Veröffentlichungen der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 59

Veröffentlichungen der Archivschule Marburg
Hochschule für Archivwissenschaft
Nr. 59

Becker, Irmgard Ch.; Haffer, Dominik;
Hirsch, Volker; Uhde, Karsten (Hrsg.)

Archiv – Recht – Geschichte

Festschrift für Rainer Polley

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN 978-3-923833-46-7

HESSEN

Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier ∞

©Archivschule Marburg 2014

Bismarckstraße 32, D 35037 Marburg

Konzeption der Umschlaggestaltung: Designbüro Glas, Seeheim-Jugenheim

Druck: Druckerei Schröder, Schuppertsgasse 2, 35083 Wetter

Inhalt

Vorwort
von Irmgard Christa Becker 11

Die Faszination der Archive für die Erinnerungskultur
von Hartmut Weber 17

„Caritas Christi urget nos" – Mehr als 560 Jahre Archiv- und Rechtskontinuität der Alexianer-Brüder in Neuss
von Reimund Haas 45

Rom, das Reich und die Archivare
von Hans Hattenhauer 83

Albert Brackmann und Marburg – Personelle und Politische Hintergründe seiner zweiten Marburger Jahre (1920-1922)
von Gerhard Menk 113

Der Reiter über den Bodensee – Georg Winter und die Übersetzung von Theodore R. Schellenbergs „Modern Archives"
von Angelika Menne-Haritz 159

Archive und Verwaltung oder
Über die Grenzen des Archivrechts
von Herbert Günther 195

Achivrecht und betriebswiertschaftliches
Management – Kostenbewusstsein als
Kriterium für das neue Hessische Archivgesetz
von Andreas Hedwig 243

Verschriftlichung von Verfahrenshandlungen vor
kirchlichen Gerichten duch Protokollierung. Der
Kanon X 2.19.11 und seine Interpretation durch
die Mittelalterliche Kanonistik
von Udo Schäfer 275

Große Inflation und Ortsgeschichte –
Kleingeldprobleme in Sooden-Allendorf (Werra)
von 1917 bis 1923
von Niklot Klüßendorf 311

Apothekerbriefe – eine wichtige Quelle
nicht nur für die Pharmaziegeschichte
von Christoph Friedrich 341

Hermannstadt oder Hagyszeben? –
Namesmagyarisierung im Spiegel
deutscher Wissenschaftsakademien
von Rudolf Benl 367

Vorrevolutionäre Universitätsreform in
März 1784 im Spiegel zweier Reiseberichte
von Uwe Bake 397

Autorenverzeichnis 481

Vorwort

von Irmgard Becker

Die vorliegende Publikation erscheint anlässlich des Ausscheidens von Prof. Dr. Rainer Polley aus dem aktiven Dienst an der Archivschule Marburg nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Archivschule Marburg würdigen damit die 35 Jahre währende Tätigkeit des Jubilars an der zentralen Ausbildungseinrichtung des deutschen Archivwesens. Rainer Polley war am 1. September 1979 auf eine von zwei neu geschaffenen Dozentenstellen an der Archivschule eingestellt worden. Seine Ausbildung als Jurist und Archivar und eine rechtsgeschichtliche Promotion und Habilitation waren ausschlaggebende Argumente für die Auswahl. Zum Zeitpunkt der Einstellung war die Archivschule Marburg Teil des Staatsarchivs Marburg. Der neue Dozent war in seinem ersten Berufsjahr auch für die Bestände des ehemaligen Hochstifts Fulda und die Sammlungsbestände des Staatsarchivs zuständig. Seit 1980 hat er dann ausschließlich Aufgaben der Archivschule Marburg erfüllt. Schon im November 1980 erhielt er die organisatorische Zuständigkeit für die wissenschaftlichen Lehrgänge und zwei Jahre später wurde er Abteilungsleiter des Instituts für Archivwissenschaft, an dem die Ausbildung des höheren Dienstes durchgeführt wurde. Seit 1990 hatte er den stellvertretenden Vorsitz im Prüfungsausschuss für die archivarische Staatsprüfung inne. Gewissermaßen als Fortsetzung dieses Zuwachses an Verantwortung wurde Rainer Polley im Januar 1994 Studienleiter und stellvertretender Leiter der seit dem 1. Januar 1994 selbständigen Archivschule Mar-

burg. Diese Funktion hatte er bis zu seiner Pensionierung am 31. August 2014 inne.

Die Lehrtätigkeit des Jubilars war in hohem Maße von seiner Ausbildung als Jurist geprägt. Rainer Polley hatte zwar von 1967 an vier Semester Geschichte studiert und parallel dazu Jura, er konzentrierte sich aber ab 1969 auf das Jurastudium, das er 1971 mit dem ersten Staatsexamen abschloss. Darauf folgte ein Rechtsreferendariat am Landgericht Darmstadt und das zweite juristische Staatsexamen 1974. Während des Rechtsreferendariats promovierte Polley mit einer Arbeit zu einem strafrechtlichen Thema bei Hans Hattenhauer in Kiel. Danach war er für einige Monate als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kiel beschäftigt. Dort begann er eine rechtsgeschichtliche Habilitation, die er mit einem zweijährigen Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft fortsetzte. Im Januar 1979 wurde er mit einer Arbeit über „Anton Friedrich Justus Thibault (1772-1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen“ habilitiert. Zu diesem Zeitpunkt absolvierte er bereits das im September 1977 begonnene Archivreferendariat beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und an der Archivschule Marburg, das er am 30. März 1979 mit der archivarischen Staatsprüfung abschloss. Seine Einstellung auf die Dozentenstelle an der Archivschule erfolgte also unmittelbar im Anschluss an das Archivreferendariat. Er war zwar explizit für den rechtsgeschichtlichen Unterricht eingestellt worden, zunächst unterrichtete er aber in beiden Ausbildungsgängen ausschließlich Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. In den wissenschaftlichen Lehrgängen kam 1987 die Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit hinzu, in den Fachhochschullehrgängen unterrichtete er seit 1989 auch Aktenkunde. Die deutsche Akten-

kunde gab er 1995 an Karsten Uhde ab. Die französische Aktenkunde wurde 1997 von Andreas Metzing übernommen. Von 2001 bis 2005 hat Rainer Polley das Fach erneut unterrichtet.

Rainer Polley hat seinen Unterricht traditionell gestaltet. Er bevorzugte den Vortragsstil und ließ insbesondere die Referendare mit Referaten zu selbst gewählten Themen zu Wort kommen. Häufig konnten sie auf diese Weise eigene Forschungsergebnisse ihrer Doktorarbeiten in den Unterricht einbringen. Die Unterrichtsmaterialien hat der Jubilar aus der Literatur und teilweise auch aus Quellen zusammengestellt und über seine ganze Amtszeit hinweg weitergeführt.

Das Fach archivische Rechtskunde, das in den wissenschaftlichen Lehrgängen seit den frühen 1970er Jahren von Herbert Günther unterrichtet worden war, wurde 1997 mit der damals neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst erheblich ausgeweitet. Die Vermittlung der theoretischen Grundlagen verblieb bei Herbert Günther. Eine Übung an Fallbeispielen, die auf die neu eingeführte Archivrechtsklausur in der Staatsprüfung vorbereiteten sollte, hat Rainer Polley übernommen. Seine Kompetenz als Volljurist ist damit recht spät in die Lehrtätigkeit einbezogen worden. Er hat damit für rund 15 Jahre das archivrechtliche Denken der Referendarinnen und Referendare geprägt. Die rechtswissenschaftliche Übung hat er bis zum Auslaufen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit dem 47. Wissenschaftlichen Lehrgang im April 2014 durchgeführt. Dafür hat er reale Fälle verwendet und fiktive Fälle konzipiert, die er im Unterricht und für die Prüfung einsetzte. Für das neue Archivreferendariat hat er aufbauend auf dem bisherigen Unter-

richt das Modul Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen konzipiert. Die erstmalige Abwicklung dieses Moduls war seine letzte Unterrichtsaufgabe.

Rainer Polley hat während seiner ganzen Amtszeit in den Gremien der Archivschule teilweise kraft Amtes und teilweise als gewählter Vertreter der Lehrenden mitgearbeitet. Er hat zudem über viele Jahre hinweg die Rechtsgrundlagen der Ausbildung und der Archivschule betreut.

In den 1980er Jahren als die Archivschule noch Teil des Staatsarchivs war, hat er die Fortbildungsmöglichkeiten der staatlichen Archive genutzt und in diesem Rahmen 1983 am Stage technique international d'archives des Archives nationales in Paris teilgenommen. Die juristische Kompetenz, für die er im deutschen Archivwesen vor allem bekannt ist, hat er seit 1985 in die Ausarbeitung des hessischen Archivgesetzes eingebracht und die Novellierungen bis zur aktuellen Ausgabe begleitet. Über Hessen hinaus wird seine juristische Kompetenz seit 1997 in einer Arbeitsgruppe der ARK zur Harmonisierung der Archivgesetze des Bundes und der Länder, heute AG Archiv und Recht, geschätzt.

Seine wissenschaftlichen Interessen haben in der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor durch den schleswig-holsteinischen Kulturminister im Jahr 1986 und in einem seit 1997 erteilten Lehrauftrag am Institut für Geschichte der Pharmazie der Phillips-Universität Marburg Ausdruck gefunden. Darüber hinaus hat er sie in zwahlreichen Aufsätzen unter Beweis gestellt, die sich überwiegend auf archivrechtliche, aber auch auf rechtsgeschichtliche Themen erstrecken.

Die Tätigkeit Rainer Polleys erstreckt sich über eine Zeit großer Veränderungen, wie der Verselbständigung der Archivschule 1994, ihrer Ausgestaltung als Landesbetrieb 2002 und über die Amtszeit von vier sehr verschiedenen Leiterinnen und Leitern der Archivschulet. Alle diese Veränderungen verliefen parallel zu einer mal mehr, mal weniger intensiven Diskussion um Reformen an der Archivschule. Er hat all diese Veränderungen und Diskussionen auf die ihm eigene Weise begleitet und unterstützt.

Rainer Polley wird vielen als Dozent in Erinnerung bleiben, der die Kursteilnehmer und die Lehrbeauftragten der Archivschule intensiv betreut hat. Er hat mit unerschütterlicher Geduld versucht, Wünsche zu erfüllen und seine positive Sicht auf die Menschen immer wieder unter Beweis gestellt.

Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand, dass er sich noch recht lange mit den vielfältigen Themen, die ihn über seine berufliche Tätigkeit hinaus interessieren, beschäftigen kann. Dazu zählt unter anderem eine große Begeisterung für Musik, die er in den immer wieder auflebendeen Chor an der Archivschule einbrachte, und ein lebhaftes Interesse für die Geschichte der Region, die sich unter anderem in seiner Beschäftigung mit Rilkes Aufenthalt in Friedelhausen ausdrückt. Und dann sind da die von ihm immer wieder angekündigten Reise, die er hoffentlich künftig durchführt.

Die Faszination der Archive für die Erinnerungskultur

von Hartmut Weber

Zerknirscht sahen die Archivarinnen und Archivare Deutschlands nach dem richtungsweisenden Eröffnungsvortrag beim 77. Deutschen Archivtag in Mannheim ein, dass die eingeforderte Wende im Archivwesen unvermeidlich war: Es galt, die vermeintlichen professionellen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts über Bord zu werfen und endlich aus der Schmuddelecke herauszukommen, in die sie die Kulturwissenschaft verbannt hatte: In der gedanklichen Konstruktion der Gedächtniswissenschaft war den Archiven zusammen mit den Bibliotheken und Museen nur der mindere Platz des passiven Speichergedächtnisses zugewiesen worden, verbunden mit der Ermahnung, sich künftig nicht nur endlich um die Digitalisierung zu kümmern, sondern auch die Demokratisierung auf die Fahnen zu schreiben und daher gegen die strukturellen Ausschlussmechanismen anzugehen, die Unterschichten und ländliche Bevölkerung, Frauen und ethnische Minderheiten im Archivgut vermissen ließen. Nun galt es, in Bund und Ländern die Position der Archive als Teil der Erinnerungskultur auch archivgesetzlich abzusichern, in der Hoffnung, vielleicht – auch wenigstens teilweise –, in der Rolle eines funktionellen Speichergedächtnisses.

Die Politik war zunächst konsterniert, da Geschichtspolitik zweckmäßigerweise allenfalls in flexibel zu handhabenden Gedenkstättenkonzepten formuliert, jedoch nicht in Gesetze gegossen wird. Gleichwohl erahnte die Politik vor allem einen Spareffekt, ließ sich von Staatsrechtlern beraten, die für die Ausrichtung der Archive als

Institutionen der Erinnerungskultur keine Gesetzesnotwendigkeit konstatierten, und hob (mit Ausnahme des Freistaats Bayern) zwischen 2008 und 2011 die Archivgesetze in Bund und Ländern auf. Den Gesetzgebungskörperschaften gegenüber wurde dies mit Einspareffekten begründet. So war die Zustimmung quer durch die Parteien überwältigend. Einige Regierungen ließen bereits in den Begründungen zum Auflösungsgesetz die Katze aus dem Sack: Archive und Bibliotheken seien ja ohnehin fast dasselbe und ihre Fusion sei längst überfällig. Schließlich sei die Zusammenlegung auch in Kanada in den letzten Jahren mit erheblichem Einsparungserfolg vollzogen worden.

Frei von den Gesetzesschranken wurden in Deutschland (ausgenommen Bayern) ab dem Jahr 2009 Archive und Bibliotheken fusioniert, in einigen Fällen wurden auch die Museen einbezogen. Sofort wurden Verwaltung und Zentrale Dienste zusammengelegt. Mittelfristig war ein gemeinsamer Lesesaal geplant und langfristig nur noch ein Neu- oder Erweiterungsbau. Freiwerdende Leitungsstellen wurden zunächst nicht nachbesetzt in der Absicht, letztendlich die integrierte Institution mit einer Kulturwissenschaftlerin/einem Kulturwissenschaftler zu besetzen. Die Personalvertretungen machten sich dafür stark, freiwerdende Beförderungsstellen im Archiv-, Bibliotheks- oder Museumsbereich unabhängig von der jeweiligen Qualifikation der Bewerber zu besetzen. In den neu entstandenen Kompetenzzentren für Erinnerungskultur wurde ein Beirat eingerichtet, der darauf zu achten hatte, dass alles Fachliche demokratischen Prinzipien folgte. Die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren wurde abgeschafft, bei der Bewertung war besonderes Augenmerk auf Unterschichten, ländliche Bevölkerung, Frauen und ethnische Minderheiten

zu legen. Nicht für jedermann sofort lesbare Schriftstücke wurden dem musealen Bereich zugewiesen und im Dokumentenmuseum verwahrt, das nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung ausgewiesenen Spezialisten zugänglich war. Auf paläografische Hilfe konnten diese nicht rechnen, denn die übrig gebliebenen Archivarinnen und Archivare mit der antiquierten Fachausbildung fanden willkommene Aufnahme (mit Stelle) in den Ministerien des Bundes und der Länder, die an die Kompetenzzentren für Erinnerungskultur abzuliefern weder verpflichtet noch bereit waren, hatten sie inzwischen ja auch die Verpflichtung, ihre digitale Aufzeichnungen zu sichern, wenigstens so lange sie selbst darauf zuzugreifen die Möglichkeit haben wollten.

Trotz der Anmahnung inzwischen schmerzlich vermisster archivarischer Kompetenz durch den Historikerverband wurden die Stellen in den Kompetenzzentren zunehmend mit Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftlern besetzt mit dem Hinweis, in der Bibliothek seien ausreichende positivistische historische Untersuchungen verfügbar. Nun gelte es, kulturwissenschaftliche Defizite zu beseitigen und auf der Metaebene voranzukommen, um gemeinsam am nationalen Gedächtnis zu arbeiten. Zum absoluten Renner in der Benutzung entwickelten sich die im Fernsehen gezeigten Geschichtsfilme und zeitgeschichtlichen Serien sowie die Video-Sammlung von bisher 15.000 Zeitzeugeninterviews des beim ZDF angesiedelten Vereins „Unsere Geschichte/Gedächtnis der Nation“, die in den Kompetenzzentren im Gegenzug für die staatliche Förderung des Vereins zugänglich waren.

Im Jahre 2010 erkannte die Archivschule Marburg den anhaltenden künftigen Minderbedarf an ausgebildeten Archivarinnen und Archivaren in beiden Ausbildungsgängen und schlug dem ob der Einsparungen erfreuten Beirat vor, die Archivarsausbildung zum 31. Mai 2014 einzustellen. Die vormalige Konferenz der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, die sich inzwischen im eher informellen Rahmen als Runder Tisch der Kompetenzzentren für Erinnerungskultur des Bundes, der Länder und der Kommunen RTKEK traf, beschloss auf ihrer Sitzung am 15. Februar 2011, eine Arbeitsgruppe zur Entschlackung, Harmonisierung und Demokratisierung der Archivterminologie einzuberufen. Diese schlug in ihrem Abschlusspapier vom 30. April 2013 unter anderem vor, den Begriff „Archiv" künftig ganz der Fachgemeinschaft der Informatik zu überlassen, damit dieser die unbestreitbare Deutungshoheit zum Begriff „Langzeitarchivierung" zukam. Für Bibliothek, Archiv und Museum sollten künftig die Begriffe „Speichergedächtnis der Erinnerungskultur SPEK" stehen, vorübergehend mit dem Zusatz B für Bibliothek, A für Archiv und M für Museum. Die bisherige fachliche Vielfalt dieses BAM- Bereichs sollte künftig in einem einheitlichen Berufsbild aufgehen, nämlich dem der Kulturspeicherin/des Kulturspeicherers oder, was auch diskutiert wurde, der Memorantin/dem Memoranten. Als Bachelor- und Masterstudium soll ein entsprechendes Studium an verschiedenen Hochschulen eingerichtet werden. Auch Überlegungen zur Ausbildung von Fachangestellten für Kulturspeicherung kamen bereits in Gang.

Diese kontrafaktische Skizze zum Einstieg soll zugespitzt die möglichen Folgen für die Archive aufzeigen, wenn sie sich am Beginn des 21. Jahrhunderts tatsächlich veranlasst sähen, auf einen

Zug aufzuspringen, dessen Ziel unklar bleibt auch in dem Sinne, ob dort dann tatsächlich Milch und Honig fließen. Der Autor verfolgt die Fachdiskussion nun schon seit dem Mainzer Archivtag 1975 als Augenzeuge, als den Archivaren die Zugehörigkeit zum IuD-Bereich (Information und Dokumentation) klar und daher die Übernahme dokumentarischer Erschließungsmethoden schmackhaft gemacht wurde. Er hofft auf nachsichtige Leser, wenn er auch im Gedankengebäude der „Erinnerungskultur" oder des „kulturellen Gedächtnisses" keine Notwendigkeit sehen kann, eine Wende im Archivwesen einzuläuten. Dies sei im Folgenden mit einigen Bemerkungen zu den angesprochenen kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweisen unter besonderer Berücksichtigung der Geburt des Zeitzeugen und des eingangs erwähnten Eröffnungsvortrags weiter ausgeführt.

*

„Erinnerung ist die Pathosformel unserer Zeit. Sie ist eine der wichtigsten Orientierungsmarken für die kulturelle Selbstverständigung in der westlichen Welt der Gegenwart".[1] So der Berliner Historiker Martin Sabrow, der weiter feststellt, dass die Politik nicht mehr ohne geschichtspolitische Bekenntnisse auskomme und dass, ungeachtet aller mit ungebrochener Selbstverständlichkeit erwarteten Fortschritte in den Natur- und Lebenswissenschaften, in der sinnweltlichen Grundorientierung die Vergangenheitsvergewisserung des 21. Jahrhunderts die Zukunftsgewissheit des 20. Jahrhunderts in erstaunlichem Maße abgelöst habe.

[1] Martin Sabrow, Die Lust an der Vergangenheit. Kommentar zu Aleida Assmann, in: Zeithistorische Forschungen 4, 2007, S. 386.

Sabrow nimmt mit dieser These zu einem Text von Aleida Assmann Stellung, die neben Jan Assmann als Pionierin einer Gedächtniswissenschaft wirkt, welche „die verschiedenen kulturellen Phänomene und Felder – Kunst und Literatur, Politik und Gesellschaft, Religion und Recht – in neuen Zusammenhängen sehen lässt". In diesem Beitrag hatte Aleida Assmann den Historikern vorgeworfen, sie fürchteten die „Kakophonie der Erinnerungsstimmen" und zögen „sich lieber gleich in die stillen Archive zurück", weil sie sich wohler fühlten „in einer ‚reinen Vergangenheit', die frei ist vom Dazwischenreden der Zeitzeugen".[2] Die Kontroverse, ob die Oral History wie bisher als Quellengruppe anzusehen sei, mit der sich die Geschichtswissenschaft quellenkritisch auseinanderzusetzen habe, oder ob sie als eigenständige Akteurin der Vergangenheitsvergegenwärtigung respektiert werden müsse – gleichberechtigt und auf Augenhöhe[3] – führt nach Sabrow letztlich zur Frage, ob die Geschichtswissenschaft sich als Gegenspieler oder als integraler Bestandteil der Erinnerungskultur zu begreifen hat.[4] Für eine klare Abgrenzung war der Münchner Zeithistoriker Hans Günter Hockerts eingetreten. Für ihn ist Erinnerungskultur „ein lockerer Sammelbegriff für die Gesamtheit des nicht spezifisch wissenschaftlichen Gebrauchs der Geschichte in der Öffentlichkeit – mit den verschiedens-

[2] Aleida Assmann, Die Last der Vergangenheit, in: Zeithistorische Forschungen 4, 2007, S. 376f.

[3] Martin Sabrow, Der Zeitzeuge als Wanderer zwischen zwei Welten, in: Martin Sabrow und Norbert Frei (Hrsg.), Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945, Göttingen 2012, S. 20f.

[4] Sabrow, Lust (wie Anm. 1), S. 387.

ten Mitteln und für die verschiedensten Zwecke, von der Gedenkrede des Bundespräsidenten über die Denkmalpflege bis zum Fernseh-Infotainment über „Hitlers Frauen".[5] Davon müsse sich die zeitgeschichtliche Forschung abgrenzen, „in der Annahme, dass es charakteristische Unterschiede gibt zwischen Zeitgeschichte als persönlicher Erinnerung, als öffentlicher Praxis und als wissenschaftlicher Disziplin".[6] Eine Nachhilfe seitens der Gedächtniswissenschaft haben Geschichtswissenschaft und Zeitgeschichte daher nicht nötig.

Der Lackmustest für eine derartige Abgrenzung scheint die Bewertung der Quelle „Zeitzeuge" zu sein. Daher lohnt es sich auch aus archivischer Sicht, diese Quelle zu beleuchten. Die Erinnerungskultur wendet dem Zeitzeugen eine große Aufmerksamkeit zu und oft ist die Befürchtung zu hören, mit dem zwangsläufigen Hinscheiden der Zeitzeugen verlösche auch die Erinnerung und das historische Ereignis sei der Vergessenheit preisgegeben. Als „lebender Erinnerungsort erlöst uns [der Zeitzeuge] von dem Widerspruch, in dem die Sehnsucht nach der unmittelbaren Begegnung mit der Vergangenheit zur gleichzeitigen Distanzierung zu ihr steht"[7] urteilt Sabrow in einem Sammelband, der ganz dem Zeitzeugen gewidmet ist. Populär wurden die Zeitzeugen durch die dokumentarischen und fiktionalen Geschichtsfilme und noch mehr durch die seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts ausgestrahlten zeitgeschichtli-

[5] Hans Günter Hockerts, Zugänge zur Zeitgeschichte: Primärerfahrung, Erinnerungskultur, Geschichtswissenschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 51, 2001, B 28, S. 16.

[6] Ebd.

[7] Sabrow, Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 28.

chen Fernsehdokumentationen, die zwischen Information und Unterhaltung changieren, gleichwohl aber auch mit dem Anspruch daherkommen, sich als historische Quelle zu inszenieren oder so wahrgenommen wurden.[8]

Der Zeitzeuge hat sich aus dem Augenzeugen oder dem Tatzeugen entwickelt, einem Zeugen also, der bei einem Ereignis anwesend war und das Geschehene erfassen konnte. Dieser Augenzeuge oder Tatzeuge hat als „redlicher Zeuge" auch in der Geschichtswissenschaft als Quelle bis zur „Krise des Zeugnisses" vor oder um das Jahr 1900 eine Rolle gespielt.[9] Der Zeitzeuge hingegen ist nicht mehr Teil der historisch-juristischen Semantik: er muss weder Augenzeuge eines Ereignisses noch Akteur der Geschichte sein, seine Aussagen sind nicht gerichtsverwertbar, er „bezeugt vielmehr eine emotionale Erfahrung, die er im Rahmen der Geschichte erlebt, durchgestanden oder erlitten hat".[10] Der Zeitzeuge ist zugleich Zeitgenosse, da er nach Sabrow ein „Wanderer zwischen den Welten" ist, von der Vergangenheit die Erinnerung, von der Gegenwart die Wertmaßstäbe übernimmt.[11] Das heißt auch, ein Zeitzeuge ist nur Zeitzeuge, solange er lebt und kommunizieren kann. Erreicht ein

[8] Edgar Lersch, Zur Geschichte dokumentarischer Formen und ihrer ästhetischen Gestaltung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, in: Thomas Fischer und Rainer Wirtz (Hrsg.), Alles authentisch? Popularisierung der Geschichte im Fernsehen, Konstanz 2008, S. 110.

[9] Achim Saupe, Zur Kritik des Zeugen in der Konstitutionsphase der modernen Geschichtswissenschaft, in: Martin Sabrow und Norbert Frei (Hrsg.), Der Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 91.

[10] Ebd., S. 92.

[11] Sabrow, Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 27.

Zeitzeuge nicht die Wertmaßstäbe der Gegenwart, indem er beispielsweise „Täter" war und sich nicht geläutert hat, ist er nicht Zeitzeuge, sondern Zeitgenosse. So hat Günter Schabowski den Zeitzeugenstatus erreicht, was Egon Krenz nicht gelang;[12] Günter Grass aber hat wegen der verschwiegenen NS-Organisationszugehörigkeit seine Zeitzeugeneigenschaft eingebüßt.[13]

Schon bei der Verlässlichkeit des Augenzeugen ist zu bedenken, was der Neurologe und Nobelpreisträger Eric Kandel festgestellt hat: Das Auge sieht bekanntlich nur mit Hilfe des Gehirns, und das Gehirn ist „keine Kamera, sondern ein homerischer Geschichtenerzähler."[14] Zu entsprechenden Erkenntnissen ist die Braunschweiger Historikerin Ute Daniel auf anderem Wege gelangt. Sie hat die Berichte der Augenzeugen „Kriegsberichterstatter" untersucht, mit dem Ergebnis, dass diese nicht nur sich gut „verkaufen" und gut erzählen müssen, damit sie im Geschäft bleiben, sondern dazu neigten, den Habitus einer „Stimme der Weltgeschichte" einzunehmen[15] und

[12] Gunter Holzweißig, Quellenkundliche Anmerkungen zur DDR-Historiografie, Koblenz 2006, S. 42f. (Materialien aus dem Bundesarchiv Heft 17); vgl. Sabrow, Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 29.

[13] Sabrow, Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 31.

[14] Eric Kandel, Das Zeitalter der Erkenntnis. Die Erforschung des Unbewussten in Kunst, Geist und Gehirn von der Wiener Moderne bis heute, München 2012, S. 407.

[15] Ute Daniel, Der Gallipoli-Effekt – oder: Zum Wandel des Kriegsberichterstatters vom Augenzeugen zum Aufklärer, in: Daniela Münkel und Jutta Schwarzkopf (Hrsg.), Geschichte als Experiment. Studien zu Politik, Kultur und Alltag im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt 2004, S. 188f. Daniel leitet ihren Beitrag mit einem lesenswerten anonymen Gedicht (unter Weglassung der Strophe 2 und 3)

demnach sich zwangsläufig weniger als Augenzeugen denn als homerische Geschichtenerzähler gerierten.

Zeitzeugen mit qua definitionem minderer Glaubwürdigkeit gegenüber Augenzeugen muss man nicht von vornherein attestieren, sie seien die „natürlichen Feinde des Historikers".[16] Unzählige Beispiele lassen sich jedoch anführen, in denen Zeitzeugen wegen ihrer Verstrickung in die Machenschaften totalitärer Regime oder um sich wichtig zu machen, ein Bild von sich konstruiert haben, das zu Recht dekonstruiert werden konnte.[17] Als extremer Fall kann das 1995 erschienene Buch „Bruchstücke. Aus einer Kindheit 1939-1948" des Schweizers Binjamin Wilkomirski alias Bruno Grosjean adoptierter Dösseker über seine Kindheitserlebnisse in den Konzentrationslagern Majdanek und Auschwitz gelten.[18] Es bescherte dem Autor zahlreiche Fernsehauftritte, berührte die Öffentlichkeit und brachte dem Autor, angeblich Opfer schlimmer Menschenversuche, neben finanziellem Erfolg bedeutende Preise ein. Erst nach drei Jahren wurde die Fälschung aufgedeckt: der 1941 geborene Autor hatte seine Kindheit nachweislich in der Schweiz verbracht.

Eine bewusste Täuschung ist bei Zeitzeugen sicherlich nicht die Regel, wenn auch der amerikanische Holocaust-Forscher Raul Hilberg bei der Bewertung von Zeugenaussagen zur Vorsicht rät, könnten

aus dem Jahre 1915 ein, das den Kriegsberichterstatter als Augenzeugen ironisiert, Abdruck vollständig (in Deutsch!) bei Ernest D. Swinton, Eyewitness, New York 1933, S. VII.

[16] Holzweißig, Anmerkungen (wie Anm. 12), S. 40.

[17] Ebd. S. 40ff.

[18] Vgl. Hockerts, Zugänge (wie Anm. 5), S. 18f.

doch manche Zeugen „zu dem Schluss gelangt sein, dass sie nichts Wichtiges zu erzählen hätten, wenn sie nicht wenigstens eine Zeit lang in Auschwitz waren oder wenn sie nicht von einem fahrenden Zug abgesprungen sind oder sich keiner Partisaneneinheit in den Wäldern angeschlossen haben.[19] Auch diese Zeitzeugengruppe der Verfälscher ihrer Biographie, die Hilberg hier ausgemacht hat, mag eher nicht die Regel sein. Gewichtiger ist zweifellos das bei der Quellenkritik zu berücksichtigende Argument Hilbergs, dass die Holocaust- Überlebenden keine Zufallsstichprobe aus der jüdischen Gemeinschaft, die vernichtet wurde, darstellen, dass zweitens diejenigen, die eine Aussage gemacht haben, keine Zufallsstichprobe aus den Überlebenden sind und dass drittens ihr Zeugnis keine Zufallsstichprobe aus ihren Erlebnissen darstellt.[20] Hilberg begründet dies damit, dass die Überlebenden des Holocaust unter anderem von ihrer körperlichen Verfassung her, von ihrer sozialen Herkunft und ihrem wirtschaftlichen Hintergrund sowie aufgrund ihrer psychischen Konstellation in höherem Maße prädisponiert waren, der Vernichtung zu entgehen als die Masse der Opfer. Sind die Hinweise zum quellenkritischen Umgang mit der „Oral History“ und mit den seit August 1946 nachträglich eingeforderten Zeitzeugenberichten zum Holocaust[21] richtig und wichtig, so sind diese Quellen doch heute unver-

[19] Raul Hilberg, Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren, Frankfurt am Main 2002, S. 55.

[20] Ebd., S. 54.

[21] Laura Jockusch, „Jeder überlebende Jude ist ein Stück Geschichte“. Zur Entwicklung jüdischer Zeugenschaft vor und nach dem Holocaust, in: Martin Sabrow und Norbert Frei (Hrsg.), Der Zeitzeuge (wie Anm. 3), S. 113ff.

zichtbarer Bestandteil der Editionen zu den Quellen des Holocaust, um die Perspektive der Opfer zu dokumentieren.[22]

Besonders kritische Stimmen beziehen sich auf die Zeugnisqualität der Zeitzeugen, die in den letzten Jahrzehnten in den Fernsehdokumentationen auftraten, etwa in dem beliebten Zusammenschnitt von filmischen Dokumenten, meist Wochenschaubeiträgen,[23] mit kurzen Zeitzeugenaussagen. Der Beobachtung des Gießener Historikers und Medienwissenschaftlers Frank Bösch ist zuzustimmen, dass Zeitzeugen in solchen zeitgeschichtlichen Fernsehdokumentationen öffentliche Deutungen schaffen, selbst aber ein kaum trennbares Resultat von diesen sind.[24] Schärfer äußert sich der Historiker und Publizist Hannes Heer, als Leiter der Wehrmachtsausstellung bekannt geworden, und bemängelt, dass bei einer besonders populären zeitgeschichtlichen Fernsehserie „statt Dokumenten, Fotos und anderen Materialien als Kronzeugen der Geschichte so genannte Zeitzeugen auftreten. Sie bezeugen aber nicht die Zeit, sondern, wie dressierte Flöhe, das Knoppsche Drehbuch. Durch die dominante Rolle der Zeitzeugen wird eine Emotionalität geschaffen, die durch kein abge-

[22] So die auf 16 Bände ausgelegte und vom Bundesarchiv, vom Institut für Zeitgeschichte und vom Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg herausgegebene Edition „Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 - 1945“ mit den bisher erschienenen Bänden 1 (2008), 2 (2009), 3 (2012), 4 (2011), 5 (2012) und 7 (2011).

[23] Deren Zeugnischarakter als historische Quelle differenziert zu bewerten, ist hier nicht der Raum.

[24] Frank Bösch, Geschichte mit Gesicht. Zur Genese des Zeitzeugen in Holocaust-Dokumentationen seit den 1950er Jahren, in: Thomas Fischer und Rainer Wirtz (Hrsg.), Alles Authentisch (wie Anm. 8), S. 53.

filmtes Archivstück zu erreichen ist. Schlimmer noch: Dadurch entsteht eine falsche Authentizität".[25]

Damit wird nun die Wirkung des Zeitzeugen im Vergleich zum „Archivstück" angesprochen: Emotionalität versus Authentizität. Die Authentizität des Archivstücks legt es nahe, bei ihm die richtige Antwort auf die Frage zu vermuten, „wie es denn gewesen sei". Dank der Forschungen von Rainer Polley kann auf ein frühes Beispiel der irrigen Zeitzeugenschaft und der Verlässlichkeit von Archivgut hingewiesen werden: Bei der Herausgabe des erstmals 1753 erschienenen „Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum" von Samuel Oberländer stellte Rainer Polley Forschungen zur Biographie von Oberländer an und setzte sich dabei mit der vom „Zeitzeugen" Georg Andreas Will, immerhin Professor an der Altdorfer Universität und Zeitgenosse der Witwe Oberländers auseinander.[26] Dabei klärt Rainer Polley nicht nur auf, dass Oberländer nach seinem Studium in Jena und einer ungeklärten Dozenten- und/oder Advokatentätigkeit dort am 23. Mai 1720 mit Sicherheit wieder in Nürnberg war. Im Archiv der Reichsstadt Nürnberg ist nämlich für diesen Tag bezeugt, dass Oberländer gegen einen Nürnberger Bierwirt, der ihn wegen eines Talers Zahlungsschuld an eine Tafel über böse Schuldner geschrieben hatte, eine Injurienklage anstrengen wollte. Auch zum Todestag Oberländers hatte Polley im Abstand von 280 Jahren die besseren

[25] Hannes Heer im Gespräch mit Sebastian Hille, in: Das Parlament, Ausgabe vom 11.09.2006, S. 16.

[26] Rainer Polley (Hrsg.), Samuel Oberländer (Hrsg.), Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum. Herausgegeben und eingeleitet von Rainer Polley, Köln u.a. 2000, S. XIf.

Karten gegenüber dem „Zeitzeugen". Will behauptete in seiner 1757 erschienenen Kurzbiografie, dass Oberländer am 19. Mai 1720, also noch vor der archivisch gesicherten Bierwirtsaffäre gestorben sei. Polley weist jedoch mit Hilfe von archivalischen Quellen aus dem Staatsarchiv, dem Stadtarchiv und dem Landeskirchlichen Archiv Nürnberg nach, dass der Rat der Stadt Nürnberg am 27. April 1722 Oberländer zum Advokaten bestellt hat. Gestorben ist er ausweislich der archivalischen Quellen am 20. Mai 1723 an Schwindsucht und wurde am 24. Mai 1723 auf dem Johannisfriedhof der Pfarrei St. Sebald in Nürnberg bestattet.

**

Ungeachtet der kritischen Stimmen und Vorbehalte gegen das Geschichtsfernsehen mit dem damit verbundenen Auftrieb an Zeitzeugen unterschiedlicher Art, ist beim Zweiten Deutschen Fernsehen unter dem Vorsitz des Zeithistorikers und Leiters der Redaktion Zeitgeschichte Guido Knopp ein gemeinnütziger Verein „Unsere Geschichte/Gedächtnis der Nation" entstanden, der in großem Stil ein Zeitzeugenarchiv des 20. Jahrhunderts aufbauen will.[27] Gesponsert von großen Unternehmen und begleitet von hochmögenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens schickt dieser Verein einen „GdN-Bus" (GdN steht für „Gedächtnis der Nation") übers Land mit dem Ziel, Tag für Tag 15 Zeitzeugeninterviews aufzunehmen. Zusammen mit dem schon vorhandenen Bestand des ZDF wollte man schon binnen Jahresfrist 15.000 Interviews gesammelt haben. Unter der Schirmherrschaft des damaligen Bundespräsidenten startete das

[27] <*http://www.gedaechnis-der-nation.de/informieren/Verein*> [14.08.2013]

Unternehmen am 6. Oktober 2011 in Berlin, wobei ihm Kulturstaatsminister Bernd Neumann die Sorge mit auf den Weg gab: „Eine Nation, die ihr Gedächtnis verliert, ist verloren".[28]

Nun könnte man den Kulturstaatsminister damit beruhigen, dass die deutschen Archive, von denen das größte zu seinem Geschäftsbereich gehört, ja auch zur Amnesieprävention beitragen, hatte doch Bundespräsident Roman Herzog, ein Staatsrechtler, die Archive bereits in der Erinnerungskultur verortet mit der Feststellung „jedes Archiv aber, das bewahrt, gepflegt und genutzt wird, ist ein dringend notwendiger Ort gegen die Erinnerungslosigkeit".[29] Bundespräsident Johannes Rau hat seine Festansprache zum 50jährigen Jubiläum des Bundesarchivs eingeleitet mit dem Satz „Von Novalis stammt das Wort: "Schriften sind die Gedanken des Staates, die Archive sein Gedächtnis.""[30] Auch der Technikphilosoph Helmut F. Spinner hat in seiner Architektur der Informationsgesellschaft und in ihrer Wissensordnung den Archiven eine Informationen erhaltende und Informationen verfügbar machende Funktion zugewiesen und festgestellt, dass die Archive in professioneller Weise Gewähr für die Wissenstradition bieten.[31]

[28] Tilmann Warnecke, An was die Deutschen sich erinnern. Guido Knopp gründet „Gedächtnis der Nation", in: Der Tagesspiegel vom 6. 10. 2011, Sparte Wissen.

[29] Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bulletin Nr. 43 vom 29.05.1995, S. 382.

[30] Abdruck des genehmigten Textes in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv, 10. Jg. 2002, Heft 2, S. 19.

[31] Helmut F. Spinner, Die Architektur der Informationsgesellschaft, Bodenheim 1998, S. 128.

Was Archive sind, stellen materiell gleichartige Legaldefinitionen in den zwischen 1987 und 1996 von den Parlamenten in Bund und Ländern verabschiedeten Archivgesetzen klar, welche die Aufgaben der Archive und den Zugang für jedermann gesetzlich regeln. Die gesetzliche Legitimierung der Arbeit der Archive, ihre hohe Professionalität durch eine anspruchsvolle Fachausbildung, die Fortschritte in der Erhaltung des Archivguts, die professionelle Dienstleistungsqualität und nicht zuletzt der Quantensprung in der Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit auch durch vielfältige und zahlreiche Angebote im Internet mit dem Ziel, die Archivbenutzung zu erleichtern und zu fördern, kennzeichnen die letzten Jahrzehnte. Und da machen nun Vertreter einer alles einnehmen wollenden Kulturwissenschaft wie der Berliner Kultur- und Medienwissenschaftler Wolfgang Ernst die Digitalisierung als Einfallstor aus, um den Archiven ins Stammbuch zu schreiben, sie seien im Verbund von Gedächtnisagenturen eigenartig.[32] Bemerkenswert schon die einleitenden Sätze: „Der allgegenwärtige Gebrauch des Archivbegriffs ist inflationär geworden; er droht zu einer universalen Metapher zu verwässern und nötigt die institutionalisierten Archive dazu, sich in diesem diskursiven Konzept neu zu positionieren. Die Subsummierung unter die Einrichtungen des sogenannten kollektiven Gedächtnisses ist Teil einer Verkulturwissenschaftlichung [sic], unter deren diskursiven Druck sie zunehmend geraten. Als kulturelles Gedächtnis waren Archive im historisch-juristischen Sinne in den seltensten Fällen geschaffen worden;

[32] Wolfgang Ernst, Bruchstellen. Die Eigenart von Archiven im Verbund von Gedächtnisagenturen und Speichertechnologien, in: Archivar 65, Heft 3, S. 258.

sie fungieren vielmehr als non-diskursives Kollektiv der individuellen, kollektiven und auch technifizierten Erinnerung".[33]

Nach der Lektüre solcher Sätze drängen sich mindestens drei Fragen auf: Erstens: Sind möglicherweise die Archive nicht eigenartig, trifft dieses Adjektiv eher für die Gedankenwelt der „Verkulturwissenschaftlichung" zu, in die sie als Einrichtungen eingepasst werden sollen? Zweitens: Geraten die gesetzlich legitimierten Archive wirklich unter diskursiven Druck – dazu gehören bekanntlich zwei? Und drittens: Wie lautet der letzte Satz in verständlichem Deutsch?[34]

Die einleitende Feststellung, dass der Gebrauch des Archivbegriffs inflationär geworden sei, ist einerseits erfreulich, weil damit deutlich wird, dass die Archive, wie zuvor dargelegt, in den letzten Jahrzehnten viel erreicht und sich mit großem Engagement ein positives Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erarbeitet haben. Wäre dem nicht so, würde der Archivbegriff nicht auf breiter Front okkupiert und umgedeutet werden. Deutungen können durchaus originell und sympathisch ein. So läßt die die französische Historikerin Arlette Farge ein geradezu emotionales Verhältnis zum Archiv erkennen mit der Feststellung: „Das Archiv gleicht einer Entblößung: In wenige

[33] Ebd.

[34] Den Herausgebern des Archivar sei empfohlen, sich im ersten Band der Historischen Zeitschrift von 1859 den dort abgedruckten Brief von Georg Waitz an den Herausgeber von Sybel anzuschauen (S. 17ff.), in dem Waitz darlegt, was man den Lesern der Zeitschrift aus welchen Gründen nicht zumuten sollte; dass Ernst in seinem Beitrag auf S. 259 RAM und ROM verwechselt, ist dabei ein eher lässlicher Fehler.

Linien gedrängt, erscheint nicht allein das Unerreichbare, sondern das Lebende selbst. Bislang verschollene Brocken der Wahrheit breiten sich vor unseren Augen aus, von blendender Klarheit und Glaubwürdigkeit. Ohne Zweifel: Die Entdeckung des Archivs ist, als würde einem Manna geschenkt, und sie rechtfertigt vollkommen seinen Namen: Quelle".[35] Diese Definition ist anregend wie das ganze Bändchen aus dem sie stammt und zeugt von auf eigener Arbeit gegründetem tiefem Verständnis.

Andererseits ist es teils amüsant, teils ärgerlich, die Trittbrettfahrer aus der Kultur- oder Gedächtniswissenschaft zu beobachten, welche sich allein auf die ohnehin falsch übersetzte, aber so oder so schwer operationalisierbare Äußerung des 1984 verstorbenen französischen Philosophen und Soziologen Michel Foucault zum Archiv „als Gesetz dessen, was gesagt werden kann" beziehen.[36] Unbeleckt von archivwissenschaftlicher Literatur wird ein Anspruch aufgebaut, der nicht oder allenfalls nur sporadisch erfüllt wird. So hat ein Graduiertenkolleg an der Universität Bielefeld „Archiv – Macht – Wissen" im Jahre 2009 ein Kolloquium „Archive Vergessen. Räume des Verlusts" veranstaltet. Im Unterschied zu zahlreichen bedenklichen Bachelor- oder Masterarbeiten zum Archiv, die im Internet zur Verwunderung beitragen, wurden die Ergebnisse dieses Graduiertenkollegs sogar gedruckt. Ohne jede Kenntnis der archivwissenschaftlichen Literatur ist dabei bis auf wenige Beiträge ein sprachlich unvollkommenes Opus mit banalen Aussagen und naiven Missdeutungen ent-

[35] Arlette Farge, Der Geschmack des Archivs, Göttingen 2011, S. 12.

[36] Ernst, Bruchstellen (wie Anm. 32), S. 261.

standen, das die archivische Fachdiskussion, aber vermutlich auch den gedächtniswissenschaftlichen Diskurs nicht weiter bringt.[37]

***

Einem Eröffnungsvortrag, der bei einem Deutschen Archivtag traditionell von einer Person gehalten wird, die nicht der Fachgemeinschaft angehört, ist dem gegenüber ein höheres Maß an Aufmerksamkeit gewiss. Die Anglistin, Ägyptologin und Kulturwissenschaftlerin Aleida Assmann eröffnete den 77. Deutschen Archivtag in Mannheim mit einem anspruchsvollen Vortrag zum Thema „Archive als Medien des kulturellen Gedächtnisses".[38] Aleida Assmann passt die Archive in die Denkwelt und Begrifflichkeit der Gedächtnisfunktionen der Erinnerungskultur ein und verortet sie im Speichergedächtnis, wo sie es mit den Spuren der Vergangenheit zu tun haben und nicht mit den Botschaften, die als Kanon dem Funktionsgedächtnis zugeordnet sind. Also viel alt Bekanntes in neue Worte gefasst, ersetzt man die Burckhardtschen „Spuren und Botschaften" durch Droysens „Überreste und Traditionen". Auch das Foucault-Zitat ist nicht zu vermissen, ebensowenig wie der Hinweis auf den Antagonismus zwischen Erinnern und Vergessen, der in der archivischen Fachdiskussion der 1990er Jahre bereits eine Rolle spielte. Es fehlt auch nicht die be-

[37] Anja Horstmann und Vanina Kopp (Hrsg.), Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven, Frankfurt am Main 2010 – eine berechtigt kritische Rezension von Anke Löbnitz in: <*http://www.hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2011-2-134*> [13.08.2013].

[38] Abdruck in: Heiner Schmitt (Hrsg.), Lebendige Erinnerungskultur für die Zukunft. 77. Deutscher Archivtag 2007 in Mannheim, Fulda 2008, S. 21-33.

liebte rhetorische Figur, den „verstaubten" und „mit Desinteresse bestraften" „ Unort" Archiv[39] zu bemühen, um dann den Weg aus dem Dilemma ins Paradies zu weisen. Originell jedoch bei Aleida Assmann das Bild der Archivare und Bibliothekare als unscheinbare „Schutzengel des Papiers",[40] die als solche gegen Schluss des Vortrags selbstverständlich „aus ihrem Schatten heraus" treten.[41]

Die abschließenden Überlegungen zur „Wende des Archivs im 21. Jahrhundert" mit den Handlungsfeldern Digitalisierung, Demokratisierung und Öffentlichkeit können wenig überzeugen, da sie nichtzutreffende Voraussetzungen unterstellen. Aleida Assmann hat sich über den Entwicklungsstand des Archivwesens und das bis zum Herbst 2007 Erreichte offensichtlich kein zutreffendes Bild gemacht und vor allem die aktuelle archivische Fachdiskussion nicht hinreichend zur Kenntnis genommen.[42] So verkennt sie bei der Darstellung der Digitalisierung, dass im Herbst 2007 bezüglich der Bemühungen um die Langzeitverfügbarkeit digitaler Information bereits nationale

[39] Werner Paravicini, Die Wahrheit der Historiker, HZ, Beiheft 53 (2010), S. 31.

[40] Assmann, Archive, (wie Anm. 38), S. 25: „Diese Schutzengel des Papiers sind so unscheinbar, dass sie uns selten auffallen und weitgehend so unsichtbar bleiben, wie die angesprochenen Engel." [sic!].

[41] Ebd., S. 32.

[42] Als Belege führt sie Botho Brachmann, „Tua res agitur!" Außenansichten auf Archive und archivarisches Selbstverständnis, in: Klaus Oldenhage, Hermann Schreyer und Wolfram Werner (Hrsg.), Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg, Düsseldorf 2000, S. 17-39 hier S. 28f., sowie Botho Brachmann, Moderne Quellengattungen, Neue Medien und Massenmedien, in: Friedrich Beck und Eckart Henning, Die archivalischen Quellen, Köln u.a. 2003, S. 153 an – für Entwicklungsstand und Fachdiskussion von 2007 sicher nicht repräsentativ.

und internationale Netzwerke wie Nestor oder das DLM-Forum installiert waren und Konzepte vorlagen. Auch die aktive Nutzung des Internets zur Bereitstellung von Erschließungsinformationen und digitalisiertem Archivgut war zu dieser Zeit, auch in Archivverbünden, bereits geübte Praxis. Entsprechendes gilt für die Öffentlichkeitsarbeit. Auch diese hatte sich im Archivwesen in der Ausprägung von Ausstellungen, Vorträgen, Archivführungen, Tagen der offenen Tür und archivpädagogischer Arbeit sowie Informationsflyern und attraktiven Informationsangeboten im Internet etabliert. Bereits 1998 hatte Clemens Rehm dafür geworben, die Öffentlichkeitsarbeit als Fachaufgabe zu definieren, um das „Faszinosum Archiv", für das, wie zuvor gezeigt, Arlette Farge ebenfalls Empathie entwickelt, herauszustellen.[43]

Entschiedenen Widerspruch fordern die Ausführungen Assmanns zur notwendigen Demokratisierung heraus: Aleida Assmann unterstellt, dass bei der Entscheidung über die Frage des bleibenden Wertes, also „ob etwas ins Archiv kommt oder nicht"... „strukturelle Ausschlussmechanismen für Unterschichten und ländliche Bevölkerung, für Frauen und ethnische Minderheiten" bestünden und stellt die Behauptung auf „Wenn wir die Zusammensetzung des Archivguts untersuchen, stellen wir fest, dass ihr Leben, ihre Leistungen, ihre Ansichten und Erfahrungen in aller Regel ... außerhalb der Furche historischer Erfassung und Bewahrung blieben."[44] Dafür bleibt Aleida Assmann jeden Beleg schuldig. Träfe ihre Behauptung zu,

[43] Clemens Rehm, Spielwiese oder Pflichtaufgabe? Archivische Öffentlichkeitsarbeit als Fachaufgabe, in: Der Archivar 51, 1998, Sp. 205-218, Zitat Sp. 213f.

[44] Assmann, Archive (wie Anm. 38), S. 30.

wäre es wohl den deutschen Archiven kaum gelungen, in einer höchst erfolgreichen Zusammenarbeit mit Hilfe des Archivguts aus der NS-Zeit Hunderttausenden von ehemaligen Zwangsarbeitern durch entsprechende Nachweise zu einer Entschädigung zu verhelfen, um nur ein Beispiel zu nennen. Zur Erwartung, dass die Archive künftig „die Vielfalt der Gesellschaft zuverlässiger spiegeln",[45] sei darauf hingewiesen, dass Archivgut nach den Feststellungen Reinhard Kosellecks reaktiv ist: „Erst wenn wir ein Archivstück befragen, wird aus diesem eine Quelle".[46] Prozessgeneriertes Archivgut kann also nicht selbst gesellschaftliche Vielfalt abbilden, aber Antworten auf entsprechende Fragen geben.

Erwartungen zur externen Einflussnahme auf die Modulation des Archivguts müssen ohnehin grundsätzlichen Einwänden begegnen. Es liegt nahe, in diesem Zusammenhang an den „Archivar" Winston Smith zu erinnern, den Protagonisten in George Orwells Roman „1984". Im Wahrheitsministerium hat er bekanntlich die Aufgabe, die Überlieferung ständig der aktuellen Politik der „Äußeren Partei" anzupassen, mit dem Ziel, künftigen Generationen ein Bild von der Vergangenheit zu vermitteln, das auf der Linie der Partei liegt und keinem Widerspruch der Quellen anheimfallen kann. Der Roman 1984 ist Fiktion und die Gefahr der permanenten Anpassung der Vergangenheit und gar auch ihrer Überreste oder Spuren ist einem totalitären System zugeordnet. Wie der Heidelberger Zeithistoriker Edgar Wolfrum feststellt, wird die Geschichte aber auch in demokra-

[45] Ebd.

[46] Zitiert nach Paravicini, Wahrheit (wie Anm. 39), S. 33.

tischen und pluralistischen Gesellschaften als politisches Kampfmittel gegen innere und äußere Gegner eingesetzt. Es herrsche daher ein permanenter und interessengeleiteter Kampf um die Benennungsmacht. Denn wem es gelingt, „eine bestimmte Erinnerung zu aktualisieren und dadurch andere abzudrängen oder dem Vergessen anheimfallen zu lassen, vermag offenbar Orientierung zu geben und die Wahrnehmung der Realität zu steuern".[47]

Eine solche zeit- und interessengebundene Geschichtspolitik mit ihren erfahrungsgemäß wechselnden Konjunkturen und in der Regel kurzen Zyklen darf sich nicht auf die Überlieferungsbildung und die Modulation des Archivguts auswirken. Die Archive müssen sich freihalten von jeglicher politischen Einflussnahme auf alle Fragen, die mit der Feststellung des bleibenden Wertes und der Übernahme von Archivgut verbunden sind. Dies gilt ebenso für Einflussnahme von gesellschaftlichen Kräften, worunter auch die Wissenschaft und andere interessierte Nutzer des Archivguts sowie sonstige Interessiertheiten subsummiert werden.

Wie es der Philosoph Hermann Lübbe formuliert, erfüllen die Archive „in freien Gesellschaften die elementare politische Funktion, die Quellen unseres identitätsverbürgenden Herkunftswissens politisch indisponibel zu halten".[48] Um die Quellen in den Archiven „vor

[47] Edgar Wolfrum, Geschichte als Waffe. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung, Göttingen 2001, S. 5ff., Zitat S. 6.

[48] Hermann Lübbe, Vergangenheitsvergegenwärtigung – ihr Sinn und ihre Grenzen. Festvortrag, in: Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Hrsg.), 75 Jahre nichtstaatliche Archivpflege in Westfalen. Festakt im Erbdrostenhof am 24. Mai 2002, Münster 2002, S. 29.

den politischen Aktivitäten Interessierter, die gerne eine andere Vergangenheit gehabt haben möchten, zu schützen" stellt Lübbe den vorrangigen Grundsatz auf, dass die „Subjekte der Produktion von öffentlichem Archivgut nicht zugleich die Subjekte der Entscheidung über den Umgang mit diesem Archivgut sein dürfen".[49] Durch die Archivgesetze in Bund und Ländern sieht Lübbe die Unabhängigkeit der mit förmlicher Kompetenz ausgestatteten öffentlichen Archive gesichert und bewertet die Archivgesetzgebung als einen Akt „einer neuen und zusätzlichen Gewaltenteilung".[50] Dem ist nichts hinzuzufügen.

Müssen sich die „Archive auf eine Wende vorbereiten, und zwar technisch und organisatorisch, wo es um die Umstellung auf digitale Daten geht, und konzeptionell, wo es um Demokratisierung und den Eintritt in die Öffentlichkeit geht",[51] wie Aleida Assmann abschließend fordert?

Dass Aleida Assmann bei ihren Überlegungen und Forderungen von einem Zustand der öffentlichen Archive ausgeht, der bereits seit längerem überwunden war, und ihre Erwartungen und Forderungen angesichts des auch im Herbst 2007 Erreichten für die Fachgemeinschaft weithin unverständlich bleiben müssen, wurde bereits erwähnt. Die Notwendigkeit einer Wende im eigentlichen Wortsinne eines Richtungswechsels, der etwa unvermeidbar wird, wenn das Ende einer Sackgasse erreicht ist, ist nicht einzusehen: weshalb

[49] Ebd., S. 30.

[50] Ebd.

[51] Assmann, Archive (wie Anm. 38), S. 32f.

sollten sich die Archive gegen ihre positive Entwicklung in den letzten Jahrzehnten zurück bewegen? Interpretiert man hingegen die angeforderte Wende allgemeiner als Richtungsänderung, fragt sich, welche Vorteile die Archive erwarten können, wenn sie sich auf die Ebene der kulturwissenschaftlichen Trittbrettfahrer begeben, die sich in dem Ansehen, das sich die Archive hart erarbeitet haben, sonnen wollen, sich aber allein durch das bereits zitierte Mantra Foucaults wolkig definieren, ansonsten aber der Beliebigkeit anheim gegeben sind. Wie zuvor ausgeführt, verträgt sich die Quellenqualität von Zeitzeugeninterviews oder Geschichtsfilmen nicht mit dem Auftrag der öffentlichen Archive, prozessgenerierte Unterlagen von bleibendem Wert zu übernehmen, bei deren Entstehung die Wirkung als mögliche spätere Geschichtsquelle außer Betracht blieb. Dass Erinnern und Vergessen ohnehin die beiden Seiten einer Medaille sind ist den Archiven geläufig und „Erinnern per se für etwas Gutes zu halten, ist Unsinn", wie dies der Vorstand des Hamburger Instituts für Sozialforschung Jan Philipp Reemtsma zugespitzt hat.[52] Die Forderung der Demokratisierung ist im Hinblick auf die einzigartige gesetzliche Legitimation gerade der öffentlichen Archive und ihrer dadurch garantierten fachlichen Unabhängigkeit sowie des garantierten Zugangs zum Archivgut für jeden genau so absurd wie die Unterstellung, demokratisches Verhalten würde dadurch sichergestellt, dass eine Interessengruppe bei der fachlichen Feststellung des bleibenden Wertes mitreden dürfe. Daher sollten sich die archivgesetzlich legitimierten und die mit vergleichbaren Kompetenzen ausgestatteten

[52] Jan Philipp Reemtsma, Wozu Gedenkstättten?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26/2010, S. 3.

Archive nichtöffentlicher Trägerschaft wie bisher, unter Beachtung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, weiter entwickeln. Wenn die Archive seit alters her den Satz „nur was sich verändert, hat Bestand" nicht beachtet hätten, gäbe sie es nicht mehr. Für die Notwendigkeit einer Wende, einer Richtungsänderung im Sinne der Gedächtnisforschung, die ja im Gegensatz zur Gehirnforschung rein spekulativ ist, ist kein vernünftiger Grund zu erkennen – brächte sie doch nichts als einen Verlust an Professionalität, mit Sicherheit aber keinen Gewinn an zusätzlichen Ressourcen, woher auch?

Daher gibt es auch keinen Grund, die Teilhabe der Archive an der Erinnerungskultur in den Archivgesetzen zu verankern oder die archivwissenschaftliche Terminologie im Interesse der Harmonisierung zur Disposition zu stellen.[53] Ein Archiv ist ein Archiv wie eine Rose eben eine Rose ist. Wenn dem so ist, lassen sich nicht „klassische Archivsparten" oder „klassische Archive" von (nicht-klassischen) „Archiven" unterscheiden, die keine Archive sind, wie dies Robert Kretzschmar versucht.[54] Wohlmeinenden oder vereinnahmenden Definitionen, was ein Archiv außerdem noch sein könnte, so ein „dringend notwendiger Ort gegen die Erinnerungslosigkeit" (Roman Herzog) oder was es stattdessen sein soll, ein „Speichergedächtnis"

[53] Dagegen Robert Kretzschmar, Aktuelle Entwicklungstendenzen des archivarischen Berufsbildes, in: Archivar 63, 2010, S. 360; im Übrigen schildert und bewertet der lesenswerte Beitrag die überaus positive Entwicklung des deutschen Archivwesens der letzten Jahrzehnte zutreffend; die Zustimmung zum Ansatz Aleida Assmanns muss man dabei nicht teilen

[54] Ebd., S. 357.

(Aleida Assmann), sollten nicht so wichtig genommen werden, insbesondere was die Hoffnung auf Gewinn zusätzlicher Ressourcen für die tendenziell unterfinanzierten Wachstumseinrichtungen Archiv angeht.

Zu Recht hat Hermann Rumschöttel, der vormalige Generaldirektor der Bayerischen Staatsarchive, beim nämlichen der lebendigen Erinnerungskultur gewidmeten 77. Deutschen Archivtag in Mannheim die Überzeugung geäußert „Wir müssen weniger unsere Aktivitäten als deren Wahrnehmung verändern".[55] In ihrer archivgesetzlich legitimierten und von jeder Beeinflussung von Politik oder gesellschaftlichen Kräften gesetzlich gesicherten unabhängigen Funktion haben die Archive (die solche sind) ein Alleinstellungsmerkmal, das sie mit Stolz herausstellen sollten. Archive können auch Ausstellungen und Vorträge und nehmen an der Nacht der Museen teil, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit ist aber in der Einzigartigkeit des Archivguts und in der Dienstleistungsqualität begründet, die sie jedermann in ihren Online-Angeboten und durch Bereitstellung einmaliger autentischer Quellen in ihren Lesesälen bieten, und nicht zuletzt, dadurch, dass sie persönlich an ihrer Geschichte Interessierte, gesellschaftliche Gruppen und nicht zuletzt die historische Forschung am „Faszinosum Archiv"[56] teilhaben lassen.

[55] Hermann Rumschöttel, Gedächtnisverwaltung oder Erinnerungskultur. Zur geschichtspolitischen Funktion der Archive, in: Heiner Schmitt (Hrsg.), Lebendige Erinnerungskultur, (wie Anm. 38), S. 42.

[56] Vgl. Rehm, Spielwiese (wie Anm. 43).

„Caritas Christi urget nos" – Mehr als 560 Jahre Archiv- und Rechtskontinuität der Alexianer-Brüder in Neuss

von Reimund Haas

Die lateinische Titelformulierung von „die Liebe Christi drängt uns" ist nicht nur biblisch-christlich verwurzelt, weil sie aus dem zweiten Brief des Apostels Paulus an die frühchristliche Gemeinde von Korinth zitiert.[1] Darin stellt der „Völkerapostel" im 5. Kapitel die Grundhoffnung der Christen auf Vollendung dar. Wer „das Erlösungsgeheimnis ganz aufgenommen hat", den „drängt die Liebe Christi" zum ganzen Einsatz in der Nächstenliebe: „Charitas [enim] Christi urget nos" (2. Kor 5. 14), heißt es in lateinischer Fassung. Sie steht zugleich als Wappenspruch (s. Abb. 1, nächste Seite) und „Markenzeichen" für die archiv- und rechtsgeschichtliche Kontinuität einer christlichen Männergemeinschaft, die seit dem „mittelalterlichen" 15. Jahrhundert bis ins zweite Jahrzehnt des „postmodernen" 21. Jahrhunderts hinein in der rheinischen Stadt Neuss bestand. Denn als die regionalen Zeitungen und die Kölner Kirchenzeitung um den 17. Juli, dem liturgischen Festtag des Namenspatrons des hl. Alexius,[2] des Jahres 2012 über den „offiziellen Abschied" der

[1] Vgl. Erwin Nestle/Kurt Aland, Novum Testamentum Graece et Latine, Stuttgart [27]1994, S. 485.

[2] Alexius (griech. Hilfe) von Edessa (wahrscheinlich †430) war Sohn einer römischen Senatorenfamilie, verließ seine angetraute Frau nach der Hochzeit und floh als Bettler nach Edessa. Nach einer Legende lebte er dann auch noch 17 Jahre unerkannt als Bettler unter der Treppe seines Elternhauses. Seine Verehrung blühte ab dem 10. Jahrhundert auf und er galt als Schutzpatron der Pilger,

letzten drei Alexianer-Brüder berichteten, wurde nur allgemein „vom Ende einer über 500 jährigen Geschichte“ geschrieben.[3] Die genaueren rechts-, kirchen- und ordensgeschichtlichen Entstehungs-, Transformierungs- und Wandlungsprozesse in diesen über 500 Jahren wurden dabei in keiner Weise angefragt, in Erinnerung gebracht oder thematisiert.

Abb. 1: Allgemeines Wappen

Bettler, Vagabunden und Kranken sowie bei Pest und Seuchen. Zur Alexius-Legende und Verehrung allgemein vgl. Klaus Berns, Das Leben des Heiligen Alexius, München 1968.

[3] Anneli Goebels, Abschied von der Alexius-Kirche. Am 17. Juli, dem Tag ihres Namenspatrons, feiern die Alexianerbrüder ihre letzte Messe in der Alexius-Kirche. Danach wird das 1959 eingeweihte Gotteshaus von Mitgliedern der russisch-orthodoxen Kirche genutzt, in: Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 28.06.2012; Thilo Zimmermann, Letzter Krankenhaus-Gottesdienst, Russisch-orthodoxe Gemeinde wird die Kirche St. Alexius mieten, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln, 06.07.2012, Nr. 27-28, S. 41; Christoph Kleinau, Alexianerbrüder lesen letzte Messe in der Klosterkirche, in: Neuss-Grevenbroicher Zeitung, 28.07.2012.

Doch wenn zu den Niederlassungen der Neusser Alexianer u.a. eine 22-bändige Hauschronik[4] und eine neuere 250-seitige gedruckte Klostergeschichte[5] vorliegen, soll und kann hier keine „Totalgeschichte" präsentiert werden, wohl aber sollen erstmals die entscheidenden archiv- und rechtsgeschichtlichen Wendepunkte dieser großen Klostergeschichte zu Ehren des Geehrten herausgearbeitet und fokussiert werden. Denn erstmals ab dem Jahre 2014 kann auch auf die vollständig erschlossenen Bestände des Neusser Klosterarchivs der Alexianer zurückgegriffen werden.[6] Darüber hinaus wird auf bisher nicht beachtete Quellen zur Geschichte der Neusser Alexianer vom Historischen Archiv des Erzbistums Köln (AEK)[7] über

[4] Von diesen 22 Bänden der Hauschronik, von denen ein Exemplar vormals als Sicherungsexemplar im Historischen Archiv des Erzbistums Köln gelagert war, befindet sich dieses Sicherungsexemplar seit dem 26.06.2012 im Pfarrarchiv St. Quirinus Neuss.

[5] Hans Münchs/Uli Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss. Von den Ursprüngen bis in die Gegenwart, hrsg. Brüdergemeinschaft vom hl. Alexius Neuss, Neuss 2006.

[6] Klosterarchiv St. Alexius Neuss. Erschlossen über Findbuch I: Anton Deiringer/ Reimund Haas, Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Findbuch zum Archiv des Mutterhaues der Neusser Alexianer-Brüder. Nr. 1- 1521, (Neuss/Köln 1990) und Findbuch II: Christian Josefs, Hans Münchs, Reimund Haas, Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Findbuch II, Nr.1522-1958, 2000-2422 (Neuss/Köln 2013, mit Fehlliste der Bestandsrevision 2012 und Bücherverzeichnis). Chronik der Alexianer-Genossenschaft (1300)-1985, Findbuch I, Nr. 12-30, Findbuch II, Nr. 2019-2039.

[7] Vgl. grundlegend: Toni Diederich/Ulrich Helbach, Das Historische Archiv des Erzbistums Köln. Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände), Siegburg 1998 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31); u.a. AEK, Dienstakten Prälat Daniels (Klosterkommissar †1992, Zugang 624/92); Bistum Aachen, Nr. 77 (1808-1823); Generalia III 17,21, GVA II überhaupt 3.

das Landesarchiv NRW (Düsseldorf/Duisburg[8]) und das Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland[9] bis zum Archiv der Kölner Nuntiatur in Archivio Segreto Vaticano (ASV)[10] verwiesen.

Dazu soll im Folgenden quellenmäßig abgesichert vor dem aktuellen Forschungsstand der Betrachtungsbogen – analog den Lehr- und Forschungsgebieten des Geehrten – gespannt werden von den historischen Gründungsgeschichten über die Kontinuitäten und Wandlungen der Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte bis zur nun abgeschlossenen Archiv-Geschichte.[11]

1. Gründungsgeschichten

Die bereits wiederholt untersuchte Entstehungsphase der Alexianer-Gemeinschaften aus der Begarden-Bewegung des 13. Jahrhunderts im flämisch-niederdeutschen Raum kann in der Regel nur aus exter-

[8] Vormals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, dann Landesarchiv NRW, Abteilung Düsseldorf, ab 2014 in Duisburg, Bestand: Regierung Düsseldorf, Medicinalia 54632 und 54729, Privat-, Irren- und Heilanstalt der Alexianer-Brüder.

[9] Landschaftsverband Rheinland (LVR), Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ), Archiv des Landschaftsverbandes, Nr. 4191: Alexianeranstalt 1892-1926.

[10] Vgl. Michael F. Feldkamp, Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur, Bd. 3 Inventar des Fonds „Archivio della Nunziatura di Colonia" im Vatikanischen Archiv, Città del Vaticano 1995 (Collectanea Archivi Vaticano 32), im Register unter Neuss. Reimund Haas, Die Kölner Nuntiatur 1584-1794. Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur 1-4, in: Geschichte in Köln 2014 (im Druck).

[11] Vgl. Friederike Nüssel, Theologie als Kulturwissenschaft?, in: Theologische Literaturzeitung 130, 2005, Sp. 1153-1168; Herbert W. Wurster, Wozu kirchliche Archive? – Die Archive der katholischen Kirche und ihr Daseinszweck, in: Aus evangelischen Archiven Nr. 52, 2012, S. 7-21.

nen Quellen rekonstruiert werden. Vor dem Hintergrund des mittelalterlichen Aufstiegs der Städte und der sich entwickelnden Laien-Frömmigkeitsbewegungen der – bekannteren weiblichen Beginen[12] und – männlichen Begarden sowie „Lollarden“[13] wurde von diesen ein „mittlerer Weg“ des intensiven religiös-christlichen Lebens zwischen dem etablierten und regulierten Ordensleben und dem Leben in der weltlichen Stadtkultur gesucht. Nicht ohne Verdächtigungen sowie Konflikten mit den Bischöfen, der Inquisition und den Regionalsynoden nahm nach den ersten Begarden-Konventen in Löwen (Louvain) im Jahre 1220 und 1230 in Brügge sowie in Köln 1291 (Zum Olivande, heute Olivandenhof) ihre Zahl ab dem 14. Jahrhundert weiter zu. In Aachen wurden im Jahre 1334 erstmals „Brotbegarden“ vom Stadtrat unterstützt[14] und nach einer gemeinsamen Eingabe der Begarden der Diözesen Köln, Lüttich und Trier anerkannte

[12] Vgl. aus dem Erstellungsprozess dieser Studie die Katholische Nachrichtenagentur (KNA) 16.04.2013: Letzte Begine gestorben. – Ende einer 800-jährigen Tradition. „Mit dem Tod der Belgierin Marcella Pattyn im Alter von 91 Jahren im westbelgischen Kortrijk endete eine mehr als acht Jahrhundert alte Tradition frommer Frauen, die einst in ganz Europa ein Leben zwischen Ordensfrau und Laiin lebten“.

[13] Der Name wird abgeleitet von „lollen“ bzw „lullen“, d.h. leises Singen, weil sie die Toten unter leisem Singen zur Grabe trugen. Vgl. schon Matthias Joseph Wilhelm Schumacher, Historische Notizen über das Alexianer-Kloster zu Neuss, Neuss 1854, S. 1; Christopher J. Kauffmann, Dienst am Kranken. Geschichte der Alexianerbrüder von 1330 bis zur Gegenwart, 2 Bde., New York 1976/1978, Bd. 1, S. 60-64.

[14] Albert Huyskens, Die Anfänge der Aachener Alexianer, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 48/49, 1926/1927, S. 190-256; Ignatius Wiegers, Die Aachener Alexianerbrüder. Ihre Geschichte und ihr Ordensgeist, Aachen 1956, S. 11-24.

erstmals Papst Gregor XI. im Jahre 1377 „die armen Leute beiderlei Geschlechts, die demütig und ehrbar, in der Reinheit des Glaubens, in ehrbaren Kleidern und Habiten, in Armut und Keuschheit lebten und auch die Kirche demütig besuchten". Eine weitere Bestätigung von Papst Bonifaz IX. aus dem Jahre 1394 führte ihre Aufgabenbeschreibung an, in den Städten die Kranken zu besuchen, zu pflegen und mit ihnen zu beten sowie auch die Leichen der Gläubigen zu bestatten. Nachdem sich sogar auf dem Konstanzer Konzil (1414-1418) sechzehn Städte für die Begarden ausgesprochen hatten,[15] setzte im 15. Jahrhundert trotz vieler Anfeindungen ein Ausbreitungs- und Konsolidierungsprozess ein. Zunächst sollten gemäß einer Bulle von Papst Eugen IV. vom 12. Mai 1431 die Anfeindungen gegen die Begarden eingestellt werden. Weiter gehörten dazu, dass ein Generalkapitel in Lüttich im Jahre 1468 für die Gemeinschaft die Augustinus-Regel übernahm, dass Papst Sixtus IV. seit 1472 den „Ordo Fratrum Cellitarum" päpstlich als Gemeinschaft der Celliten anerkannte und schließlich, dass im Jahre 1480 erstmals der Name der „Alexianer" belegt ist.[16]

1.1. Mehr als 560 Jahre „arme Brüder" in Neuss

Das „schöne Neuss als Hauptstadt des Niederstiftes" des Erzstiftes Köln verfügte im 15. Jahrhundert bei weniger als 3.000 Einwohnern

[15] Kauffmann, Dienst am Kranken (wie Anm. 13), Bd. I, S. 86

[16] Diese Erstnennung der Alexianer findet sich in der ordensinternen Tradition, aber nicht in der allgemeinen Forschung vgl. Günter Binding, Art. Alexianer, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München 1980, Sp. 384; Karl Suso Frank, Art. Alexianer, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, Freiburg ^{3}1993, Sp. 381.

durchaus schon über ein Dutzend Klöster und Beginen-Konvente,[17] als sich die ersten Spuren von Begarden nachweisen lassen. Wird gelegentlich bis ins Internet hinein von über 700 Jahren „Alexianern in Neuss" gesprochen, kann dabei nur Bezug genommen werden auf eine Notiz im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf / Duisburg) aus dem Jahre 1301 über „ein Haus der Begarden in der Oberstraße". Doch bereits der Entdecker dieser Quelle, Erich Wisplinghoff, hat in seiner Geschichte der Stadt Neuss festgestellt, dass von ihnen keine rechte Verbindung zu den erstmals 1451 als „willige Arme an der Brückstraße bezeugten Alexianern" hergestellt werden kann.[18] Auch konnte ihr erster Nachweis trotz legendärer Überlieferungen nicht in einem direkten bzw. gesicherten Zusammenhang mit der großen Pest (1347-1351) gesehen werden.[19] Denn wie wir seit den Jahren 1989/1991 aus dem Kopiar des Beginenkonvents St. Michaelsberg des heutigen Landesarchivs NRW (Düsseldorf/ Duisburg) wissen, vermachte in seinem Testament der Neusser Bürger Hermann von Serfhausen am 20. Dezember 1451 u.a. „den freiwillig armen Brüdern, die in der Landessprache willige Arme genannt werden und in der Brückstraße angesiedelt sind, eine Mark

[17] Vgl. Erich Wisplinghoff, Geschichte der Stadt der Stadt Neuss, Teil 4, Das kirchliche Neuss bis 1814. Pfarrverhältnisse und geistliche Institute, Neuss 1990, S. 165-172 (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss 10,4).

[18] Wisplinghoff, Geschichte der Stadt Teil 4 (wie Anm. 17), S. 165.

[19] Vgl. Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 58-61.

Brabanter Denare auf Dauer und zur Erbschaft".[20] Damit belegt eine erste externe Quelle von vor über 560 Jahren die Existenz dieser Brüdergemeinschaft in Neuss an dem ursprünglichen Ort und anscheinend noch ohne feste Lebensform. Es ist zu vermuten, „dass die Brüder von 1451 in der Krankenfürsorge gearbeitet haben, um Haus und Wohnung im Dienste der Stadt und ihrer Bürger zu verdienen".[21]

Im Unterschiede zu diesem gesicherten frühesten Nachweis des Wirkens der „armen Brüder" wohl schon vor dem Jahre 1451 in Neuss setzen die „Kölner Gründungstheorien" von Karl Tücking,[22] Theodor Paas[23] und Joseph Lange[24] eine von den älteren Kölner Lungenbrüdern (seit 1427 mit eigener Hausordnung belegt[25]) betriebene und behauptete Gründung eines „Neusser Konventes" um das Jahr 1484 an, geben jedoch „keine Quellen an, die die gemachten Aussagen belegen könnten".[26] Demgegenüber kann der neue und erste Nachweis vom Jahre 1451 nun sicher verbunden und werden

[20] Reimund Haas, Frühe Spuren der Alexianer in Neuss, in: Almanach für den Kreis Neuss 1991, S. 49-89, hier S. 76.

[21] Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 30.

[22] Karl Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss, Neuss 1890, S. 188-210.

[23] Theodor Paas, Das Alexianerkloster in Köln-Lindenthal in seiner geschichtlichen Entwicklung, hrsg. von Bernhard Giergen, Köln 1934, S. 7-24.

[24] Joseph Lange, Das katholische Neuss in Vergangenheit und Gegenwart, Neuss 1960, S. 74-80.

[25] Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 45-47.

[26] Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 32.

mit dem bekannten Vertrag von 1490 durch das Testament des Neusser Dechanten Johann Kotte vom 28. November 1478, in dem er unter fünf kirchlichen Einrichtungen in Neuss an vierter Stelle „den Brüdern in der Brückstraße drei Rheinische Goldgulden" vermacht hat.[27]

1.2. Das 500-jährige Jubiläum 1490-1990

Die Grundlage des im Jahre 1990 groß mit einer Ausstellung (14.05.-07.06.1990 und 05.-08.09.1990, 150 Exponate), einer Festschrift[28] und einem Festakt im Beisein des Neusser Bürgermeisters und des Kölner Erzbischofs Joachim Kardinal Meisner (1989-2014) am 5. September gefeierten 500-jährigen Jubiläums war eine Vertrags-Urkunde vom 26. August 1490 zwischen den Vertretern der Stadt Neuss und dem Oberen der Alexianer zu Neuss, deren Original sich im Haupturkunden-Archiv des am 3. März 2009 eingestürzten Historischen Archivs der Stadt Köln befand. Da es aber frühe Abschriften, Fotokopien und Übersetzungen sowie Bearbeitungen dieses Vertrages zwischen der Stadt Neuss und den Alexianern gab, sind sein Inhalt und sein grundlegende Bedeutung gesichert und in der Kloster- und Stadtgeschichte gut bekannt.

Danach bestätigt der zeitige Obere und Generalpater der Zellenbrüder, Peter van Broeselt, die nachfolgende Urkunde, welche die

[27] Wisplinghoff, Geschichte der Stadt Neuss (wie Anm. 17), S. 165 Anm. 5; Haas, Frühe Spuren der Alexianer, (wie Anm. 20), S. 75f.

[28] 500 Jahre Alexianerbrüder in Neuss 1490-1990. Jubiläums-Festschrift anläßlich des Vertragsabschlusses vom 26. August 1490 zwischen der Stadt Neuss und den Alexianerbrüdern, hrsg. von der Kongregation der Brüder vom Heiligen Alexius, Neuss 1990.

Bürgermeister, Schöffen und der Rat der Stadt Neuss den Brüdern zu Neuss selbst gegeben haben. Da die Brüder zu Neuss „schon eine Zeit hier ohne Regel gelebt haben", verpflichten sie sich von nun an durch „besondere Erlaubnis, Zulassung und Bewilligung" von Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Neuss zu einer eigenen Regel nach Form und Inhalt der anschließend inserierten Urkunde, der zur Folge sie „jedem in seiner Not beigestanden und sich als bisher ehrbare Leute erwiesen" haben. Da es aber als „nicht ziemlich" angesehen wurde, dass „eine Vereinigung von Personen in geistlicher Lebensform ohne Regel oder Orden" lebt, bekunden die städtischen Aussteller, „aus diesen Ursachen und auf besondere Bitte der Brüder für Sie und ihre Nachfahren" mit dieser insgesamt sieben Punkte umfassenden Urkunde die folgende Regel zu geben:

1. Die Stadtoberen bestimmen und kontrollieren die personal-, arbeits- und vermögensrechtlichen Verhältnisse des Konvents.
2. Die Brüder sollen acht Personen sein und nicht mehr sowie „allen Leuten in den Nöten und der letzten Stunde beistehen".
3. Diese acht Brüder sollen stabil in der Stadt Neuss bleiben und ohne Zustimmung des Stadtrates keine anderen aufnehmen.
4. Die Brüder sollen keine guten Erbrenten annehmen oder etwas gegen die Freiheitsprivilegien und das Herkommen der Stadt tun.
5. Wenn ein Bruder nicht genehm ist, kann er mit Wissen, Willen und Zustimmung des Stadtrates fortgeschickt werden.

6. Wenn zukünftig die Notlage entsteht, einen Toten zu begraben und kein Bürger dazu zu gebrauchen ist, sollen die Brüder und ihre Nachfolger immer verpflichtet bleiben, ohne Widerrede ihn zu begraben.
7. Wenn die Brüder und ihre Nachfolger die Punkte dieses Vertrages verabsäumen, sollen die Zulassungen und Vergünstigungen entfallen; speziell das Konventshaus, das der Stadt gehört und ihr erblich verbleibt, kann sie wieder an sich nehmen und nach Gutdünken anderen Brüdern überweisen.[29]

Damit erhielten die zuvor nicht kanonisch als Ordensleute nach einer kirchlichen Regel lebenden Neusser Alexianer von Seiten der Stadt eine anerkannte und auf Dauer gesicherte Existenzgrundlage. Offensichtlich hatte die Brüder bis zum Vertragsabschluss weder ein eigenes Haus und waren auf Betteln, Almosen und Geschenke angewiesen gewesen. Durch den Vertragsabschluss wurde den Brüdern das Haus in der Brückstraße zugewiesen und ein Aufgabenfeld, für das sie Vergütungen in Form von Naturalien oder Bargeld erhalten konnten. Es entsprach dem spätmittelalterlichen Selbstverständnis der Städte, derartige religiös-soziale Angelegenheit, wenn sie nicht durch kirchliche Normen geregelt werden, in ihren Mauern und ihrem Einflussbereich zu regeln.

[29] Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 19f.; Haas, Frühe Spuren der Alexianer (wie Anm. 20), S. 65-75; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 13-34, 220f.

2. Rechtsgeschichtliche Wendepunkte der Klostergeschichte

Von dieser Grundlage aus ist die weitere rechtsgeschichtliche Entwicklung der Neusser Brüdergemeinschaft in großen Zügen nachzuzeichnen. Obwohl der Neusser Konvent eine städtische Regel hatte, wuchs er doch in die Kölner Provinz der Celliten hinein, die im 15. und 16. Jahrhundert mit den Konventen in Koblenz und Trier unter der Führung der Kölner Lungenbrüder stand. Diesen Kölner Brüdern hatte der Kölner Erzbischof Dietrich von Köln (1414-1463) schon im Jahre 1462 eine kirchliche Hausordnung gegeben. Die päpstliche Priviligierung der Celliten wurde von Papst Julius II. im Jahre 1507 fortgeführt, indem er ihnen die Exemtion verlieh und u.a. erlaubte, „selbst in Zeiten des Interdikts geistliche Verrichtungen vornehmen" zu können, so dass sie über „Krankenpflege und Totenbestattung Anerkennung und Wertschätzung" erlangten, was auch schon als „Ordensanerkennung" interpretiert wird. Während sich die Celliten-Provinz Flandern infolge der Reformation auflöste, blieben im Erzstift Köln und damit auch in Neuss die katholisch-konfessionellen Verhältnisse im 16. Jahrhundert stabil. So wurde einerseits im Jahre 1563 aus dem im Rheinland verbliebenen Häusern, u.a. auch Neuss, die Provinz Overland gebildet und andererseits führten die Spannungen mit dem Kölner Konvent im Jahre 1717 zur Abspaltung von Aachen als eigener Kongregation.[30]

Doch infolge der Bestimmungen des Trienter Reform-Konzils (1545-1563) erlangte der Kölner Erzbischof die Vollmacht, die exemten Klöster des Erzbistums wenigstens einmal im Jahr visitieren zu

[30] Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 25.

dürfen und darin wurde er auch von den Kölner Nuntien unterstützt, wenngleich es den Alexianern im Jahre 1726 noch einmal gelang, sich ihre Exemtion päpstlich bestätigen zu lassen. Doch als Landesherren und Erzbischöfe konnte die Kölner Kirchenverwaltung ab 1781 die Alexianer „alle Jahre und sooft es für nötig erachtet wird, visitieren". Dies geschah durch einen erzbischöflichen Klosterkommissar, als welcher z.B. von 1733 bis 1745 der Augustinereremit Dr. Severinus Meyner in seinem Wirken belegt ist, wobei er die Pater-Wahlen regulierte und schlechte Zustände protokollierte.[31]

Doch wegen der Errichtung einer eigenen Kapelle, der Anschaffung einer Glocke und eines Altares kam es dann schon 1504 zu einem Rechtsstreit zwischen der Äbtissin von St. Quirin und den Neusser Alexianern. Dass sie sich dabei behaupten konnten, wird in der ältesten Stiftung des Gotthard Giesen an den Altar des hl. Alexius bestätigt, welche die Neusser Alexianer am 10. Oktober 1531 dafür erhielten.[32] Doch im großen Neusser Stadtbrand infolge des „Truchsessischen Krieges" von 1585 wurden auch Kloster und Kapelle der Alexianer ein Opfer der Flammen. Wegen der allgemeinen und städtischen Mangeljahre und nach dem weiteren Stadtbrand von 1655 konnten die Alexianer den Neubau ihres Klosters und ihrer Kapelle zunächst nur mit Almosen-Sammlungen bei den Bürger vorantreiben, bis im Jahre 1657 durch Landverkauf und eine kurfürstlich genehmigte Kollekte genügend Geld für den Neubau vorhanden war. Dieser wurde am 22. September 1658 von dem Mainzer (dann Kölner)

[31] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 57-58; Haas, Frühe Spuren der Alexianer (wie Anm. 20), S. 61-65.

[32] Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 80f.

Weihbischof Peter von Walenburch geweiht und dabei den Christgläubigen ein „vierzigtätiger Ablass“ der zeitlichen Sündenstrafen zum geistlichen Erwerb angeboten. Die weitere Einbindung in den Prozess der Konsolidierung und der kirchlichen Erneuerung ab der Mitte des 17. Jahrhunderts wird daran erkennbar, dass die Alexianer begannen, Grund und Boden im Umkreis ihres Hauses mit Zustimmung der Stadt zu erwerben. Darin wurden sie von weiteren Bürgerstiftungen und Legaten sowie Stiftungen von Brüdern selbst an den Konvent gefördert. Am 19. Februar 1666 und am 6. Oktober 1714 wurden die Einkünfte, die die Stadt den Alexianern bewilligt hatte, neu und besser geregelt.[33]

2.1. Die Auswirkungen der Französischen Revolution

Diese nachtridentinisch insgesamt stabilen Reichskirchen-Verhältnisse im Kurfürstentum Köln wurden ab dem Jahre 1789 von den Auswirkungen der Französischen Revolution überrollt. Ab Oktober 1794 stand auch Neuss unter der französischen Verwaltung, die den Kanton Neuss einrichtete und den Klöstern verbot Novizen aufzunehmen. In dem im Jahre 1801 linksrheinisch neu errichteten Bistum Aachen wurden mit dem Konsular-Beschluss vom 9. Juni 1802 die Stifte, Klöster und geistlichen Einrichtungen säkularisiert, sofern sie nicht „der öffentlichen Erziehung oder der Unterbringung von Kranken“ dienten. Obwohl die Neusser Alexianer keinen Krankensaal vorweisen konnten, blieben sie mit den Konventen in Aachen und Köln bestehen, wenngleich die Besitzungen und Einkünfte des

[33] Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 24; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 100-103.

Alexianer-Klosters der Armen- und Hospitalkommission zu Neuss übertragen wurden. Aus den genau geführten Verwaltungsakten geht hervor, dass z.B. im Jahre 1807 neben den Kostgängern von den insgesamt 20 Kranken wahrscheinlich 11 „Geisteskranke" waren. Die bis zum Jahre 1813 dauernde französische Herrschaft bewirkte einen tiefgreifenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandel im Rheinland und ließ die Zahl der Neusser Alexianer auf zwei absinken.[34]

2.2. Das Aufblühen, die Aachener Amerikasendung und der Neusser Standortwechsel

Mit der im Januar 1814 beginnenden preußischen Herrschaft in der späteren Rheinprovinz und der Wiedererrichtung des Erzbistums Köln ab 1821 unter dem Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel (1825-1835) entstanden die Rahmenbedingungen für ein Aufblühen des Neusser Alexianer-Klosters. Auf Antrag des ehemaligen Oberpfarrers an St. Quirin und Klosterkommissars, Jakob Poll (†1838), wurden zum 1. Juni 1829 vom Erzbischof Spiegel in Absprache mit der preußischen Verwaltung neue Statuten in Kraft gesetzt, die 34 Artikel umfassten und dann an die 50 Jahre in Geltung blieben. Danach waren die Neusser Alexianer nun unabhängig vom Kölner Haus der Lungenbrüder und unterstanden dem Kölner Erzbischof nach bischöflichen Recht in geistlichen und juristischen Angelegenheiten, wobei den städtischen und staatlichen Vertretern noch ein Mitwir-

[34] Wisplinghoff, Geschichte der Stadt Neuss (wie Anm. 17), S. 22-24; Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 26; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 113-119.

kungs- und formales Kontrollrecht zugestanden wurde. Nach diesen ersten Statuten des 19. Jahrhundert war nicht nur neben dem Oberen („Pater") und seinem Stellvertreter („Unterpater") ein Ökonom zu wählen, sondern sie regelten auch das Aufnahme- und Austrittverfahren.[35]

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung in der Rheinprovinz wuchsen auch die räumlichen Anforderungen an die kleine Gemeinschaft, die im Jahre 1836 aus 7 Brüdern und 21 „Geisteskranken" bestand. Nachdem in der März-Revolution vom Jahre 1848 die Verfassungsurkunde in Preußen den Religionsgemeinschaften erlaubte, ihre Vermögen „frei und selbständig" zu verwalten, erreichte in Jahre 1851 der Hausgeistliche der Neusser Alexianer, Matthias Joseph Wilhelm Schumacher (†1890), dass die Hospitalkommission der Stadt Neuss dem Konvent die Vermögensverwaltung von da an selbst überließ.[36]

Im Rahmen der deutschen Missionars- und Auswanderer-Wellen des 19. Jahrhunderts war es von weichenstellender Bedeutung für die neuere Geschichte der niederdeutschen Alexianer, dass Brüder des Aachener Konvents ab dem Jahre 1865 Niederlassungen in England, Irland und den USA gründeten. Dies führte dazu, dass schon seit 1868 neben zwei deutschen Provinzen (Aachen und

[35] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 50-51: Statut 1829, Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 121-127.

[36] Erwin Gatz, Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert. Katholische Bewegung und karitativer Aufbruch in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, München/Paderborn 1971, S. 204-211; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 125.

Mönchengladbach mit zwei Häusern in Belgien) auch schon eine britische und eine amerikanische Provinz entstanden waren.[37]

Nachdem die Neusser Alexianer ihr Anwesen an der Brückstraße wegen Pflegeplatzmangel schon in den Jahren 1837 und 1855 durch Anbauten hatten erweitern müssen, wurde der dann notwendige größere Neubau von 1868/69 zu einer Zäsur in der Ordensgeschichte in mehrfacher Hinsicht. Das in neugotischem Stil entworfene Kloster- und Anstaltsgebäude konnte nur vor der Stadt bzw. vor dem Oberthor auf zum Eigentum erworbenen Ländereien erbaut werden, um Anschluss an die Modernisierung der Psychiatrie in der Rheinprovinz zu gewinnen. Damit hatten sich auch im Immobilienbereich die Alexianer aus der alten Oberaufsicht der Stadt selbständig gemacht.[38] Vor allem fiel damit die städtische Begrenzung auf acht Brüder und ermöglichte den folgenden außerordentlichen Anstieg der Brüder-Zahl. Doch mussten Alexianer ihren traditionellen Beerdigungsdienst (z.B. 1839: 243 Tote, davon 99 Arme) einstellen, weil für die staatliche Aufsicht die Gefahr bestand, dass sie sich „beim Umgang mit den Leichen mit Krankheiten infizieren und ihre Pfleglinge anstecken" könnten. Für ihre „freiwillige Krankenpflege" im deutsch-französischen Krieg 1870/71 wurden die Alexianer zwar geehrt und im anschließenden preußischen Kulturkampf durften sie mit den Augustinerinnen als „Krankenpflegeorden" in Neuss bestehen bleiben und weiterarbeiten, aber das seit 1865/69 bestehende

[37] Kauffmann, Dienst am Kranken (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 88-100.

[38] Vgl. Die Alexianer-Brüder in Neuß und ihre neue Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt vor dem Oberthor, in: Neußer Zeitung, 14. Dezember 1869, Nr. 149.

Verbot, Novizen aufzunehmen, wurde erst nach der Beilegung des Kulturkampfes 1883 aufgehoben.

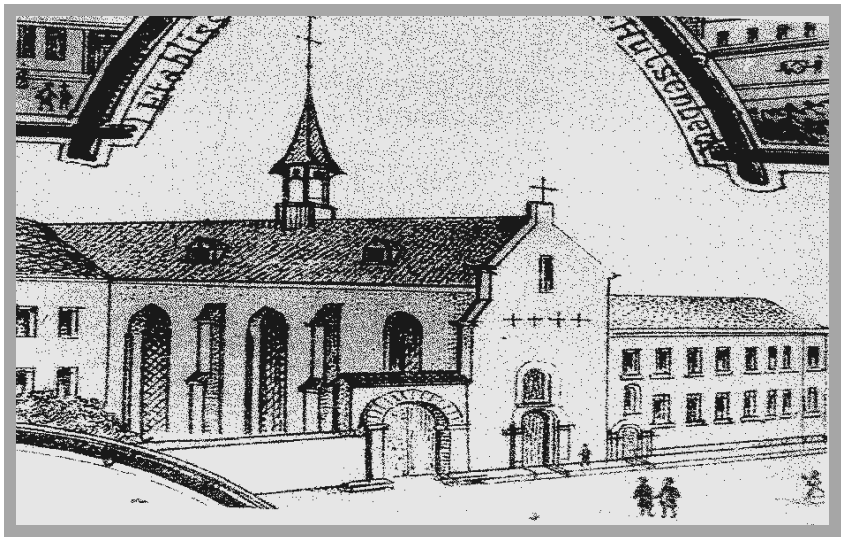

Abb. 2: Die Alexianer hatten schon längst ihr neues Kloster vor dem Obertor bezogen, als um 1877 die vorliegende Abbildung des Klosters und der Kapelle an der Brückstraße entstand.

Nachdem ihre Mitbrüder-Zahl im Jahre 1888 noch bei 12 gelegen hatte, stieg sie in den folgenden Jahren in außerordentlicher Weise bis zum Jahre 1933 auf 105 Mitbrüder an. Dieser Anwuchs der Brüderzahl bedingte sowohl eine Überarbeitung der Statuten als auch den Ausbau von fünf Filialen. Die am 10. Mai 1893 vom Erzbischof Philippus Kardinal Krementz (1885-1899) genehmigten neuen Statuten führten u.a. nach fünfjähriger Profess die „ewigen Gelübde“ der Armut, des Gehorsam und der Keuschheit ein und verlie-

hen dem Oberen des Mutterhauses zu Neuss nun den Titel „Generaloberer". Denn schon 1891/92 war als erste und bedeutendste Filiale das St. Josefs-Krankenhaus in Berlin-Weißensee gegründet worden, dem im Jahre 1901 ein Männerkrankenhaus in Düren-Lendersdorf folgte sowie 1927 ein Pensionistenheim in Bonn-Endenich und ab 1928 die Hauswirtschaftsführung im päpstlichen Collegio Greco St. Athanasio in Rom. Die 1925 gegründete Filiale für ambulante Krankenpflege in Barmen-Rittershausen konnte nur bis 1934 weitergeführt werden. Im selben Jahr übernahmen die Neusser Alexianer in Patschkau (Schlesien) eine Krankenpflegeanstalt für Tuberkulose-Kranke, deren Krankenpflege sie aber schon 1937 an die Neusser Augustinerinnen übergaben und die sie im Jahre 1947 ganz aufgeben mussten.[39]

Weiterhin ist aus dieser ersten Blütephase nach dem Kulturkampf zu vermelden, dass nach den ersten beiden nebenamtlichen Ärzten ab dem Jahre 1891 ein erster festangestellter Arzt an der Privatanstalt beschäftigt war. Nach dem Neubau der Klosterkirche (1880/81) wurden schon 1892/93 ein Südflügel angebaut, so dass die Möglichkeit bestand „240 Patienten aufzunehmen". Neben der Verlängerung des Nordflügels wurden auch Handwerksbetriebe als Stätten der Arbeitstherapie eingerichtet und im März 1914 konnten die ersten beiden Alexianer-Brüder ihrer Krankenpfleger-Examen ablegen. Im Jahre 1925 versorgten 37 Brüder und 15 Novizen 365 Patienten

[39] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 595-670: Akten zu den Filialen. Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 31-35.

und 21 Pensionäre; hinzu kamen die hauswirtschaftlichen Arbeiten und die Bewirtschaftung von 175 Morgen Ackerland.[40]

Abb. 3: Gesamtansicht der Heil- und Pflegeanstalt St.-Alexius in Neuss 1926

Diese Expansion auf allen Gebieten bedingte auch eine neue und noch differenzierte Satzung, die am 1. April 1927 in Kraft trat. Sie war nun geprägt von der vollständigen bischöflichen Autorität, die Erzbischof Joseph Kardinal Schulte (1919-1942) durch Klosterkommissare ausüben ließ, durch die Einführung von zwei Assistenten als Ratgeber für den „Generaloberen" sowie weitere Ämter vom Koch bis zum Sakristan. Nach der Schlussformel sollte die „Genossenschaft mit allen ihren Gliedern gleichsam einen einzigen Leib bilden, der von der Liebe zu Gott und dem Nächsten beseelt ist, worin alles in Eintracht geschieht zur Ehre des Allerhöchsten und für das Wohl der leidenden Menschen".[41]

[40] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 461-476; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 160.

[41] Klosterarchiv St. Alexius, Neuss: Statut 1927; Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 162-165 (Zitat).

2.3. Eingriffe ins Kranken- und Klosterleben in der Epoche des Nationalsozialismus

Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland wurde ab dem Jahre 1933 der Pflegedienst der Neusser Alexianer in vielfältiger Weise in Frage gestellt, wenngleich die Genossenschaft im Jahre 1937 mit 142 Mitgliedern (108 Profess-Brüder, 27 Novizen und 7 Aspiranten) sowie 1450 Patienten ihre geschichtlichen Höchstzahlen erreichte. Zunächst konnten die Neusser Alexianer im Gefolge des „Gesetzes zur Verhütung erkranken Nachwuchses" (14.07. 1933) die Unfruchtbarmachung bzw. Zwangssterilisation in ihren Häusern verhindern, da es andere Krankenhäuser gab, in welche die betroffenen Menschen dazu verbracht wurden. Während die Neusser Alexianer die propagandistisch gegen die katholische Kirche aufgebauschten „Devisenprozesse" unbeanstandet überstehen konnten, kam es 1936/37 bei 27 eingeleiteten Gerichtsverfahren von „Sittlichkeitsprozessen" gegen ehemalige und aktive Brüder zu 17 Verurteilungen zwischen sieben Monaten und drei Jahren. Selbstkritisch bekannte Pater Paulus Parensen (1924-1947) erkannt zu haben, dass „es manche kriminelle Personen gegeben hatte, die versuchten, mit dem Eintritt ins Klosterleben ein sorgloses Unterkommen zu finden". Die nationalsozialistisch-propagandistische Darstellung der Prozesse gegen die Ordensbrüder, die Kriegsumstände sowie die im Jahre 1940 durch Staatsgesetz verordnete Anhebung des Eintrittsalters auf 50 Jahre bedingten, dass bis Kriegsende keine neuen Novizen mehr eintraten.[42]

[42] Münchs/Dvorak, Geschichte der Alexianer zu Neuss (wie Anm. 5), S. 167-174, Zitat S. 172.

Zu dem immer wieder angefragten und quellenmäßig im Alexianer-Archiv dürftig dokumentierten Kapitel der „Euthanasie“ gehört, dass unter dem Vorwand der größer werdenden Bombenkriegsgefahr im Rheinland im Mai 1943 330 Patienten formal auf fünf Häuser zwischen Cochem, Warschau und Wien verlegt wurden. Die bald nach der Verlegung in Neuss eintreffenden ersten Todesnachrichten ließen das eigentliche Ziel dieser Verlegungsaktionen der „Euthanasie“ bereits für die Zeitgenossen erahnen. Bis zum Jahre 1942 wurden 45 Brüder zur Wehrmacht und überwiegend zum Sanitätsdienst eingezogen, die Klosterkirche und die meisten Anstalts- und Wirtschaftsgebäude wurden bis Herbst 1944 weitgehend durch den Bombenkrieg zerstört. Bei der aktuell erforschten Umfrageaktion des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Köln von 1945 meldeten die Neusser Alexianer: fünf im Krieg gefallene Brüder, einen durch Fliegerangriffe getöteten und drei in Kriegsgefangenschaft befindliche.[43]

2.4. Wandlungsprozesse seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Für die biblisch-sprichwörtliche Epoche der rund 70 Jahre[44] nach dem Zweiten Weltkrieg ist eine rechtsgeschichtlich sehr bewegte und höchst komplexe Entwicklung der Neusser Alexianer archivalisch

[43] Reimund Haas, Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt und die Kriegsopfer-Erhebungen unter den Ordensleuten im Erzbistum Köln 1945, in: Karl Hillenbrand/Wolfgang Weiß (Hrsg.), Reichtum des Glaubens. Festgabe für Bischof Friedhelm Hofmann zum 70. Geburtstag, Würzburg 2012, S. 669-688, hier S. 677 (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 74).

[44] Vgl. „Unser Leben währet siebzig Jahre, und wenn die hoch kommt, so sind die achtzig Jahre, und wenn die köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen“ Psalm 90, Vers 10 (nach der Luther-Übersetzung).

gut belegt, kann jedoch in diesem Zusammenhang nur in ihren vier Hauptströmungen skizziert werden, die zu sehen sind vor dem Hintergrund der ebenfalls rasanten gesellschaftlichen, technologischen und kirchlichen Veränderungen in dieser Generation. Eine besondere zeitgeschichtliche Herausforderung war es in der Epoche des „kalten Krieges", angesichts der deutschen Spaltung die Verbindungen zu dem St. Joseph-Krankenhaus in Berlin-Weißensee aufrecht zu halten, das in Ostberlin bzw. der DDR lag.[45]

2.4.1. Bau- und Verwaltungsgeschichte

Die Bau- und Verwaltungsgeschichte begann mit dem weitgehend aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften betriebenen Wiederaufbau der Klosteranstalt sowie ihrer Handwerks- und Wirtschaftsbetriebe. Diese Aufbauphase mündete in dem Neubau eines Klausurgebäudes (mit 51 Brüderzellen!), das 1958 eingeweiht werden konnte, und einer neuen Klosterkirche, die vom Kölner Weihbischof Joseph Ferche am 25. Mai 1959 konsekriert wurde. Noch stärker ausgebaut werden mussten in kontinuierlichen Prozessen die medizinischen Gebäude (u.a. Ambulanz, Aufnahme-Klinik, Krankenpflegeschule, Sozialzentrum), die Arbeitsstätten (Werk- und Beschäftigungstherapie), die Wohneinrichtungen (für Patienten und „weltliche" Mitarbeiter/innen) und die Verwaltung (1979). Bis zur Jahrtausendwende

[45] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, vgl. vor allem Nr. 2000ff. sowie dazu die auch für die Ordensarchive in Kraft gesetzte Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (19.09.1988) mit einer allgemeinen Sperrfrist (§ 8) von 40 Jahren. Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland, hrsg. von der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Siegburg ^{2}1991, S. 58-61.

wuchsen auch in benachbarten Stadtteilen in Neuss Wohnheime für psychisch kranke Menschen hinzu (u.a. St. Cornelius-Haus, St. Martinus-Haus, Maximilian-Kolbe-Haus).[46] Auch nach dem Zusammenschluss mit den Einrichtungen der Neusser Augustinerinnen (2004 St. Augustinus-Kliniken) und den Aachener Alexianern (2008) wurde diese Baugeschichte vor dem alten städtischen Obertor erfolgreich und mit einem Investitionsvolumen von 55 Millionen Euro fortgesetzt mit dem neuen Psychiatrie-Krankenhaus St. Alexius/St. Josef (an der benachbarten Nordkanalallee), das im Herbst des Jahres 2012 vom Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner eingesegnet wurde.[47]

2.4.2. Personal-Entwicklungsgeschichte

Auch die Personal-Entwicklungsgeschichte veränderte sich durch die medizinisch-psychiatrische Entwicklungen einerseits und andererseits den Rückgang der Brüderzahl ganz gewaltig.[48] Hatten sich im Jahre 1951 neben dem Chefarzt und drei Assistenzärzten 50 Brüder und 40 Angestellte um 607 Patienten und Alterspensionäre in den Neusser Einrichtungen gesorgt, waren es 1980 bei einer Hand voll Brüdern 142 Pflegekräfte, 15 Ärzte, vier Psychologen und drei Sozialarbeiter; dazu kamen 110 Personen in den Bereichen Haustechnik,

[46] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 781-945: Archivalien des Krankenhauses.

[47] Willi Zimmermann, Ein Ort für die Mühseligen und Beladenen. Kardinal segnet neue Psychiatrie des Krankenhauses St. Alexius/St. Josef, in: Kölner Kirchenzeitung, 27.09.2012, S. 9.

[48] Vgl. Information über das St.-Alexius-Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Neuss 1980; grundlegend Horst Neues, Die Geschichte der privaten Heil- und Pflegeanstalt der Neusser Alexianer-Brüder in den Jahren 1868-1932, Herzogenrath 1991.

Hauswirtschaft und Verwaltung sowie 59 Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege-Schule. Die Festschrift vom Jahre 1990 zählte rund 500 „weltliche Angestellte".[49]

2.4.3. Neusser Gesellschaft für Krankenpflege (NGfK)

Zwar hatten die Alexianer schon im Jahre 1899 nach bürgerlichem Recht die „Neusser Gesellschaft für Krankenpflege" (NGfK) gegründet, die ab dem Jahre 1948 den Verwaltungsleiter der St. Alexius-Krankenhaus GmbH stellte, in der als juristische Töchter auch die bis zu vier Filialen zusammen verwaltet wurden. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde aber ab dem Jahre 1992 das St. Joseph-Krankenhaus in Berlin Weißensee einem Aufsichtsrat unterstellt, dem drei Ordensbrüder, zwei Mitarbeiter des Neusser Mutterhauses und drei Personen aus dem Bistum Berlin angehörten. Nach der Jahrtausendwende waren die Gesellschaften der Alexianer-Brüder auf dem Weg zu einem Unternehmensverbund mit rund 3500 Mitarbeitern, in dem die Kongregation der Brüder vom hl. Alexius e.V. der Allein- und Mehrheitsgesellschafter war. Im Jahre 2002 umfasste in der Endphase seiner Selbstständigkeit der Verbund der Alexianer-Gesellschaften sieben Krankenhäuser mit drei Krankenpflegeschulen, sechs Altenheime, eine ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtung sowie eine Einrichtung für behinderte Menschen und eine Service-Gesellschaft.[50]

[49] Jubiläums-Festschrift (wie Anm. 28), S. 45.

[50] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 671-780.

Schon am 1. Juli 2004 fusionierten diese Gesellschaften der Alexianer-Brüder mit der Stiftung „Cor unum“ der benachbarten Neuss Augustinerinnen zur „Augustinus-Kliniken gGmbH“ mit 2.141 Mitarbeitern, wobei die Augustinerinnen mit 75% und die Alexianer mit 25% beteiligt waren. Der Initiative des „Cor unum“-Geschäftsführers Dr. Gerd Ammermann ist es zu verdanken, dass er über den vormaligen Projektleiter des „Neusser Models der subsidiären Pfarrarchivpflege“ den „freien Dienstleiter“ aus dem Umfeld des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, die Firma history-today, gewinnen und bezahlen konnte, damit nun auch die Neusser Augustinerinnen schnell ein gut geordnetes und durch ein gebundenes Findbuch erschlossenes Klosterarchiv erhielten, das am 23.05.2011 übergeben werden konnte.[51] Dem Zusammenschluss der Aachener und Neusser Brüder-Provinzen zur deutschen Provinz vom Jahre 2008 folgte zum 1. April 2009 auch der Zusammenschluss der jeweiligen Trägergesellschaften zur neuen Alexianer GmbH. „Um die Marktpräsenz als konfessioneller Träger mit Jahrhunderte zurückreichender Tradition“ dadurch zu stärken, waren nun rund 11.300 Mitarbeiter mit mehr als 17 Krankenhäusern und anderen Einrichtungen von Aachen bis Sachsen-Anhalt zu einem der größten katholischen Träger zusammengefasst worden.[52] Ihre bisher letzte verwaltungsge-

[51] History-today – Büro für Geschichtsforschung Köln, Findbuch Archiv der Augustinerinnen Neuss, Köln 2010; Thilo Zimmermann, Schlüssel zum historischen Erbe. Findbücher für das Ordensarchiv der Augustinerinnen übergeben, Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln, 03.06.2011, Nr. 22, S. 33.

[52] Vgl. KNA, 27.03.2009: Alexianer gründen einen der größten katholischen Klinikverbünde; Paul Josef Cordes/Manfred Lütz, Benedikts Vermächtnis und Franziskus´ Auftrag. Entweltlichung. Eine Streitschrift, Freiburg 2013.

schichtliche Etappe erreichte diese Unternehmensgeschichte, als die Alexianer GmbH am 31.01.2013 in eine Stiftung umgewandelt wurde, deren Kuratorium seitdem Provinzial Pater Benedikt M. Ende CFA vorsteht.

2.4.4. Neusser Provinzgeschichte des 20. Jahrhunderts

Aus der Ordensgeschichte dieser Epoche sind neben der von der Erneuerungsbewegung des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) geprägten neuen Satzung vom 11. Januar 1970 noch vier Entscheidungen von prägender Bedeutung für die Neusser Provinzgeschichte des 20. Jahrhunderts zu nennen. Die seit 1468 gelebte Augustinus-Regel hatte schon in den dreißiger Jahren bei den Neusser Brüdern den Wunsch entstehen lassen, sich als kleine Gemeinschaft dem großen Augustiner-Orden als „Dritter Orden" anzuschließen. Auf Beschluss des Generalkapitels und mit Zustimmung des Kölner Erzbischofs Joseph Kardinal Frings wurde am 25. März 1959 die Aggregation der Neusser Alexianer an den Augustinerorden vollzogen. Aus der Auflösung und Kriegszerstörung des Kölner Alexianer-Klosters[53] hatte das seit 1930 bestehende Filialhaus in Siegburg die Kriegsfolgen überstanden, musste sich aber um Erhalt der vorhandenen Vermögenssubstanz und des „gediegenen, religiösen Ordenslebens" sorgen. Als Erzbischof Josef Kardinal Frings den Zusammenschluss der beiden Alexianer-Genossenschaften genehmigt

[53] Zur kirchlichen Auflösungsgeschichte des Kölner Konvents im Rahmen der sog. „Sittlichkeitsprozesse" vgl. zuletzt: Eduard Hegel, Das Erzbistums Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts 1815-1962, Köln 1987, S. 624-627 (Geschichte des Erzbistums Köln 5).

hatte, konnte er im Jahre 1961 verwirklicht werden. Nachdem die Aachener Alexianer schon seit 1870 eine Kongregation päpstlichen Rechts geworden waren und dann 1950 das Generalat nach Signal Mountain im Bundesstaat Tennessee in die USA verlegt hatten, schlossen sich auch die belgischen Alexianer dieser Kongregation päpstlichen Rechtes an, was nicht ohne Rückwirkungen in Neuss blieb. Nach Kontaktbesuchen ab dem Jahre 1980 erlangte Pater Wunibald Gillhaus im Jahre 1989 vom Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner die Zustimmung zu dem angestrebten Beitritt zur „großen Alexianerfamilie", der dann 1993 vollzogen werden konnte. Dadurch gibt es seitdem nur noch eine einzige alle Alexianer-Gemeinschaften umfassende Kongregation päpstlichen Rechts mit der Augustinus-Regel und mit dem Generalat in Signal Mountain. Das Generalkapitel 2004 unter dem Generaloberen Bruder Edward Walsh erteilte dann den Auftrag, die beiden noch bestehenden deutschen Provinzen Neuss und Aachen zu vereinigen.

Denn umgekehrt proportional zu den drei Wachstumsbereichen des Neusser „Ordens-Konzerns" entwickelte sich – wie bei allen Ordensgemeinschaften in Deutschland bzw. Europa[54] – die Brüderzahl der Neusser Alexianer, auch wenn sie 1947 schon wieder fünf

[54] Rolf Silberer, Zukunft ohne Hoffnung. Die zahlenmäßige Entwicklung der Ordensfrauen im Bereich der VOD von 1950 bis heute, in: Festschrift 25 Jahre VOD, Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands 1954-1979, Trier 1979, S. 131-141; Ute Leimgruber, Avantgarde in der Krise. Eine pastoraltheologische Ortsbestimmung der Frauenorden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg 2011 (Fuldaer Studien 14).

Novizen aufgenommen hatten.[55] Von 72 Mitgliedern im Jahre 1949 (53 mit ewigen, 7 mit zeitlichen Gelübden, 7 Novizen und 5 Postulanten) über 23 Mitglieder im Jahre 1977 sank die Zahl auf 9 Brüder und 1 Novizen Mitte der 90-er Jahre, obwohl der Generalobere/ Provinzial Pater Wunibald Gillhaus (1981-2004) sich u.a. sehr für die theologische Fortbildung der Brüder im „Kölner Apostelstift"[56] und mit neuen Provinz-Statuten (u.a. mit Urlaubsgeld für die Brüder, 1990[57]) sowie mit Werbe-Broschüren[58] für die Nachwuchsförderung eingesetzt hatte. Sein Nachfolger Pater Dominikus Seeberg bereitet dann die Überleitung der verbliebenen Neusser Alexianer in die neue deutsche Provinz Sankt Alexius im Jahre 2008 vor.

3. Archivgeschichten

Die archivgeschichtliche Bearbeitung des Neusser Klosterarchivs der Alexianer ist zu sehen vor dem Hintergrund der kirchlichen Archivge-

[55] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 84-420 (ältere Brüderakten) und Nr. 1592-1662 und 2128-2166.

[56] Reimund Haas, Ordensgeschichte in postvatikanischen Priester- und Theologenausbildung – Ein Modell ohne Zukunft?, in: Reimund Haas/Eric W. Steinhauer (Hrsg.), „Die Hand des Herrn hat diesen Weinberg angelegt und ihn gepflegt". Festgabe für Karl Josef Rivinius SVD, Münster 2006, S. 124-156, hier S. 136-138 (Theologie und Hochschule 1).

[57] Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 2072 und 2074: Provinzstatuten der Alexianerbrüdergemeinschaft Provinzialat Neuss,14.09.1990.

[58] Alexianer Brüdergemeinschaft. Weg des Glaubens – Wagnis der Hoffnung, hrsg. v. d. Congregatio fratrum cellitatarum seu Alexianorum, (Neuss um 1990) kleine und großformatige Fassung; St. Josef-Provinz Neuss/St. Alexius-Provinz Aachen (Hrsg.), Die Philosophie der Alexianerbrüder (Aachen/Neuss um 1990) ; Alexianerbrüdergemeinschaft Provinzialat Neuss, Personalauswertung Jahr 2002, (Neuss um 2002).

schichte im Erzbistum Köln des 20. Jahrhunderts.[59] An deren Anfang stand die historisch orientiere Inventarisierung der „kleineren Archive der Rheinprovinz" von Armin Tille und Johannes Krudewig ab dem Jahre 1899, in der das Neusser Klosterarchiv aber noch nicht berücksichtigt wurde.[60]

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es im Gefolge des im Jahre 1917 gesamtkirchlich erlassenen Codex juris Canonici zur Errichtung von katholischen Diözesanarchiven. In der damaligen Kölner Kirchenprovinz war es der Paderborner Bischof Karl Josef Schulte (1909-1920),[61] der zunächst 1919 in Paderborn ein Diözesanarchiv gegründet hatte und nach seiner Wahl zum Kölner Erzbischof im Jahre 1921 auch das „Historische Archiv des Erzbistums Köln" einrichtete,[62] dem 1923 die Fachaufsicht über die Pfarrarchive übertragen wurde. Zwar hatte sich auch der Landschaftsverband Rheinland ab dem Jahre 1929 um die Betreuung der kirchlichen Gemeindear-

[59] Vgl. Reimund Haas, Entwicklung der Archivpflege der katholischen Kirche in Rheinland und Westfalen, in: Beiträge zum Rheinischen Archivwesen I, Köln/Bonn 1983, S. 33-94 (Archivberatungsstelle Rheinland, 15. Archivheft).

[60] Vgl. Armin Tille/Johannes Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, 5 Bde., Bonn 1899-1916 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 19).

[61] Vgl. In Obsequium Christi. Gedenkausstellung des Historischen Archivs des Erzbistums Köln zum 50. Todestag von Karl Joseph Kardinal Schulte am 10. März 1991, Katalog, Köln 1991.

[62] Vgl. grundlegend: Diederich/Helbach, Das Historische Archiv des Erzbistums Köln (wie Anm. 7); Überlieferung sichern. Das Historische Archiv des Erzbistums Köln im Dienst an Kirche und Kultur, Begleitheft zur Ausstellung anläßlich der Verabschiedung des Archivdirektors Prof. Dr. Toni Diederich, bearbeitet von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Köln 2004.

chive bemüht,[63] doch war nach großartigen Pionierleistungen eine qualifizierte und flächendeckende Erschließung von Pfarr- und Klosterarchiven erst mit dem Wandel nach dem epochalen Zweiten Vatikanischen Konzil (1961-1965) vom „Priesterarchivar zum Facharchivar" realisierbar.[64] Im Erzbistum Köln vollzog sich mit der Einstellung von zwei an der Archivschule Marburg für den höheren Dienst ausgebildeten wissenschaftlichen Archivaren im Jahre 1979 diese Professionalisierung. Während der neue Archivdirektor Dr. Toni Diederich noch aus der „Papritz-Generation" des neunten Kurses der Archivschule Marburg stammte, kam der damalige Archivassessor Reimund Haas aus dem 16. wissenschaftlichen Kurs des Geehrten.

Die im Historischen Archiv des Erzbistums Köln gemeinsam gestartete Ordnung, Verzeichnung und Erschließung von Pfarrarchiven nach der „Streifenmethode" sowie mit „Kartei-Karten" und mit dem Endprodukt eines Vollfindbuches „nach Kölner Standard" wurde zu einer großen Herausforderung angesichts der damals 814 „lebenden" Pfarreien im Erzbistum Köln.[65] Deshalb wurde nach verschiedenen

[63] Vgl. Wilhelm Kisky, Zehn Jahre Archivberatungsstelle der Rheinprovinz. Mit einem Gesamtverzeichnis der bisher besuchten und bearbeiteten Archive, in: Rheinische Heimatpflege 10, 1938, S. 300-333.

[64] Vgl. Paul Mai, Vom Priesterarchivar zum Facharchivar. Das Archivwesen der bayerischen Bistümer von 1946-1996, in: Archivalische Zeitschrift 80, 1997, S. 267-282 (Festschrift für Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag, hrsg. von Albrecht Ziess/Hermann Rumschöttel/Bodo Uhl).

[65] Hilfen für die Einrichtung, Ordnung, Verzeichnung und Betreuung von Pfarrarchiven, Skriptum Köln 1983; Toni Diederich, Die Ordnung und Verzeichnung eines Pfarrarchivs nach der Streifenmethode. Herstellung eines Findbuches. Zur Frage der Verzeichnungseinheit, Skriptum Köln 1984; Reimund Haas, Ablaufplan zur Verzeichnung eines Pfarrarchivs nach der „Streifenmethode", Skriptum Köln

Wegen der Verbreiterung der Mitarbeiter-Basis gesucht, angesichts der auf mehr als 10.000 Metern geschätzten Größe des zu bearbeitenden pfarrlichen Archivgutes. Die eingeleiteten Bemühungen, das nominell bestehende Netz der „ehrenamtlichen Pfarrarchivpfleger" fortzubilden und zu aktivieren, brachte in den ersten Jahren durchaus noch begrenzte Einzel-Erfolge,[66] war aber allein nicht geeignet, größere Zahlen von Pfarrarchiven flächendeckend zu ordnen, zu verzeichnen und zu erschließen.

3.1. Im Rahmen des Neusser Modells der subsidiären Pfarrarchivpflege

Durch eine glückliche Konstellation und Zusammenarbeit („Neusser Klüngel") zwischen dem Caritasverband des Stadtdekanats Neuss (unter Herrn Hermann Dusend und mit Herrn Norbert Sommerfeld) und dem zuständigen Arbeitsamt sowie den Pfarreien konnte ab dem 2. Mai 1985 auf insgesamt 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sog. „Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen" (ABM) zurückgegriffen wer-

1988. Zum Pilotprojekt des Berichterstatters über die von 1954 bis 2002 bestehende „blühende" Pfarrei St. Maria Friedenkönigin von den Toren des Leverkusener Beyer-Werkes: Reimund Haas, Wo bleibt das „Gedächtnis der Pfarrkirchen? „Inventarisierung" von 100 Pfarrarchiven im Ruhrbistum Essen, in: Pastoralblatt für die Diözesan Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln und Osnabrück 61, 2009, S. 347-350.

[66] Vgl. Reimund Haas, Archivpflege der katholischen Kirche im Bergischen Land, in: Romerike Berge 34, 1984, Heft 2/3, S. 29-36; Reimund Haas, Subsidiäre Pfarrarchivpflege am Beispiel des Erzbistums Köln, in: Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands, hrsg. von der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Bd. 1, Überlieferung, Sicherung und Nutzung der Pfarrarchive, Speyer 1991, S. 80-102.

den.[67] Mit Fortführung ab dem Jahre 1990 im Kreisdekanat Neuss (Herr Herbert Werner, Herr Udo Peters) konnten bei anfangs 100%-Förderung trotz des Absenkens bis auf 50% staatlicher Zuschüsse insgesamt 58 Pfarrarchive mit auch im Internet aufgelisteten Findbüchern bearbeitet werden.[68] Inzwischen ist die Zahl der Findbücher auf 75 angewachsen. Geordnet, verzeichnet und erschlossen sowie im geringen Umfang auch bewertet wurde dabei von den ABM-Mitarbeitern in der Regel das gesamte pfarrliche Schriftgut bis Mitte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, zumal danach die zunehmend EDV-gestützte Finanzverwaltung überbordete, so dass in einer dritten Phase des „Neusser Modells" schon „Bewertungen dieser neueren Pfarr-Regis-traturen" von der beauftragten Firma history-today durchgeführt werden mussten.[69] Während unter dem Druck der

[67] Vgl. Reimund Haas, Caritasgeschichte „von unten" am Beispiel des „Neusser Modells", in: Deutscher Caritasverband (Hrsg.), Caritas ´90. Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes 1990, S. 384-389; Hermann-Josef Scheidgen, Wege der Neusser Caritas. Dokumentation kirchlich sozialen Lebens im Stadtdekanat Neuss vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Köln 1997.

[68] Reimund Haas, Peut-on sauvegarder les archives paroissiales dans les paroisses sans les centraliser: L'alternative du modèle de Neuss, in: Les archives ecclésiastiques et religieuses à travers les périodes troublées. Actes du 8e congrès national de l'association des archivistes de l'Eglise de France, 30 novembre – 2 décembre 1987, Paris 1988, S. 195-201; Reimund Haas, Subsidiäre Pfarrarchivpflege am Beispiel des Neusser Modells, in: Rheinische Heimatpflege 29, 1992, S. 114-123; Reimund Haas, Kirchengeschichte und Pfarrarchive in Dormagen, mit einer Bibliographie zum "Neusser Modell der subsidiären Pfarrarchivpflege" (1985-2005) <*http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=3004*> [31.05.2013].

[69] Vgl. Tobias Dahl – History-today: Bestandsverzeichnisse: Seelsorgebereich Meerbusch-Büderich: Pfarrgemeinden Heilig Geist und St. Mauritius; Dekanat Neuss-Süd, Seelsorgebereich E: Pfarrgemeinde St. Hubertus; Seelsorgebereich

Fachaufsicht des Historischen Archivs des Erzbistums Köln alle Pfarrarchiv-Findbücher letztendlich fertiggestellt werden konnten, war dies bei den Findbüchern der beiden bearbeiteten Ordensarchive nicht gegeben.

Auf Veranlassung des damaligen Vorsitzenden des Stadtdekanats, Herrn Dr. Manfred Becker-Huberti, war am 16.05.1988 allen Neusser Ordensgemeinschaften die damals noch kostenfreie Archivierung angeboten worden, was nur von Pater Wunibald Gillhaus angenommen wurde und zu den großen Archivierungs- und Jubiläumsvorbereitungen des Jahres 1990 mit dem Mitarbeiter Herrn Dipl. Theol. Anton Deiringer führte. Ähnlich wie bei dem Klosterarchiv der Spiritaner in Knechtsteden,[70] das anschließend jedoch nicht zugänglich gemacht wurde, konnte nach den „vor Ort" abgeschlossenen Archivierungsarbeiten bisher nur ein vorläufiger Ausdruck des ersten Findbuches des Klosterarchivs St. Alexius hinterlassen werden. Darin regestiert waren aber auch schon neben den sechs Neusser Pergament-Urkunden (1518-1722) die 29 aus Kölner Provenienz (1375-1631), welche nach Auflösung des Kölner Konventes 1935 wohl in Neusser Archiv gelangt waren.[71] Neben einem Dutzend feierlicher

Büttgen: Pfarrgemeinden St. Antonius und Sieben Schmerzen Mariens, Köln 2007; St. Cornelius/Erftstadt, Köln 2013; St. Konrad, Köln 2014.

[70] Reimund Haas, Missionsgeschichtliche und ethnologische Quellen der Deutschen Spiritaner, in: Zeitschrift für Missions- und Religionswissenschaft 78, 1994, S. 163-174.

[71] Kloster St. Alexius Neuss, Nr. 1-6; Norbert Andernach, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 8, 1370-1380 (Friedrich von Saarwerden, Düsseldorf 1981, S. 511f. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXI); Reimund Haas, Die beiden ältesten Urkunden vom Jahre

Findbuch-Übergaben in den Pfarreien gab es im Jahre 2006 zwei große Abschluss-Ausstellungen zum „Neusser Modell der subsidiären Pfarrarchivpflege", für das Stadtdekanat Neuss in der Stadtsparkasse Neuss (09.01.-03.02.) und für das Kreisdekanat in Grevenbroich im Museum Villa Erkens (15.08-10.10.).[72]

Bereits in der Endphase des „Neusser Modells" um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts sowie vor dem Hintergrund der „Digitalen Revolution" wurden die Grenzen der überkommenen Archivierungs-Methoden deutlich. Verstärkt durch die gesellschaftlichen Veränderungen und speziell der „Kirchen- und Berufungskrise" in Deutschland[73] sowie in Europa und Nordamerika wurden die kirch-

1518 im Klosterarchiv der Neusser Alexianer, in: Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde 1992, S. 5-11.

[72] Reimund Haas, Mehr als 20 Jahre „Neusser Modell der subsidiären Pfarrarchivpflege", in: Archivar. Zeitschrift für Archivarchivwesen 61, 2008, S. 38f. *<http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2008/index.html#>* [31.05.2013]; Reimund Haas, „Architekten-Schriftgut" in den Pfarrarchiven des „Neusser Modells der subsidiären Pfarrarchivpflege", in: Franz-Josef Radmacher/Stefan Kronsbein (Hrsg.), Archiv und Erinnerung im Rheinkreis Neuss. Festschrift für Karl Emsbach, Neuss 2011, S. 109-125 (Schriftenreihe des Kreisheimatsbundes Neuss 18). Die seit 2002 bestehende ChoC-Stiftung (Köln) fördert seitdem die genannten wissenschaftlichen Produkte und Veröffentlichungen des Neusser Modells der subsidiären Pfarrarchivpflege.

[73] Vgl. u.a.: Karl Gabriel, Christentum zwischen Tradition und Postmoderne, Freiburg 1992 u.ö. (Questiones disputatae 141); Hans-Joachim Höhn, Fremde Heimat Kirche. Glauben in der Welt von heute, Freiburg 2012; Thomas von Mitschke-Collande, Schafft sich die Kirche selbst ab? Analysen und Lösungen eines Unternehmensberaters. Vorwort Kardinal Karl Lehmann, München 2012; Klaus Berger, Die Bibelfälscher. Wie wir um die Wahrheit betrogen werden, München 2013; Eva Müller, Gott hat hohe Nebenkosten. Wer wirklich für die Kirchen zahlt, Köln 2013.

lichen Strukturen und Institutionen reduziert und konzentriert. So wurden beispielsweise im Erzbistum Köln unter dem Reform-Programm „Zukunft heute“ (01.10.2004) die vormaligen 814 Pfarreien zu rund 180 „Seelsorgebereichen“ zusammengefasst und im Jahre 2010 die Stadt- und Kreis-Dekanate Neuss vereinigt. Ebenso sahen sich die meisten größeren Frauen- und Männer-Ordensgemeinschaften mit zuvor mehreren deutschen Provinzen veranlasst, diese zu einer „Deutschen Provinz“ zusammenzufassen, z.B. die Franziskaner (2010), die Jesuiten (31.07.2004) und Karmeliter (01.01.2013) sowie die Redemptoristen (01.08.2005/15.03.2008). Jedoch bei den fünf Gemeinschaften der rheinischen Cellitinnen kam es bisher zu keinem festeren Zusammenschluss.

3.2. Im Rahmen der Eingliederung in die Deutsche Provinz der Alexianer

Gemäß einem Beschluss des Generalkapitels der Alexianer in Mai 2004 in Signal Mountain schlossen sich am 1. Juni 2008 auch die Alexianer-Brüdergemeinschaft e.V. Aachen und die Kongregation der Brüder vom hl. Alexius e.V. Neuss zur „Sankt Alexius Provinz Deutschland“ zusammen. Unter ihrem tatkräftigen Provinzial, Pater Benedikt M. Ende CFA, der sich u.a. mit einem sehr erfolgreichen Kirchen- und Ordensgeschichtsstudium bei dem Berichterstatter am überdiözesanen Priesterseminar St. Lambert (Burg Lantershofen[74]) auf die Priesterweihe vorbereitet hatte, wurde ein neuer Anlauf zum Abschluss der Archivierungsarbeiten im Neusser Klosterarchiv unter-

[74] Vgl. Reimund Haas (Hrsg.), Weg zum Priestertum. 25 Jahre überdiözesanes Studienhaus St. Lambert, Grafschaft 1997.

nommen, zumal das neue Provinzialat und Provinzialatsarchiv nun in Aachen sind. Da keine ABM-Mitarbeiter mehr zur Verfügung standen und das Historische Archiv des Erzbistums Köln überwiegend auf „freie Honorarkräfte" setzt,[75] konnte mit Herrn Christian Josefs M.A. für die zweite Jahreshälfte 2011 ein Mitarbeiter gefunden werden, der die zunächst noch von Herrn Hans Münchs M.A. mit 140 Nummern fortgesetzten komplexen Archivierungsarbeiten mit rund 1.000 neuen Verzeichnungseinheiten als zweite Archivierungsmaßnahme des Klosterarchiv abgeschlossen hat und dazu zumindest Excel-Tabellen ablieferte. Die aufwändigen Redaktionsarbeiten an den alten und neuen Findbüchern werden bis zum Erscheinen dieses Beitrages abgeschlossen werden können. Aus „glokaler" Perspektive gesehen bedeutet das, dass aus dem ursprünglichen Neusser Klosterarchiv der Alexianer beim Beginn der Arbeiten im Jahre 1989 ein Neusser Provinzarchiv mit Urkundenbeständen des Kölner Konvents geworden war;[76] dies ist seit 2008 ein – zz. noch in Neuss lagernder – Teilbestand des deutschen Provinzarchivs in Aachen geworden mit insgesamt über 2.500 Akteneinheiten und 35 Urkunden und nunmehr seit 1993 zur Alexianer-Kongregation nach päpstlichem Recht und mit Generalat in Signal Mountain gehört.

[75] Vgl. Christian Reinhardt, Die Vergabe von Erschließungsaufträgen an Fachfirmen, in: Karten Uhde (Hrsg.), Von A(amtsdruckschriften) bis Z(eitgeschichtliche Sammlungen) – Vielfalt im Archiv. Ausgewählte Transferarbeiten des 43. und 44. Wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg, Marburg 2013, S. 237-273 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 56).

[76] Zu den Kölner Beständen vgl. Klosterarchiv St. Alexius Neuss, Nr. 1294-1504.

4. Kontinuität des christlichen Handelns am Kranken im rechtsgeschichtlichen Wandel

Auch wenn aus den über 560 Jahren der Geschichte der Alexianer-Brüder in Neuss die archivischen Quellenüberlieferungen unterschiedlich dicht und umfangreich sowie durchweg gut erschlossen sind und es zwei Standorte in der heutigen rheinischen Großstadt Neuss (Brückstrasse, Am Oberthor) gegeben hat, sind mit verschiedenen zeitbedingten Modifizierungen das christliches Lebensideal „Caritas Christi urget nos“ und die caritative Aufgabenstellung von den ersten „armen“ zu den letzten „alten“ Brüdern in biblischer und rechtlicher Kontinuität geblieben. Der Einsatzort hat sich vom spätmittelalterlichen Stadtkloster über ein großes Psychiatrie-Krankenhaus vor dem Stadttor zum überregionalen Gesundheitskonzern mit einem Netz von Facheinrichtungen geändert. Die rechtsgeschichtliche Grundlage der Neusser Brüder-Gemeinschaft von einer städtischen Basis über eine erzbischöfliche Kontrolle zu einem weltkirchlich-päpstlichen Rechtsrahmen einer Männer-Kongregation mit Konventen auf den drei Kontinenten, nämlich in Europa (in Belgien, Deutschland, Ungarn), Amerika (Chicago, Milwaukee, Signal Mountain, St. Louis) und Asien (Indien, Philippinen). Geblieben ist dabei die Symbolkraft des dreigeteilten Wappens bis hinein in die IT-Präsentationen. Es zeigt neben dem Pelikan, der seine Jungen mit seinem Herzblut nährt und den gekreuzten Schaufeln für den lange ausgeübten Totengräber-Dienst den fliegenden Raben mit einem Brotlaib, welcher die Versorgung der Mittellosen aus christlicher Nächstenliebe versinnbildlicht.

Rom, das Reich und die Archivare

von Hans Hattenhauer

Wo immer Schriftverkehr herrschte, gab es Kanzleien und Sammlungen von Schriftwerken, hoheitliche wie private. Überall sonderte man auch besonders wichtige Urkunden bleibenden Wertes in eigene Sammlungen vom Tagesgeschäft ab. Heute nennt man solche Sammlungen Archive, doch gilt es zu beachten, dass das Wort „Archiv" im Laufe der Geschichte unterschiedliche Bedeutung hatte. Außer dem heutigen, weit gefassten gab es auch einen an feste Bedingungen geknüpften, engeren Archivbegriff. Dieser lag dem Gesetz des Kaisers Justinian (reg. 527-565) vom Jahre 535 zugrunde:

> „Deine Hoheit soll in allen Provinzen dafür sorgen, dass in den Städten für amtliche Aufbewahrungsgelegenheiten gesorgt wird, in denen die staatlichen Aufsichtsbeamten (defensores) ihre Urkunden hinterlegen können. Für die Aufbewahrung soll man aus der Provinz jemand anstellen, der beaufsichtigt, dass die Urkunden unbeschädigt erhalten bleiben und leicht von den danach Suchenden gefunden werden können. Es soll dort ein Archiv eingerichtet werden, soweit ein solches noch nicht vorhanden ist." [1]

[1] Corpus iuris civilis, Novelle 15, 5, 2: Praecepta vero faciat tua eminentia per unamquamque provinciam, ut in civitatibus habitatio quaedam publica distribuatur, in qua conveniens est defensores monumenta recondere, eligendo quodam in provincia qui horum habeat custodiam: quatenus incorrupta maneant

Die Initiative zur Einrichtung dieser Aufbewahrungsämter ging unmittelbar vom Kaiser aus. Er hatte die städtischen Selbstverwaltungen des oströmischen Reiches zwar nicht völlig abgeschafft, aber doch der strengen Aufsicht seiner staatlichen Aufsichtsbeamten, der so genannten defensores civitatis,[2] unterworfen. Eigens für deren Bedarf sollten nun in jeder Stadt zur Verwahrung ihrer Urkunden ein so genanntes Archiv eingerichtet werden. Richtlinien für den innerdienstlichen Aufbau dieser Archive gab der Kaiser seinem magister officiorum, dem Hofkanzler, nicht mit auf den Weg. Es genügte ihm festzustellen, dass diese Einrichtungen kaiserliche Behörden und nicht solche der Kommunen sein sollten.

Das Wort „archivum", auch „archium" war in Rom anscheinend erst spät in die Rechtssprache aufgenommen worden. Ulpian hatte es zu Beginn des dritten Jahrhunderts verwendet, als er die Disziplinarstrafen für Rechtsanwälte auflistete. Darunter gab es auch das Verbot des Aufenthalts straffälliger Anwälte in amtlichen Archiven oder Aufbewahrungsorten von Schriftstücken: „Verbote pflegen auch in der Weise zu ergehen, dass sie [die Anwälte] sich nicht dort aufhalten dürfen, wo öffentlich Urkunden hinterlegt werden, also in den Archiven und Grammatophylakien".[3] Für Justinian hatte das Wort „Archiv" noch deutlich dessen überlieferte griechische Grund-

haec et velociter inveniantur a requirentibus, et sit apud eos archivum et quod hactenus praetermissum est in civitatibus emendetur.

[2] Gerhard Dulckeit/Fritz Schwarz/Wolfgang Waldstein, Römische Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München 1989, S. 278f.

[3] Corpus iuris civilis, Digesten 48,19, 9, 6: „[non] sedeant quo in publico instrumenta deponuntur in archivo forte vel grammatophylacio"; Grammatophylakion = Aufbewahrungsstelle für Schriftwerke.

bedeutung. In der griechischen Fassung des zweisprachig publizierten Gesetzes hatte er die Institution „archeion/αρχείον" genannt. Was in Rom als lateinisches Lehnwort eine allgemeine Bedeutung angenommen zu haben scheint, besaß in Byzanz weitaus stärker seine überlieferte griechische Bedeutung durch den Wortstamm „arch-". Dieser bedeutete „Anfang, Beginn, Ursprung, Regierung, Herrschaft, Kommando, Amt, Reich, Gebiet, Statthalterschaft, Provinz, Obrigkeit, Behörde".[4] In dieser Bedeutung hat „arch-" als Wortpartikel „erz-" (Erzkanzler, Erzbischof) in die deutsche Sprache Eingang gefunden. Wie Justinians Gesetz zeigt, verwahrte das oströmische Reich die Urkunden seiner Kanzleien vermutlich von jenen seiner Archive getrennt.[5]

Dieser hoheitliche Charakter der oströmischen Archive war in Verbindung mit der Pflicht der Geheimhaltung das konstitutive Merkmal des byzantinischen Archivbegriffs. Archive waren nur jene Behörden des Reiches, die kraft kaiserlicher Anordnung den Vorzug unmittelbarer Anbindung an den Thron besaßen. Archivrecht und Archivwesen hatten Verfassungsrang, unterschieden sich nicht nur von privaten Sammlungen, sondern auch von denen der Kommunen. Allerdings ist zu beachten, dass das Wort „Archivar" in Iustinians Gesetz nicht vorkommt. Er nannte die mit diesem Amt Betrauten „custodes archivi". Runde eintausend Jahre nach Justinian sollte im Verlauf der Rezeption des Corpus iuris civilis auch das Archivge-

[4] W. Gemoll u.a., Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, 10. Aufl, München u.a. 2006, S. 135.

[5] Der neue Pauly, Bd. 1, Stuttgart 1996, Sp. 1021-1026; Thesaurus Linguae Latinae, vol. I I (1890/6), Sp. 466.

setz Justinians im Heiligen Römischen Reich wieder Bedeutung gewinnen.

Habent sua fata iura archivorum. Nicht jede klug entworfene Archivrechtsnorm gewinnt in der Praxis Kraft und Bestand. Zu dieser Gruppe gescheiterter Archivnormen gehört der am 7. August 1495 auf dem Reichstag zu Worms[6] im Rahmen der großen Reichsreform Kaiser Maximilians I. (reg. 1486-1519) zwischen dem Kaiser und den Reichsständen ausgehandelte § 6 der „Handhabung Friedens und Rechts". Der Kaiser musste versprechen:

> „§ 6. Ferrer sollen und wöllen Wir alle Register, Lehenbücher, Brief und Urkunde über des Reichs Hendel und Gerechtigkait sagende, so Wir in Unser Gewalt haben, oder bey wem die sein oder gefunden werden, zusammen bringen und die selben mit sampt den, so kunfftigklich gemacht werden, zwifach, davon den ainen Tail die verordneten Unser und des Reichs Camer gen Franckfurt erlegen und dem Hailigen Reich zu gut getreulichen verwaren und zu Notturfft gebrauchen las-

[6] Heinz Angermeier, Der Wormser Reichstag 1495 – ein europäisches Ereignis, in: Historische Zeitschrift 261, 1995, S. 739-768; ders, Die Reichsreform 1410-1555, München 1984; Adolf Laufs, Frieden durch Recht – der Wormser Reichstag 1495, in: Juristische Schulung 1995, S. 665-671; Museum der Stadt Worms (Hrsg.), 1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms, Ausstellungskatalog 1995.

sen; und das ander Tail in Unser Römischer Cantzeley behalten."[7]

Wie die beiden wichtigsten Gesetze des Wormser Reformwerks, der Ewige Landfrieden und die Reichskammergerichtsordnung, war auch die „Handhabung Friedens und Rechts" ein Kompromiss zwischen dem Bestreben des Kaisers um Wahrung seiner Rechte einerseits und dem Versuch der Reichsstände, ein ihnen unmittelbar unterstehendes und allein von ihnen abhängiges Regierungsorgan, das so genannte „Reichsregiment"[8] zu schaffen. Dem sollte vor allem die „Handhabung" dienen. [9] Äußerlich gab sich das Gesetz zwar als eine Sammlung von Ausführungsbestimmungen und sollte aus der Sicht des Kaisers nur in dem Fall Bedeutung haben (§ 1), dass sich gegen die beiden größeren Gesetzeswerke Widerstand zeigen sollte. Für die Stände dagegen begründete die „Handhabung" die Pflicht des Kaisers zur alljährlichen Einberufung von Reichstagen, deren nächsten der Kaiser nach Frankfurt im folgenden Jahr einberufen sollte. Außerdem sollte das Gesetz der Vorbereitung des angestrebten Reichsregiments dienen. Es kam jedoch nicht dazu. Weder der vereinbarte

[7] Die Handhabung Friedens und Rechts vom 7. August 1495; zitiert nach Arno Buschmann, Kaiser und Reich, ergänzte 2. Aufl., Baden-Baden 1994, Teil I, S. 168.

[8] Regiments-Ordnung, Anno 1500. auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet; in: Reichs-Abschiede, Teil II, S. 56-63; Johannes Kunisch, Das Nürnberger Reichsregiment, in: Historisches Jahrbuch 93, 1973, S. 57-72; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Karlsruhe 1966, S. 74-76; Victor von Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, 1883/ND Aalen 1973.

[9] Angermeier, Reichsreform (wie Anm. 6), S. 176-178; Arno Buschmann, Kaiser und Reich (wie Anm. 7), Einleitung S. 26f.

Reichstag fand 1496 in Frankfurt statt, noch kam es zur Gründung der geplanten Zentralbehörde, der Kammer, die der Einziehung des Gemeinen Pfennigs dienen sollte. Das auf dem Reichstag von Augsburg im Jahre 1500 gegründete Reichsregiment selbst endete bereits zwei Jahre später 1502 durch Selbstauflösung.

Im Lichte dieser Wirkungsgeschichte des Wormser Reichsabschieds wird die von Anbeginn an fragwürdige Konstruktion des Reichsregiments und damit auch dessen Archivs erkennbar. Auffällig am Text des § 6 der „Handhabung" ist, dass darin das Wort „Archiv" nicht verwendet wurde und nur die Urkunden und deren Sammlungen zur Sprache kamen. Von einem Archivbegriff im Sinne des oströmischen Gesetzes war auch die kaiserliche Urkundensammlung noch weit entfernt. Dennoch hätte der Plan der Stände für den Kaiser gefährlich werden können, hätte er nicht die stärkere politische Kraft besessen. Die geplante Kammer hätte ein Archiv benötigt, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Dieses hatten die Stände durch Kopieren des kaiserlichen Urkundenbestands einrichten wollen und damit zugleich sich das bisher dem Kaiser vorbehaltene geheime Wissen zugänglich gemacht. Diesen Plan zu verhüten, zeigte sich der Kaiser stark genug.

Das Reich besaß seit langem in seinen Kanzleien zwar auch Urkundensammlungen, doch waren diese noch keine Archive im formellen Sinne und wurden auch nicht als solche bezeichnet. Dass aus der praktischen Aufbewahrung und Ordnung der Schriften Archive wurden und Archivrecht entstand, brauchte viel Zeit. Die Berichte über die Anfänge des habsburgischen Kanzleiwesens hier zu wieder-

holen wäre müßig.[10] Die Zeit zur Reform des Kanzleiwesens jedoch war mit der Großen Reichsreform von 1495 gekommen. In Wien allerdings war die fällige Reform nicht Sache des Kaisers allein, sondern musste in Kompromissen zwischen diesem und dem Reichserzkanzler, dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz als Archicancellarius per Germaniam, ausgefochten werden. Dieser hatte dieses Amt seit dem Jahre 965 inne, 1356 war es ihm unter Kaiser Karl IV. in Kapitel IV der Goldenen Bulle als das „ihm seit Alters zustehende Recht" bestätigt worden. Dem Kaiser kam dabei zur Hilfe, dass seine Kanzlei am Hofe in Wien ihren Sitz hatte, während der Erzbischof von Mainz, seine Rechte als Reichserzkanzler nur aus der Ferne wahrnehmen konnte. Er musste sich damit abfinden, dass ihn in Wien ein Reichsvizekanzler vertrat, wenngleich er immer auf dem Recht seiner Personalhoheit über die Kanzlei und damit auch der Ernennung des Reichsvizekanzlers bestand.

Hermann Conrad[11] stellt zutreffend fest: „Eine Reichshofkanzlei (Reichskanzlei) bestand erst seit der Thronbesteigung Ferdinands I. (1558)". Diese hatte bis dahin amtiert, ohne einen Unterschied zwischen den Geschäften seiner habsburgischen Erblande und jenen des Reichs zu machen. Eine Reichskanzlei im Rechtssinne entstand erst mit der Trennung beider Funktionen. Der Kaiser hatte sich dem Begehren des Reichserzkanzlers in den vereinbarten Kanzleiordnungen zwar gebeugt, hielt in der Praxis aber nach Kräften an seinem Ein-

[10] Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1912, S. 169-179.

[11] Conrad, Rechtsgeschichte (wie Anm.8), S. 79.

fluss auch auf die Reichshofkanzlei fest.[12] Der Konflikt wurde vorläufig zwar unter Kaiser Maximilian II. in der Reichshofkanzleiordnung (RHKO) vom 12. November 1570 beigelegt, fand sein Ende aber erst mit dem politischen Untergang des Heiligen Reiches im Jahre 1806.[13] Die Reichsstände versuchten bis zuletzt, die Rechte des Reichserzkanzlers zu sichern und sich in den Wahlkapitulationen zurückzuholen, was sie über Reformen der Reichshofratsordnung nicht hatten erreichen können. Erstmals in der Wahlkapitulation Ferdinands III. (1636), dann aber bis zu deren letzter (1794) ließen sie sich vom Kaiser versichern:

> „§ 1. In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssecretarien, und aller anderen zu der Reichshofkanzley gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

[12] Lothar Gross, Der Kampf um die Reichskanzlei, in: Historische Vierteljahrschrift 22 (1924/25), S. 279-312; ders., Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559-1806, Wien 1933.

[13] Zusammenfassend: Conrad, Rechtsgeschichte (wie Anm. 8), S. 79-81.

> §. 2. Es soll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden."[14]

Das Heilige Römische Reich besaß schließlich vier Kanzleien: neben der Reichshofkanzlei zu Wien das Mainzer Archiv des Reichserzkanzlers, das Archiv des Reichskammergerichts und seit 1663 das des Regensburger Reichstags.[15] Über sie alle machte der Reichserzkanzler sein Recht geltend. Der Bestand des Reichskammergerichts war durch dessen gerichtlichen Charakter definiert. Über das Reichsarchiv zu Mainz berichtet Johann Jacob Moser[16] mit knappen Worten, es bestehe wohl hauptsächlich aus den Wahltagsakten, den Urkunden der Verhandlungen der älteren Reichstage, den Berichten des in Wien amtierenden und ihn dort vertretenden, die Reichshofkanzlei leitenden Reichsvizekanzlers[17] an den Reichserzkanzler und allem, was sonst vom Kaiser und den Reichsständen dorthin gelange. Damit war und blieb Sitz des wichtigsten Reichsarchivs und damit die Hauptquelle des Reichsarchivrechts der Hof zu Wien.

Jeder Archivar weiß, dass sein Beruf in den Anfängen von dessen Geschichte nicht Archivar, sondern Registrator genannt wurde. Dabei geht leicht die Einsicht verloren, dass der Ersatz alter Worte

[14] Johann Jacob Schmauss, Corpus iuris publici, 1794/ND Hildesheim 1973, Nr. XLII.

[15] Hans Kaiser, Die Archive des alten Reichs bis 1806, in: Archivalische Zeitschrift 35, 1925, S. 204ff.

[16] Von dem Römischen Kayser, Römischen Könige, und denen Reichs-Vicarien, 1767, S. 5533 f.

[17] Heinrich Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, Wien 1897.

und Bezeichnungen durch neue selten das Ergebnis bloßer Sprachmoden ist, sondern eine andere Sicht des Gegenstands vermitteln soll. Danach wären die „Archivare" keine lediglich anders bezeichnete „Registratoren", sondern unterschieden sich in ihrem Berufsbild und selbstverständlich wesentlich von den jenen. Doch der Beruf des Registrators hatte selbst eine lange Geschichte hinter sich, ehe das Wort und der Beruf des „Archivars" aufkamen. Als König Maximilian I. im Jahre 1498 eine Instruktion für die Hofkanzlei seiner Erblande in Innsbruck [18] erließ, war darin von einem eigenständigen Amt eines Registrators noch nicht die Rede. Der Hofkanzler wurde zwar angewiesen:

> „Er sol auch ordnung furnemen, darob sein und verfuegen, damit alle verschreibungen brief und gescheft, die geen under dem sigl oder secret aus, ordenlichen und formlichen jedes an sein stat geregistriert und dieselben register wol versorgt und das auch alle jar auf weinachten neue register angefangen und gehalten werden, also daz er von ainem jeden jar aller hendl aigne und sonder register habe."[19]

Der König ordnete ferner an, dass die Urkunden „nach des hauses Osterreich gewonhait und der canzleyen herkommen" zu Innsbruck in der Schatzkammer verwahrt werden sollten. Das damit beauftragte Personal dagegen bezeichnete er mit den Worten „Secretarien und

[18] Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt., 2. Bd., Wien 1907/ND 1970, S. 50-54.

[19] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 53.

canzlschreiber". Zwar wurde auch gesagt, das Registrieren erfolge „durch den „registratorn", doch wurde dessen Amt nicht von dem der Schreiber unterschieden. Der Registrator konnte sogar selbst hauptsächlich als Schreiber beschäftigt werden, weil jene wie er Kenntnisse der Schreibkunst und der lateinischen Sprache besitzen mussten. So konnte die Hofkanzleiordnung des Erzherzogs Ferdinand I. vom Jahre 1526 anordnen, die Registratoren sollten im Falle, dass sie nichts zu registrieren hätten oder sich dies als erforderlich erweise, beim Ingrossieren helfen[20] und das den Sekretären unterstellte Personal sollte bei Arbeitsüberlastung der Schreiber diesen aushelfen.[21]

Das Ingrossieren von Urkunden durch „Ingrossisten" wurde 1526 vom Registrieren der Registratoren unterschieden. Zedler beschrieb das Ingrossieren als die Tätigkeit, durch welche in den Kanzleien Schriftstücke „ins reine und gehörige Form"[22] gebracht würden; diese Arbeit scheint 1526 hauptsächlich in der Prüfung der in der Kanzlei angefertigten Kopien bestanden zu haben. Danach kam das Wort „ingrossieren" außer Gebrauch. Diese Arbeit scheint also von den Registratoren übernommen worden zu sein, die aber ihrerseits noch den Schreibern zugerechnet wurden. Das lässt die Hofkanzleiordnung von 1526 erkennen in der Bestimmung, „die Registratores und alle Kanzleischreiber" sollten pünktlich zur Kanzlei kommen „und

[20] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 96, cap. 18.

[21] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 93, cap. 7f.

[22] Zedler, Universal-Lexicon, Bd.14, Sp. 703.

der schreiberei auswarten".[23] Dem Aufstieg der Registratoren aus dem Schreiberstand stand in Wien anscheinend auch im Wege, dass die Zahl der 1526 in der Kanzlei Beschäftigten noch sehr gering war. Immerhin hatte dieser Prozess aber begonnen. Das Ingrossieren wurde schließlich den Schreibern überlassen. Dies zeigt die Reichskanzleiordnung von 1559.[24] Danach sollten die von den Schreibern angefertigten Kopien von diesen auch „collationirt und wahrhaft gemacht werden".

Die Emanzipation der Registratoren aus dem Schreiberstand hatte bei Erlass der Reichshofkanzleiordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1559 und deren Fassung durch Kaiser Maximilians II. im Jahre 1570[25] deutliche Fortschritte gemacht. Die Zeit verlangte eine genauere Struktur des Kanzleipersonals und dessen Vorbildung. Dies zeigte bereits die Weisung, der Reichserzkanzler habe dafür zu sorgen, dass die kaiserliche Reichskanzlei

> „mit tauglichen und erfahrnen redlichen, und nach Gelegenheit jedes Amts und Stands geschickten Vice-Kanzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreibern und andern Personen versehen sey".

Deutlich hatte sich nun das Berufsbild des Registrators verfestigt und von dem der anderen niederen Bediensteten abgesetzt. Dabei erwähnte die Kanzleiordnung den Registrator wie auch den Taxator

[23] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 96, cap. 20

[24] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 299, cap. 26.

[25] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), S. 357ff., cap. 42. = Johann Jacob Schmauss, Corpus (wie Anm. 14), S. 264-281.

im Unterschied zu den Schreibern im Singular. Der Kaiser hatte sich 1570 verpflichten müssen, die Registraturen der Reichskanzlei und der Kanzlei seiner Erblande voneinander zu trennen und für jede einen Registrator zu bestellen; dem Registrator der Reichshofkanzlei sollten drei und dem der österreichischen zwei „Registranten" unterstellt werden. Beide kaiserliche Registraturen waren nun also im Begriff, sich zu Amtshierarchien zu vergrößern, was den Rang der Registratoren deutlich aufgewertet haben dürfte.

Dem entsprach es auch, dass die Reichshofkanzleiordnung von 1559/1570 für jeden der niederen Kanzleiberufe, in der Hierarchie von den Sekretären über den Taxator zum Registrator, den Schreibern und den Kanzleidienern hinabsteigend, je eigene Vorschriften und entsprechende Eidesformeln vorsah. Es gab nun keinen Zweifel mehr, dass die Verwahrung und Ordnung der ein- und ausgehenden Urkunden Sache allein des Registrators war, doch musste er sich nach der Kanzleiordnung von 1570 dennoch eidlich verpflichten, „seinem Ambt mit schreiben und anderm, so ime jederzeit bevolhen wirdet, treulichen vor (zu) sein."[26]

Lothar Gross[27] stellt zutreffend fest, dass das im Rang bis dahin dem Taxator untergeordnete Amt des Registrators mit der Kanzleiordnung von 1559 verselbständigt und damit aufgewertet worden sei, schränkt diese Beobachtung aber mit dem Hinweis ein, von den Bestimmungen über die Reichshofkanzlei seien manche unverwirklicht auf dem Papier geblieben. Wichtiger für Amt und Stellung des

[26] Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), cap. 49.

[27] Gross, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Anm. 12), S. 110f.

Registrators aber ist es, dass seine Amtspflichten nicht allein in der Verwahrung und Ordnung der anfallenden Urkunden bestand und dass er zudem sämtliche im Geschäftsgang des Reiches anfallenden Akten verwaltete. Er musste sie für den Tagesbedarf zur Verfügung bereithalten, war also noch kein Archivar im heutigen Sinne, der nur die vom laufenden Geschäftsgang abgesonderten Urkunden betreut. Dementsprechend litt er in seinem Amt weitaus mehr als ein Archivar an den Unarten der ihm im Rang vorgesetzten Benutzer, welche die ausgeliehenen Akten allen Vorschriften zum Trotz nicht pünktlich oder überhaupt nie zurückgaben.[28] Durch die Jahrhunderte zog sich die Kritik an den Registratoren, dass sie ihre Aktenbestände nicht ordnungsgemäß verwalteten. Diese wiederum verteidigten sich mit dem Hinweis, die Herren vom Reichshofrat gäben die ausgeliehenen Akten nicht zurück und seien für die im Bestand vorhandenen Lücken selbst verantwortlich, wenn man erst nach deren Tod die zurückgehaltenen Akten der Kanzlei wieder zuführen könne, obwohl doch die Kanzleiordnung und ständig neue Ermahnungen ihnen dieses Verhalten untersagten. Auch die Klage der Kanzlei über Raummangel blieb ein Gegenstand ständiger Beschwerden.

Das Ordnungssystem der vom Registrator verwalteten Akten entsprach deren Gegenständen.[29] Man unterschied die politische Sachen betreffenden Publica von den Judicialia und den Gratialia. Für letztere beide bot sich eine alphabetische Ordnung entsprechend den Namen der Betroffenen an. Den Bestand der Publica ordnete

[28] Gross, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Anm. 12), S. 234f.

[29] Gross, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Anm. 12), S. 293.

man nach den betroffenen Mächten und Staaten, beispielsweise in Hispanica, Anglica, Gallica, Polonica etc. Das Amt des Registrators war in den Hofkanzleien zu Wien nun zwar ein selbständiger, fachmännisch verwalteter Beruf geworden, doch lässt die Definition in Zedlers Universal-Lexicon erkennen, wie weit seine Praxis noch von dem Ideal der Registratoren und dem Beruf der späteren Archivare entfernt war:

> „Registrator, Nachschreiber, Unterschreiber, oder Gerichtschreiber, *Registrotor, Registrateur*, ist ein Bedienter in einer Cantzeley oder Archiv, dem die Verwahrung der vorhandenen und täglich einkommenden Brieffschaften, Schrifften und Urkunden dergestalt anbefohlen, daß er dieselben ordentlich halten, in gewisse Verzeichniße und Register bringen, und ein jedes, wenn es erforderlich wird, an seinem Ort zu finden wissen solle." [30]

In den Kanzleien außerhalb der Reichsverwaltung herrschte im Jahre 1741 anscheinend noch erhebliche Vielfalt in der Stellung der Registratoren innerhalb der Amtshierarchie und sogar in dessen Berufsbezeichnung. Zwar fiel bei Zedler bereits das Wort „Archiv", das Wort „Archivar" war in dessen deutscher Fassung dagegen noch unbekannt. Zedler kannte noch keinen Archivar, sondern nur den Archivarius. Zu dem deutschen Lehnwort und dem Beruf des modernen Archivars sollte die Zeit nun aber bald gekommen sein, doch bedurf-

[30] Zedlers Universal-Lexikon, Bd. 30, 1741, Sp. 1868f.

te es dazu noch einiger Anstrengungen seitens der aufstiegslüsternen Registratoren.

Das Haus Habsburg blieb an der Weiterentwicklung des Registraturenwesens hin zum modernen Archivrecht beteiligt, allerdings fern vom Hofe zu Wien und ohne sich dessen bewusst zu sein. Dies geschah durch das im Jahr 1571 in Heidelberg gedruckte Buch des Registrators Jakob von Rammingen des Jüngeren (1510-1582)[31] mit dem Titel

> „Von der Registratur / Vnd iren Gebäwen vnd Regimenten / deßgleichen von ihren Bawmeistern vnd Verwaltern / vnd irer qualificationen vnd habitibus. Vnd dann was für grosser vielfältiger nutzbarkeit auß einer wol angestelten vnd künstlichen erbawten Registratur entspringen vnd eruolgen".

Dem Buch folgte als eine weitere Abhandlung

> „Ein Summarischer Bericht / Wie es mit einer künstlichen vnd volkommnen Registratur ein gestalt / was auch für vnderschiedlicher außtheilung vnd Classes, vnd sonst für Partitiones vnd Separationes, derselben gebäw erfordern vnd prauchen sey."

Rammingens Buch wurde als ein Standardwerk, bei Registratoren und Archivaren seitdem immer wieder erwähnt. Es wurde in überarbeiteter Fassung im Jahre 1701 anonym erneut veröffentlicht, so

[31] Beat Rudolf Jenny, Vom Schreiber zum Ritter. Jakob von Ramingen 1510-1582, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile, XXVI. Heft, 1966, S. 1-66.

dass der Straßburger Archivar Jakob Wencker[32] es nicht für erforderlich hielt, den Text in seine zweibändige Sammlung von Schriften zum Registratur- und Archivwesen 1713 und 1715[33] aufzunehmen, sich unter Lobreden für Rammingen deswegen aber wortreich beim Leser entschuldigen zu müssen meinte. Noch im Jahre 1765 wiederholte Philipp Wilhelm Ludwig Fladt in seiner „Anleitung zur Registratur-Wissenschaft"[34] die im Fach wiederholt zitierte Botschaft Rammingens:

> „So ist unser Registratur nicht allein ein Hertz / trost vnnd schatz eines Herren / der sie helt vnd vnderhelt / sondern auch seiner Vnderthanen vnd armen leut / vnd ja aller seiner Nachbarn / vnd auch deren / die etwan mit ihme oder seiner vordern oder Eltern zuthun gehabt haben."[35]

[32] Wilhelm Wiegand, Art. Wencker, Jakob, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 41, 1896, S. 710-711.

[33] Jacobi Wenckeri Apparatus et Instructus Archivorum ex usu nostri temporis, vulgo Von Registratur und Renovatur, Straßburg 1713 /ND Nabu Public Domaoin Reprints o.J., S. 2-4; ders., Collecta Archivi et Cancellari ae lura, 1715 eod./ND Nabu Public Domain Reprint o.J.

[34] Philipp Wilhelm Ludwig Fladt, Anleitung zur Registratur-Wissenschaft und von Registratoribus deren Amt und Pflichten, Frankfurt/Leipzig 1765/ND Pullach 1975, Rückseite Titelblatt.

[35] Jakob von Rammingen, Von der Registratur ..., Heidelberg 1571, ohne Seiten und Randzifferzählung, vgl. <*http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10984930_00001.html*> [17.12.2013].

Rammingen entstammte angeblich einem verarmten Adelsgeschlecht, dessen Nachkommen das Adelsprädikat abgelegt hätten,[36] musste aber Zeit seines Lebens als ein dem Bedientenstand anhörender Schreiber und Registrator sein Brot suchen. Wie er berichtet, hatte er seinen Beruf bei seinem Vater erlernt.[37] Dieser hatte, vermutlich als Oberregistrator oder Hofregistrator, in Württemberg in den Diensten des Königs und späteren Kaisers Ferdinand I. (reg. 1531-1564) gestanden, nachdem das Herzogtum seinen Landesherrn Ulrich[38] vertrieben, Kaiser Karl V. die Regierung darüber übernommen und damit seinen Bruder Ferdinand betraut hatte. Dieser tat alles, um sich durch Modernisierung der württembergischen Verwaltung im Land beliebt zu machen. Zu diesem Zweck hatte er auch den Registrator, Jakob von Rammingen den Älteren damit beauftragt, die im Lande verstreuten großherzoglichen Registraturen und Aktenbestände zu sammeln und zu ordnen. Der Vater hatte nach des Sohnes Bericht mangels überzeugender Vorbilder selbst ein äußerst erfolgreiches System der Registratur entworfen und auch seinen damals etwa fünfzehn Jahre alten Sohn unterrichtet und an der Arbeit beteiligt. Dieser wurde ebenfalls ein Registrator, ergänzte und verbesserte das väterliche System. Er unterrichtete darin wiederum seine beiden

[36] Karl August Barack (Hrsg.), Zimmerische Chronik, Freiburg/Tübingen 1881, Bd. 1, S. 157f.

[37] Rammingen, Registratur (wie Anm. 35), S. 29f.

[38] Eugen Schneider, Art. Ulrich I. (Herzog von Württemberg), in: Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 39, 1895, S. 237-243.

Söhne, die ihrerseits dann beruflich aufstiegen, der eine Amtmann auf der Reichenau, der andere Vogt zu Wolfach wurde.

Unser Jakob von Rammingen dagegen blieb sein Leben lang an den Beruf des Registrators gefesselt und musste nach dem Ende der habsburgischen Herrschaft über Württemberg (1534) als ein solcher in unterschiedlichen Bedienungen arbeiten. Seinen sozialen wie beruflichen Ehrgeiz musste und konnte er trotz der Grenzen seines Standes befriedigen. Vor allem ließ er sich vom Kaiser den behaupteten alten Adel erneuern, kam zu Vermögen und wurde der Ritter Jakob von Rammingen von und zu Leiblachsberg, einem freien Adelssitz nahe Lindau[39]. Während ihm sein Stand und Vermögen wichtiger war als seine Registratorenwissenschaft, erwarb er sich durch sein Buch bleibenden Ruhm. Rammingen hatte sein Buch nicht aus rein wissenschaftlichem Motiv geschrieben und die Kosten des Drucks dafür aufgewandt. Er bewarb sich damit vielmehr beim Pfalzgrafen bei Rhein Kurfürst Friedrich III. (reg. 1557-1576) um eine Anstellung. Wenn er damit auch keinen Erfolg hatte, verschaffte er mit seinem Buch seinem Stand doch unerwartetes Ansehen und wissenschaftlichen Glanz. Dazu stellte er seinen Lesern das Registraturwesen als ein kunstvoll errichtetes Gebäude, den Registrator als dessen Baumeister vor, der über ein großes Fachwissen verfügen musste, um ein vollkommenes Werk zustande bringen zu können.

Jakob von Rammingen hatte seinen Beruf zwar wie ein Handwerk gelernt und keine Hohe Schule besucht. Umso nachdrücklicher zeigte er durch eingestreute lateinische Wendungen, dass er den

[39] Jenny, Schreiber (wie Anm. 31), S. 9f. u. 48-59.

Herren von den Akademien an Gelehrsamkeit nicht nachstehe. Das bewies er zudem durch sein praktisches Tun. Er habe sich, berichtet die Zimmerische Chronik,[40] als iurisconsult für seine adligen Standesgenossen betätigt und „die sache ger (gar) gut het gemacht". Dass er sich dennoch als einem Emporkömmling deren Verachtung und Demütigungen gefallen lassen musste, blieb ihm nicht erspart. Als wissenschaftlicher Schriftsteller betätigte er sich zwar auch außerhalb seines Berufs, seinen Ruhm aber sicherte er sich mit seiner „Registratur", dem Gründungsmanifest der wissenschaftlichen Registratur und letztlich des Archivarberufs.

Die Arbeit der Registratoren sei ars et labor, Fachwissenschaft. Sie verlange Erfahrung und Wissen und könne nicht von jedem geleistet werden. Zuerst müsse man die Theorie und Praxis des Registrierens kennen. Diese entfaltete Rammingen nunmehr und knüpfte so klug an die aufgeblühte Wissenschaftsbegeisterung des Humanismus an. Als erstes redete er von der Praxis und deren Nutzen. Der Dienst des Registrators sei vor allem für die Regierungen, dann aber auch für deren Untertanen zur Sicherung des öffentlichen Wohls unverzichtbar. Dass man mit diesem Argument allein bei den großen Herren nichts ausrichten könne, wusste er wohl. Zu offensichtlich hatten diese die Arbeit ihrer Registratoren gering geschätzt. Dabei sei sie doch ungemein nützlich und unentbehrlich. Um das zu beweisen, zählte er 18 Gründe der Nützlichkeit auf, bevor er in Ziffer 19 zu dem oben zitierten Ergebnis kam.

[40] Barack, Zimmerische Chronik (wie Anm. 36), Bd. III, S. 521f.

Ausführungen zu Theorie, Methode und System einer vollkommenen Registratur, zur eigentlichen Registraturwissenschaft machte Rammingen in diesem Buch noch nicht. Er behielt sich dies für die Darstellung unter einem eigenen dem Buch beigegebenen Titel vor. Hier im Hauptteil dagegen wandte er sich nach einer Einleitung im ersten Kapitel der Frage zu, welche Anforderungen an das in der Registratur anzustellende Personal zu stellen seien. Dass Registratoren „geschickte, vernünftige und weise" Leute sein müssten, verschwiegen und treu, war selbstverständlich, ersetzte aber noch nicht das Fachwissen. Sie mussten auch „gelehrt und erfahren" sein. Den Mangel der akademische Ausbildung, den er natürlich nicht ausdrücklich erwähnte, glich Rammingen durch genaues Aufzählen der Voraussetzungen aus, die für die Anstellung eines Registrators zu erfüllen seien. Er müsse von ehelicher Geburt, frei, über dreißig Jahre alt und bei anderen Archiven ausgebildet worden sein, einen ehrbaren Lebenswandel führen, scharfe Vernunft besitzen, ein guter Schreiber sein, der lateinischen Sprache kundig, ein eingezogenes, stilles Wesen haben sowie in der Registratur examiniert und als Registrator approbiert worden sein. Als ein solcher sei seines „Herren bester Schatz".

Um diese Anspruche zu garantieren, listete Rammingen auf, worüber der Kandidat im Examen zu befragen sei und was er andererseits nicht zu wissen brauche. Da eine akademische Prüfung an Hohen Schulen außerhalb der Reichweite des Wünschbaren lag, orientierte Rammingen sich am Vorbild der Zünfte, ohne diese jedoch ausdrücklich zu erwähnen. Dem Stand wurde zwar das Ideal des Gelehrten zum Ziel gesetzt, doch musste er sich vorläufig praktisch dem Vorbild des zünftigen Handwerkers begnügen. Mit an den Kanz-

leiordnungen ausgerichteten Ausführungen über den Registratoreneid schloss Rammingen den ersten Teil seines Buches ab.

Rammingen entwarf sein Ideal des Registrators in einer Übergangszeit, auf deren Praxis und Mängel er wohlweislich nicht einging. Indem sich nun aber der Stand der Registratoren die Gelehrten zum Vorbild nahm beziehungsweise nehmen sollte, konnte er dieses schwerlich für alle seine Angehörigen einfordern und verwirklichen. Die Vielfalt der hohen und niederen, bedeutenden und unbedeutenden Kanzleien war dafür zu groß. Nicht jede benötigte einen Gelehrten, nicht jeder Herr konnte die mit der Standeserhöhung verbundenen Kosten tragen. Mit Rammingens Ideal deutete sich bereits die künftige Spaltung des Berufs in den Stand der gelehrten und den allein in den Kanzleien ausgebildeten Registratoren an. Jeder von beiden würde künftig seinen eigenen Weg finden müssen, die gelehrten den in die Archive und das Berufsbild des Archivars, während die weiterhin ungelehrten Registratoren ihren Wert in den Kanzleien zu steigern suchen mussten.

Rammingen scheint dies noch nicht gesehen zu haben. Ihm ging es, wie der Titel seines Buches zeigt, noch um die Aufwertung seines Berufsstands als ganzem. Wie viel sich dann aber innerhalb eines knappen Jahrhunderts nach dem Erscheinen von Rammingens Buch (1571) verändert hatte, zeigen die Ausführung Veit Ludwig von Seckendorffs (1626-1692) in dessen „Teutsche(m) Fürstenstaat“ (1656). Dieser unterschied klar den Beruf des Registrators von dem des Archivars:

> „Die Registratoren und die Actuarii werden zu dem Ende gehalten / daß sie in der Cantzley die Acten und

> Schrifften / wie sie die Secretarien samlen und ordnen / zusammen bringen / an gehörige Orte legen / zeichnen / einhefften / und foliiren lassen / auch nach Gelegenheit den Inhalt derselben summarisch darauff schreiben / in der Rathstuben aber die Summa der einkommenden Supplicitationen und Schrifften / wie die Räthe dictiren / oder es ihnen selbst herauß zu ziehen anbefehlen / so wohl auch das Decret oder Schluß darauff in gewisse Verzeichnis und Registratur bringen."[41]

Von dem Archivarii hieß es dagegen:

> „Darneben bestellet man auch einen Archivarium oder Vorsteher deß Brief-Gewölbs / darinn die Original-Urkunden / allerhand Sachen zur Landes-Regierung gehörig / wie auch den Partheyen geschlossen und abgeurtheilett Sachen in Schrifften verwahret / und in richtiger Ordnung gehalten werden müssen / damit man dieselbe auf bedürffenden Fall bald finden / und sich sattsamen Berichts daraus erholen könne. Hierbey liegt dem Archivario ob / eine richtige Registratur darüber zu halten / was man bedarff / auf Befehl herauß zu geben / wieder abzufordern / und an gehörigen Ort zu legen / die Schrifften selbst / daß sie nicht schadhafftig warden / in acht zu nehmen / wo nöthig dieselbe co-piren lassen / auß wendig auff die Acten den Titul oder

[41] Veit Ludwig von Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, Jena 1737/ND Aalen 1972, Anderer Theil, cap. 6, § 14f., S. 104f.

> Rubric zu bringen / und darnechst die Stücke / so darinn befindlich / summarisch zu verzeichnen."

Der Weg von der Vision Rammingens bis zur Feststellung Seckendorffs verlief alles andere als gradlinig oder mühelos. Zwar wuchsen mit der Ausweitungen staatlicher Tätigkeit auch die Aktenberge und die Anforderung an die Registratoren, doch gab es für die Lösung dieses Problems nicht nur einen Weg. Dies im Einzelnen durch Vergleiche von Kanzleiordnungen zu verfolgen, reichen hier weder der zur Verfügung stehende Raum noch die Sachkunde des Verfassers aus. Dabei kann man sich nicht mit der Beobachtung eines einzigen Kriteriums des Prozesses begnügen, sondern muss deren mehrere berücksichtigen. Dazu gehören der Verlauf und die Maßstäbe der Trennung der Archivbestände von den in den Kanzleien verbleibenden Akten, die innerhalb der Kanzleien oft bereits erfolgt war. Dazu gehören ferner, die förmliche Gründung von Archiven als eigene Behörden, deren Bezeichnung als Archive, das Aufkommen der Berufsbezeichnung Archivarius und Archivar, die räumliche Unterbringung der Archive, das Ausbildungs- und Prüfungswesen der beiden Berufe wie auch der durch den Abschied der Archivare bedingte Wandel des Registratorenberufs. Dabei dürfte die Verwirklichung dieser Kriterien in unterschiedlicher Weise einen unterschiedlichen Verlauf genommen haben. Insgesamt wird man von einem fertig ausgebildeten Archivwesen und Archivarberuf erst reden können, wenn und wo alle wesentlichen Kriterien verwirklicht worden waren.

Zu Beginn dieses Prozesses hielt man es für ausreichend, dass die aus den Kanzleien in „Briefgewölbe" ausgelagerten Urkunden weiterhin von den Registratoren betreut wurden. Diesen Weg hatte

Kaiser Ferdinand II im Jahre 1628 für die Akten der Hofkanzlei gewählt[42]. Dabei musste der Registrator den Reichsvizekanzler jedoch im Jahre 1657 davon unterrichten, dass der im Gewölbe untergebrachte Bestand infolge von Feuchtigkeit zu faulen begonnen hatte.[43] Bei der Reichshofkanzlei scheint der Prozess der Trennung des Archivs von der Kanzlei und der Kanzlei vom Archiv 1727 durch den Umzug der Kanzlei und des Archivs in je eigene Räume eines Neubaus innerhalb der Hofburg vollendet worden zu sein. Im Jahr 1737 wurde er bestätigt, durch Einführung der Amtsbezeichnungen „Geheimes Archiv" oder „Reichsarchiv"[44].

Es ging bei alledem um grundlegende Rechtsfragen[45] und wesentlich mehr als um bloße Reformen der Behördenorganisation. Um

[42] Instruktion Kaiser Ferdinand II. für die östereichische Hofkanzlei von 1628, cap. 43-45, in: Fellner-Kretschmayr, Zentralverwaltung (wie Anm. 18), Nr. 30, S. 465.

[43] Gross, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Anm. 12), S. 293.

[44] Gross, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Anm. 12), S. 294.

[45] Georg Engelbrecht, Dissertatio de jure archivorum, Helmstedt 1688; *<http://books.google.de/books?id=bT5bAAAAQAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false>* [18.12.2013]; Ahasver Fritsch, Tractatus de iure archivi et cancellariae, Jena 1664, *<http://archive.thulb.uni-jena.de/hisbest/receive/HisBest_cbu_00018729?&derivate=HisHisBest_derivate_00004093>* [18.12.2013], auch in: Wencker, Collecta Archivi (wie Anm. 33), S. 12-50; Nikolaus Christoph Lyncker, De archivo imperii, Jena 1686, in: Wencker, Collecta Archivi (wie Anm. 33), S. 82-109; Bernhard Multz, De iure cancellariae et archivi, Öttingen 1692, in: Wencker, Collecta Archivi (wie Anm. 33), S. 109-120; Friedrich Rudloff, Dissertatio inauguralis de Archivorum publicorum origine, 2. Aufl., Leipzig 1747, *<http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/urn/urn:nbn:de:gbv:3:1-179603>* [18.12.2013]; weitere Texte bei

die neuen Behörden und den Beruf des Archivars zustande zu bringen reichten Zweckmäßigkeitserwägungen allein nicht aus. Es bedurfte dazu einer legitimierenden Idee. Diese fanden die Archivare im Römischen Recht, dem Recht des Heiligen Römischen Reiches. Die Archivare entdeckten das Archivgesetz des Kaisers Justinian wieder und machten es für ihre Zwecke nutzbar. Im 17. Jahrhundert wurde es zu neuem Leben erweckt und an den Anfang fast aller Ausführungen über die Archive und deren Recht gestellt. Eingehend diskutierte man die Frage nach der Bedeutung des Wortes archivum.[46] Wie Byzanz die Urkunden des Reiches von denen der kommunalen Kanzleien getrennt verwahrt hatte, sollte dies auch im Heiligen Römischen Reich geschehen. Wie damals hatten auch dessen Archive und allein diese hoheitlichen Charakter. Wie die kaiserlichen Archive Justinians keine beliebigen Schriftensammlungen gewesen waren, durften es auch die gegenwärtigen nicht sein. Archivrecht war Herrschaftsrecht. Die Archive waren nicht um ihrer selbst willen, sondern durch kaiserlichen Befehl entstanden. Dies durfte nun nicht anders sein und bestimmte deren Rang als Organe der obersten Reichsgewalten.

Als Stätten der Aufbewahrung von Verfassungsurkunden unterschieden sich die mit dem Titel „Archiv", „Geheimes Staatsarchiv" ausgezeichneten Behörden rechtlich klar von allen sonstigen amtlichen wie privaten Urkundensammlungen. Juristisch kam dies im 17./18. Jahrhundert zum Ausdruck durch die Behauptung, das Recht

Wencker, Collecta Archivi (wie Anm. 33), Abt. De Jure Archivi et Cancellariae, S. 1-208.

[46] Besonder gründlich: Lyncker, De archivo (wie Anm. 45), S. 83f.

zur Einrichtung eines Archivs sei ein Regal, eine allein der obersten Staatsgewalt zustehende Befugnis. Andere öffentliche Institutionen, etwa die Kommunen, dürften ihre Sammlungen mit diesem Titel nicht oder nur dann schmücken, wenn ihnen das Recht dazu vom Inhaber des Regals verliehen worden sei:

> „Archiva ad Jura Summi Imperii spectant. ... Sic supra ex Novell. 15, c. 5 deductum, quod etiam Municipiis sua possint esse Archiva: propria tamen autoritate Scriniis suis nomen hoc honorificum accommodare non possint, sed requiritur concessio superioris, qui ipse ius Archivi habet. Solet Archivi nomen a Registratura distingui." [47]

Nikolaus Christoph Lyncker stellte in seiner Dissertatio de Archivo Imperii 1686 unter Berufung auf Seckendorff zugunsten der Archivare fest:

> „Equidem Archivarii nunc quidem Registratorum opera, licet digniorem aliquatenus, exequuntur: eo quod & publicorum monumentorum, & causarum Principis interiorum, inspectionem habeant, iisque coordinandis ministerium praebeant." [48]

Seit dem 17. Jahrhundert schmückten sich die in den Briefgewölben tätigen Registratoren, die in der Nähe des Throns dessen Urkunden verwalteten mit dem Titel „Archivarius". Sie bekräftigten damit zu-

[47] Multz, De iure cancellariae (wie Anm. 45), S. 114; ausführlich Fritsch, Tractatus (wie Anm. 45), III, S. 18-27.

[48] Lyncker, De archivo (wie Anm. 45), S. 94.

gleich ihren Anspruch, dem Gelehrtenstand anzugehören. Dieses Wort hatte es in Rom nicht gegeben, der Thesaurus Linguae Latinae kennt es nicht. So, halb deutsch und halb lateinisch, nannte Seckendorff 1665 die Angehörigen des aufstrebenden Berufsstandes. Auch Zedlers Universal-Lexicon[49] hielt 1732 an dem Latino-Germanismus fest und definierte: „Archivarius, der über das Archiv oder Behältniß derer Urkunden und andern Brieffschafften bestellet ist, ein Vorsteher des Brieff-Gewölbes." Dazu wurde bemerkt, dass diese Bezeichnung erstmals bei Kaiser Otto III. (reg. 983-1002) verwendet worden sei. Der aufsteigende Stand schmückte sich durch Verwendung des Wortes einerseits zwar gern mit imperialem Glanz, konnte damit allein seine Eigenständigkeit aber noch nicht sichern. Das zeigt beispielsweise ein Beleg aus dem Jahre 1639, wo von einem herzoglichen „erst[en] Secretarius und Archivarius" die Rede war.[50]

Das deutsche Lehnwort „Archivar" musste sich seinen Platz erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erobern. Philipp Wilhelm Ludwig Fladt war ein Churpfälzischer Kirchen- und Ober-Appellations-Gerichts-Rat. Als er im Jahre 1765 seine „Anleitung zur Registratur-Wissenschaft" veröffentlichte, konnte er nur noch für die Interessen der zurückgebliebenen Registratoren eintreten. Er hielt zwar an Rammingens Botschaft fest, dass das Registrieren eine Wissenschaft sei, musste aber zugleich nüchtern den inzwischen eingetretenen Wandel aner-

[49] Bd. 2, 1732, Sp.1244.

[50] Deutsches Fremdwörterbuch, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin/New York 1996.

kennen und den dem alten Stand verloren gegangenen Archivaren hinterher sehend feststellen:

> „Seitdeme aber nun, da die Archiven von der Registratur gesondert, und jene das vornehmste und wichtigste Theil der Schriften sind, worunter die vornehmste Urkunde und Documenta begriffen …, so sind die Archivarii von denen Registratoribus weit unterschieden, auch ist jenen die vorzüglichste Ehre zugelegt worden. Ja, man findet einige Archiven, wobey man nicht nur Archivarios hat, sondern wo zugleich Archiv-Räthe, Archiv-Secretarii, Archiv-Schreibere und Archiv-Diener bestellet sind; daß das Archiv selbst einem Corpori nicht ungleich siehet." [51]

Goethe nannte die Angehörigen des Berufsstandes immer schlicht „Archivare".[52] Nachdem die Archivare nun so weit gekommen waren, konnten sie wieder darauf verzichten, das Archivrecht als ein Regal der obersten Staatsgewalt zu behaupten und an das Gesetz Justinians zu erinnern. Der Weg war frei für einen umfassenden, rechtlich nicht länger der höchsten Staatsgewalt vorbehaltenen Archivbegriff, nicht aber oder doch weniger weit gehend für die Ausweitung der Berufsbezeichnung „Archivar".

[51] Fladt, Anleitung (wie Anm. 34), S. 147.

[52] Fremdwörterbuch (wie Anm. 50), S. 184.

Albert Brackmann und Marburg – Personelle und politische Hintergründe seiner zweiten Marburger Jahre (1920–1922)*

von Gerhard Menk

1. Das Bild Brackmanns zwischen Archivwesen und Wissenschaft

Der Mediävist Albert Brackmann hat in der jüngeren Vergangenheit ganz überwiegend als Wissenschaftsorganisator während des Dritten Reiches und im Sinne des nationalsozialistischen Regimes auf sich aufmerksam gemacht:[1] Dass es sich dabei nur um eine kurze Spanne der Tätigkeit eines Mannes handelt, der am 24. Juni 1871 in Hannover als Sohn eines Oberlehrers geboren wurde und am 17. März 1952 in Berlin mit über 80 Jahren verstarb, hat für diese Sicht ebenso wenig eine Rolle gespielt wie eine andere, frühe Episode seines Werdegangs: nämlich die Tatsache, dass er vor Übernahme einer außerordentlichen Professur für Historische Hilfswissenschaften in

* Dieser Beitrag beruht auf eingehenderen archivgeschichtlichen Studien, deren zentraler Teil unter dem Titel: „Das deutsche Archivwesen zwischen dem Ende der Weimarer Republik und der frühen Bundesrepublik" 2014 erscheinen soll. – Herrn Ulrich Rupp Marburg danke ich für die Korrektur des Textes. Verwandte Archiv- und Zeitschriftensiglen: AZ: Archivalische Zeitschrift; BA KO: Bundesarchiv Koblenz; GStAPK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem; HStAW: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden; IISG: Internationales Instituut voor Sociale Geschiedenis, Amsterdam, StAM: Hessisches Staatsarchiv Marburg.

[1] Siehe vor allem: Michael Burleigh, Germany turns eastward. A study of Ostforschung in the Third Reich, Oxford 1988; Ingo Haar, Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der Volkstumskampf im Osten, Göttingen [2]2002; Anne Chr. Nagel, Im Schatten des Dritten Reiches. Mittelalterforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2005.

Marburg 1905 zuerst einmal Theologie studiert und dieses Studium auch 1893 mit dem Ersten Theologischen Staatsexamen, drei Jahre später auch mit dem zweiten Examen abschließen konnte.[2] Daneben aber gelang es ihm zwischenzeitlich, nicht nur ein volles Studium der Geschichte mit der Promotion abermals an der Universität Göttingen zu absolvieren, sondern neben einer Stelle bei Baron von Alten in Hemmingen (bei Hannover) noch für zwei Jahre als Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae Historica sowie an mehreren Gymnasien zu wirken. In seinen biographischen Abhandlungen gerät allzu sehr in Vergessenheit, dass er es zu Anfang des 20. Jahrhunderts auch zum Oberlehrer am Marburger Gymnasium Philippinum brachte. Seinerzeit wäre es vermessen gewesen, schon seine spätere steile akademische Karriere, die ihn immerhin auf Professuren an mehreren deutschen Universitäten, darunter der berühmten Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, brachte, als unausweichlich anzusehen. Schon gar nicht stand zu erwarten, dass Brackmann auch noch den Aufstieg zum Generaldirektor der preußischen Archive in Berlin schaffen werde – eine herausgehobene Stelle innerhalb des historischen Wissenschaftsbetriebs, die Brackmann am 1. Oktober 1929 als Nachfolger seines berühmten mediävistischen Kollegen Paul Fridolin Kehr übernahm. Bei diesem Posten handelte es sich nicht nur um einen

[2] Zu Brackmanns windungsreichem Lebenslauf siehe im Überblick: Franz Gundlach (Bearb.), Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg, Marburg 1927, S. 503; Inge Auerbach (Bearb.), Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg, Zweiter Bd.: 1911 bis 1971, Marburg 1979, S. 474f.; beide Bände stellen weiterhin ausgesprochen nützliche Hilfsmittel nicht nur für die Marburger Universitätsgeschichte dar.

der besonders angesehenen, sondern im Falle Brackmanns zudem auch exzellent besoldeten Posten, den ein deutscher Historiker im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert übernehmen konnte.

Allerdings hatte der immer geschäftige Brackmann einen mehr als gerüttelten Anteil daran, dass seine Bezahlung als preußischer Generaldirektor in Dimensionen vorstieß, die nicht zuletzt angesichts der 1929 einsetzenden Weltwirtschaftskrise für einen „normalen" Universitätsprofessor völlig undenkbar waren.[3] Als es nämlich der preußischen Kultusbürokratie erkennbar schwer fiel, einen Nachfolger für den bisherigen Amtsinhaber zu finden, nutzte Brackmann die Situation geradezu rücksichtslos aus, um sich so viele Vorteile wie nur möglich zu verschaffen. Als wichtigste Zusage für die Übernahme des neuen Amtes darf die förmliche Einrichtung eines „Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung" gelten, über dessen Zuschnitt sich Brackmann zuvor intensiv mit seinem Vorgänger Paul Fridolin Kehr ausgetauscht hatte und über das er nach seiner Einrichtung eingehend in der „Archivalischen Zeitschrift" berichten sollte.[4] Zwar hatte die Ausbildung der preußischen Archivare des höheren Dienstes auch bis 1929 schon am Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem unter der Leitung des jeweiligen Direktors bzw. Generaldirektors stattgefunden, doch lag es in

[3] Diesen Aspekt übergeht: Johanna Weiser, Geschichte der Preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter, Köln-Weimar-Wien 2000; die Arbeit setzt eher ältere Muster der Historiographie fort und gewinnt so einen eher altbackenen Zuschnitt.

[4] Albert Brackmann, Das Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, in: AZ 40, 1931, S. 1-16.

der Absicht Brackmanns als bisherigem Dozenten, Prüfer und zugleich exzellentem Kenner der Verhältnisse, dass sie fortan in stärker institutionelle Bahnen gelenkt wurde.

Vor allem aber war es dem Hannoveraner Lehrersohn wichtig, dass seine eigene, natürlich von vornherein feststehende Leitungsfunktion über ein festes Gehalt von 20.760 Mark hinaus noch eigens honoriert werden sollte.[5] Es handelte sich dabei um nicht weniger als 3.000 Mark, die ihm künftig jährlich neben seinem ordentlichen Gehalt als Generaldirektor zustanden. Darüber hinaus ließ sich Brackmann in den Verhandlungen zur Übernahme des neuen Postens zusichern, dass er weiterhin als Honorarprofessor an der Berliner Universität wirken konnte. Allerdings blieb er nicht – wie bei Honorarprofessoren ansonsten üblich – ohne Bezahlung, sondern für die Ausübung seines Lehrauftrags wurden ihm weitere 1.500 Reichsmark gezahlt.[6] Mit diesen beiden Sonderposten wurde das ohnehin schon ordentliche Grundgehalt Brackmanns noch einmal ganz wesentlich aufgestockt, erreichte er doch Einkünfte von rund 25.000 Mark. Damit stieß er seinerzeit, unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen, in die höchsten Höhen der Entgeltpyramide im preußischen Kultusbereich vor. Dies zeigt ein Vergleich mit einem anderen seiner-

[5] Zu den Festlegungen im Berufungsverfahren: Albert Brackmann an den preußischen Minister Carl Heinrich Becker, Berlin 11. März 1929: „Bei den Besprechungen wurden als solche anerkannt: 1. die Begründung eines Instituts für Geschichtsforschung, dessen Leitung ich übernehmen würde. … 3. die Fixierung des Gehalts auf insgesamt 20760 Mark, wozu als Remuneration für die Leitung des Instituts aus den für dieses Institut bewilligten Mitteln 3000 Mark hinzukommen würden." (GStAPK I. HA. Rep. 76 Va Sekt. 2, Tit. IV Nr. 68 E Bd. 5, Bl. 106).

[6] Ebda. Punkt 4.

zeitigen „Mandarin" der deutschen Wissenschaft, dem Freiburger Philosophen Martin Heidegger. Ihm gegenüber verhielt man sich nämlich im Frühjahr 1930 noch generöser, als man von Seiten der preußischen Wissenschafts- und Kultusverwaltung den Versuch unternahm, Heidegger für den früher von Ernst Troeltsch innegehabten, aber nach seinem Tode nicht mehr besetzten Berliner Lehrstuhl zu gewinnen.[7] Um dies verwirklichen zu können, war man seinerzeit sogar dazu bereit, dessen normales Professorengehalt um nicht weniger als 15.000 Reichsmark aufzustocken. Doch selbst eine solche mehr als großzügige Offerte konnte den ausgesprochen bodenständigen Heidegger nicht aus dem beschaulichen Freiburg nach Berlin in eine für ihn völlig andere Welt als die Freiburger locken.

Hatte Albert Brackmann 1929 die höchsten Höhen innerhalb der deutschen Archiv- und Historikerschaft erklommen, so bildete das Ende der Weimarer Republik für einen nationalkonservativen Mann wie ihn erst einmal keinen besonderen Einschnitt. Vielmehr hat er sich schon auf dem 1934 in Wiesbaden anstehenden Archivtag uneingeschränkt den neuen Machthabern angedient.[8] Mehr aber noch versuchte er sich jetzt in einem Unternehmen, das die Züge der politischen Großmannssucht nationalsozialistischer Observanz uneingeschränkt in das Archivwesen übertrug. Brackmann bemühte sich nämlich zuerst einmal um die Zusammenführung des Geheimen

[7] Minister für Wissenschaft etc. an den Preußischen Finanzminister, Berlin April 1930 (GStAPK Rep. 76 Va Sekt. 2, Tit. IV Nr. 68 E Bd. 5).

[8] Näher hierzu: Gerhard Menk, Das hessische Archivwesen zwischen Weimarer Republik und Nachkriegszeit. Institutionelle Entwicklung und personelles Profil, Marburg 2013.

Staatsarchivs, das 1924 aus der Klosterstraße in den Dahlemer Neubau übersiedelt war, mit dem erst nach dem Ersten Weltkrieg gegründeten Potsdamer Reichsarchiv.[9] Daneben aber war er maßgeblich an der Begründung der „Publikationsstelle“ beteiligt, die unter Leitung des eigens aus dem Archivwesen abgestellten Johannes Papritz mehr oder weniger propagandistischen Zwecken im Rahmen der Ostforschung dienen sollte. Ohnehin fühlte sich Brackmann unter der neuen politischen Ägide der Nationalsozialisten zuerst einmal außerordentlich sicher, so dass eines ihm überhaupt nicht in den Sinn kam: an eine Ablösung im Amt des Generaldirektors durch einen bekennenden Nationalsozialisten auch nur zu denken. Allerdings trat genau dies am 1. Oktober 1936 ein, obwohl ihm im Vorjahre noch die kommissarische Leitung des Reichsarchivs übertragen worden war und damit einer seiner großen Träume in greifbare Nähe zu rücken schien: die organisatorische Vereinigung des Potsdamer Reichsarchivs mit dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem. Aber auch nach seiner nur notdürftig bemäntelten Entfernung aus seinen hohen Archivposten verfügte Brackmann in den kommenden Jahren mit der Nordostdeutschen Forschungsgemeinschaft über einen hohen Einfluss auf die nationalsozialistisch geprägte Wissenschaft. Ihn hat er auch bis in die frühen 40er Jahre nach Kräften genutzt. Wenn diese Tätigkeit schon 1942 eine erste größere Würdigung in einem Bande fand, dessen Herausgeberschaft sich

[9] Bisher hierzu: Torsten Musial, Zur Geschichte des staatlichen Archivwesens in Deutschland 1933-1945, Potsdam 1996 (Diss. phil. Humboldt-Universität 1993); zu einigen, keineswegs allen methodischen und Quellenproblemen, die diese Arbeit aufwirft, siehe meine Rezension in: Nederlands Archievenblad 102, 1998, S. 39-42.

Historiker und Archivare in engster Verbundenheit teilten,[10] so hat gerade die jüngere Forschung den Beitrag Albert Brackmanns im engen Zusammenwirken mit Theodor Schieder und Johannes Papritz recht eingehend erörtert und dabei keineswegs nur helle Momente zutage gefördert.[11]

Wenn weite Bereiche von Brackmanns Berliner wissenschaftlicher Tätigkeit an der Friedrich Wilhelms Universität[12] und insbesondere auch sein Wirken während des Dritten Reiches recht gut erforscht sind, gilt dies schon weit weniger für die frühen Perioden des Brackmannschen Wirkens. Vor allem aber trifft es für die beiden Marburger Jahre 1920 – 1922 zu, die Kaspar Elm in einem jüngeren Rückblick schlicht überging und Brackmann gleich von Königsberg nach Berlin wechseln ließ.[13] Nicht weniger gilt dies für den Zeitraum nach dem kriegsbedingten Rückzug in den Harz und schließlich der letzten Lebenszeit in Berlin, wohin er sich aus dem russisch besetz-

[10] Ernst Volkert, Albert Brackmann und die ostdeutsche Volks- und Landesforschung, in: Hermann Aubin/Otto Brunner/Wolfgang Kothe/Johannes Papritz (Hrsg.), Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem Ersten Weltkrieg, 1. Band: Deutschland und der Osten, Leipzig 1942.

[11] Vgl. hierzu u.a.: Michael Burleigh, Albert Brackmann (1871-1952) Ostforscher. The years of retirement, in: Journal of Contemporary History 23, 1988, S. 573-588.

[12] Mit weitem Ausgriff: Kaspar Elm, Mittelalterforschung in Berlin – Dauer und Wandel, in: Reimer Hansen/Wolfgang Ribbe (Hrsg.), Geschichtswissenschaft in Berlin im 19. und 20. Jahrhundert. Persönlichkeiten und Institutionen, Berlin 1992, S. 211-259, hier S. 223ff.

[13] Ebda. S. 223.

ten Blankenburg flüchtete und wo er auch 1952 starb.[14] Aus diesen letzten Jahren ist kaum bekannt, dass Friedrich Meinecke ihn trotz seines hohen Alters noch an die neu gegründete Freie Universität ziehen wollte, damit aber scheiterte. Ohne Frage versuchte Meinecke damit das großzügige Verhalten Brackmanns gegenüber seinem langjährigen Freunde Ludwig Dehio zu honorieren, den der seinerzeitige Generaldirektor unmittelbar nach der „Machtergreifung" vom Geheimen Staatsarchiv in das Brandenburgisch-Preußische Hausarchiv versetzt hatte.[15] Auf diese Weise gelang es, den Enkel Ludwig Friedländers und Sohn des großen Kunsthistorikers Georg Dehio trotz seiner „rassischen" Belastungen, wie es im verquasten Jargon der Nationalsozialisten hieß, vor Nachstellungen seitens der Machthaber zu schützen. Ja, Dehio konnte sich zu einem Zeitpunkt, als Brackmann nicht mehr im Amte war, sogar die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie der Eröffnung des Marburger Staatsarchivs im Herbst 1938 erlauben. Überdies wusste Meinecke, dass Brackmann einen ganz maßgeblichen Anteil an der Absicherung des Oncken-Schülers Paul Kluke hatte, der mit einer Jüdin verheiratet war. Kluke, in der Nachkriegszeit nicht nur Professor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, sondern auch Gründungsdirektor des Deutschen Historischen Instituts in London, blieb während der Zeit des Dritten

[14] Vgl. den längeren Nachruf eines Schülers und Archivars: Hermann Meinert, Albert Brackmann und das deutsche Archivwesen, in: AZ 48, 1953, S. 127-138.

[15] Zu Dehio und zum Folgenden: Gerhard Menk, Ludwig Dehio (1888-1963) als Archivar und Historiker. Das Berufsbild zwischen der Sammlung von Nachlässen und Deutungshoheit über die Weltgeschichte, in: ders., Das hessische Archivwesen (wie Anm. 8).

Reiches dank Brackmann nicht nur in Lohn und Brot, sondern konnte ebenso wie seine Frau in einer politischen und „rassischen" Nische die schwierigen Zeiten recht unbehelligt mit einem Forschungsauftrag überleben.[16]

Differenziert sich damit schon das zuletzt ganz ins Negative abgerutschte Bild des Wissenschaftsorganisators Brackmann, so liegen doch vor allem seine frühen Jahre als in Ausbildung befindlicher Gymnasiallehrer in Göttingen sowie als Wissenschaftlicher Hilfslehrer am Luisenstädter Gymnasium in Berlin, dann auch seine Zeit am Hannoveraner Realgymnasium und am Marburger Gymnasium Philippinum weithin im Dunklen. Immerhin lässt sich über den letztgenannten Marburger Abschnitt von 1905 bis 1912 sagen, dass Brackmann während dieses Zeitraums nur eineinhalb Jahre Lehrverpflichtungen an der Schule wahrnahm, die Zeit ab dem Frühjahr 1907 aber für dauernd beurlaubt war, um sich ganz der akademischen Lehre an der örtlichen Universität zu widmen.[17] Die frühen Marburger Jahre waren freilich schon deswegen nicht ohne Belang, weil Brackmann sich vor Ort unmittelbar mit der gerade eben zu Ende gegangenen wissenschaftlichen Archivarsausbildung vertraut machen konnte, die ihm runde 15 Jahre später den Anstoß zur Wiederaufnahme seines eigenen Projekts in Berlin gab. Bevor er sich später eingehenden Rat bei

[16] Zu Kluke siehe den Nachruf: Hellmut Seier, Paul Kluke 1908-1990, in: HZ 252, 1991, S. 212-215; zur Beschäftigung Klukes während des Dritten Reiches auf einer Forschungsstelle: GStAPK I. HA. Rep. 178 Tit. 14 Nr. 94; zu den politischen Momenten seiner Tätigkeit, die ihm und seiner Frau eine gewisse persönliche Sicherheit verschaffte: Haar, Historiker (wie Anm. 1), S. 178.

[17] Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 474.

Paul Fridolin Kehr holte, traf er jetzt schon in dem Marburger Archivdirektor, dem Geheimrat Gustav Könnecke, auf einen der wichtigeren Repräsentanten dieses ersten Ausbildungsunternehmens.[18] Allerdings endeten die Marburger Jahre Brackmanns am 2. Oktober 1913 mit der Ernennung zum ordentlichen Professor der Geschichte und Historischen Hilfswissenschaften an der Universität Königsberg. In der ostpreußischen Universitätsstadt hat Brackmann den Ersten Weltkrieg erlebt – und dabei Erfahrungen gemacht, die sich wohl nur hier gewinnen ließen. Wenn der seinerzeit in Rostock lehrende Historiker Wilhelm Schüßler 1935 bei einem Besuch in Königsberg eine „ausgesprochene Kampfatmosphäre" feststellen konnte, die er als „sehr hochgespannt" beschrieb,[19] so unterschied sich dies allenfalls graduell von den Verhältnissen während des Ersten Weltkrieges, als die nationalen Empfindungen eine noch größere Steigerung aufwiesen.

Allerdings galt dies auch noch für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als Brackmann am 1. April 1920 die Stelle eines ordentlichen Professors der Mittleren und Neueren Geschichte an der Philipps-Universität übernahm. Nach dem soeben gescheiterten Kapp-Lüttwitz-Putsch schienen sich nicht nur die politischen Verhältnisse im Reich zu überschlagen, sondern vielmehr wurde die

[18] Hierzu zuletzt: Johannes Burkardt, Karl Gustav Könnecke: Archivlehre. Vorlesung an der Universität Marburg im Wintersemester 1894/95. Nach einer Mitschrift von Felix Rosenfeld…, in: AZ 82, 1999, S. 41-80; Gerhard Menk, Gustav Könnecke (1845-1920). Ein Leben für das Archivwesen und die Kulturgeschichte, Marburg 2004.

[19] Wilhelm Schüßler an Otto Becker, Riga 5. März 1935 (BA KO NL 1078 Nr. 21).

Philipps-Universität im März 1920 durch den Zug der Zeitfreiwilligen nach Thüringen und die Toten in Mechterstädt voll in den Strudel der großen Politik hineingezogen.[20] Diese Spannungen haben sich in den nächsten beiden Jahren, während derer Brackmann den Lehrstuhl in Marburg innehatte, nur unwesentlich vermindert. Dies soll im Folgenden im Rahmen des personellen und politischen Hintergrunds eines Historikers und Archivars erhellt werden, der es später auf der akademischen Sprossenleiter bis ganz nach oben brachte. Es wird dabei zu erkennen sein, dass vor allem Brackmanns politische Lebenslinie so gut wie keine Brüche aufwies, mochte auch seine Entfernung aus dem Amt des Generaldirektors im Oktober 1936 ihm wie ein abgrundtiefer Einschnitt erscheinen.

2. Die Folie des Brackmannschen Wirkens in Marburg: Die Universitätsstadt zwischen Erstem Weltkrieg und den 20er Jahren als Ort zwischen Bewunderung und schweren politischen Problemen

Als Albert Brackmann seine Tätigkeit in Marburg als Mediävist und Hilfswissenschaftler mit dem Sommersemester 1920 aufnahm, verfügte die Universitätsstadt an der Lahn über wenig mehr als 23.000 Einwohner. Sie gehörte damit eindeutig zu den kleineren deutschen

[20] Vgl. hierzu, ohne alle verfügbaren Quellen verwertet zu haben: Peter Krüger/ Anne C. Nagel (Hrsg.), Mechterstädt – 25.03.1920. Skandal und Krise in der Frühphase der Weimarer Republik, Münster 1997.

und zugleich auch preußischen Universitätsstädten.[21] Nachdem Stadt und Universität gleichermaßen ganz erheblichen Nutzen aus der 1866 vollzogenen Annexion Kurhessens durch Preußen gezogen hatten, wurden hier alle schon ab 1917 ventilierten Bemühungen um einen hessischen Einigungsprozess und den Zusammenschluss der Provinz Hessen-Nassau mit dem hessischen Volksstaat fast schon mit Empörung abgelehnt.[22] Dies lag freilich nicht nur an der engen Bindung der Stadt an den preußischen Staat, sondern auch an der nur 30 Kilometer lahnabwärts liegenden Konkurrenz in Gießen. Wenn man nach dem Ende des Ersten Weltkriegs die 1914 aus einer bürgerlichen Initiative erwachsende neue Frankfurter Universität ohnehin schon als neue Konkurrenz innerhalb der Provinz Hessen-Nassau betrachten musste, so galt dies weit mehr noch für Gießen, das mit seiner anderen politischen Prägung und einem weit großbürgerlichen, in Maßen auch weltläufigeren Charakter wie sein klassisches

[21] Zum Folgenden vor allem: Hellmut Seier, Marburg in der Weimarer Republik, in: Erhard Dettmering/Rudolf Grenz (Hrsg.), Marburger Geschichte. Rückblick auf die Stadtgeschichte in Einzelbeiträgen, Marburg 1980, S. 559-591; ders., Zum Verhältnis von Universität und Stadt in Marburg 1785-1945, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 38, 1988, S. 171-201.

[22] Näher hierzu: Ulrich Reuling, Reichsreform und Landesgeschichte. Thüringen und Hessen in der Länderneugliederungsdiskussion der Weimarer Republik, in: M. Gockel (Hrsg.), Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte, 1992, S. 257-308; ders., Althessen – Neuhessen – Großhessen. Der Hessen-Begriff im Spannungsfeld von Politik und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert, in: Fünfzig Jahre Land Hessen. Vortragsveranstaltung am 9. November 1995 in Kaufungen, Bad Karlshafen 1995, S. 13-41; Gerhard Menk, Das Ende des Freistaates Waldeck. Möglichkeiten und Grenzen kleinstaatlicher Politik, Bad Arolsen ^{2}1998.

Gegenmodell zu Marburg wirkte.[23] Es ist bezeichnend, dass der zwischen 1920 und 1924 in Marburg wirkende Romanist Ernst Robert Curtius sich öfter mit dem Zuge nach Gießen begab, um hier den eher kleinbürgerlichen Marburger Verhältnissen zu entfliehen.[24] Die Flucht vor den örtlichen Gegebenheiten bildete aber nicht die einzige Attitüde, die den im Elsass in einer Pfarrerfamilie großgewordenen Curtius von dem Marburger Normalbürger trennte. Darüber hinaus trat der Romanist auch für die Verständigung mit dem französischen „Erbfeind" ein. Wie man in Marburg gerade auch nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg dachte, konnte Curtius schon an den Straßennamen des neu entstandenen Südviertels erkennen. Denn hier hielten sowohl die Wörth- als auch die Sedanstraße die Erinnerung an die großen Schlachten des inzwischen längst zurückliegenden deutsch-französischen Krieges wach. Mehr aber noch waren die politischen Auffassungen des überwiegenden Teiles der Studentenschaft in einem Maße rückwärts gewandt – und auch dies hat Curtius maßgeblich dazu bewogen, Marburg bereits nach vier Jahren wieder zu verlassen und einen Ruf an die wesentlich offenere Ruperto-Carola in Heidelberg anzunehmen.

[23] Zu der 1605 gegründeten und 1607 privilegierten Gießener Ludoviciana im Überblick: Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Gießen, Gießen 1982, inzwischen 2. Auflage 1990; Hans Georg Gundel/Peter Moraw/Volker Press (Hrsg.), Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, 2 Bde., Marburg 1982.

[24] Zu Curtius und seiner Zeit in Marburg siehe: Christine Jacquemard-de Gemeaux, Ernst Robert Curtius (1886-1956). Origines et cheminements d'un esprit européen, Bern etc. 1998.

Zu Anfang der 20er Jahre bestimmten aber keineswegs nur politische Auseinandersetzungen oder aber wehmütige Erinnerungen an vergangene Zeiten den universitären Alltag in Marburg, sondern zugleich akute Wohnungsprobleme. Sie erklären sich damit, dass die Stadt nach Ende des Krieges eine erhebliche Zuwanderung erlebt und die Einwohnerzahl sich ganz erheblich erhöht hatte. Wenn sie nach 1917 um rund 5000 Mitbürger anstieg, so blieb dies nicht ohne gravierende Folgen für die Wohnungssituation in der Kleinstadt. Dieser Eindruck hat den gebürtigen Leipziger, aber ausgesprochen lange in Marburg wirkenden Historiker Karl Robert Wenck dazu veranlasst, den Begriff des „Universitäts-Dorfes" zu benutzen.[25] So jedenfalls erscheint er in seiner sehr umfangreichen Korrespondenz mit Albert Brackmann. Allerdings blieb das Epitheton Mitte der zwanziger Jahre keineswegs die einzige Kennzeichnung seiner langjährigen Wirkungsstätte. Denn Wenck, der inmitten des jetzt im Ausbau befindlichen Südviertels in der Bismarckstraße 32 wohnte und damit in einem Gebäude, das in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den Besitz der Marburger Archivschule überging, beschränkte sich nicht nur auf die keineswegs negativ gemeinte Bemerkung, sondern fügte seinerzeit noch das ergänzende *Epitheton ornans* einer städtischen „Idylle" hinzu. Der gegenüber Brackmann wissenschaftlich weit weniger bedeutende Wenck, der es aber im-

[25] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 5. Januar 1926 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40); zu Wenck siehe die aufrissartige Biographie in: Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 634; keine besondere Rolle spielt Wenck in: Ingrid Kräling, Marburger Neuhistoriker 1845-1930. Ein Beitrag zu Historiographie und Studium an der Philippina, Marburg 1985; soweit nicht unten näher beschrieben, hier auch mehrere Hinweise auf weitere Literatur und Quellen.

merhin zum Ehrendoktor der örtlichen Theologischen Fakultät und zum Ehrenmitglied des Geschichtsvereins brachte, bildete freilich in der Betrachtung der auffällig kleinen Marburger Welt freilich keine Ausnahme. Vielmehr konnte er auf Vorbilder zurückgreifen, die Marburg in den hellsten Farben schilderten. In besonders ausgeprägtem Maße fand sich hierfür Gelegenheit 1927, als die Universität die 400-Jahrfeier der Gründung beging. Dabei versuchte sich die Stadt nicht nur selbst in ein möglichst helles Licht zu rücken, sondern in zahlreichen Sonderbeilagen der Zeitungen des nördlichen Hessen mit Kassel voran wurden Lobeshymnen auf sie als Wissenschaftsstandort gesungen. Nutzte man jetzt zudem die Gelegenheit, sie als Urbild einer Stadt mit besonderen Reizen zu feiern, so wiederholte sich dieses Verfahren noch einmal ein rundes Jahrzehnt später, als im Oktober 1938 der Neubau des seinerzeitigen Preußischen Staatsarchivs in der Mitte des Marburger Südviertels eingeweiht wurde.[26]

Allerdings reichte das Lob auf die Universitätsstadt letztlich bis auf humanistische Traditionen zurück, die im 19. Jahrhundert wieder aufgegriffen und fortgesetzt wurden. So konnte man schon vor dem Ersten Weltkrieg auf einen reich bebilderten Band über „Alt-Marburg" zurückgreifen, der in Zusammenarbeit zwischen einem der örtlichen Verlage und zwei weit über Marburg hinaus bekannten Männern

[26] Hierzu bisher: Katja Leiskau, Der Neubau des Staatsarchivs in Marburg 1935-1938, Marburg 1999.

entstanden war und 1919 bereits seine fünfte Auflage erlebte.[27] Zum einen handelte es sich dabei um den Maler Otto Ubbelohde, der für die Bebilderung sorgte. Für die Beschreibung der örtlichen Verhältnisse zeichnete der nicht eigens im Titel genannte langjährige Archivdirektor Gustav Könnecke verantwortlich, der mit seinem „Bilderatlas zur deutschen Nationallitteratur" zu den bekanntesten Autoren des Kaiserreiches zählte.[28] Ganz nebenbei hatte Könnecke lange Jahre auch den Vorsitz des örtlichen Vereins für hessische Landesgeschichte inne, innerhalb dessen er zusammen mit seinem Alter ego, dem großen Sammler Ludwig Bickell, eine rege Aktivität entfaltete.[29]

Ein beeindruckendes Beispiel des Lobes auf Marburg und seine Schönheiten findet sich auch Mitte Juni 1920, mithin nur wenige Monate nach Rückkehr Albert Brackmanns an seine frühere und abermalige Wirkungsstätte an der Marburger Philipps-Universität. Veröffentlicht ist dieser Beitrag, der der Stadtgeschichtsforschung bisher unbekannt geblieben ist, in der maßgeblichen örtlichen „Hessischen Landeszeitung". Bei ihr handelte es sich um ein liberales

[27] Otto Ubbelohde, Aus Alt-Marburg. 35 Federzeichnungen von Otto Ubbelohde, Marburg [5]1919; die Autorschaft Könneckes für die Texte ist vielfach gesichert.

[28] Gustav Könnecke, Bilderatlas zur Geschichte der deutschen Nationallitteratur. Eine Ergänzung zu jeder deutschen Litteraturgeschichte, nach den Quellen bearb., Marburg [2]1895; eine dritte Auflage hatte Könnecke für den Druck vorbereitet, doch ist sie dem Ersten Weltkrieg zum Opfer gefallen; das schon für den Druck vorbereitete Korrekturexemplar befindet sich im StAM.

[29] Zu Bickell siehe: Gerhard Menk, Ein „antiquitätischer Herr." Leben und Werk des hessischen Denkmalpflegers und technischen Pioniers Ludwig Bickell (1838-1901), Marburg 2005; ebenfalls als Auftaktbeitrag in: Elmar Brohl/Gerhard Menk (Hrsg.), Ludwig Bickell. Ein Denkmalpfleger der ersten Stunde, Stuttgart 2005.

Blatt, das seinerzeit von Werner Knoeckel herausgegeben wurde und neben der weit berühmteren „Frankfurter Zeitung“ als Sprachrohr der Deutschen Demokratischen Partei in der gesamten Provinz Hessen-Nassau diente. Insoweit war dem Beitrag, der unter der Überschrift „Die Perle Hessens“ erschien, von vornherein eine weit über den Marburger Kirchturmshorizont hinausreichende Verbreitung sicher. Schon der Eingangssatz des nicht besonders langen, aber doch kenntnisreichen und am Ende auch noch poetischen Beitrags enthält nur eine kurze, aber doch aussagekräftige Laudatio auf die Lage und die Schönheiten der Universitätsstadt. Hier heißt es nämlich mit einem vergleichenden Ansatz:

> „Wenige Städte unseres Vaterlandes haben eine solch herrliche Lage aufzuweisen wie Marburg. Vom Tal der Lahn sich langsam am Berge hinaufziehend, zwischen Gärten und Anlagen, gekrönt von ehrwürdigen Mauern des Schlosses, bietet es einen das Herz erfreuenden Anblick. Würdig umrahmt von einer Reihe von Bergen, die mit prächtigen Wäldern bewachsen sind, liegt die Perle Hessens in ihrer ganzen Schönheit ausgebreitet.“

Dann zieht der Verfasser des Beitrags, der sich nur mit seinen Anfangsbuchstaben „J. Eh.“ zu erkennen gibt, eine erste Bilanz. Er hält nämlich fest, dass das „Auge des Fremden … nicht müde“ werde, „die Reize dieses Fleckens deutschen Landes zu bewundern.“ Dass es sich bei dem halb anonymen Verfasser nicht nur um einen Apologeten, sondern zugleich um einen Kenner der Universitätsstadt an der Lahn handelte, unterstrich er in seinen weiteren Ausführungen. So wies er darauf hin, dass die ganze Stadt „zum großen Teil auf die

Studenten eingestellt“ sei. In den Universitätsferien nämlich, wenn „die weitberühmte Philipps-Universität ihre Pforten geschlossen hat, wird es wieder ganz still“ und die „bunten Mützen und ihre Träger“ verschwänden „aus dem Bild der Straße“. Der Verfasser hob dabei erkennbar auf den besonders hohen Anteil der Burschenschaften an der Marburger Universität ab. Auf die Studentenschaft versuchte er einen werbenden Eindruck zu machen, wenn er die Schönheit der Stadt zu allen Jahreszeiten folgendermaßen pries:

> „Zu jeder Jahreszeit hat Marburg einen besonderen Reiz. Im Frühling, wenn in den Gärten und Anlagen um das Schloß der Flieder blüht und alles zu neuem Leben grünt, wenn die Obstbäume ihren Blütenschnee verstreuen und die Vögel in den Anlagen wieder ihre Lieder ertönen lassen. Im Sommer, wenn die Dächer in der Sonne glitzern und das Korn golden auf den Feldern wogt, oder im Herbst, wenn das reife Obst von den Bäumen lacht und der Wald mit seiner farbigen Pracht uns hinauszieht in sein Reich. Oder im Winter, wenn das Städtchen ganz in Weiß gehüllt ist – immer ist es schön.“

Es ist unschwer zu erkennen, dass der Beitrag einen panegyrischen Zweck verfolgte, indem er ausschließlich die Schönheiten der Stadt pries, hingegen die sie seinerzeit ganz erheblich bedrängenden Probleme ganz außer Betracht ließ. Nicht nur die Versorgungsprobleme, wie sie die späten Jahre des Ersten Weltkriegs unter anderem mit den berüchtigten „Kartoffelwintern“ beherrscht hatten, sondern auch der nicht selten vergebliche Rückgriff auf Brennmaterialien beein-

trächtigte nämlich die Lebensqualität von Studenten und Professoren gleichermaßen. Um sie wusste auch Albert Brackmann, als er sich – zeitlich parallel zu der Entscheidung seines jungen romanistischen Kollegen Ernst Robert Curtius[30] – im Frühjahr 1920 dazu entschloss, den Ruf nach Marburg anzunehmen. Wenck hatte ihn nämlich nachweislich seit 1915 über die Marburger und auch seine eigenen Verhältnisse recht regelmäßig unterrichtet, wobei neben den politischen Ereignissen auch die Lebensverhältnisse vor Ort sowie die universitären Nachrichten Kernthemen bildeten. Aber auch das Schicksal der gemeinsamen Bekannten während des Ersten Weltkriegs wurde von Wenck in seinen Briefen nach Königsberg thematisiert.[31] Bei ihnen handelte es sich mit dem Bibliothekar Hans Wilhelm Eppelsheimer,[32] dann dem zuerst in Marburg und nach seinem Bruch mit Könnecke in Kiel wirkenden Archivar Franz Gundlach sowie schließlich dem Historiker Willy Andreas um seinerzeit noch recht unbekannte Freunde, die aber alle später zu hohen wissenschaftlichen Ehren kamen. Besonders nahe Beziehungen pflegte Wenck zu dem später recht berühmten Bibliothekar Eppelsheimer, den er im Herbst in Marburg

[30] Zum Berufungsverfahren Curtius' mit umfangreichen Gutachten siehe: StAM 307 d, Acc. 1966/10 Nr. 9.

[31] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 30. und 31. Dezember 1915 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40); sehr vermutlich, ja wahrscheinlich haben sich nicht alle Briefe Wencks an Brackmann erhalten.

[32] Zu Eppelsheimer siehe: Eva Tiedemann/Hanns Wilhelm Eppelsheimer: Curriculum vitae und bibliographischer Bericht, in: Kurt Köster (Hrsg.), Die Deutsche Bibliothek 1945-1965: Festgabe für Hanns Wilhelm Eppelsheimer, Frankfurt a.M. 1965.

auch zu Besuch erwartete.[33] Dabei zeigte er sich ausgesprochen interessiert an dessen Studien über den italienischen Humanisten Francesco Petrarca, die während des Krieges weitere Förderung erfahren hatten, deren Erscheinen sich aber schließlich noch bis 1926 und damit unmittelbar vor den Tod Wencks hinauszögerte.[34]

In Wencks Briefen, die er während des Weltkriegs an Brackmann nach Königsberg schickte, waren auch Mitteilungen über die Stadt und deren erhebliche Probleme enthalten, mit den Folgen der kriegerischen Ereignisse fertig zu werden.[35] Wenck hat sie weit vor dessen schließlich negativem Ausgang bereits recht pessimistisch gesehen – wie sich überhaupt seine Sicht der Dinge immer in dunklen Farben präsentierte. Dies lag nicht zuletzt daran, dass er auch im familiären Umfeld mit dem Tod seines Sohnes während des Ersten Weltkriegs in erhebliche persönliche Untiefen gestürzt wurde. Brackmann hat Wenck im Gegenzug zu dessen Nachrichten aus Marburg seine Sicht des Ersten Weltkrieges aus Königsberger Warte geschildert. Sie bestand nicht nur aus brieflichen Mitteilungen, sondern bis 1917 hatte der Mediävist zusammen mit Erich Joachim bereits 5 „Ostpreußische Kriegshefte“ herausgebracht, die in Berlin bei Fischer erschienen und auf diese Weise allesamt eine weite Verbreitung

[33] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 25. September 1918 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40).

[34] Hanns W. Eppelsheimer (Hrsg.), Petrarca. Dichtungen, Briefe, Schriften, Bonn 1926; inzwischen 6. Auflage Frankfurt a.M. 1994 sowie Nachdruck der 1. Auflage Frankfurt a.M. 1999.

[35] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 8. April 1917 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40 Bl. 94).

finden konnten.[36] Wenn sich in ihnen ein substantieller Beitrag zu den regionalen Auswirkungen des Krieges fand, so wuchs die Bedeutung der Wenckschen Nachrichten aus Marburg für Brackmann mit dem Zeitpunkt, als sein Wechsel von Königsberg nach Marburg feststand. Als bemerkenswert darf dabei gelten, dass Brackmann sich auch von manchen Tataren-Nachrichten aus der oberhessischen Universitätsstadt nicht davon hatte abhalten lassen, den Absprung aus Königsberg zu vollziehen und in den Westen des Reiches zu wechseln. Unter ihnen befand sich auch der Hinweis auf die Versorgungsschwierigkeiten mit Holz, die in Wencks großem Haus zu einem lange Zeit nur notdürftig beheizten Studierzimmer führten.[37] In solchen Fällen half ihm auch der seinerzeit noch wunderbar freie Blick aus der unteren Bismarckstraße auf die Höhen des seinerzeit noch selbstständigen, aber 1929 nach Marburg eingemeindeten Dorfs Ockershausen recht wenig. Allerdings hat Brackmann sich nicht von den Mitteilungen Wencks über die in Marburg herrschenden Mängel beeinflussen lassen, waren sie doch in der Schlussphase des Ersten Weltkrieges überall zu konstatieren. Ebenso wenig beeindruckte ihn der Bericht über die erheblich gesunkenen Qualitätsmerkmale bei den Historikern. Denn nicht nur dem Eindruck Wencks nach, sondern auch dem seines Kollegen Goswin Freiherr von der Ropp hatten die Verhältnisse inzwischen dazu geführt, dass Marburg

[36] Albert Brackmann (Hrsg.), Ostpreussische Kriegshefte aufgrund amtlicher und privater Berichte, Berlin 1915-1917; sie erreichten mindestens eine dritte Auflage.

[37] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 25. September 1918 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40 Bl. 92-93).

durchweg „auswärts als Eldorado des Dünnbrettbohrens“ gelte, wie Wenck es seinem alten Bekannten Brackmann im Frühjahr 1917 in recht düsteren Worten nach Königsberg mitteilte.[38]

Als Brackmann im Frühjahr 1920 dem längst in die Berufungssache eingeweihten Wenck die Nachricht über seinen möglichst baldigen Umzug nach Marburg mitteilte, war bei ihm die Freude auf das Wiedersehen mit dem alten Freunde groß. Der Bitte Brackmanns, ihm bei der Wohnungssuche behilflich zu sein, ist er auch mit nimmermüdem Einsatz nachgekommen. Bei Wenck handelte es sich dabei wahrhaft nicht um den schlechtesten Gewährsmann, den sich Brackmann vor Ort aussuchen konnte. Zuerst einmal verfügte er über längere Erfahrungen vor Ort und war insofern inneruniversitär bestens vernetzt. Mit seiner Wohnung in der Bismarckstraße 32 hatte er vor allem einen guten Überblick über die Situation im Südviertel mit seinem relativ neuen Wohnungsbestand und den großzügig gebauten Häusern. Dass es sich seinerzeit hier und nicht nur am Schloss- und Rotenberg um eine besonders gesuchte Wohnlage handelte, lässt sich daraus ersehen, dass in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, nämlich der Bismarckstraße 30, mit Friedrich Wolters[39] ein weiterer bekannter Historiker wohnte. Bei Wolters

[38] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 8. April 1917 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40 Bl. 94).

[39] Zu dem in Uerdingen (heute Krefeld) 1876 geborenen, 1923 nach Kiel wechselnden und 1930 in München überraschend verstorbenen Wolters im Überblick: Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 637f.; eine Biographie fehlt, als Ersatz bisher: Michael Landmann, Friedrich Wolters. 1876-1930, in: ders, Figuren um George, Bd. 2, Amsterdam 1988, S. 23-36; Folker Reichert, Hans Bettmanns

handelte es sich ebenso wie bei dem später weit bekannteren Ernst Kantorowicz um einen bekennenden Georgianer, der sich wenige Jahre später in der heftig ausbrechenden Debatte um dessen Buch über den Stauferkaiser Friedrich II. nunmehr schon von Kiel aus ganz auf die Seite seines Gesinnungsgenossen Kantorowicz schlug. Nicht zuletzt die Bekanntschaft aus den gemeinsamen Marburger Zeiten erlaubte es dem bisweilen recht scharfzüngig operierenden Wolters, dem tief in die Diskussion verstrickten Brackmann auf brieflichem Wege und in eleganter sprachlicher Manier eine volle Breitseite zu verpassen.[40]

Wahrscheinlich hat Brackmann schon im Frühjahr 1920 nicht mehr auf die guten Dienste Wolters' hoffen dürfen, da es mit seinen Beziehungen zu Nachbar Wenck nicht zum Besten stand. Allerdings kamen dessen Bemühungen bei der Wohnungssuche für Brackmann trotz allen Eifers auch nicht recht voran.[41] So machte sich Wenck zwar große Hoffnungen, Brackmann eine in der Bismarckstraße 12

Freitod und das Ende der deutsch-jüdischen Symbiose, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 159 (NF 120), 2011, S. 531-553.

[40] Friedrich Wolters an Albert Brackmann, Kiel 13. Oktober 1929: Er sei nicht für das „Hintenherumstänkern", wie es in Berliner Gelehrtenkreisen üblich ist, sondern für das direkte Wort, wobei er ihm in der Sache Folgendes entgegenhielt: „Wenn mich etwas an dem Aufsatz nicht erfreut hat, so ist es die Schwäche Ihrer Grundposition, die sich nach meiner Überzeugung nicht halten lässt. Und da letzten Endes aus ihr auch die Einzelanfechtungen hergeleitet sind, die sie gegen Kantorowicz vorbringen, so habe ich mich nicht von der Richtigkeit Ihrer Beweise überzeugen können." (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40 Bl. 215).

[41] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 3. April 1920 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40 Bl. 84-85); diesem ist im Weiteren gefolgt.

gelegene Villa beschaffen zu können,[42] die der nach Berlin abwandernde Romanist Eduard Wechßler bewohnt hatte.[43] Allerdings war ein Marburger Professor der Ophthalmologie wesentlich schneller und hatte – so Wenck – die „Villa Wechßler gemietet oder gar gekauft, um näher an seiner Klinik zu sein." Dies ließ Wenck indes nicht ruhen. Um dem Freunde Brackmann doch noch eine Erfolgsmeldung geben zu können, wandte er sich in seiner Not sogar an den seinerzeitigen Marburger Bürgermeister Paul Troje und zugleich auch noch dessen Stellvertreter Johannes Müller. Doch auch damit blieb er erst einmal erfolglos. Der Wenck gut bekannte zweite Bürgermeister Müller habe die Lage als ausgesprochen „verzweifelt" dargestellt, lägen der Stadt doch seinerzeit nicht weniger als 300 Wohnungsgesuche vor, schreibt Wenck nach Königsberg. Sie habe selbst in der Weise Maßnahmen unternommen, neue städtische Beamte ausschließlich unter Junggesellen zu suchen, „da sie anderen Anwärtern keine Wohnung schaffen könne." Zwar hatte sich Wenck auf ein „Machtwort" Trojes verlassen, doch auch diese Hoffnung trog. Schließlich wurde auch der Mediävist Edmund E. Stengel

[42] Schon dieser erste Überblick über die breite Präsenz von Professoren im Südviertel reicht dazu aus, um die Ausführungen in einer jüngeren Präsentation der Stadt für die Aufnahme in den Welterbe-Status als bestenfalls romantisierend, letztlich aber als schlicht falsch zu bezeichnen: Willem Frijhoff, University Town Marburg. Report on the application of Marburg for the UNESCO World Heritage List …, Marburg [2013].

[43] Zu ihm siehe die Kurzbiographie: Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 631; Ingeborg Schnack, Marburger Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Marburg 1977, S. 591-599; Jacquemard-de Gemeaux, Curtius, (wie Anm. 24).

von ihm eingeschaltet,[44] den er regelmäßig einmal in der Woche bei einem Historiker-Stammtisch traf. Auf seine Findigkeit setzte Wenck große Stücke, da er nicht im Südviertel wohnte, sondern auf dem Schlossberg, so dass Stengel „ja räumlich fast durch eine Welt von mir getrennt" war, wie es Wenck empfand. Allerdings machte auch der Mediävist erst einmal dieselben negativen Erfahrungen, obwohl er über beste Verbindungen in der kleinen und eigentlich sehr gut zu überblickenden Universitätsstadt verfügte.

Die schwierige Lösung der durchaus heiklen Wohnungsfrage hinterließ bei Wenck, wie zu erkennen, durchaus tiefe Spuren. Allerdings wusste er nur zu gut, dass sich die Probleme in den Großstädten seiner sächsischen Heimat oder aber des Ruhrgebiets weit höher türmten. Dies hat er Brackmann auch zur Kenntnis gegeben, indem er ihm Folgendes mitteilte: „Man fühlt sich in recht alte Unkulturzustände zurückversetzt und erkennt es, wenn man die Berichte aus dem Ruhrgebiet, aber auch aus den Großstädten Leipzig, Halle, Breslau liest, noch immer als einen Segen, in einem idyllischen Nest wie Marburg zu leben." Dieser Auffassung war auch uneingeschränkt Brackmanns Leipziger Kollege Gerhard Seeliger, der dem künftigen Marburger Professor ebenfalls Anfang April 1920 nach Bekanntwerden des Umzugs ganz nachdrücklich dazu gratulierte, dass er jetzt in

[44] Zu Edmund E. Stengel, über den eine angemessene biographische Abhandlung fehlt, siehe im Überblick: Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 615f.; Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1949, dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern, hrsg. von Erika Kunz, Münster (u.a.) 1952; Friedrich Uhlhorn: In memoriam Edmund E. Stengel, in: Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde 80, 1969, S. 10-12.

eine „der reizvollsten Universitätsstädte“ wechsle.[45] Seeliger, einer der führenden Köpfe der Zunft[46] schloss daran eine persönliche Bemerkung an:

> „Vor 25 Jahren weilte ich einige Stunden in Marburg, um wegen der Annahme eines Rufes als Nachfolger Kehrs an der Archivschule zu verhandeln. Ich entschloß mich nach ernstem Schwanken für die mir gleichzeitig in Leipzig angebotene Stelle. Eine gewisse Anhänglichkeit habe ich Zeit meines Lebens dem schönen Marburg bewahrt.“

3. Stadt und Universität im Banne der politischen Polarisierung und einem aufkeimenden Antisemitismus

Die vielgepriesene Schönheit der Kleinstadt an der Lahn war freilich nur eine Seite der Medaille – und die seinerzeitigen wahren Verhältnisse in Universität und Stadt etwas völlig anderes. Denn seit Anfang April 1920 befand sich das politische Marburg im Fokus der großen Politik – und geriet zunehmend reichsweit wegen der jüngeren Untaten seiner Studentenschaft in eine problematische Sicht. Zwar sollte das Gedicht über Marburg als städtische „Perle“ wenige Monate später geradezu treuherzig versichern, ebenso „friedlich, wie die Lage des Städtchens“ seien auch seine Bewohner, doch hatte

[45] Gerhard Seeliger an Albert Brackmann, Leipzig 9. April 1920 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 30 Bl. 102).

[46] Hierzu im Spiegel seines Schülers Otto Hufnagel ausführlich: Gerhard Menk, Vom Bismarckianer zum Liberalen. Der Politiker und Lehrer Otto Hufnagel (1885-1944) in Waldeck und Frankfurt am Main, 2 Bde. Marburg 2006, hier Bd. 1.

seinerzeit längst eine Tat die Runde gemacht, die die örtliche Studentenschaft mit dem hohen Anteil an Burschenschaften voran in schweren Misskredit brachte. Doch auch schon vor den Ereignissen des späten März 1920 im thüringischen Mechterstädt, auf deren personelle Konstellation gerade auch im Hinblick auf Brackmann noch eingehender zurückzukommen ist, herrschte hier vielleicht noch mehr als auf der großen politischen Bühne eine klar erkennbare politische Polarisierung. Sie hatte alles andere als idyllische Zustände zur Folge.

Die besondere Marburger Note stellte sich zum ersten Mal im November 1918 in den Tagen der Revolution ein, als der Arbeiter- und Soldatenrat unter dem Vorsitz des Sozialdemokraten Otto Poersch zumindest für kurze Zeit eine Dominanz der linken Seite des Parteienspektrums herbeiführte.[47] Die führende Rolle der SPD hielt sich jedoch nur kurze Zeit, weil Marburg wegen fehlender Industrie über so gut wie keine Arbeiterschaft verfügte. Vielmehr gab alsbald wieder in Stadt wie Universität auf der linken Seite des politischen Spektrums die Deutschen Demokratische Partei und mit ihr der Linksliberalismus den Ton an. Die Repräsentanz der DDP an der Universität liest sich 1920 wie ein kleines *Who is who* der Parteiprominenz auch im Reich, gehörten ihr doch mit dem jetzt schon sehr

[47] Näher hierzu: Gunter Mai, Der Marburger Arbeiter- und Soldatenrat 1918/20, in: Hessisches Jb für Landesgeschichte 26, 1976, S. 149-199; ders., Der Marburger Arbeiter- und Soldatenrat und die Militärpolitik im Bereich des XI. Armeekorps (Kassel) 1918-1919, in: Dettmering/Grenz, Marburger Geschichte (wie Anm. 21), S. 541-558; eine Personalakte Poerschs befindet sich im Stadtarchiv Marburg.

bekannten, später aber noch zu größerer Berühmtheit gelangenden Völkerrechtler Walther Schücking[48] sowie den beiden Theologen Martin Rade und Rudolf Otto gleich drei hochprominente Mitglieder an führender Stelle an. Schon allein sie wirkten weit über die Stadt hinaus vor allem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau wie linksliberale Leuchttürme, die weit in das Land strahlten.[49] Doch sorgten weitere Professoren wie der Kirchenhistoriker Heinrich Hermelink, der Anglist Max Deutschbein und letztlich auch der bei ihm im Hause am Rotenberg untergekommene Romanist Ernst Robert Curtius nicht nur für wissenschaftlichen Ruhm, sondern zudem dafür, dass Stadt und Universität neben Frankfurt am Main als eines der großen Zentren des deutschen Liberalismus innerhalb des hessischen Raumes angesehen werden durften. Selbst die Professorengattinnen hatten hieran maßgeblichen Anteil. Denn mit Dora Rade, einer Tochter Friedrich Naumanns, und der im Fach Philosophie promovierten Frau Max Deutschbeins, Marie Deutschbein, gab es gleich zwei prominente Akademikerinnen in Marburg, deren aktive politische Rolle innerhalb der Frauenorganisation der DDP nur zu gut bekannt war. Sie spielten nämlich keineswegs nur innerhalb der eigens organisierten

[48] Zu ihm insbesondere: Detlev Acker, Walther Schücking (1875-1935), Münster 1970; Ulrich Scheuner, Die internationale Organisation der Staaten und die Friedenssicherung. Zum Werke Walther Schückings (1875-1935), in: Die Friedens-Warte 58, 1975, S. 7-22.

[49] Hierzu jetzt weit über den biographischen Rahmen hinausgehend: Menk, Bismarckianer (wie Anm. 46); ders., Politischer Liberalismus in Hessen zwischen Weimarer Republik und Nachkriegszeit – Rudolf Büttner, Margarete Grippentrog und die Deutsche Demokratische Partei Fuldas, Fulda 2012; bei Rudolf Büttner handelt es sich um einen Schüler Schückings, der über alle Jahre hinweg enge Verbindungen zu seinem akademischen Lehrer hielt.

Frauenorganisation der DDP innerhalb des Wahlkreisverbandes Hessen-Nassau eine recht gewichtige Rolle, sondern trugen auch über den Wahlkreisverband hinaus maßgeblich dazu bei, dass nach außen hin der Eindruck eines äußerst mächtigen Ortsverbandes entstand.[50]

Allerdings war dies nur die eine, meist überschätzte Seite der Medaille. Ein ganz anderes Bild ergibt sich nämlich, wenn man auf die Marburger Historiker blickt. Sie stellten nämlich mit Edmund E. Stengel, Karl Robert Wenck und vor allem dem seinerzeitigen Rektor, dem Neuhistoriker Wilhelm Busch, geradezu einen Hort der politischen Reaktion dar.[51] Wie es gerade Buschs Verhalten nicht nur im Frühjahr 1920 zeigte, gehörte er uneingeschränkt zu den herausragenden nationalkonservativen Repräsentanten innerhalb der Philipps-Universität. Aber auch bei dem Brackmann-Korrespondenten Karl Robert Wenck schlug das politische Pendel weit nach rechts aus, entwickelte sich doch seine politische Position während des Ersten Weltkriegs und der revolutionären Ereignisse im November 1918 erkennbar in eine nationalkonservative Ecke. Während Wenck bis in den Spätherbst 1918 hinein noch qua Parteibuch den Nationalliberalen um Friedrich Naumann angehört hatte, wandte er sich im Zuge der Neuformierung des Parteienwesens weit nach rechts. Ihm sei „die Haltung von Stresemann und Genossen zu schwankend" gewesen, als dass er den rechten Liberalen unter dem Dach der „Deut-

[50] Umfangreiche Nachweise, in: Menk, Liberalismus (wie Anm. 49).

[51] Zu den Marburger Neuhistorikern ausführlicher: Kräling, Neuhistoriker (wie Anm. 25).

schen Volkspartei" hätte beitreten können, teilte Wenck im Frühjahr 1919 Albert Brackmann mit.[52] Aus der Korrespondenz mit ihm wusste er, dass Brackmann sich anders entschieden hatte und Mitglied der Stresemann-Partei geworden war. Welch' politischen Geistes Kind Wenck in den Anfangsjahren der Weimarer Republik war, unterstrich er nicht nur durch seinen Beitritt zur Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), wobei er ihr „insbesond[ere] mit Rücksicht auf ihren christlich-sozialen Bestandteil" beitrat, wie er Brackmann versicherte. Seine ausgesprochen rechte Gesinnung kam vielleicht am deutlichsten darin zum Ausdruck, dass er die „Alldeutschen Blätter" las und sich überdies als geradezu messerscharfer Gegner der westlichen Mächte erwies, die er für den Versailler Vertrag verantwortlich machte. Aus seinen radikalen und wohl auch völkischen Auffassungen machte Wenck keinen Hehl, indem er sich gegenüber Brackmann folgendermaßen äußerte:

> „Jetzt werden wir ja auf den Wunsch des Angelsachsentums aufs lieblichste eingekreist von Welschen und Slawen. Meine Hoffnung ist, daß gegenüber dieser Bande die germanischen Randstaaten, Skandinavien, Baltikum, Holland, sich um so stärker zu Deutschland hingezogen fühlen und in einer Zeit, die ich nicht mehr erleben werde, die Vergewaltigung des Deutschtums auf allen Seiten rückgängig gemacht werden wird."

[52] Karl Robert Wenck an Brackmann, Marburg 21. April 1919 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40, Bl. 88-91).

Wenn man des Glaubens sein könnte, dass es sich dabei um eine kaum noch zu übertreffende Position handele, der irrt. In dieselbe Kategorie ist auch sein wöchentlich mit ihm tagender Stammtischbruder, der Mediävist Edmund E. Stengel, unschwer einzuordnen. Ganz im Gegensatz zu seinem Vater, ebenfalls einem Professor, befand sich der 1907 in Marburg habilitierte Stengel nachweisbar 1920 ganz in den deutschnationalen Spuren Wencks. In den späten 20er Jahren vollzog er schließlich zusammen mit seinem Adoptivsohn Lothar Stengel-v. Rutkowski[53] den bruchlosen Übergang zum Antisemitismus. Einschlägige Belege finden sich gleich mehrfach für 1928 in seinem hohen Interesse an antisemitischer Literatur, deren Lektüre sein Adoptivsohn in den rückblickenden Erinnerungen erwähnt. Lothar Stengel-v. Rutkowski hatte selbst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs keinerlei Scheu, den Vater in seinen wahren politischen Neigungen zu porträtieren, die wiederum mit den eigenen zusammenfielen und die ihn nach dem Abschluss seines Medizinstudiums schließlich in die sogenannte Rassenforschung an der Universität Jena führten.[54] Mindestens ebenso klare Belege finden sich auch in Stengels Korrespondenz, dass er nicht nur als früher Gesinnungsgenosse der Nationalsozialisten anzusehen ist, sondern auch als eindeutiger Antisemit. Als nämlich Ende des Jahres 1928 die Nachfolge Wilhelm Buschs zu regeln war, stand der seinerzeit in

[53] Kurzbiographie jetzt in: Gerhard Menk, Waldeck im Dritten Reich. Voraussetzungen und Wirken des Nationalsozialismus im hessischen Norden, Korbach 2010, S. 296-298.

[54] Vgl. seine Autobiographie in: Hinrich Jantzen (Hrsg.), Namen und Werke. Biographien und Beiträge zur Soziologie der Jugendbewegung Bd. 3, Frankfurt a.M. 1975, S. 300-304.

Halle lehrende Otto Becker im Fadenkreuz des Stengelschen Blickfeldes,[55] wobei er niemand anderes als Albert Brackmann ins Vertrauen zog.[56] Er nämlich kannte Becker aus Berliner Zeiten. Allerdings war die Bedingung Stengels für eine Berufung, dass der künftige Fachvertreter uneingeschränkt „Rückgrat" gegen die „semitische Expansion" zeigen müsse, die er inzwischen in der „phil.-hist. Sektion" der Fakultät ausgemacht hatte. So sah er hier „6 - 7 Rassejuden" am Werk, denen man das Feld nicht überlassen könne. Dass es sich bei dieser gegenüber Brackmann verwandten Bezeichnung nicht um eine Ausnahme oder eine einmalige verbale Entgleisung handelte, bestätigte Stengel vier Jahre später in einem Schreiben an seinen Wiener Kollegen Hans Hirsch.[57] Ihm teilte er im frühen März 1932 über seinen Marburger Kollegen Alfred Thiel mit, dass er in Marburg „zu den allerdings sehr wenigen gehört" habe, „die gegen das vordringende Judentum reagierten." Angesichts einer solchen personellen Umgebung mit deutschnational bis scharf antisemitisch eingestellten Kollegen wie Wenck und Stengel mutet es schon merkwürdig an, dass

[55] Zu Otto Becker, der seinerzeit dem politischen Liberalismus in Form der DDP angehörte, ja 1925 sogar zusammen mit Friedrich Meinecke eine neue liberale Zeitschrift mit ins Leben rief und nach 1945 maßgeblich an der Gründung der CDU in Schleswig-Holstein beteiligt war, siehe u.a.: Peter Wulf, „Sammlung rechts von der Sozialdemokratie". Geschichte der CDU in Schleswig-Holstein 1945/46, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 126, 2001, S. 119-156.

[56] Edmund E. Stengel an Albert Brackmann, Marburg 2. Dezember 1928 (Durchschrift des Ausgangs in: StAM 340 Stengel Kasten 18; gedruckt in: Anne Chr. Nagel (Hrsg.), Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus, Stuttgart 2000, S. 95).

[57] Ebda. S. 97.

Albert Brackmann mit seinem Bekenntnis zur Partei Stresemanns in Marburg noch eher zu den Waisenkindern auf der politischen Rechten gehörte. Indessen war er mit seinen Überzeugungen durchaus erwünscht bei seinen in den deutschnationalen Überzeugungen festen Kollegen, was Karl Robert Wenck Brackmann auch noch einmal ausdrücklich vor seiner Ankunft in Marburg versicherte.[58] So durfte er auch an der donnerstäglichen Professorenrunde teilnehmen, an der sich bis zu seiner Ankunft neben Wenck auch Stengel und der Neuzeitler Goswin von der Ropp beteiligten.

Wenn über das Bekenntnis zum Antisemitismus unter den Marburger Geschichtsprofessoren zumindest für die frühen 20er Jahre bisher noch keine abgesicherten Hinweise vorliegen, so gilt dies indes nicht für deren Studenten. Ein erstes, geradezu klassisches Beispiel hierfür stellt Bogislav von Selchow dar, der im Ersten Weltkrieg als Fregattenkapitän gedient hatte und nun als Geschichtsstudent zu Brackmanns Füßen saß. Selchow hat sich nicht erst später als ein großer Nationalsozialist und zugleich als Antisemit der schärfsten Sorte erwiesen,[59] sondern er war dies schon zu Anfang der 20er Jahre.[60] Selchow zählt an vorderster Stelle zu jenen zahlrei-

[58] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 25. April 1920: „Unserer Marburger Deutschen Volkspartei wird es auch gut tun, wenn Sie Ihre rüstige Kraft ihr zuführen." (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40, Bl. 83).

[59] Vgl. hierzu seine berühmt gewordene Autobiographie, die allerdings in vielem seine Bedeutung überzeichnet: Bogislav v. Selchow, Hundert Tage in meinem Leben, Leipzig 1936.

[60] Aus der Sicht der Gegner: Ernst Lemmer, Manches war doch anders. Erinnerungen eines deutschen Demokraten, Frankfurt a.M. 1968; siehe auch den Rückblick Gustav Heinemanns 50 Jahre nach den Ereignissen in: BA KO B 198 Nr. 571.

chen Marburger Studenten, über die der bereits erwähnte Marburger SPD-Vorsitzende und Stadtrat Otto Poersch am 21. März 1920 eine eindeutige Aussage traf. „Schon seit Monaten ergingen sich hier die Studenten in den wildesten monarchistisch-antisemitischen Exzessen“, schrieb er seinerzeit an seinen Parteigenossen Albert Grzesinski, den späteren preußischen Innenminister, nach Kassel.[61] Die Bemerkung Poerschs deutet auf eine exzellente Kenntnis der politischen Szenerie hin, die er auch im weiteren Verlauf seines langen Briefes unter Beweis stellt. Die höchst einseitige politische Positionierung vornehmlich der Burschenschaften führte nämlich zwischen dem Frühjahr und Sommer 1920 innerhalb der Marburger Studentenschaft zu recht heftigen politischen Debatten, die Poersch auf der politischen Gegenseite mit größtem Interesse verfolgte. Diese Debatten wurden vornehmlich, aber keineswegs ausschließlich in der örtlichen „Hessischen Landeszeitung“ ausgetragen. Hier sprach auch einer der führenden Köpfe innerhalb der linksliberalen Studentenschaft, der spätere große Nationalökonom Wilhelm Röpke,[62] die Problematik bereits am 13. März 1920 in einem Artikel an, in dem er

[61] Otto Poersch an Albert Grzesinski, Marburg 21. März 1920 (IISG Amsterdam, NL Grzesinski Nr. 591).

[62] Wilhelm Röpke (geb. 1899 in Schwarmstedt – gest. 1966 in Genf), Promotion 1921 mit Auszeichnung, ab 1924 rasche Karriere (als jüngster deutscher Professor) in Jena, schließlich ab 1929 in Marburg, im Frühjahr 1933 Emigration zuerst nach Istanbul, dann in die Schweiz mit Professur am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf; zu ihm jetzt die vorzüg-liche Biographie: Hans Jörg Hennecke, Wilhelm Röpke. Ein Leben in der Brandung, Stuttgart 2005.

sich mit einer burschenschaftlichen Äußerung in scharfer Form auseinandersetzte.[63] Noch schärfere Konturen gewann die Debatte um die politischen Auffassungen der Marburger Burschenschaften aber nach den Morden von Mechterstädt, die sich während des Zuges des Marburger Studentenkorps nach Thüringen ereigneten.[64] Zwar waren an diesem von staatlicher Seite gebilligten Zug neben Wilhelm Röpke mit Gustav Heinemann und Ernst Lemmer auch andere studentische DDP-Mitglieder beteiligt, doch gehörten sie nicht dem berüchtigten Kommando an, gegen das „schwere Anschuldigungen wegen bestialischer Arbeitermorde erhoben" wurden, wie es Otto Poersch Anfang April 1920 an Albert Grzesinski formulierte.[65] Vielmehr gehörten sie der sogenannten Volkskompanie unter der militärischen Führung des Kirchenhistorikers Heinrich Hermelink an, die durch den Heinemann-Freund Ernst Lemmer mit einer Reise nach Berlin umgehend dafür sorgte, dass die Untaten der weit rechts stehenden Studenten auf höchster politischer Ebene bekannt und dann auch in einer Reichstags-Debatte behandelt wurden.[66]

[63] Wilhelm Röpke, Farbentragende und Nichtfarbentragende, korporierte und nichtkorporierte Studenten, in: Hessische Landeszeitung 13. März 1920.

[64] Vgl. hierzu vor allem den Beitrag von Michael Lemling, Das „Studentenkorps Marburg" und die „Tragödie von Mechterstädt" in: Krüger/Nagel, (wie Anm. 20); Lemling stützt sich allerdings nur auf einen bescheidenen Teil des Nachlasses Walter Luetgebrune im BA KO.

[65] Otto Poersch an Albert Grzensinski, Marburg 4. April 1920 (IISG NL Grzensinski Nr. 591).

[66] Siehe den Vermerk im Tagebuch Gustav Heinemanns vom 30. März: „Ernst [Lemmer] nach Berlin wegen Thal" und vom 31. März: „Ernst zurück. Abgeordneter Haas hat gestern in der Nat[ional] V[ersammlung] die Bad Thaler Untat zur

Im Gefolge dieses zweimal vor Gericht abgehandelten, allerdings ohne Schuldspruch endenden Ereignisses hat sich auf der politischen Rechten in Marburg eine heftige Diskussion über die Rolle der Juden in der Politik entwickelt. An vorderster Stelle stand dabei der seinerzeitige Kandidat der Zahnmedizin Karl Schaumlöffel.[67] Er wandte sich Anfang Juni mit einem scharfen antisemitischen Artikel an die „Hessische Landeszeitung", wobei er die Bitte äußerte, ihn abzudrucken. Doch weigerte sich der Chefredakteur Knoeckel, diesem Ansinnen nachzukommen, so dass er den Inhalt schließlich eigens drucken ließ und ihn dann auch durch ein Flugblatt auf dem Marburger Marktplatz verteilte.[68] Schon die einleitenden Bemerkungen machen deutlich, weswegen man seitens der „Hessischen Landeszeitung" einen Abdruck verweigert hatte. Hier verweist Schaumlöffel, der an dem Zug nach Thüringen an führender Stelle beteiligt war, zudem eine Schrift darüber publizierte, auf das „in Bolschewistenstiefeln umherschleichende Judentum, das die Weltrevolution als nächstes verheißungs-

Sprache gebracht. Hoffentlich erfolgt umgehende Abhilfe." (Gustav W. Heinemann, Wir müssen Demokraten sein. Tagebuch der Studienjahre 1919-1922, hrsg. von Brigitte und Helmut Gollwitzer, mit einer Einführung von Eberhard Jäckel, München 1980).

[67] Zu Schaumlöffel siehe die Entnazifizierungsakte in HStAW 520 Kassel-Stadt; Schaumlöffel kehrte nach dem Studium nach Kassel zurück und brachte es hier nach 1933 zu einem der führenden Nationalsozialisten.

[68] Es trägt die Überschrift: „Flugblatt statt Eingesandt. Zum Andenken an die Marburger Studentenhetze" (GStAPK I. HA. Rep. 76 Va Sekt. 12, Tit. I, I. Abt. Nr. 8, Bl. 144); hier auch der Verweis auf eine vorherige, anonym erschienene Publikation: [Karl Schaumlöffel], Das Studentenkorps Marburg in Thüringen. Ein Kriegstagebuch im Frieden, nach Akten zusammengestellt und verfaßt vom Stabsfeldwebel des Studentenkorps, Marburg 1920; der Inhalt des Flugblattes knüpft in weiten Teilen an die Lehren Adolf Dinters an, der in Kassel gewirkt hatte.

volles Ziel predigt." Noch ärger, wenn überhaupt möglich, kommt es dann in einem angehängten Gedicht. Denn hier gibt sich der Verfasser vollends als Antisemit der schärfsten Sorte und als verkappter Vertreter des Holocausts zu erkennen. Nichts anderes als das Ende von „Juda" wird hier von Schaumlöffel ungeschminkt gefordert, wenn er folgendermaßen textet:

> Der Gott, der Eisen wachsen läßt,
> begeistert die Studenten.
> Die Hetze, die aus Juda bläst,
> Wird erst mit Juda enden.
> Du armes deutsches Vaterland
> Bald bist Du vollends ausgebrannt!
> Kannst Du's noch wenden? –
>
> Verhetzt hat Juda Jesum Christ
> Verhetzt ist deutscher Glaube,
> Verhetzt das deutsche Wesen ist,
> Zerrissen und im Staube.
>
> Verhetzt ist Sieg und Kriege sehr,
> Verhetzt sind Königsthrone,
> Deutschland verhetzt vom Weltenmeer
> In eine Sklavenzone."

Auch in den weiteren Strophen gehen die Verunglimpfungen der jüdischen Bevölkerung fort, die als ausgesprochener Volksfeind diskreditiert wird. Schaumlöffel, der Bogislaw von Selchow seinerzeit zumindest politisch, wenn nicht auch persönlich sehr nahestand, legitimierte damit letztlich die Plünderungen jüdischer Geschäfte, wie

sie sich beispielsweise in einigen Ortschaften der Rhön im unmittelbaren zeitlichen Umfeld des Kapp-Lüttwitz-Putsches ereignet hatten.[69] Da sich diese Vorkommnisse alsbald in der Provinz Hessen-Nassau rasch verbreiteten, schien es den Marburger Burschenschaftlern nur wenige Tage später an der Zeit, nicht nur mit sozialistischen Arbeitern vor Mechterstädt abzurechnen, sondern nun mit den ihnen nicht minder verhassten Juden.

Angesichts der besonders engen Verbindungen, die in Marburg zwischen Professoren und Studenten bestanden und die auch in „Studentengesellschaften" mit Professoren zusammentrafen, wie es Wenck 1923 gegenüber Brackmann beschwor,[70] konnte dessen späterer Briefwechsel mit Bogislav von Selchow nur auf einem breiten politischen Einverständnis beruhen. Schon angesichts seiner Dichte verweist die Korrespondenz auf ein hohes Maß an persönlicher Vertrautheit, die sich während der Marburger Studienzeit Selchows offenbar bestens hatte entwickeln können. Aber nicht nur Selchow und Brackmann erweisen sich als Brüder im Geiste, sondern in dieses Bezugsfeld war auch der Neuhistoriker Wilhelm Busch recht eng einbezogen. Als Selchow hiervon erfuhr, dass gerade der ihm politisch nahestehende Busch kurz vor seiner Pensionierung zum Jubiläumsrektor gewählt worden war, sah er sofortigen Anlass, ihm nicht nur hierfür zu gratulieren, sondern in der Gratulation auch mit-

[69] Näher hierzu: Menk, Liberalismus (wie Anm. 50).

[70] Karl Robert Wenck an Albert Brackmann, Marburg 30. Dezember 1923 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 40, Bl. 78).

zuteilen, dass er ihm ein Buch widmen wolle.[71] Wie sehr sich Busch mehr als nur Selchows Bruder im Geiste fühlte, bestätigt sich in einer umgehenden Mitteilung Selchows an Brackmann, wobei er folgenden Teil der Antwort Buschs in den Brief inserierte: „Was Ihre Frage wegen der Widmung angeht, so kann ich nur den Gedanken sehr schön finden. Sie waren ja auch mehr als andere mit dem Wohl und Wehe der Universität in schweren Zeiten verwachsen. Dann freilich können Sie nicht anders als auch selbst zum Jubiläum herkommen das in den letzten Semestertagen stattfinden wird." Selchow hat die Einladung auf die Marburger Feierlichkeiten im Herbst 1927 selbstredend und wahrscheinlich auch gern angenommen. Er traf hier nicht nur auf Busch, sondern auch auf bekannte Repräsentanten des Weimarer Staates wie Carl Heinrich Becker[72] und Bill Drews, die ihn beide auch angeblich zu einer Professorenlaufbahn drängten. Es war jedoch bezeichnend für das vertrauensvolle Verhältnis Selchows zu Brackmann, dass er seine Entscheidung von einer ausdrücklichen Billigung dieses Plans durch den längst nicht mehr in Marburg, sondern in Berlin lehrenden Mediävisten abhängig machte.[73]

[71] Bogislav von Selchow an Albert Brackmann, Premslaff bei Labes in Pommern, 6. September 1926 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 30, Bl. 170).

[72] Zu ihm aus dem Blickwinkel eines früheren Mitarbeiters: Erich Wende, Carl Heinrich Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959.

[73] Bogislav von Selchow an Albert Brackmann, Berlin 27. Oktober 1927 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 30. Bl. 167).

4. Die bleibenden und sich erneuernden Verbindungen Brackmanns nach Marburg

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass Selchow keineswegs das einzige Verbindungsglied Brackmanns zu Marburg blieb, als er die Universität bereits nach genau zwei Jahren 1922 wieder in Richtung Berlin verließ und hier das Erbe des ihm politisch nahestehenden Dietrich Schäfer antrat. Engere Bekanntschaft hatte Brackmann während seiner beiden Marburger Jahre auch mit dem seinerzeitigen Bibliotheksdirektor Alfred Schulze geschlossen.[74] Er meldete sich ein halbes Jahr nach Brackmanns Weggang zu Pfingsten 1923 in Berlin mit einem längeren Bericht über die Einweihung des Universitätssportplatzes zu Wort.[75] Aus dieser längeren Mitteilung geht hervor, dass Schulze ohne jede Einschränkung dem deutschnationalen Kreise zuzurechnen ist, dem die Marburger Historiker ja nahezu ausnahmslos angehörten. Der Bibliotheksdirektor bemühte nämlich nicht nur den „Schmachfrieden" von Versailles, sondern äußerte sich auch folgendermaßen zur Außenpolitik des Weimarer Staates:

> „Unsere Haltung zu England, das uns schon so oft betrogen hat, finde ich geradezu niederziehend. Wir sollten doch aus der furchtbaren Erfahrung, die wir mit Wilson gemacht haben, gelernt haben, wie unangebracht Vertrauensseligkeit zu unsern Feinden ist."

[74] Zu dem gebürtigen Berliner Schulze (1861-1949), der neben seiner Bibliotheksstelle auch eine Honorarprofessur für Romanische Philologie innehatte, die Kurzbiographie bei: Auerbach, Catalogus (wie Anm. 2), S. 608.

[75] Alfred Schulze an Albert Brackmann, Marburg Pfingsten 1923 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 33 Bl. 227).

Die Verbindungen Brackmanns in die Marburger Bibliothekskreise reichten jedoch weit über Alfred Schulze hinaus. Dies war nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der Tochter Wencks um eine Bibliothekarin handelte. Sie, die während des Ersten Weltkrieges einen längeren Russland-Aufenthalt hinter sich brachte, scheint wiederum einer Schülerin Wencks den beruflichen Weg gewiesen zu haben: der später als fleißige Publizistin bekannt gewordenen Ingeborg Schnack.[76] Als sie im Herbst 1923 als Volontärin in den Bibliotheksdienst eintrat, teilte sie dies dem ihr gut bekannten Albert Brackmann pflichteifrig mit.[77] Aber auch in den kommenden Jahren hielt sie Kontakt nach Berlin. Als längst ausgebildete wissenschaftliche Bibliothekarin meldete sie sich erneut Ende November 1938 bei Brackmann, um ihm einen eingehenderen Bericht über den inzwischen eingeweihten Neubau des Marburger Staatsarchivs zu liefern.[78] Es war bekanntlich in der unmittelbaren Nachbarschaft von Wencks Wohnung in der Bismarckstraße 32 als letzter Repräsentant des Bautyps „Prunkarchiv" entstanden, wie es der langjährige Berliner Archivar Ernst Posner später während seiner Washingtoner Zeit diagnostizieren sollte.[79] Diesen Eindruck bestätigte indessen zeitnäher Ingeborg Schnack, indem sie Brackmann als früherem Generaldi-

[76] Zu ihr (1896-1997) als erste Orientierung: NDB 23, Berlin 2007, S. 276f.

[77] Ingeborg Schnack an Albert Brackmann, Marburg 30. September 1923 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 33 Bl. 162).

[78] Ingeborg Schnack an Albert Brackmann, Marburg 28. November 1938 (GStAPK VI. HA. NL Brackmann Nr. 33 Bl. 168).

[79] Vgl. hierzu schon: Gerhard Menk, Landesgeschichte, Archivwesen und Politik. Der hessische Landeshistoriker und Archivar Karl Ernst Demandt (1909-1990), Marburg 2009.

rektor der preußischen Archive folgende kurze Beschreibung des Marburger Archivs lieferte:

> „Das Staatsarchiv ist ein innenarchitektonisches Meisterwerk; wenn nicht schon die äußerst praktische Magazinanlage mit ihrer Ausdehnung und geschickten Anordnung den Besuch lohnend machte, dann würde es die erstaunlich geschmackvolle und überlegene Inneneinrichtung des Verwaltungsbaues tun."

Mit diesem Urteil bestätigte die Bibliothekarin zugleich, dass sie keinerlei Anstoß an der nationalsozialistischen Herrschaftsarchitektur nahm, die das Staatsarchiv sowohl in seinem Äußeren wie Inneren auszeichnete.

Die Verbindungen Brackmanns nach Marburg sind in der unmittelbaren Nachkriegszeit wieder aufgelebt. Den Kontakt hat zuerst einmal Ludwig Dehio gesucht, den es an die Lahn verschlagen hatte und der im Winter 1945 den Versuch unternahm, die Nachfolge des im Sommer überraschend verstorbenen bisherigen Direktors Rudolf Vaupel anzutreten. Allerdings gelang es Dehio bis Anfang Dezember 1945 erst einmal nicht, den seinerzeitigen Aufenthaltsort Brackmanns ausfindig zu machen. Dieser hatte sich nämlich 1943 nach Blankenburg in den Harz geflüchtet – und dieses Xenodochion sprach sich erst recht spät in Archivarskreisen herum.[80] Allerdings konnten

[80] Ludwig Dehio an Ministerpräsident Prof. Karl Geiler, Marburg 3. Dezember 1945: „Es ist eine der Peinlichkeiten meiner heutigen Lage, daß ich selbst von meinen Leistungen reden muß, da der letzte Generaldirektor der Staatsarchive aus politischen Gründen als Gutachter nicht in Frage kommt, der Aufenthalt seines

dann Paul Egon Hübinger und Adolf Brenneke, der frühere Direktor des Dahlemer Geheimen Staatsarchivs, innerhalb kürzester Zeit Abhilfe schaffen, indem sie Dehio die Blankenburger Adresse in der dortigen Mewesstraße mitteilten. Er hat nach Eingang beider Post nicht lange zugewartet, sondern sich bereits am 17. Dezember 1945 mit der Bitte an Brackmann gewandt, ihm bei der Übernahme der Marburger Stelle durch eine gutachterliche Äußerung behilflich zu sein.[81] Wie sehr Dehio sich Brackmann immer noch für die Versetzung an das Charlottenburger Hausarchiv verpflichtet wusste, lässt sich an seiner Versicherung erkennen, dass Brackmann nun „zum zweiten Male Rettung aus schwierigster Lage" leisten könne und sich damit einen doppelten Dank verdiene. Er hat auch sofort reagiert, indem er sich bereits unmittelbar nach dem Jahreswechsel 1945/46 gegenüber den zuständigen Wiesbadener Stellen überaus positiv zu Dehios Qualitäten als Archivar äußerte.[82]

Obwohl sich zuvor schon in der Sache Dehio mit Friedrich Meinecke ein wissenschaftliches Schwergewicht und mit Adolf Brenneke eine archivische Größe geäußert hatten, dürfte das Brackmannsche Gutachten sicherlich maßgeblich dazu beigetragen haben, dass Dehio die von ihm angestrebte Direktorenstelle in Marburg 1946 übertragen wurde. Allerdings sollte sich dessen Aufgabenbereich

Vorgängers aber unbekannt ist." (HStAW 405 Nr. 7425); bei dem letzten Generaldirektor handelt es sich bekanntlich um Ernst Zipfel.

[81] Ludwig Dehio an Albert Brackmann, Marburg 17. Dezember 1945 (StAM 340 Dehio C Kasten 11, Mappe 1945).

[82] Albert Brackmann an die hessische Staatskanzlei, Blankenburg/Harz 2. Dezember 1946 (HStAW 405 Nr. 7425).

alsbald schon erheblich erweitern, indem er maßgeblich an der Gründung der neuen westdeutschen Archivschule mit Sitz in Marburg beteiligt wurde.[83] In diesem Zusammenhang erinnerte sich Ludwig Dehio abermals seines früheren Protektors Brackmann und griff erneut auf dessen Dienste zurück, um sich von ihm die institutionelle Ausprägung wie auch das künftige Lehrprogramm der neuen Institution absegnen zu lassen. Der um Rat gefragte Brackmann empfand es seinerzeit als ausgesprochen hohe Ehre, wieder in die aktuellen Entscheidungen einbezogen zu werden. Er hat denn auch nicht lange gezögert, um mit einem bemerkenswert ausführlichen, was aber noch wichtiger war, mit einem durchweg positiven Gutachten seinen ureigenen Beitrag zur Legitimierung der neuen Anstalt zu leisten.[84] Dass dem früheren Generaldirektor des preußischen Archivwesens ganz nebenbei eine erkleckliche Summe als Honorar für seine Gutachtertätigkeit gezahlt wurde, erfreute ihn schon deswegen, weil er seinerzeit von seinen Ersparnissen unter kärglichen Bedingungen fernab von Berlin im Harz lebte.

Mit Brackmanns Gutachten kam ein Zug in die Tradition der Marburger Archivschule, die ganz an die Dahlemer Bedingungen anschloss. Zu gleicher Zeit wird offensichtlich, dass die politischen Belastungen des Mediävisten so gut wie vergessen oder doch unter den Tisch gekehrt worden waren. Unter den aktuellen Bedingungen

[83] Zum breiteren Rahmen siehe: Rainer Polley, Erwin Stein und die Archivschule Marburg, in: Andreas Hedwig/Gerhard Menk, Erwin Stein (1903-1992). Politisches Wirken und Ideale eines hessischen Nachkriegspolitikers, Marburg 2004, S. 159-172.

[84] Gutachten Brackmanns in: StAM 156 e, Nr. 652 Bl. 70-71.

des Kalten Krieges, zugleich jedoch der zu Ende gegangenen unheiligen Zeiten von Brackmanns Nachfolger Zipfel erschien es nun erkennbar opportun, auf dessen vermeintlich unbelasteten Vorgänger zu rekurrieren, um den Bogen in die Weimarer Republik zurück schlagen zu können. Es war jedenfalls offensichtlich, dass Brackmann aus der Sicht seiner früheren Kollegen und Untergebenen nach dem Ende des Dritten Reiches nichts an Autorität eingebüßt hatte, sondern vielmehr ganz eindeutig als der letzte große Repräsentant der preußischen Archivtraditionen gesehen wurde. Sein Nachfolger Ernst Zipfel taugte nämlich aus vielerlei Gründen hierfür nicht. Nur so wird es verständlich, dass Brackmanns Schüler Hermann Meinert, inzwischen längst wohlbestallter Direktor des Frankfurter Stadtarchivs, ihm nach dem Tode einen äußerst langen und – selbstverständlich – ausschließlich positive Elemente enthaltenden Nachruf in der „Archivalischen Zeitschrift" widmen konnte.[85]

[85] Meinert, Brackmann (wie Anm. 4); zu Meinert jetzt: Gerhard Menk, Vom preußischen und Reichsarchivar auf die internationale Archivbühne: der Frankfurter Stadtarchivdirektor Hermann Meinert, in: ders., Das hessische Archivwesen (wie Anm. 8).

Der Reiter über den Bodensee – Georg Winter und die Übersetzung von Theodore R. Schellenbergs "Modern Archives"

von Angelika Menne-Haritz

Georg Winter,[1] der erste Direktor des 1953 errichteten Bundesarchivs, stellte in der Archivalischen Zeitschrift von 1958 das zwei Jahre zuvor erschiene amerikanische Handbuch „Modern Archives. Principles and Techniques"[2] vor. Der Autor des Buches war der Direktor für archivische Arbeiten im amerikanischen Nationalarchiv Theodore R. Schellenberg.[3] Die Rezension dokumentierte allein schon mit ihrem Umfang von über 10 Druckseiten das große Interesse Winters an dem Buch. In der Besprechung schlug Winter vor, eine deutschsprachige Übersetzung anzufertigen.[4] Die Übersetzung kam tatsächlich zustande. Georg Winter hatte daran mit Unterstützung

[1] Georg Winter, 1895-1961. 1921-22 Archivlehrgang, 1930 Geschäftsführer des Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung (IfA), 1938 Staatsarchivrat, 1952-1960 Direktor des Bundesarchivs. Zur Biographie vgl. Astrid M. Eckert, Kampf um die Akten, Stuttgart 2004, sowie Hans Booms, Georg Winters Weg zum Gründungsdirektor des Bundesarchivs, in: Klaus Oldenhage, Hermann Schreyer, Wolfram Werner (Hrsg.), Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg, Düsseldorf 2000, S. 240-263.

[2] Theodore R. Schellenberg, Modern Archives – Principles and Techniques, Melbourne 1956 und Chicago 1956, 2. Aufl. 1957.

[3] Theodore R. Schellenberg, 1903-1970, 1949-56 Director of Archival Management, 1957-61 Assistant Archivist, National Archives, ab 1961 Assistant Archivist for Records Appraisal, National Archives.

[4] Georg Winter, T.R. Schellenberg, Modern Archives - Principles and Techniques. System und Technik bei neuzeitlichen Archiven, in: Archivalische Zeitschrift 54, 1958, S.124-138.

Ernst Posners[5] wesentlichen Anteil. Bereits Ende 1960 lag die deutsche Ausgabe gedruckt vor.

In den USA und der englischsprachigen Archivwelt gilt das Buch weiterhin als Standardwerk der Archivwissenschaft. In Deutschland ist es jedoch trotz der Übersetzung weitgehend vergessen. Winter selbst bekam gegen Ende der Übersetzungsarbeit Zweifel an der zu erwartenden Aufnahme des Buchs in Deutschland. Er schrieb an Ernst Posner nach Washington: „Ich bin [...] im Fortgang der Übersetzung ganz ängstlich geworden und komme mir vor wie der Reiter über den Bodensee."[6]

„Modern Archives" baute auf Lehrveranstaltungen und Vorträgen auf, die Schellenberg als Fulbright-Dozent 1954 in Australien vor Archivaren, Bibliothekaren, bei verwaltungswissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie vor Rotary Clubs gehalten hatte. Das Buch gliedert sich in zwei gleich umfangreiche Teile über Verfahren der Schriftgutverwaltung und über archivische Arbeitsmethoden und ihre Begründungen. Wichtig war dem Autor, die Abhängigkeit der Archivierung von den Arbeitsmethoden der Verwaltung klar zu machen und aus allgemeinen Leitlinien Handlungsanleitungen für die praktische Arbeit abzuleiten.

[5] Ernst Posner, 1892-1980, bis 1935 Archivar am Preußischen Geheimen Staatsarchiv, 1939 in die USA emigriert, Professor für Archivwesen und Geschichte an der American University, Washington. Vgl. Paul Lewinson, Introduction, in: Ernst Posner, Archives and the Public Interest. Selected Essays, Chicago 1967 und 2006, S. 9-21.

[6] Georg Winter an Ernst Posner, 21. November 1959, NARA Record group 200 – National Archives Gift Collection, 130/84/15/3 Posner Papers, Box 6, Folder 73, Georg Winter.

Schon allein wegen seines Stellenwerts in den Diskussionen außerhalb Deutschlands und seiner Rolle bei der Herausbildung der Archivmethoden in den USA, nicht zuletzt im Bereich der Beratung der Verwaltungen und Übernahme von Unterlagen, also des Records Managements, ist die Kenntnis des Buchs nicht unwichtig. Angesicht der zahlreichen offenen Probleme der heutigen Schriftgutverwaltung mit ihren mehr und mehr abgeschliffenen Traditionen und der alle bisherigen Verfahren verändernden elektronischen Kommunikation haben auch die Darstellungen des Buchs zudem eher noch an Aktualität gewonnen.

Georg Winter hatte mit der Übersetzung den Zugang deutlich erleichtert. Doch auch die englische Originalausgabe ist in mehreren Auflagen und Reprints heute leicht erreichbar. Neben der Einsichtsmöglichkeit in größeren Bibliotheken und den Dienstbibliotheken von Archiven, die die „Archivalische Zeitschrift" bezogen, gibt es mehrere digitale Versionen im Internet.[7]

Dieser Beitrag konzentriert sich zunächst auf die Geschichte der Übersetzung. Sie dient der Annäherung an die Frage, was die Faszination von Georg Winter für dieses Buch begründet hat, und wie der in dem Buch durchgängig spürbare Einfluss der deutschen Archivwissenschaft aus der Zeit der Weimarer Republik zustande kam. Außerdem soll die Darstellung dazu beitragen, das Buch besser in seinen zeitgenössischen Kontext zu stellen und die Lektüre dadurch zu erleichtern. Vielleicht kann die Schilderung der Hintergründe auch

[7] <*http://files.archivists.org/pubs/free/ModernArchives-Schellenberg.pdf*>
[alle URLs: 13.08.2013].

etwas neugierig auf dieses in der internationalen Fachdiskussion bis heute einflussreiche Buch machen. Schließlich soll an einen der ersten Versuche erinnert werden, Erfahrungen aus anderen Ländern und speziell aus den USA in Deutschland nach dem Krieg bekannt und nutzbar zu machen, zumal es sich dabei um einen Teil grenzüberschreitender, gemeinsamer Archivgeschichte handelt.

Der Aufsatz ist Rainer Polley zum 65. Geburtstag und zur Beendigung seiner aktiven Laufbahn gewidmet. Seit Abschluss seines eigenen Referendariates hat er als Studienleiter die theoretische Ausbildung für die Laufbahnen des Archivwesens an der Archivschule Marburg organisiert, die Fächer Archivrecht und Rechtsgeschichte vertreten und sich aufopfernd um die auswärtigen Lehrbeauftragten bemüht. Das Jahr dieses Ehrentags 2014 eignet sich besonders für einen Rückblick auf diesen Abschnitt früher internationaler Zusammenarbeit im Archivwesen. Neben dem Bundesarchiv war es die Archivschule, die sich unter der Leitung von Johannes Papritz früh für eine internationale Kooperation geöffnet hatte. Immerhin fand vor genau 50 Jahren, nämlich 1964, in Washington ein Treffen zwischen dem Autor des Buches Theodore R. Schellenberg und Johannes Papritz,[8] dem Gründer und damals gerade pensionierten Direktor der Archivschule, statt. Das geschah bei einer privaten Reise von

[8] Johannes Papritz 1898-1992, 1954-1963 Direktor der Archivschule Marburg und des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Teilnahme am Stage Technique International d'Archives 1951, Grundsatzreferate bei Kongressen des Internationalen Archivrates 1960 und 1964; vgl. Fritz Wolff, Papritz, Johannes, in Neue Deutsche Biographie, URL: <*bsbndb.bsb.lrz-muenchen.de/sfz93887.html*>.

Johannes Papritz in die USA in Ernst Posners Haus in Arlington.[9] Drei Monate danach wurden Papritz und Schellenberg beim Internationalen Archivkongress in Brüssel zu Ehrenmitgliedern des Internationalen Archivrates ernannt.[10] Diese Ereignisse waren wichtige Schritte zu einer Einbindung des deutschen Archivwesens in die internationale Kooperation nach der Isolation in der Folge des 2. Weltkriegs.

1. Die Übersetzung

An der Übersetzung waren im Wesentlichen vier Personen beteiligt. Die Übertragung des englischen Textes ins Deutsche nahm Gudrun Banzhaf vor. Sie war professionelle Dolmetscherin und zudem Georg Winters Tochter. Georg Winter übernahm die schwierige Aufgabe, den gesamten Text terminologisch zu überarbeiten. Er hatte damit die Verantwortung für die fachliche Qualität der Übersetzung auf

[9] Johannes Papritz an Ernst Posner, 26. August 1964. Offenbar direkt nach der Rückkehr aus den USA schrieb er: "Wir danken Ihnen für die Begegnung mit Schellenbergs, die mir sehr wertvoll und äußerst interessant war. [...] Wer hätte es uns im Geheimen Staatsarchiv voraussagen können, dass wir uns einst in New York treffen würden!" Und noch einmal Johannes Papritz an Ernst Posner, 11. November 1964. In der Schlussfloskel schreibt er von der Aufbereitung der Dias des Aufenthalts: "Das hat uns im Geiste nochmals zu Ihnen in Ihr schönes Haus, zu der gastfreien Aufnahme, zu der Begegnung mit Schellenbergs, die wir Ihnen verdanken und, wir können es nicht verhehlen, zum trefflichen Virginia-Schinken zurück geführt. Wir denken mit großer Sympathie zurück." Posner Papers (wie Anm. 6), Box 6, Folder 72, Johannes Papritz.

[10] Johannes Papritz an Ernst Posner, 13. September 1964. Er kommt gerade vom internationalen Archivkongress Brüssel mit 800 Teilnehmern zurück, wo er offenbar zu seiner eigenen Überraschung zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Posner Papers (wie Anm. 9).

sich genommen. Doch diese Konstellation begünstigte auch die Beibehaltung bestimmter terminologischer Vorentscheidungen der fachfremden Übersetzerin. Denn die Fachterminologie war wenig standardisiert und eher im Gebrauch verfestigt. Zudem fanden sich im Text amerikanische Begriffe für Konzepte, die im Deutschen mehr umschrieben als benannt wurden und für die es keinen eigenen Fachbegriff gab. Diese Situation führte zu Ergebnissen, die eine Aufnahme des Buches unter den deutschen Archivarskollegen nicht unbedingt erleichterten.

Bei der Vermittlung zwischen Winter und Schellenberg sowie Otto Schottenloher,[11] dem Herausgeber der „Archivalischen Zeitschrift", die an der Übersetzung für ihre Reihe interessiert war, erwies sich Ernst Posner als hilfreich. Er war bis 1935 zusammen mit Georg Winter am Preußischen Geheimen Staatsarchiv tätig und hatte dort mehrere Bände der Acta Borussica[12] bearbeitet sowie große Teile der Beständeübersicht[13] des Archivs erstellt. 1935 zwangspensioniert war er 1939 in die USA emigriert und inzwischen Professor an der American University in Washington geworden. Bis heute gilt er in den USA als einer der wichtigsten archivischen Lehrer.

[11] Otto Schottenlohler, 1907-1973. Schriftleiter der Archivalischen Zeitschrift 1954-1972.

[12] Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jh. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 12-16, Berlin 1926-1936.

[13] Ernst Müller, Ernst Posner, Übersicht über die Bestände des Geheimen Preußischen Staatsarchivs I, Berlin 1934.

Die Vorrede zur deutschen Ausgabe unterschrieben Georg Winter und Ernst Posner gemeinsam. Der letzte Absatz dieser Vorrede lautet: „Die Unterzeichner, durch lange Jahre freundschaftlichen Zusammenarbeitens beim Preußischen Geheimen Staatsarchiv verbunden, möchten einem gütigen Schicksal danken, das ihnen vergönnt hat, sich erneut zu gemeinsamer Aufgabe zusammenzufinden." Georg Winters Dank an Ernst Posner für den Vorschlag dieses Schlusssatzes war eine große Rührung anzumerken.[14]

Aus dem Nachlass Georg Winters im Bundesarchiv geht indessen sehr deutlich hervor, dass ohne seinen unermüdlichen Einsatz die Publikation nicht realisiert worden wäre. Seine Tochter hatte ihn zügig mit immer wieder neuen Kapiteln der Übersetzung versorgt, was ihm ein gewisses Tempo bei der Durcharbeitung der Texte aufzwang. Der Anteil Posner war deutlich geringer, doch auch er hat die vollständige Übersetzung gelesen und sandte seine Anmerkungen ohne wesentlichen Zeitverzug zurück. Schellenberg selbst hat den Text trotz guter Deutschkenntnisse wohl nur kurz gesehen.

1.1. Die Vorbereitungen

Bereits im Januar 1958 noch vor Erscheinen von Winters Rezension schrieb Otto Schottenloher unter dem Briefkopf der „Archivalischen Zeitschrift" an Ernst Posner und schlug ihm vor, das Buch zu übersetzen. Er sei mit Winter zusammen zu der Überzeugung gekommen,

[14] Georg Winter an Ernst Posner, 5. Februar 1960, Posner Papers (wie Anm. 6). Er schrieb: „Mit besonderer Bewegung hat mich der von Ihnen zugefügte Schlusssatz erfüllt; ich bin Ihnen dankbar, dass Sie dem Gefühle, das mich in gleicher Weise wie Sie ergriffen hat, so schlichten, aber um so wirksameren Ausdruck gegeben haben."

dass es niemand anderes besser könne als er.[15] Da er bereits in der „Archivalischen Zeitschrift" das Nationalarchiv der USA vorgestellt habe,[16] und sein Aufsatz auf großes Interesse gestoßen sei, sei er derjenige, der dafür am ehesten in Frage käme. Doch Posner hielt sich gerade mit Stipendien der Fulbright- und der Guggenheim-Stiftungen in Rom für Studien zum antiken Archivwesen auf. Er unterrichtete Schellenberg von der Anfrage und teilte ihn mit, dass er den Absender an ihn selbst verwiesen habe. Er selbst könne keinesfalls die erforderliche Zeit dafür aufbringen. Er bot jedoch an, da er als früherer preußischer Archivar mit der deutschen Fachsprache vertraut sei, falls gewünscht, als Berater bereit zu stehen. Es sei jedoch auch möglich, dass Schellenberg selbst die Übersetzung, eventuell mit Unterstützung zweier Kollegen, vornehme.[17]

Schellenberg las fließend Deutsch und kannte deutsche Fachliteratur. So stützte er etwa eine Publikation über europäische archivische Ordnungsprinzipien,[18] die bereits 1939 erschien, vorwiegend

[15] Otto Schottenloher an Ernst Posner, 30. Januar 1958, Posner Papers (wie Anm. 6), Folder 58, Corr. Letter S.

[16] Ernst Posner, Zwanzig Jahre Nationalarchiv der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Archivalische Zeitschrift 50/51, 1955, S. 91-108.

[17] Ernst Posner an Theodore R. Schellenberg, 16. Februar 1958, Kansas State Archives, Schellenberg Family Papers 1875-1969, Manuscript Collection 17, 40017, Filmnummer MS 1153.

[18] Theodore R. Schellenberg, European Archival Practices in Arranging Records. National Archives, Staff Information Paper, No. 5, 1939, reprint 1975. (URL: *<babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=pur1.32754079146167>*) Das Papier stellt die Nutzung des Provenienzprinzips vor. Er zitiert die „Archivalische Zeitschrift" von 1931 und 1934 und andere Publikationen, selbst für die Darstellung der französischen Verhältnisse.

auf damals neu erschienene deutsche Literatur. Er war deutschsprachig in einer Familie menonitischer Einwanderer aus Russland in Kansas aufgewachsen. Und auch in der Schule der menonitischen Gemeinde, in der sein Vater sehr aktiv war, wurde auf Deutsch unterrichtet. Posners Vorschlag, dass Schellenberg die Übersetzung selbst anfertigen könnte, war also keineswegs eine reine Höflichkeitsgeste.

Schottenloher wiederholte auf den Hinweis von Posner hin seine Anfrage bei Schellenberg, der ihm, auf Deutsch, die Zustimmung zur Übersetzung gab. Eine eigene Übersetzungstätigkeit lehnt er jedoch ab, weil er seine Deutschkenntnisse dafür als nicht ausreichend einschätze.[19] Gleichzeitig übersandte er zwei neu erschienene Broschüren zur Bearbeitung von Nachlässen mit der Bitte, sie zusätzlich, wie bereits bei anderen Übersetzungen, in die deutsche Fassung zu übernehmen. Die positive Antwort übersandte Schottenloher sofort an Winter und gab den Startschuss zur Übersetzung.[20] Posner gegenüber gestand Schellenberg, dass er sich sehr geehrt fühlte durch die Planungen zur Veröffentlichung einer deutschen Übersetzung in der Reihe der „Archivalischen Zeitschrift".[21]

[19] Theodore R. Schellenberg an Otto Schottenloher, 24. Februar 1958, Kopie im NL Winter, BArch, N 1333, Georg Winter, 61. Als undatierter Entwurf: Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

[20] Otto Schottenloher an Georg Winter, 27. Februar 1958, NL Winter (wie Anm. 19).

[21] Theodore R. Schellenberg an Ernst Posner, 25. Februar 1958, Durchschlag, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

Posner konnte Schellenberg Mitte des Jahres 1958 mitteilen, dass nach einigem Suchen mit Gudrun Banzhaf eine besonders kompetente Übersetzerin gefunden wurde. Sie habe ihn in Rom besucht und er habe das Vorhaben mit ihr besprechen können. Damit sei eine besonders gute Lösung in Aussicht genommen, denn so könne ihr Vater die Übersetzungen fachlich überarbeiten. Er selbst werde danach das Ergebnis durchsehen. Dieses Verfahren wolle er im Oktober, wenn er in Deutschland sein werde, mit Winter besprechen.[22] Damit war eine Vorgehensweise gefunden, die nichts anderes zuließ, als dass Georg Winter die Verantwortung für den Text übernahm, obwohl er es sich sicherlich, als er den Vorschlag für die Übersetzung machte, anders vorgestellt hatte. Die praktische Arbeit am Text war dann so organisiert, dass Georg Winter die Rohübersetzungen seiner Tochter überarbeitete und die Überarbeitungen an Ernst Posner schickte, der sie mit seinen Bemerkungen wieder zurücksandte. Daraus fertigte Winter zum Schluss das Druckmanuskript an. Mitte 1958 begonnen, waren die Arbeiten bis Ende 1959 soweit abgeschlossen, dass Winter das Manuskript Anfang Januar 1960 an den Verlag schicken konnte.

Schottenloher kündigte Schellenberg im Juli 1958 an, dass das Buch mit einer Auflage von 500 Stück gedruckt werden sollte.[23] Schellenberg bedankte sich für die Bereitschaft zu diesem „venture in idealism". Gleichzeitig übersandte er einige Korrekturen an Georg

[22] Ernst Posner an Theodore R. Schellenberg, 22. Juni 1958, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

[23] Otto Schotteloher an Theodore R. Schellenberg, 7. Juli 1958, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

Winter, die sich nach den ersten Besprechungen der englischen Ausgabe ergeben hatten, und die er bat, aufzunehmen.[24] Außerdem schickte er Schottenloher und Winter[25] je ein Exemplar seines nach der Drucklegung des Buchs erschienenen Bulletins zur Bewertung und bat, es als Ersatz für das ursprüngliche Kapitel 12 über „Appraisal Standards" zu verwenden.[26]

1.2. Die Übersetzungsarbeiten

Nach diesen Vorbereitungen ging die Arbeit zügig voran. Im Nachlass von Georg Winter finden sich zahlreiche Wortlisten und Notizzettel mit Übersetzungsbeispielen, die er offenbar in den folgenden Monaten zur Unterstützung der Arbeit seiner Tochter angelegt hatte.[27] Einige davon könnten durchaus Ergebnisse der Besprechungen wäh-

[24] Theodore R. Schellenberg an Otto Schottenloher, 15. Juli 1958, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

[25] Theodore R. Schellenberg an Georg Winter, 15. Juli 1958, NL Winter (wie Anm. 19).

[26] Theodore R. Schellenberg, The Appraisal of Modern Public Records, Bulletins of the National Archives, No 8, October 1956, digitale Fassung unter: <*http://www.archives.gov/research/alic/references/archives-ressources/appraisal-of-records.html*> [06.08.2013]. Für eine neuere deutsche Übersetzung vgl. Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, übers. und hrsg. von Angelika Menne-Haritz, Marburg 1990 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17).

[27] Es sind insgesamt 62 eng beschriebene Notizzettelseiten, in denen sich auch folgende Übersetzungen finden: file = Akten, file room = Aktenverwaltung, case files = Dossiers, evidential value = Beweiswert, finding aid = Findbehelf, informational values = nachrichtliche Werte, jurisdiction = Oberaufsicht, Weisungsbefugnis. NL Winter (wie Anm. 19). Vgl. Schreiben an seine Tochter vom 11. Oktober 1958 mit Vorschlägen von Posner, ebd.

rend Posners Besuch in Koblenz im Oktober gewesen sein. Anderes wurde später brieflich geklärt.

Im November 1958 war die Rohübersetzung der ersten Kapitel fertig. Winter sandte sie an Posner und bat ihn, sie durchzusehen. Dabei schlug Winter vor, ein gemeinsames neues Vorwort zur Übersetzung zu schreiben, das sie beide zeichnen würden.[28] Posner bestätigte umgehend das Verfahren und bat um einen Entwurf für das Vorwort, das er dann unverändert übernahm und mit dem denkwürdigen Schlusssatz versah. Er sandte Georg Winter zunächst umgehend dessen Anschreiben mit Antworten zu den darin aufgeworfenen Fragen zurück. Dabei unterstützte er Winters Vorschlag, an manchen Stellen die englischen Originalausdrücke in Klammern der deutschen Übersetzung hinzuzufügen.[29]

Am 18. Dezember 1958 schrieb Posner an Bord des Schiffes nach seiner Abreise aus Rom, dass er nach Durchsicht der beiden ersten Kapitel einen sehr positiven Eindruck habe. Winters Tochter habe vorzüglich und intelligent übersetzt. Er hoffe, das ganze Material von Cannes oder Barcelona aus absenden zu können.[30] Im Februar war er bereits bei Kapitel 6 und überlegte, es jetzt Schellenberg zu zeigen, damit der entscheiden könnte, wieweit er einbezogen wer-

[28] Georg Winter an Ernst Posner, 15. Nov. 1958, Posner papers (wie Anm. 6).

[29] Ernst Posner an Georg Winter, 23. Nov. 1958, NL Winter (wie Anm. 19).

[30] Ernst Posner an Georg Winter, 18. Dez. 1958, Postkarte der MS Constitution, datiert auf der Reede vor Cannes, NL Winter (wie Anm. 19).

den möchte.[31] Am 30. Mai 1959 war die Hälfte der Kapitel fertig.[32] Von einer aktiven Beteiligung Schellenberg ist trotz dessen Deutschkenntnissen in dem weiteren Briefwechsel kaum noch die Rede.

Im Juli stand das neue Kapitel 12 über die Bewertung an. Posner schrieb nach der Durchsicht, dieses Kapitel habe ihm Kopfschmerzen verursacht. Er wisse nicht, ob es eine gute Idee gewesen sei, den Bulletin-Text zur Bewertung mit seinen vielen Beziehungen auf amerikanische Verhältnisse, die dem Unkundigen schwer verständlich zu machen und mit Ausdrücken, die kaum zu übersetzen seien, für den ursprünglichen Text einzusetzen.[33] Winter sah das weniger skeptisch. Er verstehe die Kritik zwar, schrieb er Posner im September zurück, er glaube jedoch, dass die Fülle an Beispielen, die es ausbreite, sehr viele Anregungen gäbe. Auch wenn Einzelnes unverständlich bleibe, seien die allgemeinen Auffassungen und Ratschläge, die man aus dem Buch herauslesen könne, doch recht wertvoll.[34] Noch vor Fertigstellung der Übersetzung dieses Kapitels zitierte Winter die Broschüre von Schellenberg in seinem Aufsatz zur Bewertung und Aussonderung von Schriftgut in der Festschrift für Charles Braibant. Er schrieb dort, Schellenbergs Richtlinien seien auch für europäische Archivare von hohem Wert und insbesondere deutsche Archivare fänden weitgehend ihre Auffassungen bestätigt. Die dort beschrie-

[31] Ernst Posner an Georg Winter, 22. Feb. 1959, NL Winter (wie Anm. 19).

[32] Georg Winter an Ernst Posner, 30. Mai 1959, Posner Papers (wie Anm. 6).

[33] Ernst Posner an Georg Winter, 25. Juli 1959, NL Winter (wie Anm. 19).

[34] Georg Winter an Ernst Posner, 6. September 1959, Posner Papers (wie Anm. 6).

bene Art der Bewertung sei tatsächlich ein Dienst an der Forschung.[35] Für beide Bearbeiter stand dieses Kapitel jedoch trotzdem nicht im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit.

Am 21. November 1959 sandte Winter die letzten Manuskriptteile an Posner.[36] Für eine letzte Abstimmung von Begriffen tauschten sich Winter und Posner im Dezember 1959 noch einmal über einige offene Punkte aus, die Georg Winter bei der Endredaktion aufgefallen waren.[37] Bereits nach vier Tagen sandte Posner seine Antworten zurück mit der Bemerkung: „Ihren beiden Fragebögen habe ich, so gut ich konnte, Gerechtigkeit zu tun gesucht, und sie sind im Original beigeschlossen wieder zurück."[38]

Nachdem das fertige Manuskript am 9. Januar 1960 an den Verlag gegangen war, wurden im März die Druckfahnen korrigiert und der Verlag teilte mit, dass das fertige Buch im Oktober ausgeliefert werden sollte. Die endgültige Fertigstellung verzögerte sich dann doch noch bis zum Jahresende. Am 20. Dezember schickte Schot-

[35] Georg Winter, Bewertung und Aussonderung von Schriftgut des 20. Jh. in: Mélanges, offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant, Brüssel 1959, S. 542-551, S. 548.

[36] Georg Winter an Ernst Posner, 21. November 1959, Posner Papers (wie Anm. 6).

[37] Georg Winter an Ernst Posner, 9. Dezember 1959 und 3. Januar 1960, Posner Papers (wie Anm. 6).

[38] Dieser Briefwechsel auf hin und her gesandten Blättern befindet sich in: NL Winter (wie Anm. 19), vgl. auch Ernst Posner an Georg Winter, 16. Dezember 1959, ebd.

tenloher ein Vorausexemplar an Georg Winter,[39] am 22. Dezember sandte er ein Exemplar an Schellenberg und kündigte die Sendung der zugesagten 10 Freiexemplare für nach den Feiertagen an.[40] Schellenberg bedankte sich kurz danach für die 10 Exemplare und lobte dabei die Sorgfalt, mit der sein Buch übersetzt worden sei, sowie "the fine way in which the book was produced [...]. It is an excellent example of the high qualities of book production that one has become accustomed to expect from German publishers." [41]

Besonders bei Berücksichtigung der nicht gerade förderlichen Bedingungen wie der beruflichen Verantwortung Winters für die Leitung des Bundesarchivs und einer schweren Krankheit sowie der Reise Posners, ganz abgesehen von der damaligen Beförderungsdauer der Post zwischen verschiedenen Ländern und Kontinenten von mehreren Tagen, wurde das Ziel des Unternehmens in erstaunlich kurzer Zeit erreicht. Doch das eigentliche Ziel dieses Ritts über den Bodensee, nämlich die Kenntnisnahme der Darstellungen Schellenbergs durch die deutschen Kollegen, blieb in weiter Ferne.

2. Reaktionen auf das Buch

Die Originalausgabe des Buchs war in der englischsprachigen Archivwelt bereits bei ihrem Erscheinen auf sehr große Aufmerksam-

[39] Otto Schottenloher an Georg Winter, 20. Dezember 1960, NL Winter (wie Anm. 19).

[40] Otto Schottenloher an Theodore R. Schellenberg, 22. Dezember 1960, Schellenberg Family Papers (wie Anm 17).

[41] Theodore R. Schellenberg an Otto Schottenloher, 6. Febbruar 1961, Durchschlag, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

keit gestoßen. Nachdem es 1956 sowohl in Australien als auch in den USA herausgebracht wurde, erschien nach einem Jahr bereits eine zweite Auflage. In einer Liste von Besprechungen finden sich sieben Nachweise aus Australien, neun aus Europa, darunter auch die Rezension von Georg Winter in der „Archivalischen Zeitschrift", und zwölf aus den USA.[42]

In Australien wurde das Buch an mehreren Stellen besprochen. Die Zeitschrift „Archives and Manuscripts"[43] betonte den Praxisbezug der Darstellungen. Sie erinnerte an den Besuch des Autors in Australien und stellte fest, dass die Existenz vieler der in der Zwischenzeit eingerichteten Archive seinem überzeugenden Werben zu verdanken sei.[44] Ebenso wurde es von der Vereinigung der Wirtschaftsarchivare gelobt. Sie hob hervor, dass Schellenberg die Trennung bibliothekarischer und archivarischer Funktionen für erforderlich hielte und verwies ausdrücklich auf die Anleitungen für die Bewertung. In Australien sah man das Buch als Ablösung des in englischsprachigen Ländern allgemein bekannten Handbuchs von Sir Hilary

[42] Undatierte Notiz, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

[43] Archives and Manuscripts, wissenschaftliche Fachzeitschrift, erscheint seit 1955, seit 1970 herausgegeben von der Australian Society of Archives.

[44] Ohne Namen, Theodore R. Schellenberg, Modern Archives, in: Archives and Manuscripts: The Journal of the Archival Section of the Library Association of Australia, I, December 1956, S. 21-24.

Jenkinson,[45] das für moderne Unterlagen nur noch von eingeschränktem Wert sei.[46]

Auch Hilary Jenkinson selbst besprach das Buch[47] – und warf ihm amerikanische Überheblichkeit vor. Denn, wenn das amerikanische Nationalarchiv eigene Verfahren entwickle, dann müsse das ja bedeuten, dass es die bisherigen und damit auch die britischen Methoden für schlecht halte. Außerdem sei die Unterscheidung zwischen Schriftgut und Archivgut sinnlos.[48] Sie sei ein Bruch mit allen bisherigen Archivdefinitionen. Zudem stünden alle Archivare nun mal vor dem Problem des Zwangs zur Reduktion der Massen modernen Schriftguts. Die neue Generation von Archivaren werde deshalb die Archive ein Stück weiter zu künstlichen Sammlungen machen. Sie gäben damit notgedrungen eine der wertvollsten archivischen Eigenschaften auf, nämlich die Unparteilichkeit. Seine Schlussfolgerung war, dass Archivare Auswahlentscheidungen soweit wie möglich vermeiden sollten. Die daraus sprechende Ablehnung konnte für Schellenberg nicht überraschend kommen. Er hatte Jenkinson trotz

[45] Hilary Jenkinson, A Manual of Archive Administration, London 1922, 2. Aufl. London 1937.

[46] David S. Macmillan, Theodore R. Schellenberg, in: Bulletin of the Business Archives Council of Australia, November 1956, S. 31-35.

[47] Hilary Jenkinson, Theodore R. Schellenberg, Modern Archives, in: Journal of the Society of Archivists, 1 1957, S. 147-149.

[48] Er sagt ausdrücklich: „[...] the fact, that a thing may be used for purposes for which it was not intended – a hat, for instance, for the production of a rabbit – is not a part of its nature and should not, I submit, be made an element in its definition, though it may reasonably affect its treatment." Hilary Jenkinson (wie Anm. 45), S.148.

prinzipieller Anerkennung als einem wichtigen Pionier des Provenienzprinzips in seinem Buch deutlich kritisiert und nannte ihn selbst einmal in einem privaten Brief das alte Fossil.[49]

In bibliothekarischen Zeitschriften der USA wurde das Buch eher kritisch beschrieben. Sie sahen es als eine Herausforderung für die bibliothekarische Berufseinstellung, schätzten es als Missverständnis ein oder hielten es für völlig irrelevant.[50] Im Gegensatz dazu wurde es von einem der Begründer der amerikanischen Archivwissenschaft Waldo G. Leland[51] hoch gelobt. Er nannte das Buch die nützlichste und wichtigste Arbeit, die bisher über moderne Akten und Archive geschrieben wurde.[52] Ihm war besonders wichtig, dass der Autor alle seine Vorschläge aus dem Provenienzprinzip ableitete. Das Buch sei der Ausdruck praktischer Weisheit, die auf Erfahrung gründe und

[49] Zitiert nach Jane F. Smith, Vorwort zu Theodore R. Schellenberg, The Management of Archives, New York 1965, Reprint 1988, S. XIV, Reprint von Jane F. Smith, Theodore R. Schellenberg: Americanizer and Popularizer, in: American Archivist 44, 1981, S. 313-326.

[50] H.C. Johnson, in: Library Association Record, 59 1957, S. 109-110. Josephine Cobb, in: Special libraries, IIIL, Dec. 1956, S. 469.

[51] Waldo Gifford Leland, 1879-1966, Historiker und Archivar, Initiator und Anführer der Kampagne für die Einrichtung der National Archives, Er initiierte das erste Treffen amerikanischer Archivare 1909 und hielt dort einen viel beachteten Vortrag über American Archival Problems, besuchte die Ecole des Chartes in Paris 1913 bis 1914 und wurde 1939 der zweite Präsident der Society of American Archivists.

[52] Waldo Gifford Leland, in: American Archivist XIX, 1956, S. 325-327.

durch intensives Nachdenken darüber wie ein Destillat daraus hervorgegangen sei.[53]

Die Reaktionen in Deutschland auf das Buch waren von Anfang an deutlich verhaltener. In der Zeitschrift „Der Archivar" findet sich keine Besprechung, weder der englischen Originalausgabe noch der deutschen Übersetzung. In der „Archivalischen Zeitschrift" erschienen die ausführliche Rezension der englischen Ausgabe von Georg Winter sowie eine Besprechung der deutschen Übersetzung von Heinrich Otto Meisner, der vor allem einen Hinweis auf die seit 1956 beträchtlich angewachsene Fachliteratur vermisste. Die Übersetzung selbst nannte er eine verdienstvolle philologische Arbeit.[54]

Eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Buch und seinen Darstellungen ist in der deutschsprachigen Literatur kaum zu finden. Bodo Uhl stellte später fest: „In den großen Beiträgen der folgenden Zeit zur Bewertung von Booms, Haase und Zimmermann erscheint der Name Schellenberg nicht einmal in einer Fußnote."[55] Eine der

[53] Im Original: Es sei mehr als ein Do-it-Youself-Handbuch, "it is much more and far better, the expression of practical wisdom based on experience and destilled by reflection." Waldo G. Leland (wie Anm. 52), S. 327.

[54] Heinrich Otto Meisner, Theodore R. Schellenberg, Akten- und Archivwesen der Gegenwart, in: Archivalische Zeitschrift 58, 1962, S. 175-176.

[55] Bodo Uhl, Grundfragen der Bewertung von Verwaltungsschriftgut. Anstelle einer Besprechung von T.R.Schellenberg, in: Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hermann Rumschöttel und Erich Stahleder, München 1992, S. 275-286, S. 280.

wenigen Ausnahmen bildete Rudolf Schatz,[56] der das Buch kurz vor dem Druck seines eigenen Buchs zum Umgang mit Behördenschriftgut[57] bei der Darstellung der amerikanischen Verhältnisse nutzte. Das spätere Buch von Schellenberg „The Management of Archives" besprach er dann ausführlich in der „Archivalischen Zeitschrift".[58] Als weitere Ausnahme sollte auch der Beitrag eines niederländischen Archivars über Betriebsarchive in den Niederlanden in der Zeitschrift Tradition genannt werden.[59] Er bezog sich vielfach auf die englische Ausgabe der „Modern Archives". Spätere Ausführungen in dem Handbuch für Wirtschaftsarchivare von 1998 stützten sich ausdrücklich und in weiten Teilen auf Schellenberg.[60]

[56] Rudolf Schatz, 1913-1991, Leiter der zentralen Fachabteilung des Deutschen Zentralarchivs, Vertreter des Direktors Helmut Lötzke, Aufsicht über die neu eingerichteten Verwaltungsarchive, Oktober 1953 Flucht, Anfang 1954 Bundesarchiv, 1965 Gründer des Evangelisches Zentralarchivs Hessen-Nassau; vgl. Nachruf von Hand Booms, in: Der Archivar 46, 1993, Sp. 353-358.

[57] Rudolf Schatz, Behördenschriftgut, Boppard 1961 (Schriften des Bundesarchivs 8). Er zitiert Schellenberg mehrfach. Er nennt auch das Bulletin in einer Fußnote zum Abschnitt über Bewertung, der die deutsche Theorieentwicklung zusammenfasst, allerdings ohne sich im Text mit den Positionen Schellenbergs zu befassen.

[58] Rudolf Schatz, T.R. Schellenberg, The Management of Archives (Die Archivverwaltung), in: Archivalische Zeitschrift 63, 1957, S. 184-198.

[59] C. Groeneveld, Die Funktion des Betriebsarchivars in den Niederlanden, in: Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie, 1959, S. 115-124.

[60] Etwa im Abschnitt über die Erfassen, Bewerten, Übernehmen. Vgl. Handbuch für Wirtschaftsarchivare, Theorie und Praxis, hrsg. von Evely Kroker, Renate Köhne-Lindenlaub und Wilfried Reininghaus, München 1998, S. 99-137.

Bodo Uhl ist sicherlich zuzustimmen, wenn er die Gründe für die geringe Aufmerksamkeit für Schellenbergs Buch in Deutschland in dem mangelnden Interesse an dessen Gegenstand ausmachte, das allerdings der schon zu dieser Zeit immer wieder erneuerten Beschwörung drohender Aktenmassen der modernen Verwaltung widersprach. Er vermutete, dass die deutschen Archivare doch zu sehr auf den Quellenbedarf der Geschichtsforschung fixiert waren, um die auf weite Strecken letztlich formale Sicht Schellenbergs verstehen zu können. „Mit einem derartigen, von jeder Geschichtsphilosophie und Gesellschaftstheorie meilenweit entfernten Ansatz wussten die Archivare - in West und Ost - schlicht nichts anzufangen."[61]

Zwei Zitate aus etwas späteren Grundsatzartikeln der Archivzeitschrift der DDR, den „Archivmitteilungen", die ebenfalls keine Rezension publizierten, zeigen, dass das Buch dort durchaus zur Kenntnis genommen wurde und bestätigten die Einschätzung Uhls. Denn sie kritisieren gerade die Neutralität des formalen Ansatzes gegenüber den Inhalten, die sie bereits im Provenienzprinzip des 19. Jahrhunderts angelegt sahen. Ingo Rösler schrieb etwa: „Der amerikanische Archivwissenschaftler Schellenberg hat sich zu diesem ideologischen Neutralismus noch in jüngster Zeit bekannt."[62] Und im

[61] Bodo Uhl, Grundfragen der Bewertung von Verwaltungsschriftgut. Anstelle einer Besprechung von T.R. Schellenberg, in: Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag, hrsg. Hermann Rumschöttel/Erich Stahleder, München 1992, S.275-286, S. 284.

[62] Ingo Rösler, Zu einigen Fragen der marxistischen Archivwissenschaft, in: Archivmitteilungen 6, 1969, S.222-229. S. 224. Er fährt dort fort: Er sieht die Aufgabe des Archivars zu allen Zeiten darin, unparteiisch, unbefleckt durch politi-

gleichen Heft der „Archivmitteilungen“ benannte Hans-Joachim Schreckenbach Schellenbergs Aufforderung zur gründlichen Analyse vor einer Bewertungsentscheidung als typisches Beispiel für die unzureichende Bewertungsmethodik in den kapitalistischen Ländern. Daraus zog Schreckenbach den Schluss: "Es fehlt ein einheitliches System der Informationsbewertung, das alle gesellschaftlichen Bereiche umfasst.“[63]

Diese Feststellung veranlasste Hans Booms zu seiner umfassenden Replik 1972,[64] in der er Schellenberg, trotz der Heranziehung als Kronzeuge für die kritisierte Position durch Schreckenbach, nicht erwähnte. Auch war es gerade 10 Jahre her, dass sein Vorgänger das Buch übersetzt hatte. Hans Booms verurteilte die gleichen Positionen wie Schreckenbach, nur mit anderen Argumenten, oder im Fall Schellenbergs, durch Verschweigen. Für ihn waren sie Ausdruck preußisch autoritärer Traditionen, die der Modernisierung des Archivwesens im Wege standen.[65]

sche oder ideologische Voreingenommenheit, das historische Beweismaterial aufzubewahren, damit auf Grund dieser Zeugnisse von der Nachwelt über Menschen und Geschehnisse das Urteil gesprochen werden kann.“

[63] Hans-Joachim Schreckenbach, Stand der Informationsbewertung in den kapitalistischen Ländern, in: Archivmitteilungen 5, 1969, S. 178-182, S. 182.

[64] Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: Archivalische Zeitschrift 68, 1972, S. 3-40.

[65] Vgl. seine Bemerkung, er habe sich mit seinen Publikationen gegen „[...] authoritarian ideas of the 20s and 30s in Germany, maintained by a still dominant "earlier Prussian" school of archival science." gewendet, wiedergegeben in der Vorrede der Übersetzer zur englischen Übersetzung seiner Artikels in Kanada: Hans Booms, Society and the Formation of a Documentary Heritage: Issues in the

3. Georg Winters Erwartungen

Die Übersetzung war eine große Arbeitsleistung und war begleitet von einem erstaunlichen Durchhaltevermögen. Winter hatte sich selbst in die Situation manövriert, dass die Arbeit nur von ihm oder gar nicht erledigt werden konnte. Da war es für ihn eine Selbstverständlichkeit, dass er sie erledigte. Doch neben dieser persönlichen Motivation spielten weitere Faktoren eine Rolle.

Auf Initiative der USA war Ende der 40er Jahre der Internationale Archivrat (ICA) gegründet worden. Georg Winter hatte wesentlichen Anteil daran, die kollegialen Verbindungen auf internationaler Ebene neu zu knüpfen und dem Bundesarchiv eine wichtige Rolle in den internationalen Gremien zu geben. Er arbeitete seit 1955 im ICA mit und war regelmäßig bei den internationalen Veranstaltungen präsent. Dadurch war er in die internationalen Diskussionen einbezogen, die sich in dieser Zeit immer wieder um die Herausforderungen durch das unkontrollierte Anwachsen der Aktenberge in den Behörden drehte und hatte einen Blick für die internationalen Entwicklungen. Schellenberg allerdings traf er nicht mehr persönlich. Wenige Monate nach Erscheinen der deutschen Übersetzung und kurz nach seiner Pensionierung starb Georg Winter Anfang 1961 in Koblenz. Im Kondolenzbrief an die Tochter schrieb Schellenberg, dass er es sehr bedauere, ihren Vater nicht mehr selbst kennengelernt zu haben.[66]

Appraisal of Archival Sources, übersetzt von Hermina Joldersma, Richard Klumpenhouver, in: Archivaria 24, 1987, S. 69-107, S. 69.

[66] Theodore R. Schellenberg an Gudrun Banzhaf, 27. Juni 1961, Entwurf, Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17).

Bei der Empfehlung zur Übersetzung des Buchs durch Georg Winter kamen verschiedene Interessen zusammen. Zum einen fand er in dem Buch Vorbilder für ein praktiziertes und erfolgreiches Records Management. Schellenberg schilderte die dazu passenden Verfahren, die durch die Erfolge des Autors in der Reduktion riesiger Rückstände im Nationalarchiv der USA legitimiert waren. Mit seiner Einrichtung 1934 hatte das Nationalarchiv die archivische Verantwortung für 10 Mio. Kubikfuß Schriftgut übernommen, die über das ganze Land verteilt waren. Das waren Unterlagen, die in anderthalb Jahrhunderten in den Verwaltungsstellen angewachsen waren. Zudem hatte die Menge der Aufgaben in der Verwaltung während der Großen Depression und des New Deal sowie während des Krieges enorm zugenommen. Die Übernahme dieser Unterlagen einschließlich der Bewertung war von Schellenberg erfolgreich organisiert worden.[67]

In seiner Besprechung der englischen Ausgabe des Buchs in der „Archivalischen Zeitschrift" lobte Winter die Darstellung der Zusammenarbeit des Archivs mit den Behörden und hob besonders die Notwendigkeit der Entscheidungsbefugnis der Archive über Vernichtung oder Aufbewahrung hervor. Zum anderen waren es zentrale archivwissenschaftliche Aussagen aus der Zeit der Weimarer Republik, die er in dem Buch als Begründung für den Erfolg Schellenbergs wieder fand. Das war die Mischung, die seinen eigenen Intentionen sehr nahe kam. Er stellte fest, „Schellenberg verficht übrigens [...] grundsätzlich und energisch das übliche Provenienzprinzip, wie es

[67] Richard Stapleton, Jenkinson and Schellenberg – A Comparison, in: Archivaria 1983, S. 75-85, S. 76.

etwa in Deutschland gehandhabt wird."[68] Dabei trete er für die Erhaltung der vorhandenen Ordnung der Akten ein und wende sich gegen ein abstraktes Ordnungsschema. An der hier herangezogenen Stelle verwies Schellenberg auch auf die viel beachtete Kontroverse, die Winter 1930 mit dem schwedischen Landesarchivar Carl Gustav Weibull[69] über dessen Plädoyer für eine Sachklassifikation in den Archiven als forschungsfreundliche Alternative zum Provenienzprinzip ausgetragen hatte.[70] Damals verteidigte Winter mit großem Nachdruck und ausführlicher Argumentation die in Preußen praktizierte Form des Registraturprinzips mit flexibler Anpassung an bestehende Registraturverhältnisse.[71] Winter sah sich selbst durchaus als Archivwissenschaftler. In einem langen Brief, den er bereits 1946 an Ernst Posner schrieb, bezeichnete er die Fragen des Provenienzprinzips als seine Lieblingsdomäne, weshalb ihn ja auch die englische

[68] Georg Winter, T.R. Schellenberg, Modern Archives (wie Anm. 4) S. 135.

[69] Carl Gustav Weibull, 1881-1972; Carl Gustav Weibull, Arkivordningsprinciper. Historisk återblick och nyorientering, in: Scandia. Tidskrift för historisk forskning III 1930, S. 52-77. Vgl. auch Carl Gustav Weibull, Archivordnungsprinzipien. Geschichtlicher Rückblick und Neuorientierung, in: Archivalische Zeitschrift 42/43 1934, S. 52-72.

[70] Theodore R. Schellenberg, Modern Archives (wie Anm. 2), S. 189-190.

[71] Georg Winter, Archivordnungsprinzipien, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1930, Sp. 138-147. ebenso: Georg Winter, Das Provenienzprinzip in den preußischen Staatsarchiven, in: Revista de la Biblioteca, Archivo y Museo del Ayuntamiento de Madrid 10, 1933, S. 180-195.

Besatzungsregierung für die Leitung einer Archivschule in Münster ins Auge gefasst hätte.[72]

Auf seinen Aufsatz von 1930 griff Winter zurück, als er auf dem Archivtag 1955 in Augsburg die Aufgaben des Bundesarchivs beschrieb.[73] Dabei nutzte er die Kategorien aus den soeben posthum von Wolfgang Leesch unter dem Titel Archivkunde veröffentlichten Mitschriften der Verlesungen von Adolf Brenneke[74] in den 30er Jahren am Institut für Archivwissenschaften in Berlin. Zur Planung einer Gliederung der Bestände in der Abteilung, die er als das Archiv der Zukunft bezeichnete, bezog er sich auf Brennekes Überlegungen und fragte nach dem Sinn des dort formulierten Freien Provenienzprinzips. Er verstand es als Aufforderung zur neuen Strukturierung der Bestände im Archiv entsprechend den ausgeübten Funktionen. Das hielt er für nicht umsetzbar. Er sah stattdessen in der Einflussnahme auf die Entstehung des Schriftguts in den Behörden den einzig möglichen Weg. „Der Druck der Masse, unter dem die Zentralarchive stehen, muss nach Möglichkeit sogar vor ihren Pforten abgefangen werden.“[75] Diesen Weg sah er etwa von USA beschritten und von Schellenberg beschrieben.

[72] Georg Winter an Ernst Posner, 30. November 1946, Posner Papers (wie Anm. 6).

[73] Georg Winter, Das Bundesarchiv. Fachprobleme eines Zentralarchiv im Aufbau, in: Der Archivar 9, 1956, Sp. 1-18.

[74] Adolf Brenneke, Archivkunde, Leipzig 1953.

[75] Winter, Fachprobleme, (wie Anm. 71), Sp. 16.

Winter fand in dem Buch Schellenbergs die Ideenwelt der Archivwissenschaft aus der Weimarer Republik wieder und zwar in einer Form, die sie international wirksam machte, nämlich angepasst an den aktuellen Bedarf großer neuer Archivverwaltungen wie in den USA und Australien. Es gab hier zahlreiche Aussagen, die seinen eigenen beruflichen Überzeugungen entsprachen, nun jedoch neu und offen formuliert und zudem mit praktischen Handlungsanweisungen ergänzt. In einem Brief an Ernst Posner schrieb er Ende 1959 während der Übersetzungsarbeiten: „[…] ich glaube, dass durch Ihre Vermittlung sehr, sehr viel in das amerikanische Archivwesen und in Schellenbergs Buch hineingekommen ist."[76] Ernst Posner hatte seit 1939 archivische Ausbildungskurse an der American University in Washington in Kooperation mit dem Nationalarchiv angeboten und Informationen für das Nationalarchiv wie für die amerikanische Militärregierung in Deutschland über das europäische Archivwesen zusammengestellt, die für den Schutz europäischen Kulturguts eingesetzt wurden. Posner hat zweifellos nachhaltigen Einfluss auf den amerikanischen Archivarsberuf gehabt. Doch die Offenheit und fachliche Neugier auf archivische Methoden anderer Länder ging bereits auf eine ältere Tradition der Diskussionen über das Provenienzprinzip im amerikanischen Archivwesen zurück.

Es war die Public Archives Commission der American Historical Association, die bereits Anfang des 20. Jh. in Amerika die Bedeutung und den Stellenwert des Provenienzprinzips bekannt machte. Beim ihrem ersten Treffen Ende 1909 in New York hielt Waldo G.

[76] Georg Winter an Ernst Posner, 21. November 1959, Posner Papers (wie Anm. 6).

Leland einen Vortrag, in dem zum ersten Mal auf amerikanischem Boden das Provenienzprinzip vorgestellt und erläutert wurde. Er hatte 1907 und später 1927 längere Reisen nach Frankreich unternommen und an Kursen der Ecole des Chartes teilgenommen. Dabei besuchte er auch Archive in Belgien, den Niederlanden und England und nahm am internationalen Archivkongress in Brüssel 1910 teil.[77]

Leland warb dafür, dass das Provenienzprinzip wie in Europa auch von den amerikanischen Archivaren eingesetzt würde. Nach mehreren Diskussionen der Commission waren führende Archivare und Historiker in den USA davon überzeugt, dass es den besten Weg für die Ordnung der Bestände beschrieb und dass es das eine Prinzip sei, das "should govern the rest."[78] Auf dieser Voraussetzung gründete die Einrichtung des Nationalarchivs in Washington 1934.

Während Schellenberg in seinem Buch die Begründung für den Erfolg seiner Arbeit in den Gründungsjahren des Nationalarchivs lieferte, knüpfte er an die Diskussionen um das Provenienzprinzip an. Auf Grund seiner guten Kenntnisse der deutschen Fachliteratur nutzte er Adolf Brennekes „Archivkunde", um eine – ebenfalls europäische – Alternative zu Hilary Jenkinson ins zu Spiel bringen. Es war damals die aktuellste Fachpublikation, drei Jahre vor Schellenbergs „Modern Archives" erschienen, und Schellenberg nannte Brennekes Buch ausdrücklich als neueste Quelle für seine Ideen neben Hilary

[77] Theodore R. Schellenberg, The Management of Archives, New York und London 1965, S. 43.

[78] Theodore R.Schellenberg, The principle of provenance and modern records in the United States, in: Archivum XIV, 1964, Paris 1968, S. 78-80, S. 79.

Jenkinsons „Manual“ in der zweiten Auflage von 1937 sowie der „Archivistica“ von Eugenio Casanova von 1928.

Schellenberg zitierte Brenneke schließlich als Beleg für eine seiner zentralen Aussagen: „The German archivist Brenneke therefore stated that archives are preserved as the sources and evidence of the past.“[79] Damit bezog er sich offensichtlich auf Aussagen in der „Archivkunde“ wie: „Nicht starre Erhaltung aller Arten von Registraturformen ist uns das Wesentliche; sondern das Sichtbarmachen des in ihnen festgehaltenen Lebens und Funktionierens der Behörde.“ [80] Georg Winter und Ernst Posner haben jedoch bei der Übersetzung nicht auf die Begrifflichkeit von Brenneke zurückgegriffen, sondern die von Gudrun Banzhaf genutzte juristische Terminologie unverändert gelassen. Das Zitat lautete nun auf Deutsch: „Der deutsche Archivar Brenneke erklärte, dass Archivalien aufbewahrt werden als Quellen und Belege für die Vergangenheit."[81] Die „Sichtbarkeit“ Bennekes war damit über den englischen Begriff der „evidence“ in das deutsche Wort „Beleg“ überführt worden. Damit ist eine kleine, aber wichtige Verschiebung in der Bedeutung und den dahinter liegenden Konzepten geschehen. Die „Sichtbarkeit“ von etwas verhält sich neutral zu dem, was sichtbar ist, während der „Beleg“ für etwas auf eine Behauptung oder ein Faktum zielt, die zuvor bekannt sind, die nur neu begründet werden. Der Beleg wirkt für das Bekannte als Bestätigung, während die Sichtbarkeit das Kennenlernen neuer Fak-

[79] Theodore R. Schellenberg, Modern Archives (wie Anm. 2), S. 14.

[80] Brenneke, Archivkunde (wie Anm. 74), S. 77.

[81] Theodore R. Schellenberg, Akten- und Archivwesen der Gegenwart. Theorie und Praxis, München 1960, S. 13.

ten ermöglicht. Jenkinson hatte ebenfalls den Begriff „evidence" genutzt. Er brauchte ihn zur Erläuterung der äußeren Merkmale von Archivgut, die zur Quellenkritik verwendet werden können. Auch Brennekes Begriff der Sichtbarkeit hatte damit zu tun, er umfasste jedoch darüber hinaus die Möglichkeit bei der Auswertung von Archivgut das Funktionieren der Behörde, bei der es entstanden ist, zu sehen und zu verstehen und damit die gefundenen Hinweise einordnen und interpretieren zu können. „Sichtbarkeit" war jedoch kein Fachterminus, sondern das Wort umschrieb nur das Konzept der Offenlegung. Allerdings waren es genau die Untertöne dieses Konzepts, die für Schellenberg wichtig waren. Er betonte immer wieder, dass die Bedeutung des Provenienzprinzips darin läge, die Unterlagen schnell bestmöglich nutzbar zu machen.

Schellenberg hatte wohl bereits in seinen Lehrveranstaltungen und Vorträgen in Australien immer wieder auf die Archivkunde von Brenneke im Vergleich zu dem Handbuch von Jenkinson verwiesen. So ist erklärlich, dass die Besprechungen der „Modern Archives" dort sich auch auf Brennekes Handbuch bezogen und bedauerten, dass es nicht übersetzt vorläge.

Die europäische Sicht des Provenienzprinzips war zuvor für amerikanische und australische Archivare beschränkt auf das, was Jenkinson in seinem Handbuch mit der „Moral Defence of Archives" beschrieben hatte und was nach dem niederländischen Handbuch von Muller, Feith und Fruin in der englischen Übersetzung[82] in der

[82] Arthur H. Leavitt, übers., Samual Muller, Johan Adiaan Feith und Robert Fruin, Manual for the Arrangement and Description of Archives, New York 1940 (Original: Handleiding voor het Ordenen en Beschrijven van Archieven, 1898).

Rekonstruktion der ursprünglichen Ordnung bestand. So wurden die Vorstellungen Brennekes, wie sie von Schellenberg aufgegriffen wurden, vor allem in den USA als dessen eigene Ideen gesehen. Dabei mag eine Haltung unterstützend wirksam gewesen sein, die in einem zeitgenössischen Seminarpapier über Schellenberg in seinem Nachlass zum Ausdruck kommt. Dort heißt es, dass Schellenberg viel über die Methoden Europas geschrieben habe. Da jedoch die amerikanischen Voraussetzungen völlig andere seien, habe man diesen Teil in dem Papier nicht berücksichtigt.[83] Das ist allerdings eine Haltung, die sich bis heute zeigt. In einer gründlichen und interessanten Masterarbeit über Schellenbergs Vorstellungen, 1985 angenommen von der Schule für Bibliotheks-, Archiv- und Informationswissenschaft in Vancouver, wird festgestellt, dass „Schellenberg stepped outside the bounds established by his European predecessors. In the Dutch manual and in Jenkinson's writings, original order was upheld on the same level as provenance."[84] Nach nur vier Jahren als Archivar habe Schellenberg das Prinzip der ursprünglichen Ordnung ebenso nachdrücklich kritisiert, wie er das Provenienzprinzip verteidigt habe. Brenneke wurde in der Arbeit nicht erwähnt.

[83] Evelyn S. Davis, Term Paper in Mrs.Helen Chatfields cours at the American University, Book Report on Modern Archives - Principles and Techniques by T.R. Schellenberg, o.D., 21 S., Schellenberg Family Papers (wie Anm. 17) MS 1154. S. 1.

[84] Richard Stephen Stapleton, The Ideas of T.R. Schellenberg on the Appraisal, Arrangement and Decription of Archives, These für den Master of Archival Studies, University of British Columbia, Vancouver 1985, URL: <*https://circle.ubc.ca/bitstream/handle/2429/24392/UBC_1985_A3%20S73.pdf?sequence=1*> [15.08. 2013], S. 32.

Das Provenienzprinzip hatte für Schellenberg einen besonderen Stellenwert, weil es ihm erlaubte, mit Aggregationen von Archivgut aus gemeinsam zu behandelnden Einheiten sowohl bei der Bewertung wie bei der Erschließung zu operieren. Das war für ihn angesichts der zu bearbeitenden Mengen unverzichtbar. Darüber hinaus war die Interpretation des Provenienzprinzips durch Brenneke für Schellenbergs Darstellungen aus zwei Gründen nützlich, die nicht nur in der Überzeugungskraft des Konzepts lagen. Zum einen konnte er sich mit dessen Hilfe von den durch Jenkinson bestimmten Vorstellungen des passiven Abwartens auf Entscheidungen der Behörden, vor allem bei der Bewertung, abgrenzen. Zum zweiten fand er hier Elemente zur Unterstützung einer anderen auf Nutzung und Forschung orientierten Fachmethodik als sie bisher nur in Abgrenzung vom Provenienzprinzip formuliert worden war. Vom französischen Respect des Fonds[85] bis zu Weibull hatte man sich eine Nutzungsorientierung nur durch bereitgestellte Antworten auf antizipierte Fragen, also in einer Sachordnung, auch wissenschaftliche Ordnung genannt, an Stelle einer Ordnung nach Herkunft vorstellen können. Durch das Konzept der Ordnung mit dem Ziel der Sichtbarkeit der inneren Zusammenhänge gab es eine Alternative dazu. So interpretierte Schellenberg alle archivischen Aufgaben von diesem Ziel und konnte seine Vorgehensweise mit der von Deutschland geborgten Argumentation als besondere, moderne Ausprägung des Provenienzprinzips in „Modern Archives“ beschreiben.

[85] Vgl. Michel Duchein, Le repect des fonds en archvistique. Principes théoretiques et problèmes practiques, in: La Gazette des Archives, 1977, S. 71-96.

Das von Brenneke abgeleitete Konzept der Sichtbarkeit, bezogen auf die inneren Zusammenhänge der Bestände führt zur Unterscheidung zwischen dem Entstehungszweck und dem Nutzungszweck, was Schellenberg mit dem Primärzweck und Sekundärzweck ausdrückte. Denn mitgedacht ist dabei, dass der Sekundärzweck darin besteht, den Primärzweck selbst offenzulegen. Und das ist erst möglich, wenn die Nutzung zum Primärzweck endgültig abgeschlossen ist. Also macht erst die Archivierung als Gesamtheit aller archivischen Tätigkeiten das Schriftgut zu möglichen Quellen, die alles offenlegen, was sie zu sagen haben. Zu diesen Tätigkeiten gehört auch die Bewertung, für die Schellenberg als erster ein formales und neutrales Analysemuster entwickelt hat. Sie kann nur dann verantwortlich erfolgen, also zur Offenlegung auch des Entstehungszwecks beitragen, wenn die Verantwortung für die Auswahl des Archivguts tatsächlich und in vollem Umfang den Archivaren übertragen wird und nicht, wie Jenkinson es vorsah, bei den Behörden verblieb.

Die terminologische Unsicherheit bei der Übersetzung von Kapitel 12 zur Bewertung verweist auf einen zentralen Unterschied zwischen Schellenberg und Winter. Das Konzept der Sichtbarkeit markiert die Grenze, über die Winter Schellenberg nicht gefolgt ist. Für Georg Winter war an der Arbeit von Schellenberg verführerisch, dass er tatsächlich riesige Mengen von Akten aus den Behörden in kürzester Zeit bewertet und übernommen hatte und dabei große Rückstände aufarbeitete. Das war ihm als Leiter des Bundesarchivs wichtig, denn er sah sich in einer vergleichbaren Position. Doch sein dabei verfolgtes Ziel war die Entlastung der Archivare von diesen Aufgaben, um ihnen Freiräume für die eigene historische Forschung zu schaffen.

Winter wollte das Bundesarchiv als wissenschaftliche Einrichtung etablieren. Die Erhaltung des wissenschaftlichen Niveaus der unter größter Anspannung arbeitenden Archivare und die Eingliederung des Bundesarchivs und seiner Beamten in die produktive Forschung und ihre wissenschaftliche wie publizistische Betätigung wollte er durch Entlastung bei der Schriftgutübernahme fördern. Das Bundesarchiv sollte neben den zeitgeschichtlichen Instituten und Kommissionen „als selbstständige wissenschaftliche Anstalt – nicht bloß als Steinbruch – eingesetzt und mit großen Aufgaben betraut" werden können."[86] Dabei verkannte er, seiner Zeit und den damaligen deutschen Verhältnissen eng verbunden, die Möglichkeit der Profilierung der Archive als Service- und Infrastruktureinrichtung, die, alles andere als ein Steinbruch, Nutzbarkeit und Transparenz des Archivguts erst herstellen und damit unverzichtbar sind für eine wissenschaftliche und wahrheitssuchende Beschäftigung mit der Vergangenheit.

Doch bleibt es ein Verdienst Winters, die große Aufgabe der Übersetzung auf sich genommen und zu einem guten Ende geführt zu haben. Das Moderne an Schellenberg, die Öffnung für eine nicht vorherbestimmte Benutzung des Archivs, ist trotz einiger Zögerlichkeiten bei der Begriffsfindung für die deutsche Übersetzung auch in der deutschen Ausgabe der „Modern Archives" präsent. Das Buch steht für eine Weiterentwicklung der Prinzipien archivischer Arbeit, die in der Weimarer Republik ihren bisher deutlichsten konzeptionellen Ausdruck gefunden hatten. Wenn auch in knappen Formulierungen war die Förderung des Zugangs durch eine neutrale Haltung zu

[86] Winter, Fachprobleme (wie Anm. 73), Sp. 18.

den Inhalten dort angelegt. Die neutrale Haltung, die keine Auswertungsfrage gegenüber anderen privilegiert, kann als einzig legitime Grundlage archivischer Arbeit gelten in einer Zeit, die den Wert der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit entdeckt hat und daraus ihre Zukunftsoffenheit entwickelt. In den Zeiten des Kalten Krieges war es schwer, offen über dieses Erbe der früheren Archivwissenschaft zu diskutieren. Doch können, wo diese Zeit selbst mit ihren Zwängen und Tabuisierungen zum Gegenstand von Untersuchungen wird, auch die Wurzeln und die Herkunft archivischer Ideen und ihrer praktischen Umsetzung untersucht werden. Dazu lohnt sich auch ein Blick in die Klassiker.

Archive und Verwaltung oder Über die Grenzen des Archivrechts

von Herbert Günther

I.

Im Folgenden geht es um Rechtsfragen an der Schnittstelle von Archiven und einer Verwaltung, die hier ohne weitere Differenzierung alle nach den deutschen Archivgesetzen anbietungspflichtigen Stellen umfassen soll. Der rechtliche Bezug wird den Jubilar nach einem jahrzehntelangen Gedankenaustausch über Probleme des Archivrechts schwerlich überraschen, für den Verfasser liegt er ohnehin nahe. Dabei ist der Begriff des Archivrechts natürlich unscharf. Gleichwohl verwendet ihn die Literatur[1] und meint damit einen Gegenstand, der richtiger als Archivverwaltungsrecht bezeichnet würde: „Das Archivrecht ist, soweit es sich auf die Archive in hoheitlicher Trägerschaft bezieht, Bestandteil eines umfassenderen besonderen Verwaltungsrechts und hat sich daher auch der Grundlagen

[1] Vgl. etwa Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002; ders., Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.), Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Fulda 2012, S. 31; Oldenhage, Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Boberach/Booms (Hrsg.), Aus der Arbeit des Bundesarchivs, Boppard 1977, S. 187; Schoch, Modernisierung des Archivrechts in Deutschland, Die Verwaltung Bd. 39 (2006) S. 463; Wagner, Kirchliches und staatliches Archivrecht, Archivar 1961, Sp. 103.

des allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere der Lehre von den Verwaltungsrechtsverhältnissen zwischen Staat und Bürger zu vergewissern."[2] Der Gesetzgeber besitzt dafür (noch) keinen eigenen Begriff, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kommen dagegen ohne ihn nicht aus,[3] beschreiben diesen Gegenstand allerdings nicht näher, weil sie ein ausbildungs- und berufsorientiertes Vorverständnis voraussetzen. Ihr „Archivrecht" meint den gesamten Rechtsstoff, mit dem der Archivar von Amts wegen umgeht. Es ist daher kein Zufall, dass die Bibliographie von Rainer Polley[4] in seiner Eigenschaft als langjähriger Studienleiter der Marburger Archivschule eben nicht nur, hier freilich besonders eingehend und vergleichend, die Archivgesetze, ihre Auslegung und Anwendung, sondern neben Ausbil-

[2] Polley, Der Grundsatz der Amtsuntersuchung im Archivbenutzungsrecht, in: Bannasch (Hrsg.), Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts, Stuttgart 1995, S. 71.

[3] Vgl. nur § 8 Abs. 4 Nr. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen StAnz. 2013 S. 26 und dazu das Modul M-V 3 „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen" der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft v. 8.3.2013 StAnz. 2013 S. 567; § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen StAnz. 2011 S. 1622 und §§ 9 Nr. 6 und 20 Nr. 5 der (Bayerischen) Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven GVBl. 2003 S. 617.

[4] Sie ist nachzulesen auf der Homepage der Archivschule Marburg und im Übrigen der von ihm herausgegebenen „Fachbibliographie Archivrecht" mit Stand vom 15. August 2011 zu entnehmen. Völlig zutreffend ist er daher für Buchstab, „Bundeslöschtage"? Ein Lehrstück über die Skandalisierung der Politik, in: Löffler/Ruppert (Hrsg.), Religiöse Prägung und politische Ordnung in der Neuzeit. Festschrift für Winfried Becker zum 65. Geburtstag, Köln 2006, S. 633, 658, „einer der führenden deutschen Experten für Archivrecht".

dungsfragen beispielhaft auch unterschiedliche Aspekte des Urheberrechts oder die Pflicht der Archivbenutzer zur Überlassung von Belegexemplaren umfasst. Seine Themen entsprechen der Aufgabenbeschreibung, die Bund und Länder ihren Archiven auf den Weg geben: Wie das Bundesarchiv das Archivgut des Bundes „auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten" hat (§ 1 des Bundesarchivgesetzes – BArchG –), haben der Sache nach, wenngleich bei mitunter größerem Formulierungsaufwand, auch die Archive der Länder zu verfahren. Dabei sind von der Bewertung und Übernahme von Unterlagen unterschiedlicher Rechtsqualität über das Verfahren der Genehmigung, Einschränkung oder Versagung ihrer Benutzung bis hin zu dem, was das Bundesarchivgesetz unfreundlich als wissenschaftliche Verwertung des Archivgutes bezeichnet, Sachverhalte nach Rechtsregeln und in rechtlich geordneten Verfahren zu bewältigen. Bei alledem geht es um die Anwendung des Archivrechts, das die Ausbildungsordnungen meinen und dessen Beherrschung die Archivgesetze ohne weiteres voraussetzen.

Der eigentümlichen Zuordnung der Archive zur Verwaltung entspricht die Kompetenzgrundlage der Archivgesetze. Für den Bund folgt sie, seinem thematisch verwandten Informationsfreiheitsgesetz[5] vergleichbar, kraft Sachzusammenhangs seinen unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen ursprünglich (1987/1988) aus Art. 73-75 des Grundgesetzes (GG), soweit sie auch die Regelung des jewei-

[5] Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes v. 05.10.2005 (BGBl. I S. 2722), geändert durch Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und zur Kompetenzfrage die Amtliche Begründung v. 14.12.2004 BT-Drs. 15/4493 S. 7.

ligen Verfahrens einschließen, im Übrigen ergibt sie sich aus der Zuständigkeit des Bundes für die Regelung des internen Ablaufs seiner Legislativ-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation.[6] Mit deren Verfahren und etwa dem Schutz der dabei entstehenden personenbezogenen Daten ordnet er den Umgang mit den Hilfsmitteln des Verwaltungshandelns, namentlich also die Anlegung, Führung, Aufbewahrung und Vernichtung von Akten und Daten. Einer eigenen Kompetenznorm für das öffentliche Archivwesen des Bundes bedarf es daher nicht, die Zuständigkeit der Länder folgt zudem ohnehin aus deren Primärkompetenz nach Art. 30 und 70 GG. Es steht deshalb in der Entscheidung jedes Gesetzgebers, das Verfahren des Umgangs mit den amtlich nicht mehr benötigten Unterlagen der Parlamente, der Gerichte und der Verwaltung nach eigener Vorstellung zwischen diesen und den Archiven zu verteilen. Bundesweit hat sich, ohne dass dies aus Rechtsgründen zwingend wäre, hierzu eine Abgren-

[6] Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz, Baden-Baden 2006, § 1 Rdn. 4-6; Nadler, Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Diss. Bonn 1995, S. 12-15; Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000, S. 177-188; Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, Einleitung Rdn. 13-14 S. 35f.; anders Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 141-150 (Annexkompetenz zur „Förderung der wissenschaftlichen Forschung" nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG). Der Bundesgesetzgeber muss seine Kompetenz als unproblematisch angesehen haben, die Begründung des Bundesarchivgesetzes vom 19.6.1987 BT-Drs. 11/498 schweigt dazu. Der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27.10.1998 (BGBl. I S. 3288) hat zwar einen Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien bestellt, dem aus dem Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums die Zuständigkeiten für Kultur und Medien und damit letztlich auch für das Bundesarchiv übertragen worden sind, doch ergibt sich daraus für die Kompetenzfrage nichts.

zung eingebürgert, die unter Verzicht auf ein allgemeines „Aktenführungsgesetz“ schon die Anbietung und allemal die nachfolgende Übergabe von Unterlagen als Thema der Archivgesetzgebung versteht und damit zum Gegenstand des Archivverwaltungsrechts macht. Selbst dort, wo zwar nicht die Entstehung, aber wie im Fall der Justiz die Aufbewahrung von Schriftgut ihre gesetzliche Regelung gefunden hat, geht diese über eine allgemeine, im Verordnungswege auszufüllende Fristbeschreibung – „nur solange…, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“ – nicht hinaus[7] und verweist in der Mehrzahl der Fälle darauf, dass die Anbietungs- und Übergabepflichten des jeweiligen Archivgesetzes unberührt bleiben. Dieser von den Ländern dem Bundesgesetz nachgebildete Vorbehalt versteht sich in einem Maße von selbst, dass er wie augenscheinlich in Hessen,[8] Sachsen[9] und Schleswig-Holstein[10] auch fehlen kann, ohne dass deren Archivwesen Schaden nähme.

II.

Kein Archivgesetz sieht davon ab, sei es „die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körper-

[7] § 1 Abs. 1 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes des Bundes v. 22.03.2005 (BGBl. I S. 837, 852); die entsprechenden Gesetze der Länder enthalten in ihrer Mehrzahl gleichlautende Bestimmungen.

[8] § 5 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten v. 16.12.2011 (GVBl. I S. 778).

[9] § 13a des Sächsischen Justizgesetzes v. 24.11.2000 (GVBl. S. 482).

[10] Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz v. 30.07.2009 (GVOBl. S. 503)

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes“ (§ 2 Abs. 1 BArchG), sei es die vergleichbaren Stellen des Landes zur Anbietung und Übergabe ihrer nicht mehr benötigten Unterlagen an das zuständige Archiv zu verpflichten. Daneben behandeln zahlreiche fachspezifische Regelungen die Anbietungsfrage. Gelegentlich lassen sie die archivrechtlichen Anbietungs- und Übergabepflichten kurzerhand unberührt[11] oder verweisen allgemein auf das Archivrecht,[12] doch werden diese Pflichten auch eigenständig[13] oder nach Maßgabe des Landesrechts begründet.[14] Angesichts der allgemeinen archivgesetzlichen Anbietungs- und Übergabepflicht haben solche im Bundesrecht nur vereinzelt anzutreffenden Bestimmungen konstitutive Bedeutung lediglich dort, wo sie von der in § 2 Abs. 7 BArchG vorbehaltenen Vernichtungsbefugnis ausdrücklich absehen oder aber mit der Vernichtungs-

[11] So außer den meisten Gesetzen über die Aufbewahrung des Justizschriftgutes etwa § 110b Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Im Ergebnis gilt das auch in den Fällen, in denen die Vernichtung von Akten unter dem Vorbehalt steht, dass sie „nicht nach § 2 des Bundesarchivgesetzes vom Bundesarchiv oder einem Landesarchiv übernommen werden“ (§ 113 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes) oder „an das zuständige Archiv abzugeben sind, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt“ (§ 35 Abs. 9 des Bundespolizeigesetzes, § 33 Abs. 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 40 Abs. 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes).

[12] §§ 7 Abs. 3 und 76 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes.

[13] §§ 20 Abs. 3 Satz 2, 21 Abs. 3 Satz 2 und 40 Abs. 2 Nr. 3 des Stasiunterlagengesetzes.

[14] So etwa § 10 Abs. 5 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes.

pflicht den Fortbestand von Daten unterbinden.[15] Im Übrigen bliebe es im Beispiel des Bundes auch dann bei der umfassenden Anbietungs- und Übernahmepflicht aus § 2 Abs. 1 BArchG, von der geheimhaltungsbedürftige Unterlagen nicht ausgenommen sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BArchG), wenn die Fachgesetze auf archivrechtliche Klarstellungen verzichtet hätten.

Diese in unterschiedlichen Formen sich ausprägende Regelungstechnik lässt keinen Zweifel daran, dass der Bundesgesetzgeber – und die Landesgesetze weichen, soweit erkennbar, nicht ab – schon die Anbietung von Registraturgut als ersten Schritt der mit der Archivierung verbundenen Umwidmung in Archivgut versteht.[16] Dass er das Anbietungsverfahren nicht näher beschreibt,[17] ist angesichts des begleitenden Regelwerks unschädlich und für den parlamentarischen Gesetzgeber nur ausnahmsweise ein Thema: Er geht augenscheinlich davon aus, dass die Einzelheiten der Aktenverwaltung, -aussonderung und -anbietung in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden können, überlässt es mitunter aber auch dem Archiv, die Anbietung und Übernahme im Benehmen mit den anbietungspflichti-

[15] So § 9b Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes für Vermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

[16] Das wird besonders deutlich, wenn es dem Archiv überlassen bleibt, die Anbietungspflicht einzuschränken (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes), oder nicht etwa die Behörde anbietet, sondern das Archiv die Unterlagen bei ihr „erfasst" (so z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Archivgesetzes von Baden-Württemberg).

[17] Das ist wohl der Grund dafür, dass Bannasch, Anbietung als archivgesetzliche Norm, Sächsisches Archivblatt 1993 Nr. 2, S. 4, die Anbietung – rechtlich nicht ganz zutreffend – als unbestimmten Rechtsbegriff versteht.

gen Stellen zu regeln (so etwa § 4 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes). Diese werden, soweit sie überhaupt für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zuständig sind, notfalls mit dem Auffangbegriff der „sonstigen Stellen" umfassend angesprochen. Ziel der Anbietung ist es, dem Archiv den Zugriff auf das Schriftgut und ihm „im Benehmen" (so § 3 BArchG), also in Abstimmung, nicht notwendig in Übereinstimmung mit der anbietenden Stelle die Entscheidung über dessen Archivwürdigkeit zu ermöglichen. Das setzt, wie in § 2 Abs. 5 BArchG für in großer Zahl anfallende gleichförmige Unterlagen eigens vorgesehen, das Einverständnis über die Verfahrensweise und die Befugnis des Archivs voraus, den Ablauf und die Kriterien der Anbietung umfassend festzulegen, so dass selbst Unterlagen von geringer Bedeutung ohne Zustimmung des Archivs von der Anbietung nicht ausgenommen bleiben (§ 2 Abs. 6 BArchG). Die anbietungspflichtigen Stellen dürfen – und müssen freilich auch – ohne Mitwirkung der Archive lediglich entscheiden, welche Unterlagen sie „zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder" noch benötigen und aus diesem Grund als mögliches Archivgut noch nicht zur Verfügung stellen können (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BArchG). Zugleich haben die Adressaten des Bundesarchivgesetzes das Anbietungshindernis der Vernichtungspflicht (§ 2 Abs. 7 BArchG) zu überwachen; Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften vernichtet werden müssen, dürfen sie nicht anbieten und dürfen die in gleicher Weise prüfpflichtigen Archive, falls dies doch geschieht, nicht übernehmen. Der Umfang dieser Prüfpflicht folgt den Anbietungsregelungen der Fachgesetze. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 7 BArchG nehmen die Archiv-

und Datenschutzgesetze der Länder durchweg zu löschende Daten nicht von der Anbietungspflicht aus, was namentlich die Sonderregelungen für die amtliche Benutzung deutlich machen.[18] Demgegenüber hat sich der Bund ursprünglich und, was die Entstehungsgeschichte des Bundesarchivgesetzes nahelegt, anscheinend spontan für den grundsätzlichen Vorrang von Löschungs- und Vernichtungspflichten entschieden,[19] daran später jedoch nicht mehr festgehalten. Ohne das Bundesarchivgesetz zu ändern, hat er zunächst in § 20 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und dann in weiteren Sonderbestimmungen[20] trotz grundsätzlicher Löschungspflicht das Anbietungsverbot des § 2 Abs. 7 BArchG beseitigt, indem er von der Verweisung auf § 2 BArchG gerade diesen Absatz ausnahm, um zu „ermöglichen, dass personenbezogene Daten, die zu löschen wären, dem Bundesarchiv angeboten werden und, sofern ihnen bleibenden Wert im Sinne von § 3 BArchG zukommt, zu übergeben sind;" damit werde „klargestellt, dass § 18 (sc. der nunmehr dem § 20 BDSG entsprechenden Entwurfsfassung) keine dem Bundesarchivgesetz vorgehende Rechtsvorschrift über die Vernichtung von Unterlagen im

[18] Vgl hierzu die Nachweise unter Anm. 102. Aktuell erörtert die Anbietung löschungspflichtiger Daten nach § 23 Abs. 3 des baden-württembergischen Datenschutzgesetzes das Urteil des VG Karlsruhe v. 27.5.2013 NVwZ-RR 2013, 797, 803f.

[19] § 2 Abs. 7 BArchG war im Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 11/498 nicht enthalten und ist erst mit der Beschlussempfehlung des Innenausschusses BT-Drs. 11/1215 eingefügt worden, um sicherzustellen, „dass die Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen grundsätzlich bestehen bleiben" (ebenda S. 13).

[20] § 27 Abs. 3 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes, § 36 Abs. 3 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes.

Sinne des § 2 Abs. 7 BArchG ist."[21] Für diesen Regelfall personenbezogener Daten verringert sich damit der bundesrechtlich veranlasste Prüfaufwand der Archive erheblich, während die Landesarchivgesetze ihn ohnehin nicht auf die Herkunft des Angebotenen erstrecken.

Zugleich macht diese Zuständigkeitsverteilung erkennbar, dass das Archiv nicht Garant des anzubietenden Aktenbestandes sein kann und nicht einmal sein soll. Schon den Ablauf des Anbietungsverfahrens kann es bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung zwar abstrakt regeln, aber nicht einseitig steuern und muss ihn einvernehmlich abzuwickeln suchen. Für die Feststellung von Notwendigkeit und Dauer des dienstlichen Gebrauchs, die Überprüfung und Befolgung ihrer Anbietungspflichten, für die Integrität ihrer Unterlagen und die Vollständigkeit ihres Archivierungsangebotes bleibt allein die aktenführende Stelle verantwortlich. Wie es – und das gilt sinngemäß in den Ländern – schon keinen materiell-rechtlichen Anspruch des Bundesarchivs als oberer Bundesbehörde gegen die anbietungspflichtigen Stellen des Bundes auf Anbietung und Übergabe geben kann,[22] kann sich die Frage nach möglichen Durchsetzungsmecha-

[21] So die Gesetzesbegründung der Bundesregierung BT-Drs. 11/4306 S. 47 zum ursprünglichen § 18 Abs. 7 BDSG; vgl. hierzu auch das Urteil des VG Karlsruhe v. 27.05.2013 NVwZ-RR 2013, 797, 802f.; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 223-225; Nau (wie Anm. 6) S. 253; Schoch/Kloepfer/Garstka (wie Anm. 6) S. 115.

[22] Becker/Oldenhage (wie Anm. 6) § 2 Rdn. 22; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 211; Nadler (wie Anm. 6) S. 193f.; anders möglicherweise Buchstab (wie Anm. 4) S. 633, 658, der anscheinend nur für die Handakten der Minister und Staatssekretäre einen „Rechtsanspruch staatlicher Archive auf deren Archivierung" ablehnt.

nismen erst recht nicht stellen.[23] Wenngleich das Bundesarchivgesetz gewährleisten soll, „dass alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden historisch bedeutsamen Archivalien vor unkontrollierter Vernichtung und Zersplitterung bewahrt werden",[24] belässt es doch alle dafür erforderlichen Maßnahmen bis zur Anbietung und Übergabe und zugleich die Entscheidung über den Umfang ihrer Anbietungspflicht einschließlich möglicher Ausnahmetatbestände in der Hand der aktenführenden Stellen.[25] Umgekehrt

[23] Polley, „Oft büßt das Gute ein, wer Besseres sucht" – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, 2003 (Veröffentlichungen der Archivschule 38), S. 17, 23f.; anders allerdings Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1), S. 211-216, der ein im verwaltungsgerichtlichen Insichprozess durchsetzbares „Organrecht auf Anbietung und Abgabe von Unterlagen gegenüber den jeweiligen Stellen der Exekutive und Rechtsprechung" (S. 216) annimmt und an diesem Gedanken auch weiterhin festhält (in: Archivrecht? [wie Anm. 1] S. 31, 42). Das erinnert an die Überlegung von Zimmermann (in: Mélanges Charles Braibant, Bruxelles 1959, S. 553, 558), der „Anspruch der staatlichen Archive auf die Archivierung amtlichen Schriftgutes" – so der Titel seines Beitrags – sei „das Recht einer Staatsbehörde ..., das sich gegen sämtliche anderen Staatsbehörden richtet und daher kein staats- oder privatrechtlicher, sondern ein innerstaatlicher, also ein verwaltungsrechtlicher". Der Professorenentwurf von Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (wie Anm. 6), will das Bundesarchiv zwar als rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts organisieren (§ 4 Abs. 1 Satz 2), referiert auch die unerfreulichen Erfahrungen der Praxis (§ 6 Rdn. 7 S. 109f.), sieht aber keinen Anbietungs- und Übergabeanspruch vor.

[24] So die Begründung des Regierungsentwurfs v. 19.06.1987 BT-Drs. 11/498 S. 7 und ähnlich dort zu § 2 Abs. 1 S. 8.

[25] Bei der Vorstellung des Bundesarchivgesetzes hatte Polley, Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes, NJW 1998 S. 2026f., noch die Erwartung, die Archive sollten „als selbständige gesetzliche Einrichtun-

haben diese dann freilich die Bewertungsentscheidung des Archivs zu respektieren: Mehr als ihr „Benehmen“,[26] ihre „Mitwirkung“[27] oder Unterstützung[28] ist nirgends vorgesehen, das Bewertungsmonopol des Archivs ist unangefochten und nach der Gesetzeslage – im Interesse der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) möglicherweise sogar von Verfassungs wegen – unangreifbar.[29] An der Begrenztheit des nur aus dem tatsächlich vorhandenen Archivgut ableitbaren Geschichtsbildes ändert das freilich nichts. Bewertet werden kann nicht mehr als das, was zuvor angeboten worden und einem gewiss sehr vereinzelten, im Zweifel rechtswidrigen Vernichtungs- oder Geheimhaltungsinteresse der Verwaltung entgangenen ist.

Die Archivgesetze der Bundesländer trennen ebenfalls zwischen den Aufgabenbereichen der Beteiligten, ohne den Archiven etwa den Zugriff auf noch nicht angebotene Unterlagen oder auch nur die Überwachung der Anbietungspflichtigen zu eröffnen. Über den Status einer Fachbehörde (so ausdrücklich § 1 Abs. 1 des Landesar-

gen mit einem kulturellen Auftrag auch mit Rechten gegenüber der Verwaltung ausgestattet werden, die die Abgabe von Unterlagen an das Archiv gewährleisten.“ Erfüllt hat sie sich bis heute nicht.

[26] § 3 BArchG, § 8 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes von Rheinland-Pfalz, § 9 Abs. 1 des Saarländischen Archivgesetzes, § 9 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes von Sachsen-Anhalt, § 12 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes.

[27] § 10 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes.

[28] § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgerischen Archivgesetzes.

[29] Becker/Oldenhage (wie Anm. 6) § 3 Rdn. 2-3; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 177; skeptisch dagegen Polley, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz, in: Wettmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 21, 1994, S. 89, 96f.

chivgesetzes von Baden-Württemberg, § 4 Abs. 1 des Sächsischen Landesarchivgesetzes) oder einer Landesoberbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesarchivgesetzes von Schleswig-Holstein) gelangen sie auch dort nicht hinaus, wo sie zur nichtrechtsfähigen Anstalt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Archivgesetzes) oder zur Einrichtung – in der Sache nichts anderes als eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – erklärt werden[30] und auch in dieser Eigenschaft selbstverständlich behördliche Aufgaben wahrnehmen. Jedes staatliche Archiv bleibt damit auf die Befugnis und den Auftrag beschränkt, diejenigen Unterlagen zu sichten, zu bewerten und zu übernehmen, die ihm tatsächlich angeboten werden. Die Entscheidungen der abgabepflichtigen Stellen über rechtlich gebotene Vernichtungsfälle und Anbietungshindernisse muss es hinnehmen, oft wohl, ohne davon überhaupt zu erfahren, deren Mitwirkungspflichten kann es, ganz unabhängig von deren Rechtsform als Behörde oder juristische Person, zwar geltend machen, aber ihre Befolgung nicht durchsetzen.[31] Ein formal ungeregelter und deshalb im Wortsinne

[30] So § 14 Abs. 1 des Brandenburger Archivgesetzes in Verbindung mit § 13 des Landesorganisationsgesetzes (der Hinweis auf dessen § 12 trifft nicht mehr zu), § 4 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes von Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 14 des Landesorganisationsgesetzes und § 6 des Saarländischen Archivgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes. Insgesamt dürfte die Diskussion über die begriffliche Erfassung der Staatsarchive ebenso alt (vgl. nur Miller, Staatliche Archive – Behörden oder Einrichtungen?, Archivar 1963 Sp. 139) wie unfruchtbar sein.

[31] BVerwG NJW 2013, 2538, 2539 und zuvor das OVG Koblenz, Urteil v. 17.8.2012 10 A 10244/12.OVG, Ausfertigung S. 5f.; Oldenhage, Archivrecht in der Informationsgesellschaft – Europäische und deutsche Perspektiven, Archivpflege in Westfalen und Lippe 66 (2007) S. 11, 15; Polley (wie Anm. 23) S. 23; Treffeisen, Anbietungspflicht staatlicher Unterlagen zwischen Theorie und Praxis,

rechtsfreier Raum entsteht dadurch nicht. Mit der Begründung von Anbietungs- und Abgabepflichten ohne korrespondierende Ansprüche und mit dem Verzicht auf zwischenbehördliche Durchsetzungsmechanismen vertrauen Bundes- und Landesgesetzgeber auf die Funktionstauglichkeit einer strikten Rechtsbindung der Normadressaten. Vor diesem Hintergrund können die Archive auch von den Aussonderungs- und Registraturbestimmungen der unterschiedlichen Verwaltungen unterhalb der Normebene der Archivgesetze keine Hilfe erwarten. Die ohnehin bestehenden gesetzlichen Anbietungspflichten werden dadurch nicht verbindlicher, sondern allenfalls einprägsam vermittelt. Als Verwaltungsinnenrecht wenden sie sich wiederum allein an die aktenführenden und deshalb anbietungspflichtigen Stellen, wiederholen vielfach auch erläuternd den Gesetzestext, stellen aber, soweit ersichtlich, selbst in Gestalt bundes- oder landeseinheitlicher Dienstvorschriften den Archiven kein Verfahren zur Verfügung, ihre Vorstellungen von Aktenführung, Anbietungszeitraum und Anbietungsverfahren durchzusetzen. Die erwartbaren auch ressortübergreifenden Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand und Zeitpunkt der Anbietungspflicht bleiben nach wie vor der Ministerial- und der hierfür noch weniger tauglichen Kabinettsebene vorbehalten,[32] die in Konfliktfällen mitunter naheliegende Beratungs-

in: Polley (Hrsg.), Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive: Rechtslagen, Probleme, Lösungswege; Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 50, 2011, S. 45, 56.

[32] Beispiele bietet Schäfer, Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe von Unterlagen in der archivarischen Praxis, in: Kretzschmar (Hrsg.), Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, Stuttgart 1997, S. 35-46.

und Vermittlungstätigkeit eines Datenschutzbeauftragten garantiert gleichfalls keinen einvernehmlichen Verfahrensablauf.[33]

III.

Die Archive können augenscheinlich nicht schlechthin darauf vertrauen, dass die anbietungspflichtigen Stellen ihrer Aktenführungs-, Anbietungs- und Übergabeverantwortung ohne weiteres gerecht werden.

Wenn die Durchsicht zumindest der archivrechtlichen Literatur nicht täuscht, pflegen sich die Archivare mit kritischen Auslassungen über Vollständigkeit, Ordnung und Zustand der angebotenen Unterlagen zurückzuhalten. Dass Hartmut Weber als Präsident des Bundesarchivs die Aktenführung im Bundeskanzleramt beklagte,[34] bleibt

[33] Durchsetzungsfähiger ist zwar nicht das Archiv, aber der Archivträger dort, wo auch Private zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet werden (vgl. § 5 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes).

[34] Die Zeit Nr. 46/2001 vom 9.11.2001; zur damaligen Aktenführung im Bundeskanzleramt vgl. die Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 17.04.2002 (Plenarprotokolle der 14. Wahlperiode S. 22711-22716), die Fragen und Antworten Nr. 7-17 in BT-Drs. 14/9004, den Bericht des Untersuchungsausschusses vom 13.6.2002 BT-Drs. 14/9300 S. 53-60 sowie die Vorbemerkungen, Fragen und Antworten in BT-Drs. 15/2298, 15/2735 und 15/3294. Ein Resümee gibt Buchstab, „Bundeslöschtage"?, Die politische Meinung Nr. 448 (März 2007) S. 65, und in: Löffler/Ruppert (wie Anm. 4) S. 633. In ihrer Presseerklärung vom 04.12.2006 teilt die Bundesregierung mit, dass „der Vorwurf der rechtswidrigen zentralen Datenlöschung" gegen den ehemals zuständigen und nunmehr voll rehabilitierten Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes unbegründet sei. Nach wie vor kritisch hierzu Prantl, Das Gedächtnis der Gesellschaft, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.), Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Fulda 2012, S. 17, 23f.

auch dann eine – leider seltene, aber unverändert berechtigte – Ausnahme,[35] wenn man die damals streitige Löschung von Daten als letztlich nicht erwiesen und allein den Schwund und Verlust von Akten und Aktenteilen als unstreitig ansehen will. Die aktuellen Löschungsmaßnahmen der Verfassungsschutzämter lassen freilich vermuten, dass die möglicherweise eigenmächtige Löschung und Vernichtung von Daten und Unterlagen[36] mehr als ein bürokratischer

[35] Vgl. aber den zurückhaltenden Bericht von Laufer, Aktenvernichtungen beim Regierungswechsel 1999 im Saarland, Unsere Archive Nr. 46 (April 2001) S. 9, und, weitgehend gleichlautend, Archivar 2001 S. 40; aktuell ist auf die jüngsten Presseerklärungen des VdA als Berufsverband der Archivarinnen und Archivare vom 29. Juni, 30. Juli und 14. November 2012 aus Anlass der Daten- und Aktenvernichtungen in den Verfassungsschutzämtern zu verweisen.

[36] Vgl. für Sachsen zunächst die Antworten der Staatsregierung Drs.-Nr. 5/9772, 5/9773 und 5/9970 sowie dann den Bericht des Datenschutzbeauftragten Drs.-Nr. 5/11033, insbes. S. 16. Für Sachsen-Anhalt ist bislang nur die Antwort der Landesregierung Drs.-Nr. 6/1726 vom 19.12.2012 nachweisbar, die die Frage der Aktenvernichtung nicht betrifft. In Thüringen hatte sich das Landesamt für Verfassungsschutz in einer Presseerklärung vom 12.10.2012 gegen die „unberechtigte Kritik des Thüringer Datenschutzbeauftragten" gewehrt, weil „die Löschung von personenbezogenen Daten und die Vernichtung der entsprechenden Personenakten … eine datenschutzrechtliche Notwendigkeit und im Thüringer Verfassungsschutzgesetz ausdrücklich vorgeschrieben" sei, im Übrigen „dem datenschutzrechtlichen Gebot der Datensparsamkeit" entspreche und eine Abgabe von Verschlusssachen an das Hauptstaatsarchiv „vor dem Hintergrund der fehlenden Verwahrmöglichkeiten für Verschlusssachen" nicht in Betracht komme. Dem trat der Datenschutzbeauftragte mit Pressemitteilung vom 15.10.2012 und in seiner Antwort vom 18.10.2012 Drs.-Nr. 5/5136 unter Hinweis auf das Archivrecht entgegen. Die Landesregierung hat sich ihm in ihrer Antwort Drs. Nr. 5/5826 auf eine Kleine Anfrage angeschlossen, jedoch zugleich auf das Fehlen eines Verschlusssachen-Magazins hingewiesen, ohne das eine Übernahme von Archivgut nicht möglich sei. In Mecklenburg-Vorpommern sind vergleichbare Vorgänge nicht festzustellen (Antwort der Landesregierung vom 3.01.2013

Irrtum sein und auf ein grundlegend gestörtes, zumindest aber nicht hinlänglich geklärtes Verhältnis der Exekutive zu ihren Archiven deuten könnte. Einzelfälle zeigen indessen auch, dass die Vernichtung von Akten jedenfalls aus der Sicht der zuständigen Archive unbedenklich sein konnte und im Nachhinein vor allem deshalb kritisiert wird, weil die – nach wie vor nicht archivwürdigen – Unterlagen erst bei einer Betrachtung ex post zu Unrecht für entbehrlich gehalten worden waren.[37] Derartige Fehleinschätzungen, die freilich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Archive fallen, berühren anders als eine irrtümliche Verneinung der Archivwürdigkeit die Grundlagen aktuellen Verwaltungshandelns – mit dem Verlust oder der Vernichtung von Unterlagen sind die Anforderungen rechtsstaatlichen Verwaltens in ihrem Kern betroffen.

Rechtsnormen über eine ordnungsgemäße Aktenführung gibt es mit anderer als innerdienstlicher Wirkung nicht.[38] Mehr als einen in diesem Zusammenhang wenig brauchbaren Hinweis liefert auch der Begriff der amtlichen Information in § 2 Nr. 1 des Informationsfrei-

Drs. Nr. 6/1428), im Deutschen Bundestag gab es wohl im Hinblick auf den Auftrag des Untersuchungsausschusses (vgl. BT-Drs. 17/8453 Ziff. B II Nr. 7 und den Einsetzungsbeschluss v. 26.01.2013, Protokoll der 155. Sitzung S. 18552) bislang keine entsprechenden Anfragen.

[37] Kennzeichnend ist die Frage nach der „neuerliche(n) Vernichtung von BND-Akten zur NS-Vergangenheit" und die Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. 17/8271.

[38] Anders etwa in der Schweiz, vgl. z.B. das Archivierungsgesetz des Kantons Nidwalden v. 17.12.2008 (Nidwaldner Gesetzessammlung Nr. 323.1) oder das Gesetz über Aktenführung und Archivierung des Kantons St. Gallen v. 19.04. 2011 (Gesetzessammlung Nr. 147.1).

heitsgesetzes (IFG) des Bundes[39] nicht. Dass es für die Auskunfts- und Einsichtsrechte bei amtlichen Informationen nach seinem § 1 Abs. 3 gegenüber dem Bundesarchivgesetz nur subsidiär gilt,[40] ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Von § 2 Nr. 1 IFG ist „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung" erfasst[41] und sind

[39] S. o. wie Anm. 5; ebenso das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz v. 12. 07.2006 (ABl. S. 1624), das allgemein auf das Bundesgesetz verweist, und § 2 Nr. 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes v. 16.05.2006 (GBl. S. 263); § 2 Nr. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern v. 10.07.2006 (GVOBl. S. 556); § 3 Nr. 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes von Rheinland-Pfalz v. 26.11.2008 (GVBl. S. 296); § 2 Nr. 1 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt v. 19.6.2008 (GVBl. S. 242); § 3 Nr. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes v. 14.12.2012 (GVBl. S. 464). § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 27.11.2001 (GVBl. S. 806) spricht von „vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden", § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein v. 19.01.2012 (GVOBl. S. 89) von „den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt", und § 1 Abs. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes v. 19.06.2012 (GVBl. S. 271) öffnet grundsätzlich alle bei den Behörden „vorhandenen Informationen"; hier lässt aber die Gesetzesbegründung (Drs. 20/4466 v. 20.06.2012 S. 13) erkennen, dass (nur) „alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen" gemeint sind.

[40] VG Berlin, Urteil v. 12.10.2009 2 A 20.08, juris Rdn. 51-53; VG Koblenz, Urteil v. 01.02.2012 5 K 424/11.KO, Ausfertigung S. 10-11; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Baden-Baden 2006, § 1 Rdn. 109; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, München 2009, § 1 Rdn. 175-176.

[41] Der Begriff ist also enger als derjenige der Umweltinformation, der „unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten" erfasst (§ 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes [UIG] v. 22.12.2004 [BGBl. I S. 3704]), oder der verbraucherrelevanten Informationen, „die ... unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind" (§ 2 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes i.d.F. v. 17.10.2012 [BGBl. I S. 2166, 2725]). Beide Gesetze sollen hier außer Betracht bleiben, obgleich jedenfalls das UIG für die Archive als „informationspflichtige Stellen" (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG) von einiger Bedeutung sein kann. Einen Überblick

„Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteile eines Vorgangs werden sollen", ausgeschlossen. Diese Beschreibung knüpft für die Zwecke des Informationsanspruchs (§ 1 Abs. 1 IFG) an den tatsächlichen Aktenbestand an, scheidet Schriftgut minderer Qualität aus, das nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung ohnehin nicht in die Akten gehört,[42] legt aber nicht fest, was als notwendiger Aktenbestand die Vollständigkeit des allgemeinen Informationszugangs erst gewährleisten könnte. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schon in seinem Ersten Tätigkeitsbericht feststellt, dass das Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf Informationszugang nur zu solchen Unterlagen vorsieht, die bei den betreffenden Behörden auch tatsächlich vorhanden sind.[43] Das schließt Ansprüche nicht nur auf Beschaffung von Informationen, sondern auch auf eine sachadäquate Aktenführung aus.[44] Die vergleichbaren Landesgesetze

über weitere Informationszugangsrechte gibt der 7. Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft" BT-Drs. 17/12290 v. 08.02. 2013 S. 63-68.

[42] So die Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/4493 S. 9 zu § 2 Nr. 1.

[43] BT-Drs. 16/8500 S. 33 und ebenso im 2. (BT-Drs. 17/1350 S. 48, 69 u.ö.) und 3. Tätigkeitsbericht (BT-Drs. 17/9100 S. 50, 66); so auch VG Berlin AfP 2008, 110, 111; VG Berlin, Urteil v, 07.04. 2011 2 K 39.10, juris Rdn. 36, 38; OVG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 02.10.2007 OVG 12 B 12.07, juris Rdn. 27, v. 18.03.2010 OVG 12 B 41.08, juris Rdn. 18, und v. 20.03.2012 OVG 12 B 27.11 NVwZ 2012, 1196, 1200; BVerwG NJW 2013, 2538, 2539; Rossi (wie Anm. 40) § 2 Rdn. 11-19; Schoch (wie Anm. 40) § 1 Rdn. 29-30, § 2 Rdn. 30-31.

[44] Das OVG Berlin-Brandenburg hebt daher zutreffend hervor, dass sich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung mit den Mitteln des Informationsfreiheitsgesetzes nicht durchsetzen lasse (Urteile v. 02.10.2007 OVG 12 B 12.07,

machen gelegentlich „das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen" allgemein zugänglich,[45] können aber ebenfalls nicht mehr als das tatsächlich dokumentierte Wissen und Handeln präsentieren[46] und verpflichten weder zur Wiederbeschaffung noch zur Vervollständigung von Akten.[47] Für den Akteneinsichtsanspruch aus § 5 Abs. 8 BArchG gilt nichts anderes. Auch das dort genannte ältere Registraturgut[48] ist nur in der Gestalt vorzulegen, die es bei Anbringung des Nutzungsantrages hat. Damit sind zwar grundsätzlich alle vorhandenen Informationen aus unterschiedlichsten Akten und Vorgängen offenzulegen, aber keinesfalls ist gesichert, dass auch alle jemals verfügbaren Informationen festgehalten,

juris Rdn. 29, und v. 20.03.2012 OVG 12 B 27.11 NVwZ 2012, 1196, 1200); ebenso etwa Schmitz/Jastrow, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005 S. 984, 988f.

[45] § 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes v. 15.10.1999 (GVBl. S. 561). Das Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz v. 10.03. 1998 (GVBl. S. 46) gewährt allgemein die Einsicht in „Akten" (§ 1), aber nur, „soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen" (§ 3 Satz 1).

[46] OVG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 02.10.2007 OVG 12 B 9.07 und 12 B 12.07, juris Rdn. 32 bzw. 27; Urteil v. 18.03.2010 OVG 12 B 41.08, juris Rdn. 18-19.

[47] OVG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 02.10.2007 (wie Anm. 44) juris Rdn. 32 bzw. 37 und v.18.03.2010 (wie Anm. 46) juris Rdn. 21.

[48] Das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet es in seinem Urteil BVerwGE 136, 345, 348 zu Unrecht als „Archivgut des Bundes" und spricht auch in seinen Beschlüssen vom 23.11.2011 20 F 22/10 (juris) und 10.01.2012 AfP 2012, 298 wiederholt von „Archivunterlagen", um die es sich gerade nicht handelt. Erst sein Beschluss v. 27.05.2013 NJW 2013, 2538 bemüht sich um eine korrekte Begriffsbildung.

zur Akte genommen und aufbewahrt werden.[49] Auf diese Weise wird auch die Überführung der Informationsfreiheit in das Archivrecht entwertet: Zwar darf Registraturgut, das auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes zur Einsichtnahme „offen gestanden hat" (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BArchG)[50] oder „der Öffentlichkeit zugänglich" war,[51] auch als Archivgut ohne die Sperrfristen der Archivgesetze benutzt werden. Diese nur hypothetische, gleichsam abstrakte Zugänglichkeit,[52] die sich damit begnügt, dass besondere und nunmehr von den Archiven zu prüfende Einsichtsversagungsgründe nicht bestanden hatten, gewährleistet aber weder die Vollständigkeit der Unterlagen noch steuert sie die Bewertungsentscheidung zu Gunsten ihrer Ar-

[49] Die Tendenz zur „instabilen Schriftlichkeit" verschärft dieses Problem unvollständiger Überlieferungsbildung noch; s. hierzu etwa Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo. Zur Funktion öffentlicher Archive im Rechtsstaat, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.), Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Fulda 2012, S. 57, 71f.

[50] Ähnlich § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Archivgesetzes.

[51] So die Archivgesetze von Brandenburg (§ 10 Abs. 7), Bremen (§ 7 Abs. 3), Mecklenburg-Vorpommern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1), Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 3 Satz 1) und Schleswig-Holstein (§ 9 Abs. 4 Nr. 1).

[52] Ganz unstreitig kommt es darauf, ob tatsächlich ein Interesse an den Unterlagen bestanden hatte, nicht an (Frowein, Das Informationsfreiheitsgesetz – ein Neuanfang?, in: Grote/Härtel/Hain/Schmidt/Schmitz/Schuppert/Winterhoff [Hrsg.], Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2007, S. 219, 224; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz [wie Anm. 40] § 13 Rdn. 21-22, 25; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz [wie Anm. 40] § 13 Rdn. 22).

chivwürdigkeit.[53] In allen diesen Fällen geht das Interesse an der vollständigen Rekonstruktion von Verwaltungsabläufen ebenso ins Leere wie das der Archive an einem geschlossenen und vielleicht gerade deshalb archivwürdigen Aktenbestand.

Wie die Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern versagen in diesem Punkt auch die zahlreichen Vorschriften der Verfahrens- und Prozessordnungen, aber ebenso des materiellen Rechts über die Gewährung von und den Anspruch auf Einsicht in Akten, in sonstige amtliche Unterlagen und in Register. Fraglos setzen sie als selbstverständlich die Vollständigkeit der Akten[54] und nur als besonderen, in einem eigenständigen in-camera-Verfahren nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung zu überprüfenden Ausnahmefall die Zulässigkeit einer Sperrung von Akten oder Aktenteilen voraus. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren nach rechtsstaatlichen Maßstäben ohne eine geordnete Dokumentation ihrer Grundlagen und Verfahrensschritte nicht denkbar sind[55] – in erster Linie freilich nicht im Interesse eines allgemeinen staatsbürgerlichen Informationsbedürfnisses, zur Erleich-

[53] Becker/Oldenhage (wie Anm. 6) § 3 Rdn. 9; Oldenhage, Bundesarchivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz, Archivar 2005, S. 291, 292.

[54] Zum Erfordernis einer ordnungsgemäßen und vollständigen Aktenführung schon BVerwG, Beschl. v. 21.12.1982 1 B 117/82, juris Rdn. 5-7, bestätigt in der Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.06.1983 NJW 1983, 2135; VGH Mannheim NVwZ-RR 1996, 27, 28; OVG Greifswald NVwZ 2002, 104, 106f.; LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.01.2012 1 Sa 84 b/11, juris Rdn. 69.

[55] BVerfG (wie Anm. 54); OVG Münster NJW 1989, 2966; VG Lüneburg NVwZ 1997, 205, 206. Eingehend hierzu Schäfer (wie Anm. 49) S. 57, 66-71.

terung der Dienst- und Fachaufsicht – sie wird schon an einer unzulänglichen Aktenführung als solcher Anstoß nehmen – oder aus Gründen der parlamentarischen Kontrollfunktion, sondern zur Gewährleistung des dem gerichtlichen Rechtsschutz vorgelagerten Kontrollrechts der Beteiligten.[56] Daraus ergeben sich Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungs- und Entscheidungsabläufen, zugleich auch die möglichen Rechtsfolgen mangelhafter Dokumentation, aber keine Konsequenzen, die sich die Archive zunutze machen könnten.

Vollständig sind Entscheidungsvorgänge nur, wenn sich aus ihnen sämtliche Umstände ergeben, die nach den im Einzelfall anzuwendenden Rechtsnormen für die anstehende, auf der Grundlage der Akten vorzubereitende Entscheidung von Bedeutung sein können.[57] Maßgeblich ist dabei nicht die nachträgliche, sondern die Bewertung ex ante im Zeitpunkt der Stoffsammlung. Die Relevanz setzt nicht nur den sachlichen Bezug zur späteren Entscheidung, sondern ebenso die Darstellung des je aktuellen Kenntnisstandes und deshalb die Kennzeichnung von Ungewissheiten und die Berichtigung von – nicht

[56] Das Bundesverwaltungsgericht NVwZ 1988, 621, 622 erweitert diese Schutzrichtung um die Gewährleistung einer kontinuierlichen Rechts- und Fachaufsicht und der parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns.

[57] Die am 11.07.2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Registraturrichtlinien fordern die „Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs“ (§ 4 Abs. 1), „das aus der Bearbeitung entstehende Schriftgut muss vollständig, authentisch und übersichtlich sein“ (§ 6 Abs. 2), „Dokumente dürfen aus der Akte nicht entfernt werden“ (§ 4 Abs. 3 Satz 1). Ähnlich, aber genauer finden sich diese Grundsätze in Ziff. I 3 des hessischen Aktenführungserlasses vom 14.12.2012 StAnz. 2013 S. 3.

etwa nachträglich zu beseitigenden – Irrtümern voraus.[58] Werden die Akten ordnungsgemäß geführt, billigt die Rechtsprechung ihnen grundsätzlich die Vermutung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu, an der sie so lange festhält, wie nicht ernstzunehmende Indizien diesen ersten Anschein entkräften, ohne dass sie ihn sogleich widerlegen müssten. Für ihr Vertrauen auf die Vollständigkeit der Verwaltungsvorgänge begnügt die gerichtliche Praxis sich mit dem „Eindruck inhaltlicher Geschlossenheit",[59] dem selbst das Fehlen einer durchgängigen Paginierung nicht entgegensteht.[60] Verstöße gegen die Pflicht zur lückenlosen Dokumentation des Verwaltungshandelns werden auf diese Weise mittelbar sanktioniert, wenn sich die Behörde zur Begründung belastender Maßnahmen auf Sachverhalte beruft, die sie aus ihren Akten nicht belegen kann. Ebenso können sich die Gerichte auch ohne Beweise durch den plausiblen Vortrag des Bürgers überzeugen lassen, wenn die Verwaltungsdokumentation Lücken aufweist, in die sich jener Vortrag umstandslos einfügt. Der-

[58] BVerfG (wie Anm. 54) im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 21.12.1982 1 B 117/82, juris Rdn. 7.

[59] OVG Koblenz NwVZ 1992, 384f.; BFH, Beschl. v. 18.03.2008 V B 243/07, juris Rdn. 21. Wird die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung schuldhaft verletzt, kommt auch eine vollständige Beweislastumkehr zum Nachteil der Behörde in Betracht (OVG Greifswald NVwZ 2002, 104, 107; VGH München, Beschl. v. 28.08.2010 7 ZB 10.1489, juris Rdn. 16, 25); abschwächend demgegenüber VGH Mannheim, Urteil v. 11.11.1992 11 S 2372/91, juris Rdn. 14.

[60] OVG Koblenz (wie Anm. 59); jedenfalls für Personalakten lehnt auch das Bundesarbeitsgericht NZA 2008, 367, 369, eine Paginierungspflicht des Arbeitgebers ab, und für Steuerakten ebenso BFH, Beschl. v. 18.03.2008 V B 243/07, juris Rdn. 22. Auch die Bundesregierung hält eine Paginierungspflicht nicht für erforderlich (Antwort Anl. 29 im Plenarprotokoll der 17. Wahlperiode v. 24.04.2013 S. 29640f.).

artige Beweislastverteilungen können den Rechtsschutz der Betroffenen verstärken. Sie bleiben aber dort bedeutungslos, wo sich eine nachlässige oder fehlende Aktenführung rechtsverkürzend nicht auswirken kann, sondern, ohne dass es einen Betroffenen geben müsste, die Aufklärung von Verwaltungshandeln erschwert oder verändert. Hier gehen die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Informationsfreiheitsgesetze ebenso ins Leere wie die parlamentarische Kontrolle, das Übernahmeinteresse der Archive und die Aufklärungsinteressen ihrer Benutzer.

Ein ebenso ärgerliches Beispiel für den Fehlschlag archivischer Bemühungen um die Anbietung von Unterlagen ist deren Abgabe an ein auch nicht-öffentliches Archiv eigener Wahl und jedenfalls nicht an dasjenige, das für das jeweilige Registraturgut von Amts wegen zuständig ist. Typischerweise geht es dabei um Schriftgut aus dem Umkreis politischer Entscheidungsträger aller Ebenen von der Spitze der Exekutive in Bund und Ländern bis hin zu den (Ober-) Bürgermeistern und Landräten.[61] Sind sie Bundes- oder Landesbeamte, haben sie, ihre Erben und Hinterbliebenen auf Verlangen des – gegebenenfalls letzten – Dienstherrn „amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch insoweit es sich um Wiedergaben han-

[61] Für Angehörige der Legislative stellt sich das Problem einer möglicherweise pflichtwidrigen Abgabe ihrer Unterlagen nicht, da die verfassungsgarantierte Unabhängigkeit ihres Status ihnen die freie Verfügungsbefugnis über ihr eigenes Schriftgut vermittelt. Angehörige der Judikative stehen, soweit feststellbar, schon nicht im Verdacht, gerichtliches und privates Schriftgut zu vermischen, und unterliegen zudem der auch auf sie anwendbaren Herausgabepflicht des § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010).

delt, herauszugeben“ (§ 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes). Sieht man davon ab, dass sich der Herausgabeanspruch nach einhelliger Meinung auch auf solche Gegenstände erstrecken kann, die im Eigentum des Beamten stehen,[62] dann ist die konstitutive Bedeutung der Norm gering; ihr praktisches Gewicht – nicht anders als das der Vorgängerregelung in § 61 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes – ist es allerdings ebenfalls. Derartige „amtliche Schriftstücke“ stehen in der Regel im Eigentum des Dienstherrn, neben dem bürgerlich-rechtlichen, im Klageweg geltend zu machenden Herausgabeanspruch aus § 985 BGB tritt eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage, die zugleich den Erlass eines Verwaltungsakts gestattet. Die Eigentumsverhältnisse liegen bei den (sc. nicht-beamteten) Mitgliedern der Bundes- und der Landesregierungen nicht anders; ob ihnen gegenüber auch ein Verwaltungsakt auf Herausgabe ergehen dürfte, mag offen bleiben.

Auch die tragenden Gründe des für Regierungsmitglieder unmittelbar nicht einschlägigen beamtenrechtlichen Herausgabeanspruchs sprechen dafür, die Entscheidung über den Umgang mit dem ihre Amtstätigkeit berührenden Schriftgut nicht ihnen zu überlassen. § 37 des Beamtenstatusgesetzes versteht die Herausgabepflicht in der Tradition des früheren § 61 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes

[62] Vgl. nur Battis, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl. München 2004, § 61 Rdn. 10; v. Roetteken, § 37 Beamtenstatusgesetz Rdn. 326, 328 in: Hessisches Bedienstetenrecht, Heidelberg u.a., Stand: Oktober 2009; Zäng, § 37 Beamtenstatusgesetz Rdn. 100 in: Fürst, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Berlin, Stand: Mai 1999.

als Ausdruck der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht,[63] um sicherzustellen, „dass Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge nicht für den außerdienstlichen Gebrauch bereitgehalten werden".[64] Dieselbe Verschwiegenheitspflicht gilt für die Mitglieder der Bundesregierung,[65] deren Parlamentarische Staatssekretäre[66] und für die Mitglieder der Landesregierungen, deren Statusgesetze sie bundesweit auch über die Beendigung ihres Amtsverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit verpflichten.[67] Damit ist die Weitergabe des bei Erfüllung amtlicher Aufgaben entstandenen Schriftgutes an ein von wem und wie auch immer geführtes Archiv in privater Trägerschaft unvereinbar. Die Archive der politischen Parteien scheiden als zulässige Empfänger derartiger Unterlagen ebenso aus wie andere nicht hoheitlich geführte Archive, als öffentliche Archive kommen nur diejenigen in Betracht, denen das Registraturgut der jeweiligen Behörde ohnehin anzubieten ist, da nur dort die dienst- und amtsrechtliche Verschwiegenheit in demselben Maße institutionell gesichert ist wie in der amtlichen Registratur, in die das amtliche Schriftgut gehört hatte.

[63] BGHZ 112, 243, 251; v. Roetteken (wie Anm. 62) Rdn. 327.

[64] BVerwG, Urteil v. 19.10.2005 1 D 14/04, juris Rdn. 37; der dort angebrachte Vorbehalt, dies gelte nur, „weil, wenn und soweit die dienstlichen Interna der Geheimhaltung bedürfen", findet im Gesetz keine Grundlage.

[65] § 6 Abs. 1 des Bundesministergesetzes i.d.F. vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166).

[66] § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538).

[67] Nur in Hessen gibt es eine vergleichbare Regelung nicht. Diese Lücke füllt die ständige Praxis durch die entsprechende Anwendung des Beamtenrechts aus.

Dem entspricht die archivgesetzliche Anbietungspflicht: Was im inneren Zusammenhang mit der Amtsausübung und mit den Sachmitteln des Dienstherrn zu amtlichem Schriftgut geworden und in dessen Eigentum verblieben ist, gehört zu den Unterlagen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben entstanden sind und, falls sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden, auf der Ebene des Bundes nach § 2 Abs. 1 BArchG dem Bundesarchiv angeboten werden müssen; denn dass Bundeskanzler und Bundesminister, soweit sie nicht ohnehin Verfassungsorgane sind, jedenfalls zu den „sonstigen Stellen des Bundes" gehören (§ 2 Abs. 1 S. 1 BArchG),[68] dürfte nicht zu bezweifeln sein.[69] Es gibt deshalb keinen Grund, sie von den archivgesetzlichen Anbietungspflichten grundsätzlich auszunehmen und ihnen die Verfügungsbefugnis über das bei ihnen entstandene amtliche Schriftgut zu überlassen. Im Gegenteil: Die für die Beamten

[68] Das folgt schon aus dem umfassenden Begriff der „Stelle": Sie „meint jede Person des öffentlichen Rechts und ihre Organe, d.h. jede Organisationseinheit, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel des Amtsinhabers unabhängig und nach den einschlägigen Zuständigkeitsregelungen berufen ist, unter eigenem Namen eigenständige Aufgaben wahrzunehmen" (BVerwG DVBl. 2012, 176, 177 und DVBl. 2012, 180 = NVwZ 2012, 251). Der Staatssekretär ist dagegen keine „öffentliche Stelle" (so aber Manegold, Archivrecht? [wie Anm. 1] S. 31, 48), sondern Beamter, der nach § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes zur Herausgabe an seinen Dienstherrn verpflichtet ist.

[69] Für die Anbietungspflicht der Regierungsmitglieder im Ergebnis auch Becker/Oldenhage (wie Anm. 6) § 2 Rdn. 12, wenngleich für sie noch „aus fachlicher Sicht … Klärungsbedarf" bestehe; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 195-198; ders., Archivrecht? (wie Anm. 1) S. 31, 48; Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (wie Anm. 6), § 6 Rdn. 4 S. 108. Treffeisen, Anbietungspflicht (wie Anm. 31) S. 48, will „hier vieles vertrauensvoll dem Engagement der Kollegen in den Parteiarchiven überlassen".

eigens statuierte Herausgabepflicht ist zunächst nichts anderes als eine Ausprägung jeder mit einem öffentlichen Amt verbundenen Verschwiegenheitspflicht, erfasst also auch Kopien im Dienst entstandener Schriftstücke, und darüber hinaus die Konsequenz des Verbotes, dem Dienstherrn amtliches Schriftgut mit der Folge lückenhafter Aktenbestände vorzuenthalten. Dass er im Einzelfall nach seinem Ermessen von dem Herausgabeverlangen absehen kann, stellt den Grundsatz nicht in Frage.

Die Anbietung und Übergabe ausschließlich an das zuständige Archiv entsprechen zugleich den Zielen der Archivgesetze. Wenn es unter anderem datenschutz- und damit verfassungsrechtliche Erfordernisse waren, die die Archivgesetzgebung angestoßen haben,[70] dann lässt es sich nicht rechtfertigen, amtliche Unterlagen in der Hand politischer Entscheidungsträger von dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutzmechanismus der Archivgesetze auszunehmen. Auch deren weiterer Zweck sicherzustellen, „dass alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden historisch bedeutsamen Archivalien (!) vor unkontrollierter Vernichtung oder Zersplitterung bewahrt werden“,[71] meint das Registraturgut in seiner Gesamtheit und legt einen Ausschluss amtsbezogener Unter-

[70] Hierzu die Amtliche Begründung des Bundesarchivgesetzes BT-Drs. 11/498 S. 7 und beispielhaft Becker/Oldenhage (wie Anm. 6), Einleitung S. 8-9; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 1) S. 136ff.; Polley, Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes, NJW 1988, S. 2026; Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (wie Anm. 6). Einleitung Rdn. 15 S. 36; Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, DVBl. 1989 S. 327, 329f.

[71] BT-Drs. 11/498 S. 7.

lagen allein deshalb, weil sie bei dem Führungspersonal entstanden sind, zumindest nicht nahe.

Hinzu kommt jedenfalls für die Rechtslage im Bund, dass nunmehr sein Informationsfreiheitsgesetz einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen begründet (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG), mit der Amtlichkeit auf einen Sachverhalt verweist, der in der Identität der Wortwahl die inhaltliche Übereinstimmung mit § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes kenntlich macht, und der von dort aus zugleich als Beschreibung des nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BArchG anzubietenden Schriftgutes genommen werden kann. Das gesetzliche Ziel partizipatorischer Transparenz des Verwaltungshandelns[72] zwingt dazu, die Amtlichkeit einer Information weit zu fassen und lediglich darauf abzustellen, ob sie „in Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit angefallen und die Aufzeichnung in diesem Zusammenhang entstanden ist".[73] Vorgänge, die einen solchen Zusammenhang aufweisen, sind im Fall ihrer potentiellen Entscheidungserheblichkeit in den Akten festzuhalten, die entsprechenden Eingänge und die Dokumentation ihrer Bearbeitung haben dort zu verbleiben und gehören weder

[72] Dazu näher die Begründung des Informationsfreiheitsgesetzes BT-Drs. 15/4493 S. 6.

[73] Schoch, Informationsfreiheitsgesetz (wie Anm. 40) § 2 Rdn. 40-41 i.V.m. § 1 Rdn. 9; der dort (§ 2 Rdn. 40) angesprochene Streit um die Einsichtnahme in den Terminkalender der Bundeskanzlerin ist mittlerweile im Sinne der Amtlichkeit dieser Information entschieden (VG Berlin, Urteil v. 04.07.2011 2 K 39.10, juris Rdn. 23: „Diese Aufzeichnungen dienen … amtlichen Zwecken, nämlich der Erfüllung der repräsentativen Aufgaben der Bundeskanzlerin", bestätigt vom OVG Berlin-Brandenburg NVwZ 2012, 1196, 1198f.).

für den Bearbeiter noch für das Regierungsmitglied zu den persönlichen Arbeitsmitteln, über die nach Belieben verfügt werden dürfte.

Das drängendere Probleme der Abgrenzung solcher amtlichen von den Schriftstücken, die – seltener – ausschließlich privaten Charakter oder zwar in der Funktion des Adressaten einen zunächst amtlichen Anknüpfungspunkt, aber dann einen überwiegend persönlichen oder parteipolitischen Inhalt haben, versuchen die aktuellen Registraturrichtlinien der Bundesregierung mit einer Beschreibung der zulässigen „persönlichen Ablagen" zu lösen: Sie stellen klar, dass „Vorgänge, die ausschließlich Angelegenheiten einer Partei oder Fraktion oder die Koordinierung innerhalb einer Koalition betreffen", nicht in den behördlichen Aktenbestand gehören (§ 4 Abs. 4 Satz 2), lassen persönliches Schriftgut ganz außer Betracht und gestatten im Übrigen die persönliche Ablage lediglich von Kopien sei es gemischten Inhalts, sei es solcher Vorgänge, „die von außerhalb an ihre Behörde oder an sie als Träger einer Regierungsfunktion gerichtet sind oder von ihnen bzw. für sie verfasst wurden" (§ 4 Abs. 4). Das in § 3 definierte Schriftgut – „Alle bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundes erstellten oder empfangenen Dokumente, unabhängig von der Art des Informationsträgers und der Form der Aufzeichnung" – darf in „persönliche Zusammenstellungen von Dokumenten" dagegen nicht aufgenommen werden, und wenn sich, wie zugleich erläutert wird, „aufgrund von nachträglichen Anmerkungen und Randbemerkungen die Entscheidungsbildung nachvollziehen lässt", gehören selbst Kopien grundsätzlich zum Behördenschriftgut. Damit ist über die Reichweite der archivrechtlichen Anbietungspflicht auf der einen und die Befugnis zur privaten Verwendung auf der anderen Seite unmittelbar noch nichts gesagt. Behält man indessen die amtliche

Verschwiegenheitspflicht, das rechtsstaatliche und in der Notwendigkeit parlamentarischer Kontrolle wurzelnde Gebot vollständiger Rekonstruierbarkeit von Handlungsabläufen und die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten im Blick, dann scheidet eine Privatisierung selbst der ablagetauglichen Kopien aus und bleibt neben dem Schriftgut rein privaten Inhalts nur den Vorgängen vorbehalten, die ausschließlich Partei- oder Koalitionsangelegenheiten oder – mit in der Richtlinie zu Unrecht nicht vorgesehenen Einschränkungen – Koordinierungsfragen betreffen.

Indessen kann keine Rede davon sein, dass die Rechtslage in diesem Sinne bereits geklärt wäre. Zu ihrer Unbestimmtheit trägt der Umstand bei, dass schon bei Beamten, erst recht aber bei Regierungsmitgliedern nach einem Regierungswechsel zwar die Unvollständigkeit der vorgefundenen Aktenbestände beklagt, in der Regel aber nichts unternommen wird, um Verlorenes wieder herbeizuschaffen. Wie bei der Vernichtung nicht angebotener Akten fehlt es den öffentlichen Archiven an einem formalisierten Verfahren, gegen Pflichtverstöße vorzugehen und zweifelhafte Rechtsfragen klären zu lassen. Es ist daher verständlich, dass sie in der Lage sein wollen, „im Lebenszyklus behördlicher Unterlagen einen deutlich stärkeren Einfluss zu nehmen – von der Entstehung der Unterlagen bis hin zur Entscheidung über ihre dauerhafte Bewahrung oder Vernichtung. Konkret berührt dies die Aktenführung und -verwaltung in den anbietungspflichtigen Stellen.“[74] Das fordert nicht nur intensive vertrau-

[74] Kretzschmar, Quellensicherung im institutionellen Rahmen, in: Hering/Schenk (Hrsg.), Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft, Hamburg 2013, S. 45, 60.

ensbildende Maßnahmen, sondern ein rechtlich fundiertes Durchsetzungsinstrumentarium,[75] das auf Ressortabgrenzungen keine Rücksicht zu nehmen braucht – und aus eben diesem Grund einstweilen kaum zu erwarten ist.[76]

IV.

Das Strafrecht schafft hier keine Abhilfe. Einen Tatbestand, der allein schon die ordnungs- und sachwidrige, unvollständige Aktenführung unter Strafe stellt, gibt es ohnehin nicht. Aber auch nach der Vernichtung von Akten und Datenträgern wird über erfolgreiche Ermittlungsverfahren und über Verurteilungen nicht berichtet. Selbst wenn – anders als bei dem Aktenschwund im Bundeskanzleramt[77] –

[75] In diesem Sinne ist wohl die Forderung von Manegold, Archivrecht? (wie Anm. 1) S. 31, 34 nach dem „Status rechtsfähiger, jedenfalls aber prozessfähiger organrechtsfähiger Anstalten" zu verstehen. Gelegentlich wird das Problem auch einfacher gelöst: Nach Art. 5 Abs. 3 des Schweizer Archivierungsgesetzes v. 26.06.1998 (AS 1999 2243) kann das Bundesarchiv „gegenüber den anbietepflichtigen Stellen Weisungen über a. die Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung von Unterlagen" erteilen und hat das mit der Weisung v. 28.09.1999 getan; ähnlich sieht Art. 30 Nr. 3 des Archivierungsgesetzes des Kantons Nidwalden v. 17.12.2008 (wie Anm. 38) „Weisungen über die Aktenführung und -ablieferung" vor, und § 8 Abs. 2 der Verordnung Aktenführung des Kantons Basel-Landschaft v. 17.12.2002 (Systematische Gesetzessammlung SGS Nr. 140.13) gestattet dem Staatsarchiv, „den aktenführenden Stellen Auflagen zu machen, wenn diese zur Erfüllung der Aktenführungspflicht notwendig sind." Ein eigenständiges Durchsetzungsverfahren ist freilich auch hier nicht vorgesehen.

[76] Für Schoch/Kloepfer/Garstka, Archivgesetz (wie Anm. 6), Einleitung Rdn. 51 S. 56 ist das Archivrecht ohnehin „gesetzessystematisch … nicht der richtige Ort, um elementare Probleme der Schriftgutverwaltung zu lösen"; ähnlich Schoch, Modernisierung des Archivrechts in Deutschland (wie Anm. 1) S. 463, 470f.

[77] S. hierzu die Nachweise o. wie Anm. 34.

ein Täter gefunden werden kann, erfassen die in Betracht kommenden Straftatbestände jedenfalls solche Sachverhalte nicht, in denen nicht mehr als die Tatsache der Aktenvernichtung durch Angehörige der aktenführenden Stelle bekannt ist.

Besonders nahe scheint in solchen Fällen freilich der Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) zu liegen. Soweit hier von Interesse, ist danach strafbar, „wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden ..., zerstört ... oder der dienstlichen Verfügung entzieht"; für Amtsträger, die in dieser Weise mit ihnen zugänglichen Sachen verfahren, wird die Strafandrohung noch verschärft. Nun steht zwar außer Frage, dass Schutzgut dieser Bestimmung auch Akten sind,[78] die zu dienstlichen Zwecken und im Interesse der öffentlichen Aufgabe der Behörde deren Herrschafts- und Verfügungsgewalt unterliegen,[79] und zwar auch dann noch, wenn sie für einen aktuellen Vorgang nicht mehr benötigt werden und deshalb weggelegt worden sind.[80] Wie sie aber der dienstlichen

[78] RGSt. 63, 31, 33; BGHSt. 3, 289, 291; Rudolphi, Anm. JR 1980 S. 383, 384.

[79] Zu diesem hier unproblematischen Kriterium allgemein und mit unterschiedlichen Formulierungen BGHSt. 5, 155, 159f.; 9, 64, 66f.; 18, 312, 313 m. Anm. Schröder JR 1963 S. 427; BGHSt. 38, 381, 386; OLG Köln NJW 1980, 898 m. Anm. Rudolphi JR 1980 S. 383; Krauß in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin 2010, § 133 Rdn. 1.

[80] RGSt. 63, 31, 33; Krauß (wie Anm. 79) § 133 Rdn. 6, 18; Otto, Verwahrungsbruch und Zueignung bei der Aneignung beglaubigter Überstücke von Anklageschriften – OLG Köln, NJW 1980, 898, JuS 1980 S. 490, 491; Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München 2010, § 133 Rdn. 6.

Verfügung nur dann entzogen werden, wenn dem der Wille des auf Grund seiner amtlichen Stellung entscheidungsbefugten Amtsträgers entgegensteht,[81] dessen Einverständnis also schon den Tatbestand entfallen lässt, hat er es auch in der Hand, in den Grenzen seiner Zuständigkeit die dienstliche Verwahrung aufzuheben[82] – etwa dadurch, dass er sie als nicht länger aufbewahrungswürdig vernichten lässt. Tatbestandsmäßig ist die Vernichtung nur, wenn sich ihr Gegenstand zur Zeit der Tat noch in dienstlicher Verwahrung befindet,[83] deren formal ordnungsgemäße Beendigung wird vom Tatbestand nicht erfasst unabhängig davon, ob der Amtsträger sein Ermessen pflichtmäßig oder pflichtwidrig ausübt,[84] „eine in jeder Hinsicht gesetzmäßige Verfügung" getroffen oder eine „eindeutige Gesetzesverletzung" begangen hat.[85] Die Rechtsprechung nimmt also in Kauf, „dass in seltenen Fällen wissentlich willkürlicher Amtsausübung durch den Verfügungsberechtigten diese Strafvorschrift versagt und eine Ahndung allein nach anderen Strafvorschriften oder durch dienststrafrechtliche Maßnahmen möglich ist".[86] Die Strafbar-

[81] So schon für den früheren Tatbestand des Beiseiteschaffens RGSt. 56, 118, und nunmehr BGHSt. 33, 190, 194; OLG Düsseldorf NStZ 1981, 25, 26; Geppert, Ausgewählte Delikte gegen die „öffentliche Ordnung", insbesondere Amtsanmaßung (§ 132 StGB) und Verwahrungsbruch (§ 133 StGB), Jura 1986 S. 590, 598; Krauß (wie Anm. 79) § 133 Rdn. 31.

[82] BGHSt. 5, 155, 161; 33, 190, 193f.

[83] Krauß (wie Anm. 79) § 133 Rdn. 15.

[84] BGHSt. 5, 155, 161.

[85] BGHSt. 33, 190, 194.

[86] BGHSt. 33, 190, 195.

keit des Verwahrungsbruchs schützt durch das Erfordernis der dienstlichen Verwahrung ausschließlich die Behörde davor, eine ihr obliegende öffentliche Aufgabe gerade deshalb nicht wahrnehmen zu können, weil die hierfür erforderlichen Sachmittel „in einer den behördlichen Zielen widersprechenden Weise der Weiterbearbeitung" entzogen werden[87] und ihr nicht jederzeit zur Verfügung stehen.[88] Es geht also weder um ein „Recht des Bürgers auf ungestörte Ausübung seines Rechts an den in hoheitlicher (!) Verwahrung übergebenen Sachen"[89] noch um die Gewährleistung einer Aktenführung, die nach den Maßstäben der Registraturrichtlinien den Anforderungen an eine vollständige Dokumentation von Entscheidungsabläufen genügt. Wie es dem Bearbeiter des Vorgangs ohne strafrechtliche Maßstäbe überlassen bleibt zu entscheiden, was entbehrlich ist und was zur Akte genommen werden soll, hindert das Strafrecht den zuständigen Amtsträger auch nicht an der Feststellung, dass eine Akte zu dienstlichen Zwecken nicht mehr benötigt wird und deshalb vernichtet werden kann. Dass die innerdienstlichen Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sein oder Aussonderungsvorschriften eine Vernichtung nur mit Zustimmung des Archivs gestatten mögen, ist für den Tatbestand des Verwahrungsbruchs ebenso bedeutungslos wie die Verletzung einer archivgesetzlichen Anbietungspflicht.[90]

[87] BGHSt. 38, 381, 387.

[88] BGHSt. 35, 340, 341; Rudolphi, Anm. JR 1980 S. 383.

[89] OLG Düsseldorf NStZ 1981, 25, 26.

[90] Anders wohl Hecker, Entwendet und beschädigt – Verfolgung des Täters und Schutz des Archivgutes, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (Hrsg.), Alles was Recht ist. Archivische Fragen – Juristische Antworten.

Findet die Aktenvernichtung danach jedenfalls formal im Rahmen des Dienstbetriebs und auf Anordnung oder mit Billigung eines auf Grund seiner amtlichen Stellung entscheidungsbefugten Amtsträgers statt, kommt ein Fall des Verwahrungsbruchs tatbestandlich nicht in Betracht.

Unter derselben Voraussetzung scheidet auch eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) aus. Es ist bereits fraglich, ob das Einverständnis des Verfügungsberechtigten nicht schon den Tatbestand ausschließt,[91] wie es gerade im Verhältnis zum Verwahrungsbruch naheliegt – wird die amtliche Verwahrung wirksam aufgehoben und die Vernichtung damit tatbestandslos, kann der allgemeinere Tatbestand der Sachbeschädigung keine Auffangfunktion übernehmen und folglich das, was unter den besonderen Verhältnissen der amtlichen Verwahrung straffrei ist, als Sachbeschädigung nicht rechtswidrig sein.

Auch die mitunter ins Spiel gebrachte[92] Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) erfasst die Fälle der Aktenvernichtung nicht ohne weiteres. Ohnehin enthält eine Behördenakte nicht ausschließlich Urkunden im strafrechtlichen Sinne. Diesen Urkundenbe-

81. Deutscher Archivtag in Bremen, Fulda 2012, S. 119, 121; dabei bleibt außer Betracht, dass allein die objektive Pflichtverletzung noch nicht die Strafbarkeit nach § 133 StGB begründet.

[91] Zu dieser Streitfrage jeweils für die Einwilligung des Eigentümers etwa Fischer, Strafgesetzbuch, 60. Aufl., München 2013, § 303 Rdn. 16; Stree/Hecker in: Schönke/Schröder (wie Anm. 80) § 303 Rdn. 22; Wolff in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Aufl., Berlin 2008, § 303 Rdn. 23.

[92] Belli, „Quod non est in actis…", Archivar 2001, S. 378, 379.

griff erfüllen, durchaus unstreitig, nur verkörperte Gedankenerklärungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen, und den Aussteller erkennen lassen.[93] Vorab verbindet sich damit ein praktisches Problem: Sind Akten – und das gilt auch für die gleichfalls geschützten technischen Aufzeichnungen im Sinne von § 268 StGB – einmal vernichtet, lassen sich ihre als Urkunden in Betracht kommenden Bestandteile nur schwer feststellen; denn die Akte selbst scheidet als (Gesamt-) Urkunde aus – weder besteht sie notwendig aus einer Mehrzahl von Einzelurkunden noch sind ihre Blätter dauerhaft miteinander verbunden noch besitzt sie gerade in der Zusammenführung ihrer Bestandteile einen Beweis- und Erklärungswert, der über denjenigen der Einzelurkunden hinausgeht.[94] Den Kopien, die in den Akten enthalten sein können und die gerade im behördlichen Sternverfahren überhand nehmen, fehlt es in der Regel an der Erkennbarkeit ihres Ausstellers und schon deshalb an der Urkundenqualität. Vielfach werden die Schriftstücke auch nicht von vornherein dazu bestimmt sein, als Absichtsurkunden im Rechtsverkehr zu Beweiszwecken gebraucht zu werden, wenn etwa lediglich ein interner Verfahrensablauf mit Vermerken, Entscheidungsvorschlägen, Erörterungen der Sach- und Rechtslage, Entwürfen und Korrekturen dokumentiert wird. Das gilt zumal dort, wo

[93] Cramer/Heine in: Schönke/Schröder (wie Anm. 80) § 267 Rdn. 2, § 274 Rdn. 4; Fischer (wie Anm. 91) § 267 Rdn. 2.

[94] Zum Begriff etwa Cramer/Heine in: Schönke/Schröder (wie Anm. 80) § 267 Rdn. 30-36; Fischer (wie Anm. 91) § 267 Rdn. 23-25; Zieschang in: Leipziger Kommentar (wie Anm. 91), 12. Aufl. 2009, § 267 Rdn. 96-97; für Personalakten, die das gesamte Dienstverhältnis des Beamten vollständig abbilden sollen, aus diesem Grund anders OLG Düsseldorf NStZ 1981, 25, 26.

außerhalb eines Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahrens Entscheidungen gegenüber Dritten weder getroffen noch vorbereitet werden, diese also nicht in die Lage kommen, zur Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung auf Akteneinsicht angewiesen zu sein. Gerade solchen Schriftstücken, die in Akten der Bundes- und Landesregierungen die amtlich veranlasste Korrespondenz, (partei-) politische Einflussnahmen, Erwägungen und den Werdegang von Entscheidungen belegen, für den Nachvollzug politischen Handelns bedeutsam und für die Archive von besonderem Interesse, aber auch besonders vernichtungsgefährdet sind, wird vielfach die rechtserhebliche Beweiseignung und -bestimmung fehlen. Allerdings kann ein Schriftstück oder eine andere in welcher Form auch immer verkörperte inhaltliche Aussage ihre Bestimmung zu rechtlich relevanten Beweiszwecken ebenso erst nachträglich und selbst gegen den Willen ihres Urhebers erhalten. Als Gegenstand eines Urkundendelikts kommt es indessen nur in Betracht, wenn es diese besondere Zweckbestimmung gerade im Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Unterdrückungshandlung aufweist. Dass Akten amtliche Informationen im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze enthalten, begründet die spezifische Beweiseignung und -bestimmung für den Rechtsverkehr allein ebenso wenig wie der Umstand, dass sie Gegenstand parlamentarischer Kontrolle werden könnten; das mag sich ändern, sobald die Regierung einem Untersuchungsausschuss des Parlaments gegenüber zur Vorlage verpflichtet ist.

Ohne die Rekonstruktion oder jedenfalls den Blick auf den Inhalt einer Akte ist die Annahme einer strafrechtlich relevanten Urkundenvernichtung oder -unterdrückung daher allemal voreilig. Sie kommt ferner nur in Betracht, wenn die Urkunde dem Täter „überhaupt

nicht oder nicht ausschließlich gehört". Damit ist nach allgemeiner Auffassung nicht eine eigentumsrechtliche Zuordnung, sondern die Befugnis gemeint, die Urkunde im Rechtsverkehr zu Beweiszwecken zu nutzen,[95] die Urkundenunterdrückung ist kein Eigentums-, sondern ein Beweismitteldelikt.[96] Gerade diese Benutzung als Beweismittel muss der Täter verhindern wollen, wobei es ihm auf den damit verbundenen Nachteil nicht im Sinne eines Motivs eigens ankommen muss; vielmehr genügt es, wenn ihm bewusst ist, dass seine Tat für den Berechtigten notwendig einen Nachteil zur Folge haben wird.[97] „Erforderlich ist dabei nicht die Vorstellung des Täters, dass die Verwendung der Urkunde…unmittelbar bevorstehe oder jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Es genügt vielmehr, wenn er weiß, dass der Urkunde eine potentielle Beweisbedeutung innewohnt, die sich jederzeit realisieren kann, und es ihm auf die Beeinträchtigung eines sich darauf beziehenden Beweisführungsrechts ankommt oder er dies als notwendige Folge seines Handelns hinnimmt. Auf eine konkret bevorstehende Situation, in der die unterdrückte Urkunde für die Beweisführung beachtlich werden könnte, braucht sich die Vorstellung des Täters nicht zu beziehen."[98] Die hierfür maßgeblichen Indizien lassen sich wiederum nur durch eine Auswertung der Akten

[95] BGHSt. 29, 192, 194; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.07.1989 5 Ss 251/89-102/89 I, juris Rdn. 10; Cramer/Heine in: Schönke/Schröder (wie Anm. 80) § 274 Rdn. 5.

[96] Hoyer in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., Neuwied u.a. 1998, § 274 Rdn. 4.

[97] Cramer/Heine in: Schönke/Schröder (wie Anm. 80) § 274 Rdn. 15; Fischer (wie Anm. 91) § 274 Rdn. 9.

[98] BGH, Urteil v. 25.11.2009 2 StR 430/09, juris Rdn. 17.

gewinnen und nicht schon aus der Tatsache ihrer Vernichtung ableiten. Das schließt im Einzelfall die Feststellung einer Urkundenunterdrückung durch die Vernichtung von Behördenakten nicht aus, setzt aber die tragfähige Prüfung der Urkundenqualität und nachvollziehbare Hinweise auf eine Nachteilsabsicht voraus.

V.

Dieses Ergebnis mag für die Archive wenig erfreulich sein. Das Strafrecht hilft ihnen allenfalls begrenzt, nimmt Verwaltungsunterlagen nur unvollständig in Schutz und kommt als indirekt wirksames Mittel der Bestandserhaltung kaum in Betracht. Registratur- und archivrechtliche Maßgaben für die sachgerechte Führung und Erhaltung von Akten, für den Zeitpunkt und das Verfahren ihrer Anbietung können die Archive nicht durchsetzen, aus den Individualansprüchen auf eine vollständige Dokumentation von Entscheidungsabläufen und auf den Zugang zu amtlichen Informationen können sie für sich nichts herleiten. Darin dokumentiert sich eine strikte Trennung der Kompetenzsphären von Verwaltung und Archiv, die auch in der Gegenrichtung wirksam wird – der Eigenständigkeit der behördlichen Aktenverwaltung unter Ausschluss der Archive entspricht deren alleinige Verfügungsbefugnis über die einmal zu Archivgut gewordenen Unterlagen auch gegenüber der Verwaltung.

Die „Benützung zu amtlichen … Zwecken“ durch Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen[99] behandeln die Archivgesetze

[99] So die Formulierung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes; ähnlich die Archivgesetze von Brandenburg (§ 9 Abs. 2), Hamburg (§ 5 Abs. 1), Hessen (§ 12 Abs. 2), Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Abs. 1

unterschiedlich. Einige – voran das Bundesarchivgesetz – kennen sie als eigenen Benutzungstatbestand gar nicht und berücksichtigen sie lediglich als Grund für eine Schutzfristverkürzung, aber auch das nur, „wenn die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange…ausgeschlossen werden kann."[100] Beim Bundesarchiv kann erst auf Grund der Benutzungsverordnung wenigstens die ehemals aktenführende Stelle „jederzeit auf das bei ihr oder ihrem Rechtsvorgänger entstandene Archivgut für die Zwecke zurückgreifen, für die diese Unterlagen vor Abgabe an das Bundesarchiv verwendet werden durften."[101] Die Landesarchivgesetze geben den ehemals aktenführenden Stellen ihre Unterlagen nur unter der Voraussetzung uneingeschränkt frei, dass sie vor ihrer Abgabe an das Archiv nicht hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen.[102] In der Sache dürfte das

Satz 2), Sachsen-Anhalt (§ 10 Abs. 1 Satz 2), Thüringen (§ 16 Abs. 2) und des Saarlands (§ 11 Abs. 1).

[100] § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG.

[101] § 6 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung. Eine Sonderregelung sieht der Gesetzentwurf v. 14.05.2013 BT-Drs. 17/13469 und nunmehr § 35b Abs. 5 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz v. 29.8.2013 BGBl. I S. 3463) für das Bundesverfassungsgericht vor, der ihm „für das abgegebene Schriftgut, das beim Bundesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtsinternen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht" einräumt.

[102] So die Archivgesetze von Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 5 und dazu § 8 der Benutzungsordnung), Bayern (Art. 10 Abs. 5 und die Gebührenbefreiung nach § 13 der Archivbenützungsordnung), Berlin (§ 8 Abs. 7 mit der Ausleihbestimmung in § 6 Abs. 8 der Benutzungsordnung), Brandenburg (§ 7 und zur Ausleihe § 6 der Benutzungsordnung), Bremen (§ 6 und § 10 der Benutzungsordnung), Hamburg (§ 5 Abs. 8 und Nr. 10 der Benutzungsordnung), Hessen (§ 13 Abs. 4

mit dem im Bund geltenden Erfordernis ehemals rechtmäßiger Verwendung übereinstimmen – die abgebenden Stellen dürfen, ohne an Sperrfristen gebunden zu sein, die von ihnen herrührenden Unterlagen in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen wie vor deren Umwidmung in Archivgut nutzen. Amtliche Privilegien für die Benutzung fremden Archivguts auch aus öffentlich-rechtlichen Quellen begründen die Archivgesetze nicht. Sie behandeln Behörden und Gerichte nicht anders als den Jedermann, der – allenfalls bei Nachweis eines berechtigten Interesses, das bei der amtlichen Benutzung mitunter von Gesetzes wegen vermutet wird – ohne weiteres zur Archivbenutzung zugelassen wird.[103]

In gewisser Weise kehren sich damit die Verhältnisse um: Während sich zunächst die Archive mit den Angeboten der Verwaltung abfinden mussten, ist die Herrschaft über deren Unterlagen in ihrer Eigenschaft als Archivgut nunmehr auf die Archive übergegangen. Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungspflichten stehen – anders als nach dem von den Ländern ohnehin nicht übernommenen, aber auch im Bundesrecht entschärften Grundsatz des § 2 Abs. 7 BArchG

Satz 2 und § 9 der Benutzungsordnung), Mecklenburg-Vorpommern (§ 10 Abs. 2), Niedersachsen (§ 5 Abs. 7 Satz 2 und zur Ausleihe Nr. 17 Abs. 1 der Benutzungsordnung), Nordrhein-Westfalen (§§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 5), Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 5 und § 13 der Benutzungsordnung), Saarland (§ 10), Sachsen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 5 der Benutzungsordnung), Sachsen-Anhalt (§ 10 Abs. 6), Schleswig-Holstein (§ 9 Abs. 4 Nr. 2) und Thüringen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 und § 8 der Benutzungsordnung).

[103] Unmissverständlich § 13 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes: „Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen," und ebenso die Archivgesetze von Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 5), Sachsen (§ 10 Abs. 3 Satz 1) und Thüringen (§ 17 Abs. 4 Satz 1).

– zwar der Anbietung und Übergabe an das Archiv nicht entgegen, beschränken jedoch die amtliche Nutzung. Nicht im Rahmen der Übernahme, aber für die Zwecke der Benutzung sind die Archive damit selbst gegenüber den abgebenden Stellen mit einer eigenständigen Prüfung von Löschungs- und Vernichtungspflichten beauftragt. Auf die Rechtmäßigkeit des Nutzungsbegehrens dürfen sie daher nicht unkritisch vertrauen, was noch deutlicher wird, wenn die Nutzung allgemein zur Aufgabenerfüllung[104] oder sogar allein für die ursprüngliche Zweckbestimmung der Unterlagen gestattet werden darf. Sind diese besonderen, von den Archiven eigens festzustellenden Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt wie sonst bei der amtlichen Nutzung nur das allgemeine Nutzungsrecht.

Die allgemeine Amtshilfepflicht aus Art. 35 Abs. 1 GG schränkt weder das Entscheidungsmonopol der Archive noch deren Entscheidungsspielraum ein. Nach den Maßstäben der nahezu gleichlautenden Verwaltungsverfahrensgesetze in Bund und Ländern ist schon fraglich, ob die Archive mit der Nutzungserlaubnis überhaupt Amtshilfe leisten; denn sie „liegt nicht vor, wenn ... die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsverfahrengesetze). Damit ist nicht die selbstverständliche Voraussetzung angesprochen, dass das Archiv als ersuchte Behörde für die erbetene Amtshandlung zuständig sein muss, sie also vornehmen dürfen muss (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetze), und es genügt

[104] So § 9 Abs. 4 Nr. 2 des Landesarchivgesetzes von Schleswig-Holstein; wenn das Gesetz diesen ohnehin selbstverständlichen Zweck eigens erwähnt, liegt es nahe, die anfordernde Stelle zu einer entsprechenden Begründung zu verpflichten.

auch nicht, dass die ersuchende Behörde, um ihre eigenen Aufgaben wahrnehmen zu können, auf die Hilfeleistung angewiesen ist. Ein Fall der Amtshilfe scheidet vielmehr immer dann aus, wenn zwei Behörden in der Weise zusammenwirken, dass jede von ihnen Aufgaben wahrnimmt, die ihren je besonderen, Unterstützungsleistungen für andere Behörden einschließenden Pflichtenkreis erst konstituieren.[105] Was in diesem Sinne bisher vorwiegend für amtliche Bescheinigungen und Auskünfte entschieden worden ist, gilt ebenso für die Dienstleistungen der Archive.[106] Auch für öffentliche Stellen werden sie im Rahmen des allgemeinen Benutzungsrechts und nicht aufgrund eines Amtshilfeersuchens tätig, die großzügige Befreiung von Sperrfristen gegenüber den abgebenden Stellen ändert an dem Grundsatz nichts. Maßgebend ist allein, dass deren Unterlagen durch die Feststellung ihrer Archivwürdigkeit und ihre Übernahme zu Archivgut geworden sind und damit ausschließlich dem Archivbenutzungsrecht und seinen Einschränkungen unterliegen. In einem weiteren Sinne mag man auch diese Fälle dem grundgesetzlichen Begriff

[105] BGHZ 148, 139, 142; OVG Brandenburg RiA 1998, 298, 300; Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 12. Aufl., München 2011, § 4 Rdn. 16-16b; Schliesky in: Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl., Köln 2010, § 4 Rdn. 20-21; ähnlich etwa VGH Kassel, Urteil v. 13.03.1991 5 UE 1719/87, juris Rdn. 21-22; OVG Münster, Beschl. v. 19.11.1991 9 A 648/91, juris Rdn. 4; BVerwG, Urteil v. 21.06.2006 8 C 12/05, juris Rdn. 39; OVG Greifswald, Urteil v. 14.05.2008 1 L 166/05, juris Rdn. 39.

[106] VG Gera, Urteil v. 29.03.2007 5 K 270/05, juris Rdn. 32; VG Dresden, Urteil v. 13.11.2007 2 K 621/05, juris Rdn. 13, 16; Vollmer, Archivbenutzung durch Behörden: Rechtliche Aspekte, Sächsisches Archivblatt 2008 S. 6.

der Amtshilfe zuordnen,[107] eine Erweiterung der archivrechtlichen Nutzungsbefugnisse folgt daraus nicht.

VI.

Auf einen weder dem Amtshilfe- noch dem Archivbenutzungsrecht zugehörigen Sonderfall der Inanspruchnahme von Archivgut hat vor kurzem das Bundesverwaltungsgericht aufmerksam gemacht: In einem bislang, soweit feststellbar, nicht veröffentlichten Beschluss vom 8. März 2012 (6 A 2.11) hatte es, wenngleich nach übereinstimmender Erledigungserklärung nur noch wegen der Verfahrenskosten, über die Frage zu entscheiden, ob eine Landesregierung berechtigt ist, einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss – in diesem Fall dem Ausschuss eines anderen Bundeslandes – die Vorlage von Archivgut unter Berufung insbesondere auf den archivgesetzlichen Schutz personenbezogenen Archivgutes zu verweigern. Nachdem das Gericht vorab seine Rechtswegzuständigkeit festgestellt hatte,[108] hat es nunmehr die Auffassung zurückgewiesen, in einem solchen Fall lasse sich die Herausgabe von Archivgut als Nutzung im archivrechtlichen Sinne verstehen: „Die von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss beanspruchte Herausgabe archivierter Akten zum Zweck der Beweiserhebung ist … nicht als öffentliche ‚Nutzung' bzw. ‚Benutzung' von Archivgut … zu qualifizieren und unterfällt daher insbesondere auch nicht den … Schutz-

[107] So etwa Lepper, Die staatlichen Archive und ihre Benutzung, DVBl. 1963 S. 315, 317; ähnlich behandeln Becker/Oldenhage (wie Anm. 6) § 5 Rdn. 19-20 Rechts- und Amtshilfeersuchen als sondergesetzliche Regelungen i. S. v. § 5 Abs. 1 BArchG.

[108] Beschl. v. 10.08.2011 6 A 2.11, juris.

fristen." Vielmehr verdränge die Verfassungspflicht zur Hilfeleistung für den Untersuchungsausschuss die archivgesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen.[109] „Die Herausgabe von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss kann daher auch länderübergreifend nur ausnahmsweise – etwa unter den in § 96 StPO genannten Voraussetzungen oder aus verfassungsrechtlichen Gründen – verweigert werden."

In diesem Punkt geht es den Archiven also nicht anders als der öffentlichen Verwaltung insgesamt – Grund und Grenzen des Unterstützungsanspruchs parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ergeben sich ausschließlich aus der Verfassung, dem Zugriff der um Unterlagen bittenden Legislative lassen sich anders bei der amtlichen Benutzung archivgesetzliche Nutzungseinschränkungen nicht entgegenhalten. Dasselbe wird, wie zu ergänzen ist, für die Pflicht der Regierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen gelten.

VII.

Das Verhältnis von Verwaltung und Archiven wird daher durch eine strikte Funktionstrennung gekennzeichnet, die in Verwaltungsangelegenheiten jede Ingerenz der Archive abweist, ihnen jedoch andererseits die Befugnis gibt, Übergriffe der Verwaltung auf das Bewertungs- und Nutzungsverfahren abzuwehren. Diese Eigenständigkeit der Archive findet ihre Grenze, vom hier nicht behandelten Sonderfall

[109] Dass es auch um die Offenlegung von Depositalgut ging, hat das Gericht freilich ebenso außer Betracht gelassen wie die für die Kostenverteilung relevanten Einzelheiten des Verfahrensablaufs.

strafprozessualer Beschlagnahmebefugnisse abgesehen, nur in den verfassungsrechtlichen Auskunfts- und Vorlageansprüchen des Parlaments.

Archivrecht und betriebswirtschaftliches Management – Kostenbewusstsein als Kriterium für das neue Hessische Archivgesetz

von Andreas Hedwig

Die ersten Darstellungen zum neuen, am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Hessischen Archivgesetz[1] betonen zurecht, dass sein Vorläufer aus dem Jahr 1989[2] sich durchaus bewährt hat, die Neufassung jedoch aus Gründen der „Einführung des e-Government in der Verwaltung" und den „Anforderungen an eine effizientere Ausschöpfung der Ressourcen" notwendig wurde.[3] Die Errichtung des Hessischen Landesarchivs ist zweifellos die auffälligste Folge des neuen Gesetzes. Abgesehen davon, dass das Landesarchiv künftig mit dem Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg und

[1] Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts vom 26. November 2012, GVBl. I S. 458.

[2] Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007, GVBl. I S. 238. – Das 2013 in Kraft getretene Hessische Archivgesetz wird im Folgenden *HArchivG-neu* und das 1989 in Kraft getretene *HArchivG-alt* abgekürzt.

[3] Klaus Eiler, Ein neues Archivgesetz für Hessen, in: ArchivNachrichten aus Hessen 13/1, 2013, S. 6f.; vgl. ders., Novellierung des Hessischen Archivgesetzes, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16, hrsg. vom VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Fulda 2012, S. 95ff.; Beiträge „Einleitung" von Karin Marx und „Das neue Hessische Archivgesetz" im Tätigkeitsbericht der Hessischen Staatsarchive 2012, S. 6ff. und 20f.

der Archivschule Marburg kooperieren wird – beide Einrichtungen erhalten damit erstmals eine gesetzliche Grundlage –, orientiert sich Hessen damit organisatorisch an den bereits vorhandenen Modellen der anderen (Flächen-)Länder. Ziel auch des Hessischen Landesarchivs ist es, künftig die zentralen administrativen und fachlichen Aufgaben zu bündeln sowie den Dienstleistungscharakter gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, gegenüber forschenden Nutzerinnen und Nutzern sowie gegenüber den Stellen der Landesverwaltung weiter zu steigern. Charakteristisch für das neue Hessische Archivgesetz sind jedoch darüber hinaus einige Regelungen grundsätzlicher Art, die auf die so genannte Neue Verwaltungssteuerung zurückzuführen sind.

1. Die hessischen Staatsarchive in der Neuen Verwaltungssteuerung

Nicht nur in Hessen spielt die betriebswirtschaftlich ausgerichtete Verwaltungspraxis eine immer größere Rolle. Ob man dies positiv bewertet oder nicht: Das betriebswirtschaftliche Management ist in der öffentlichen Verwaltung auf dem Vormarsch. Es wird in den Kommunen bereits in vielen Ländern flächendeckend eingesetzt, und auch die Landesverwaltungen stellen zunehmend darauf um. Im Kern geht es dabei um den Versuch, die öffentliche Verwaltung bzw. die dortigen Prozesse und Verfahren mithilfe der Instrumente des betriebswirtschaftlichen Managements mit dem Ziel einer höheren Effizienz zu reformieren.

In Hessen wurde dieser Weg Mitte der 1990er Jahre eingeschlagen. Ausgangspunkt war die Frage, wie man die hohe Personalquote der Landesverwaltung zurückführen kann. Ende der 1990er Jahre organisierte sich der Reformwille in einem breit angelegten Pro-

gramm unter der Überschrift „Neue Verwaltungssteuerung“ (NVS). Einer der Pfeiler dieses Projekts war und ist es bis heute, die betriebswirtschaftliche Rechnungsführung für die gesamte Landesverwaltung einzuführen. Die hessischen Hochschulen schritten voran, es folgte ein SAP-„Landesreferenzmodell II“, das bis 2005 in Umsetzungs-„Staffeln“ die gesamte Landesverwaltung erfasste.[4]

Die hessischen Staatsarchive unternahmen die erforderlichen Umsetzungsschritte in den Jahren 2002-2004. Sie vermieden es, den Wechsel in das grundlegend neue und durchaus komplexe System des betrieblichen Finanzmanagements nur als lästiges Übel zu betrachten, sondern bemühten sich nach Kräften, die neuen Strukturen so zu gestalten, dass eine – damals schon angedachte – möglichst einheitliche Steuerung der drei Archivstandorte unterstützt würde. So wurden die erforderlichen Kostenstellen und -träger sowie die damit verbundenen Buchungslogiken weitgehend gleichförmig gestaltet. Erhöhte Aufmerksamkeit lag naturgemäß auf der Definition der Leistungen und Produkte, war doch erklärtes Ziel der NVS die „produktorientierte Lenkung“ des Landeshaushalts. Mit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2005 startete termingerecht das erste Jahr der Rechnungslegung in SAP.[5]

[4] Einen guten Überblick über die entscheidenden Papiere aus den Jahren 1995-2005 bietet die Internet-Seite <*http://portal.intern.hessen.de/irj/zentral_Intranet?cid=ce589918674e5edaede325b8c21ce9c5*> oder <*http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdF_Internet?cid=ea4364c0d6b1fb0e2b18b7f3138aa650*> [04.07.2013].

[5] Gleichwohl muss betont werden, dass der SAP-gesteuerte Haushalt der Staatsarchive zwar bereits im neunten Jahr erfolgreich geführt wird. Die Entwicklung kann dennoch in einigen Bereichen nicht als abgeschlossen betrachtet werden, sondern muss weiter laufend kritisch begleitet werden. Im Überblick zum

Rückblickend darf man feststellen, dass der NVS-Einführungsprozess eine sehr tiefgehende und differenzierte Auseinandersetzung mit den Arbeitsabläufen und -ergebnissen mit sich brachte. Im Großen und Ganzen ist es gelungen, eine aussagefähige Leistungsverrechnung in SAP zu implementieren, welche die Dienststellenleitungen heute spürbar unterstützt.[6] So schaffen die seit Jahren gepflegten statistischen Finanz- und Fachkennzahlen wie die jeweils den definierten Leistungen zugeordneten Zeit- und Finanzbudgets eine bisher nie da gewesene Transparenz über den tatsächlichen Ressourceneinsatz.[7] Einerseits erleichtern sie die laufende Steuerung der Finanz- und Personalressourcen. Die Zahlenwerke erlauben andererseits schlüssigere Argumentationen, wenn etwa Bedarfe angemeldet

aktuellen Stand: Andreas Hedwig, Betriebswirtschaftliches Finanzmanagement, in: Archivmanagement in der Praxis, hrsg. von Mario Glauert/Hartwig Walberg, Potsdam 2011 (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 9), S. 91ff.

[6] Dabei betreffen im Übrigen die oft als Generalkritik gemeinten Zweifel in Bezug auf die bilanzielle Bewertung des Archivguts – die in Hessen durchaus Anwendung findet – letztlich einen Nebenschauplatz. Im laufenden Controlling hingegen eröffnet sich ein im Vergleich zur früheren kameralen Haushaltsführung deutlich anspruchsvolleres Terrain führungsrelevanter Daten und Kennzahlen, das durch seine Komplexität jedoch einen vergleichsweise hohen Aufwand und ständige Lernbereitschaft erfordert. So kam es in den vergangenen Jahren durchaus zu Anpassungen; immer mit dem Ziel, die Qualität der CO-Daten zu verbessern, um deren Aussagekraft zu erhöhen.

[7] Vgl. die Tätigkeitsberichte der Hessischen Staatsarchive 2006 bis 2012 und ihre sechsseitige Rubrik „Zahlen und Fakten", jeweils am Ende der Berichte; die Berichte sind sämtlich online erreichbar unter dem Anwahlpunkt „über uns" aller drei Hessischen Staatsarchive, z.B. <*http://www.staatsarchiv-marburg.hessen.de/irj/HStAM_Internet?cid=777fa9eb4feb0c7125ed470b756a937c*> [09.09.2013].

werden oder finanzielle Einschnitte zur Debatte stehen. Das Controlling hilft zudem – ggf. von dritter Seite unterstützte – Projekte präziser und nachvollziehbarer zu konzipieren und durchzuführen.

2. Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Das neue Hessische Archivgesetz setzt den Fokus selbstverständlich auf die grundsätzlichen Fragen der geordneten Anbietung und archivischen Bewertung der behördlichen Unterlagen, deren Sicherung und deren Zugänglichmachung bzw. Nutzung. Und doch finden sich in dem neuen hessischen Regelwerk Elemente, die sich in dieser Form in den Archivgesetzen der anderen Bundesländer nicht finden und sich mehr oder weniger unmittelbar aus der Praxis der Neuen Verwaltungssteuerung ableiten lassen.

Geradezu plakativ in dieser Beziehung ist § 10 (1) HArchivG-neu: „Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das zuständige Archiv (...) unter Mitwirkung der anbietenden Stelle sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit." Diese Bestimmung vermittelt zwei klare Botschaften:

(1.) Die fachliche Kompetenz, über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen zu entscheiden, liegt eindeutig beim Archiv; die Unterlagen anbietende Stelle kann an dieser Entscheidung „mitwirken". Der Grundsatz ist bekannt. Alle deutschen Archivgesetze behaupten die fachliche Kompetenz der Archive, die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen festzustellen, und zwar auf zweierlei Weise: Entweder wird diese Kompetenz nicht weiter thematisiert, d.h. ohne weitere Erläuterungen postuliert, oder sie wird dem Archiv

ausdrücklich übertragen, das dann ein „Benehmen" mit den anbietenden Stelle herbeiführen soll.[8] Die „Mitwirkung der anbietenden Stellen", die das HArchivG-neu nun erstmals in einen Archivgesetzestext einführt, ist im Vergleich dazu eine begrüßenswerte Klarstellung.

(2.) Weitere Kriterien der Archivierung angebotener Unterlagen sind die „Zweckmäßigkeit" und die „Wirtschaftlichkeit". Kein anderes deutsches Archivgesetz kennt eine vergleichbare Formulierung. Sie wirkt in der Tat auf den ersten Blick widersprüchlich. Ist es nicht vorstellbar, dass archivfachlich begründete Bewertungskriterien im Einzelfall durch die „fachfremden" Kriterien „der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit" überlagert werden? Diese Gefahr haben die in die Verhandlungen eingebundenen Direktoren der hessischen Staatsarchive selbstverständlich ebenfalls diskutiert. Vor dem Hintergrund ihrer inzwischen langjährigen Erfahrungen mit der Neuen Verwaltungssteuerung schätzten sie diese jedoch als nicht realistisch ein. Es handelt sich hier in der Tat um mehr als ein Signal an die

[8] Das „Benehmen" – zuvor auch in Hessen kodifiziert, vgl. HArchivG-alt § 11 (1) – zwischen Archiven und abgebender Stelle muss herbeigeführt werden in den Ländern Baden-Württemberg (§ 3 (3)), Bayern (Art. 7 (1)), Berlin (§ 3 (3)), Sachsen-Anhalt (§ 9 (4)), Thüringen (§ 12 (1)) sowie im Bund (§ 3). Die Archivgesetze der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein setzen hingegen die Bewertungsentscheidung der Archive voraus, ohne dies weiter zu erläutern. Die Länder Brandenburg und Bremen verfolgen dieses Prinzip ebenfalls, bieten aber an (Brandenburg in § 4 (6), Bremen in § 3 (3)), dass Archiv und abgebende Stellen Art und Umfang des zu übernehmenden Archivguts vorab vereinbaren können (!). – Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die jeweiligen Fassungen der Archivgesetze auf der Seite der Archivschule Marburg <*http://www.archivschule.de/DE/service/archivgesetze/*> [22.07.2013].

Landesregierung, dass sich die Staatsarchive um ein „Lean Management" bemühen und sie der Landesverwaltung keine zusätzlichen Kosten aufbürden wollen. Bejaht wurde die Formulierung vor allem deswegen, weil sie ein selbstbewusstes Zeichen der Selbstverpflichtung setzt: Die Staatsarchive unterstreichen hier, dass sie zweckmäßig und wirtschaftlich arbeiten – auch im Bereich der Übernahme und Bewertung, d.h. in der direkten Zusammenarbeit mit den Unterlagen abgebenden Stellen. Sie sind davon überzeugt, jeder Prüfung standhalten zu können, welche die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerledigung kritisch hinterfragt. Basis dieses Selbstbewusstseins ist das praxiserprobte, sich stetig weiter entwickelnde SAP-gestützte betriebswirtschaftliche und archivfachliche Controlling, das hohe Transparenz schafft und jederzeit in der Lage ist, ausführlich Auskunft über den Ressourcenverbrauch zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben an den jeweiligen hessischen Staatsarchivstandorten zu erteilen.[9]

3. Abgrenzung der Aufgaben

Da besagter § 10 (1) HArchivG-neu in einem frühen Verhandlungsstadium vereinbart worden war, sensibilisierte er für die weiteren Arbeiten am Gesetzesentwurf. Er beeinflusste die Diskussionen um die Funktion und Konsequenzen des Gesetzesvorhabens insgesamt

[9] Einen qualitativen Vergleich zur Situation in den anderen Bundesländern ermöglichte zuletzt die Erhebung über den Einsatz von Personal in den Archivverwaltungen der Länder, die 2012 als Strategiepapier der Archivreferentenkonferenz publiziert wurde: Entwicklung der Personalstrukturen im Archivwesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Strategiepapier der ARK 2011, in: Archivar 64, 2011, S. 397ff.

und half dabei, Unklarheiten des bisherigen Archivgesetzes zu identifizieren. An ganz unterschiedlichen Stellen stand immer wieder die Frage im Raum, welche Aufwände – und damit letztlich Kosten – die bisherigen Bestimmungen und die ggf. vorgeschlagenen neuen Fassungen implizierten und in wieweit sie tatsächlich die Aufgaben der hessischen Staatsarchive tangierten. Die in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen sollen im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden.

3.1. Archivierung „rechtswahrender" Unterlagen

Ein wichtiger Komplex diesbezüglich war die Frage nach der Archivierung von Unterlagen, die der Rechtssicherung dienen. Im Archivgesetz von 1989 war diese Anforderung an die Archive wie selbstverständlich formuliert worden. Es hieß dort: „Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind *oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind."*[10]

[10] Zit. § 1 (4) HArchG-alt; Hervorhebung durch den Autor. – Diesen Anspruch erklären im Übrigen bei weitem nicht alle Länderarchivgesetze, sondern außer Hessen – bis Ende 2012 – nur Berlin (§ 3), Schleswig-Holstein (§ 3 (3)) und Thüringen (§ 2 (2)). Die Länder Baden-Württemberg (§ 2 (2)), Bayern (§ 2 (2)), Bremen (§ 2 (2)) und Hamburg (§ 2 (2)) indes rekurrieren auf die „Sicherung berechtigter Belange" der Bürger/innen oder Dritter sowie auf den bleibenden Wert von Unterlagen „für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung", vermeiden mithin eine unmittelbar ableitbare Verpflichtung der Archive, rechtswahrende Unterlagen in toto zu archivieren. Ganz ohne Regelungen in Bezug auf diese Frage kommen die Archivgesetze der Länder Brandenburg, Meck-

Das neue Hessische Archivgesetz kehrt sich nun von diesem Grundprinzip ab. Abgesehen davon, dass selbstverständlich weiterhin die Unterlagen für „die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart" im Fokus der Archivierung stehen (§ 2 (1)), und unabhängig von der in § 8 geregelten generellen und umfassenden Anbietungspflicht der staatlichen Dienststellen heißt es nun in § 7 (3): „Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder an das zuständige Archiv abgegeben werden. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt." Die Bestimmung lässt den Archiven damit ausdrücklich die Möglichkeit, aus den rechtssichernden Unterlagen jene herauszufiltern, die aus archivfachlicher Sicht einer positiven Bewertungsentscheidung standhalten. Einen Automatismus, alle (!) rechtssichernden Unterlagen in den Staatsarchiven zu archivieren, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, gibt es nicht mehr.

Damit wurden die Konsequenzen aus den Erfahrungen der alten Regelung gezogen. Insbesondere die Massenakten der Justiz stellten die hessischen Staatsarchive in den vergangenen 20 Jahren vor schier unlösbare Probleme. So drängte die hessische Justiz mit Verweis auf den im Archivgesetz von 1989 formulierten Grundsatz mit Eifer darauf, dass die hessischen Staatsarchive die Unterlagen der

lenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt aus. Vgl. die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze unter <*http://www.archivschule.de/DE/service/archivgesetze/*> [22.07. 2013].

Grundbuchämter möglichst weitgehend übernehmen. Nach Einführung des Elektronischen Grundbuchs betraf dies bald sämtliche Grundbücher sowie die Akten zu den „geschlossenen" Grundbuchblättern – nach Schätzungen aus den 1990er Jahren eine Größenordnung von mindestens 20 laufenden Regalkilometern. Die in allen drei Staatsarchiven bereits eingelagerten Grundbuchunterlagen im Umfang von fast fünf laufenden Regalkilometern[11] zeigten jedoch, dass hierfür nicht nur die Magazinflächen fehlten, sondern auch keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung standen, denn die aus Sicht der Justiz „archivreifen" Grundbuchakten mussten immer wieder zur Einsicht durch die Grundbuchämter vorgelegt werden. Daher lehnten die hessischen Staatsarchive trotz der gesetzlichen Regelung weitere Übernahmen ab.

Erst der Ankauf eines geeigneten Gebäudes in Neustadt/Hessen unter der Regie des Staatsarchivs Marburg, das nach entsprechender Herrichtung bis zu 40 lfd. km Schriftgut aufnehmen konnte und insbesondere der Aufnahme von Massenakten der hessischen Justiz dienen sollte, erlaubte eine nachgiebigere Haltung – mit dem Ergebnis, dass in Neustadt zwischen 2007 und 2012 nicht nur die in den drei hessischen Staatsarchiven befindlichen Bestände im „Grundbucharchiv Hessen" zusammengeführt wurden, sondern dass darüber hinaus zuletzt jährlich ca. drei lfd. km Grundbuchunterlagen aus ganz Hessen aufgenommen wurden. Ende 2012 lagen dort ca.

[11] Je ca. ein laufender km Unterlagen war zwischenzeitlich in den Staatsarchiven Darmstadt und Wiesbaden und ca. drei lfd. km in Marburg übernommen worden; das Staatsarchiv Marburg betrieb zuletzt zwei Außenmagazine, da die Kapazität am Standort Marburg ausgelastet war.

17,5 lfd. km Grundbücher und -akten. Hierbei handelte es sich um bundesweit einmalig hohe Übernahmequoten, die ohne eine außergewöhnlich engagierte und strikt organisierte Arbeitsweise aller Beteiligten nicht möglich gewesen wäre. Die Freude über diese guten Ergebnisse war jedoch getrübt: Zwar war nun die Raumfrage für die Unterbringung der Grundbuchunterlagen immerhin mittelfristig gelöst, jedoch kam es gleichzeitig für das Personal des Marburger Staatsarchivs zu erheblichen Mehrbelastungen, für die sich keine Kompensationen abzeichneten.

Diese Lehren aus der Übernahme der Grundbuchunterlagen führten daher zu einer klaren Haltung bezüglich anderer Unterlagen, die 2007 seitens der Verwaltung als „dauernd aufzubewahren" deklariert und den Staatsarchiven angeboten wurden: der Personenstandsregister. Die hessischen Archive bemühten sich im Rahmen der Novellierung des Personenstandsrechts erfolgreich um eine archivfachlich sinnvolle Lösung, die darin bestand, die Erstregister zu kommunalem Archivgut zu erklären, während die Zweit- oder Sicherungsregister staatliches Archivgut sein sollten.[12] Über die Zweitregister sollten die genealogisch interessierten Forscher/innen endlich den lang ersehnten Zugang zu den Informationen dieser zentralen personenbezogenen Quellen erhalten. Für die Konzentration der Zweitregister bot sich wegen der dortigen Magazinraumkapazitäten ebenfalls die Liegenschaft Neustadt/Hessen an, womit ein solides

[12] Vgl. Personenstandsgesetz vom 15. Februar 2007, BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008; Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. November 2008, GVBl. I Nr. 23, S. 964.

Angebot hinsichtlich der Unterbringung, erneut aber nicht in Bezug auf die erforderlichen Personalressourcen gemacht werden konnte. Die Kalkulation der Übernahmearbeiten aus den 26 in Frage kommenden Kreisen und kreisfreien Städten Hessens, der erforderlichen Erschließungsleistungen sowie der zu erwartenden Recherchetätigkeiten für die Nutzerinnen und Nutzer ergab eine Ausstattung von vier Personalstellen. Diesen Anforderungen entsprach die Landesregierung, so dass das hessische Umsetzungsgesetz zum Personenstandsrechtsreformgesetz solide flankiert in Kraft treten konnte und 2011 die Einrichtung des Personenstandsarchivs Hessen ermöglichte.[13]

Nach diesen Erfahrungen lag es nahe, für die Übernahmen der Grundbuchunterlagen entsprechend vorzugehen und deutlich zu machen, welche Personalressourcen von dem ohnehin bereits angespannten Personalstamm des Staatsarchivs Marburg eingesetzt werden mussten, um den Betrieb des Grundbucharchivs zu gewährleisten. Auf Basis der im Rahmen des Controllings praktizierten Zeitaufschreibung konnte leicht beziffert werden, welche Kapazitäten für die Übernahmen und Einlagerungen sowie für die Aushebung und

[13] Vgl. Nicola Wurthmann, Zentrales Personenstandsarchiv in Hessen, in: ArchivNachrichten aus Hessen 9/2, 2009, S. 47f.; Katrin Marx-Jaskulski, Vom Standesamt ins Archiv. Fachtagung zur Archivierung von Personenstandsunterlagen im Staatsarchiv Marburg, in: ebenda 10/2, 2010, S. 9ff.; dies., Das Personenstandsarchiv nimmt seine Arbeit auf, in: ebenda 10/2, 2010, S. 6f., dies., Startschuss für das Grundbuch- und das Personenstandsarchiv Hessen, in: ebenda 11/1, 2011, S. 2f.; Andreas Hedwig, Die hessischen Personenstandsregister gehen weltweit „online", in: ebenda, S. 3f.; Christian Reinhardt, „Hessische Personenstandsregister online" – Ein Zwischenbericht, in: ebenda 12/1, 2012, S. 67ff.

Reponierung und schließlich zur Unterstützung des Managements des Standorts Neustadt erforderlich waren, so dass schließlich eine eigene Stelle für eine Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste bewilligt wurde. Hinzu traten Haushaltsmittel, um die Liegenschaft Neustadt bautechnisch zu ertüchtigen – im Jahr 2012 wurde eine Klimatisierung eingebaut, weitere Maßnahmen stehen vor der Umsetzung – und um die Regalkapazitäten von den bereits vorhandenen 20 lfd. Regalkilometern um weitere ca. 20 lfd. km zu erweitern und den Standort damit vollends auszubauen.

Die Konzentration der Grundbuchunterlagen bewirkte ferner eine Vereinheitlichung des Nutzungsverfahrens. Sie wurden nun nicht mehr, wie zum Teil zuvor, nach Archivrecht vorgelegt und ausgeliehen, sondern ausschließlich nach den Regularien der Justiz selbst, da sie als dauernd aufzubewahrende Unterlagen dem Regime der Grundbuchordnung unterliegen.[14] Grundakten wurden somit nur noch an die Grundbuchämter ausgeliehen, wo sie durch Notare oder Bürgerinnen und Bürger eingesehen werden konnten. Das Staatsarchiv Marburg – dies wurde nun immer deutlicher – fungierte damit de facto als Dienstleister der Justiz. Dies war Status quo bei der Konzeption des hessischen Archivgesetzes, und vor diesem Hintergrund lag es nahe, das Verhältnis zwischen Grundbucharchiv und hessi-

[14] § 10 Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1114, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013, BGBl. I S. 1800.

scher Justiz im Sinne einer „zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung“[15] zu klären, da der Verursacher der im Grundbucharchiv Hessen anfallenden Kosten klar auszumachen war.

Hier wurde mithin der Grundsatz ernst genommen, dass der Kostenverursacher für die finanziellen Konsequenzen aufkommen muss, damit jene, welche die Leistungen für ihn erbringen, in den Stand gesetzt werden, dies auch in angemessener Weise tun zu können. Die Staatsarchive sind eben nicht nur kostenträchtige Kultureinrichtungen, die gegenüber ihren historisch interessierten Nutzerinnen und Nutzern als Service-Einheiten auftreten, sondern sie sind dies auch gegenüber der staatlichen Verwaltung – zumal in Fragen des Records-Managements. Es liegt zunächst in der Verantwortung der Verwaltungsstellen selbst, ob sie Unterlagen dauernd aufbewahren oder nicht. Wird diese Frage bejaht, müssen sie auch für die ordnungsgemäße Verwahrung sorgen. Die Staatsarchive können als Service-Einheiten auftreten und ihr Know-how sowie ihre Infrastruktur anbieten, aber sie können nicht sämtliche dauernd aufzubewahrenden Unterlagen staatlicher Herkunft übernehmen, zumindest nicht solange ihnen die dazu erforderlichen Ressourcen fehlen. Die Beispiele der Archivierung der Grundbuch- wie der Personenstandsunterlagen zeigen, dass damit nur auf zweierlei Weise umgegangen werden kann: Entweder werden die Archive auf Dauer mit entsprechenden Mitteln ausgestattet, damit sie die geforderten Aufgaben auch erfül-

[15] Hier wird nur auf das Grundprinzip abgehoben. Im SAP-technischen Sinne wurde bisher keine „zwischenbehördliche Leistungsverrechnung“ eingerichtet, weil das hierfür erforderliche finanzielle Mindestvolumen nicht erreicht ist. Ob es später dazu kommt, bleibt abzuwarten.

len können, oder die Verursacher der Kosten erstatten den Archiven für die ihnen gegenüber erbrachten Leistungen entsprechende Entgelte.

3.2. Zwischenarchivgut

Dieser Logik folgend lag es nahe, auch für andere Aufgabenbereiche zu ermitteln, ob Kosten durch die Aufgaben und Bedarfe der Staatsarchive selbst verursacht werden oder ob es sich um Serviceleistungen gegenüber Dritten handelte. Hier rückte das Zwischen-archivgut in den Blick. Das Hessische Archivgesetz von 1989 räumte den Staatsarchiven, damit aber eben auch den staatlichen Dienststellen, die Möglichkeit der Zwischenarchivierung ein: „Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden."[16] Wer die Zwischenarchivierung verursacht, wurde ebenfalls klargestellt, denn im Gesetzestext hieß es weiter: „Die Aufbewahrung im Archiv erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger."[17]

Konkreter Hintergrund, diese Regelung in das Archivgesetz hinein zu nehmen, war der Modernisierungsschub, den insbesondere das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Mitte der 1980er Jahre erfuhr. 1985 erhielt es einen modernen Neubau und darüber hinaus für die Archivierung insbesondere der Unterlagen der obersten Lan-

[16] § 9 HArchivG-alt.

[17] Ebenda.

desverwaltung weitere archivfachliche Planstellen, um die komplexer werdenden fachlichen Aufgaben im Zuge stetig wachsender Massen von Registraturgut besser bewältigen zu können.

Es ist ganz offensichtlich, dass alle guten Argumente, die auch heute noch für das Prinzip der Zwischenarchivierung und ihre Leistungsfähigkeit sprechen, bereits damals erwogen wurden und dazu führten, dass man diese Option gesetzlich verankerte. Jedoch muss man für den Fall Hessen konstatieren, dass man über erste Ansätze nicht hinauskam, denn es wurde nicht daran gedacht, diesen Bereich auszubauen und entsprechend umfangreiche Raum- und vor allem Personalressourcen bereitzustellen.[18] Von dem äußerst sinnvollen und wirtschaftlichen Grundgedanken der systematischen Erfassung des Altregistraturguts und dessen gezielter Umwidmung in Zwischenarchivgut blieb man in Hessen jedenfalls, wie in den anderen Bundesländern,[19] weit entfernt. Das Prinzip Zwischenarchiv sollte daher nur in Einzelfällen der besonderen Archivwürdigkeit bestimmter Aktenkomplexe oder -gruppen zur Anwendung kommen, um besonders wertvolle Unterlagen frühzeitig für die Archivierung zu

[18] Das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden beherbergt laut Tätigkeitsbericht 2012 der hessischen Staatsarchive 3.068 lfd. m Zwischenarchivgut; das Staatsarchiv Darmstadt weitere 222 lfd. m.

[19] Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen die Option, Zwischenarchivgut aufzunehmen, nicht vor; anders die Länder Bayern (Art. 8, als „Auftragsarchivierung"), Berlin (§ 6, als „Auftragsarchivierung"), Brandenburg (§ 2 (4) und § 5 (5)), Hamburg (§ 2 (3) und § 5 (7)), Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 (4)), Nordrhein-Westfalen (§ 2 (4)), Schleswig-Holstein (§ 7 (4)) und Thüringen (§ 14 (3)). Vgl. die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze unter <*http://www.archivschule.de/DE/service/archivgesetze/*> [22.07.2013].

sichern. Aus Sicht der betroffene Unterlagen abgebenden Stellen der Landesverwaltung handelte es sich jedoch um nichts anderes als um eine Serviceleistung des Hauptstaatsarchivs. Die Landesdienststellen hatten seit den 1980er Jahren wegen der stetig ansteigenden Aktenmassen zunehmend mit der ordnungsgemäßen Unterbringung ihrer Altunterlagen zu kämpfen – woran sich bis heute nichts geändert hat. Ihnen nutzte die Zwischenarchivierung, denn sie entlastete die eigenen Aktendepots bei gleichzeitiger Einhaltung der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen, ohne dass hierfür irgendwelche Kosten anfielen.

Im Zuge der Erarbeitung des Archivgesetzes boten sich mithin zwei Möglichkeiten, die Frage der Zwischenarchivierung zu klären: Entweder man strich diese Option aus dem Aufgabenkatalog der Staatsarchive oder man beließ sie im Gesetz, koppelte sie jedoch an die Frage der Übernahme der Aufwände durch den Kostenverursacher. Man entschied sich für den letzteren Weg. So enthält auch das neue Hessische Archivgesetz in § 7 (2) weiterhin die Möglichkeit der Zwischenarchivierung: „Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt weiterhin für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte". Der besondere Charakter der Zwischenarchivierung als Serviceleistung der Staatsarchive gegenüber der Verwaltung, der ja bereits im Archivgesetz von 1989 enthalten war, wurde nun jedoch mit Blick auf die Kosten konsequenter geregelt. Da die Staatsarchive im Falle der Zwischenarchivierung Unterlagen „unabhängig von der Archivwürdigkeit" übernehmen, die abgebenden Stellen damit in Hinsicht

auf ihre Aufgaben der Aufbewahrung entlasten, diese Stellen zudem für die Unterlagen voll verantwortlich bleiben, wurde die Zwischenarchivierung in einen für die Unterlagen abgebenden Stellen der Landesverwaltung kostenpflichtigen Service der Staatsarchive umgewandelt und findet sich folgerichtig als solcher in § 21 HArchivG-neu (1) Ziff. 3.[20]

3.3. Kommunales Archivgut

Ein weiterer wichtiger Komplex, der bei der Frage der Abgrenzung des Ressourceneinsatzes in den Blick geriet, waren die Leistungen der hessischen Staatsarchive für die Kommunen. Der durch das Archivgesetz von 1989 gesetzte Rahmen für die hessischen Kommunen sah wie folgt aus: § 4 (1) bestimmte, dass die „Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände (...) die Archivierung ihres Archivgutes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung" selbst regeln. Dabei ging es davon aus, dass die Kommunen im Regelfall eigene Archive unterhielten, denn § 4 (2) unterstellte, dass sie gegebenenfalls über ein nicht fachlich geführtes Archiv verfügen und daher für fachliche Beratung durch ein Staatsarchiv oder ein anderes öffentliches Archiv Sorge tragen sollten. Erst § 4 (3) ging von der Möglichkeit aus, dass sie „kein eigenes Archiv unterhalten" könnten; in diesem Falle sollten sie „ihre Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung an[bieten]."

[20] S. zu diesem Paragraphen unten Abschnitt 4.

Das Motiv für § 4 (3) HArchivG-alt war, kommunales Archivgut unter den bescheidenen Verhältnissen des kommunalen Archivwesens in Hessen so gut wie möglich zu sichern. Denn die in den anderen Bundesländern erreichten Standards eines flächendeckenden Netzes von fachlich geführten Kommunalarchiven oder zumindest von Kreisarchiven abseits der großen Städte fehlt in Hessen weitgehend, und an dieser Situation hat das Archivgesetz von 1989 nichts Grundsätzliches geändert. Es gab einige punktuelle Verbesserungen wie die Einrichtung des Archivverbundes Langgöns-Grünberg, die Besetzung des Stadtarchivs Limburg durch einen Facharchivar oder den Ausbau des Stadtarchivs Kassel. Der Gefahr des Verlustes kommunalen Archivguts konnten die Staatsarchive in einigen wenigen Einzelfällen entgegenwirken. Gleichwohl sahen sie sich aufgefordert, sich mit Blick auf § 4 (3) HArchivG-alt stärker für die Kommunen zu engagieren. So verwies beispielsweise das hessische Personenstandsrechtsreformgesetz ausdrücklich auf eben diese Bestimmung.[21]

Wie agierten angesichts dieser Lage die drei hessischen Staatsarchive? Während sich die Staatsarchive Wiesbaden und Darmstadt betont defensiv verhielten, also nur zur Stelle waren, wenn besondere Situationen das nahe legten, ging man in Marburg bereuts seit Ende des 19. Jahrhunderts auf die Kommunen zu und bot ihnen an, zur Sicherung ihrer historisch wertvollen kommunalen Unterlagen beizutragen. Inzwischen waren dort – außer den Überlieferungen der Kreise – Bestände von 46 Städten und 122 Gemeinden im Umfang

[21] § 6 (1) Ziff. 2 Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. November 2008, GVBl. I Nr. 23, S. 964.

von ca. 2.900 lfd. m in die Magazine gelangt. Erst in den 2000er Jahren schloss sich Marburg vor allem wegen fehlender Personalkapazitäten, aber auch aus rechtlichen Gründen der Linie der anderen beiden Staatsarchive an.[22]

Anders stellte sich die Situation der Kreisüberlieferungen dar. Die unmittelbar in die staatliche Verwaltung eingebundenen Kreise standen den Ansprüchen des Archivgesetzes näher. Die Vorteile geregelter Kassationen von Altregistraturgut beispielsweise bedurften keiner weiteren Erläuterung. Alle drei Staatsarchive bemühten sich daher um eine enge Zusammenarbeit mit den Kreisen. Angesichts des äußerst schwach ausgebildeten Netzes kommunaler Archive legten die Staatsarchive bei der Bewertung der Kreisunterlagen ihr Augenmerk verständlicherweise nicht nur auf die staatliche allgemeine und Auftragsverwaltung, sondern kümmerten sich auch um die Unterlagen der kommunalen Selbstverwaltung. Nachträglich betrachtet

[22] Konkreten Anlass boten einzelne Kommunen, welche sich für ihre zumeist als Depositum hinterlegten Unterlagen restriktive Nutzungsregelungen vorbehielten. Hierauf wurden die Depositalverträge systematisch gekündigt. Kommunalarchivgut sollte zu staatlichem Archivgut werden, um dessen Nutzung auf dem Niveau des Archivgesetzes zu garantieren. In einigen wenigen Einzelfällen führten diese Klärungen dazu, dass die Kommunen wieder eigene Verantwortung für ihr Archivgut übernahmen, so dass ihnen ihr Archivgut zurückgegeben wurde – begleitet von einer Vereinbarung über die Wahrung archivfachlicher Standards. Diese Option wählten Bad Hersfeld, Fritzlar, Schmalkalden und Wetter, teilweise für inzwischen eingemeindete Orte, und erhielten ihr Archivgut zurück. Sie unterzeichneten in diesem Zuge eine Vereinbarung, die folgende Punkte enthielt: Das Archivgut soll fachgerecht untergebracht werden (sicher und klimatisch geeignet), durch Unterlagen aus der Verwaltung ergänzt werden (Bewertungen sollen durchgeführt werden), das Archivgut muss öffentlich zugänglich sein und eine bedienstete Person der Gemeindeverwaltung muss für den Archivbetrieb die Verantwortung tragen.

trugen sie mit dieser „archivischen Rundum-Versorgung" selbst einen Teil dazu bei, dass die Kreise kein Interesse entwickelten, den Aufbau eigener Archive zu betreiben. Ernüchternd war zudem, dass in den 1990er Jahren einige Kreise hoffnungsvolle Ansätze der Einrichtung von Kreisarchiven wieder rückgängig gemacht hatten,[23] so dass 2012 in den 21 hessischen Landkreisen lediglich drei (!) funktionsfähige Archive existieren.[24]

Weiter wirkte sich negativ auf das kommunale Archivwesen die breite Diskussion um das so genannte Konnexitätsprinzip aus, das in Hessen 2002 Verfassungsrang erlangte.[25] Es sieht für jede Aufgabenzuweisung durch das Land an die Kommunen eine angemessene Ausgleichsfinanzierung vor. Unmittelbare Folge dieses Grundsatzes war, dass jeder Diskussionsansatz mit den kommunalen Spitzenverbänden um den Sinn und Zweck der Stärkung des kommunalen Archivwesens im Keim erstickt wurde, da vor jeder inhaltlichen Debatte die Frage in den Raum gestellt wurde, wie das Land für entstehende Mehraufwände der Gemeinden aufzukommen gedenke. Die hessische Kommunalreform von 2005, die fast sämtliche Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung auf die Kreisverwaltungen übertrug,[26] hätte einen weiteren Anlass bieten können, dass die Kreise

[23] So geschehen im Main-Taunus-Kreis, im Lahn-Dill-Kreis (Wetzlar) und im Main-Kinzig-Kreis, die ihr Archivgut an das Hessische Hauptstaatsarchiv abgaben.

[24] Im Odenwaldkreis, im Landkreis Gießen sowie im Hochtaunuskreis.

[25] Artikel 137 Abs. 6 Hessische Verfassung.

[26] Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005, GVBl. I. S. 229.

eine stärkere Verantwortung für das eigene Schriftgut übernehmen. Doch änderte auch diese Reform nichts an der grundsätzlichen Haltung der Kreise, die den Staatsarchiven wie gewohnt ihre Unterlagen zur Archivierung anboten.

Die kurze Skizze der Verhältnisse dürfte hinreichend deutlich gemacht haben, dass die Staatsarchive in Bezug auf die kommunale archivische Überlieferung kaum mehr als eine Feuerwehrfunktion ausfüllten. Unter dem Strich ist es in Hessen bisher nicht gelungen, die Archivierung der kommunalen Unterlagen in einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken. Daher kam aus Sicht der Staatsarchive nur infrage, die Kommunen stärker als bisher in die Verantwortung für die Archivierung ihrer Unterlagen zu nehmen. Es war daher in ihrem Sinne und ein richtiger Schritt, dass der Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare wie auch der Landesverband des Verbandes der deutschen Archivarinnen und Archivare die Einrichtung einer Beratungsstelle forderten, um die archivpflegerische Funktion gegenüber den Kommunen zu stärken. 2008 gelang es, eine solche Stelle beim Staatsarchiv Darmstadt einzurichten. Sie berät die Kommunen in sämtlichen relevanten archivfachlichen, organisatorischen und rechtlichen Fragen, einzig mit dem Ziel, sie in den Stand zu setzen, ihre Archive selbstverantwortlich zu betreiben.[27]

Im Entwurf des neuen Hessischen Archivgesetzes konnte den Staatsarchiven daher nur daran gelegen sein, die Verantwortung der

[27] Vgl. das breite Angebot unter www.stad.hessen.de/archivberatung sowie Friedrich Battenberg, Archivberatungsstelle in Hessen – eine neue Perspektive, in: Archivnachrichten aus Hessen 7/2, 2007, S. 37f., und Ulrich Bartels, Die Archivberatungsstelle Hessen, in: ebenda 8/1, 2008, S. 2ff.

Kommunen zur Archivierung der eigenen Unterlagen klarer als bisher zu verankern. Sie drängten darauf, die Hürde für die Übernahme von kommunalem Archivgut in staatliche Obhut im Vergleich zum § 4 (3) HArchivG-alt deutlich anzuheben. Dies sollte einerseits erreicht werden durch die Feststellung, dass die Städte und Gemeinden ihre eigenen Archive unterhalten, sowie durch die Formulierung, dass eine Abgabe von Archivgut an die staatlichen Archive nur in Frage kommen sollte, wenn den archivwürdigen Unterlagen „Vernichtung oder Zersplitterung" drohe.[28] Im Rahmen der politischen Verhandlungen wurde dieses Konstrukt jedoch aus dem Entwurf herausgenommen. Offensichtlich fürchtete das Land, die Kommunen würden eine striktere gesetzliche Forderung nach Archivierung ihrer eigenen Unterlagen als Aufgabenzuweisung im Sinne des Konnexitätsprinzips betrachten und entsprechend finanzielle Kompensation einfordern.

Das Problem wurde schließlich überraschend einfach und konsequent gelöst, indem man auf die Regelung HArchivG-alt § 4 (1) fokussierte, die wiederum unmittelbar auf die Hessische Gemeindeordnung rekurrierte, und in das neue Archivgesetz hineinschrieb: „Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zustän-

[28] Dieses „Modell" wurde auch in Bezug auf die Archive „der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen einschließlich der der Hochschulen" in den Text eingebracht und blieb dort in seiner – ursprünglich gleichlautend für die Kommunen gedachten – Systematik und Form erhalten, vgl. § 20 HArchivG-neu.

digkeit durch Satzung."[29] Diese Feststellung befriedigte die kommunalen Spitzenverbände[30] – und wirkte auf den ersten Blick wie die Kapitulation jeder archivfachlichen Ansprüche an die Kommunen.[31] Jedoch muss das Gesetz als Ganzes gesehen werden. Keineswegs nämlich entlässt das neue Hessische Archivgesetz die Kommunen aus ihrer Verantwortung, eine fach- und sachgerechte Archivierung zu betreiben, denn laut § 1 (1) HArchivG-neu regelt es „den Umgang mit öffentlichem Archivgut" und spricht dabei die Kommunen selbstverständlich ebenfalls an.[32] § 2 (3) HArchivG-neu unterwirft daher auch die in den Verwaltungsstellen der Kommunen entstandenen Unterlagen dem Archivgesetz: „Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Verfassungsorgane, Behörden (…) und der sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände, ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger [etc.], die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden." Und § 8 (1) HArchivG-neu erinnert unmissverständlich daran, dass „alle in § 2 (3) (…) ge-

[29] §19 HArchivG-neu; vgl. § 19 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005, GVBl. I 2005, 142.

[30] Vgl. die Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf des Hessischen Archivgesetzes, Ausschussvorlage WKA/18/45 – öffentlich – vom 9. Oktober 2012 (Drucks. 18/6067), S. 29ff. sowie des Hessischen Landkreistags, in: ebenda, S. 38f., und des Hessischen Städtetages, in: ebenda, S. 47f.

[31] Vgl. die Stellungnahme des Verbandes der deutschen Archivarinnen und Archivare – VdA, in: ebenda, S. 50ff.

[32] N.B.: Im folgenden § 1 (3) HArchivG-neu sind die Religionsgemeinschaften, Rundfunkanstalten und öffentlichen Unternehmen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen; die Gemeinden erscheinen hier ausdrücklich nicht.

nannten Stellen“ verpflichtet sind, „alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden (…) unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten.“ Somit sind die Kommunen ohne Einschränkungen den gesetzlichen Normen in Bezug auf die Anbietung ihrer Unterlagen, deren Archivierung einschließlich Sicherung des Archivguts und der Zugänglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Gleichzeitig ist die Rolle der Staatsarchive klarer gefasst worden, denn nach § 4 (3) HArchivG-neu sind sie verpflichtet, die Kommunen „bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung“ zu beraten.[33]

Der Vorteil der neuen Regelungen liegt auf der Hand: Die Zuständigkeiten gegenüber den Kommunen sind klarer geregelt. Ein Anspruch der Kommunen, die Staatsarchive unmittelbar für ihre Zwecke zu nutzen, wie das § 4 (3) HArchivG-alt noch ermöglichte, ist im neuen Archivgesetz nicht mehr enthalten. Die Staatsarchive können hingegen künftig die Kommunen auf ihre eigene Verantwortung für die Archivierung ihrer Unterlagen verweisen, was die Einrichtung eines Archivs oder die Beteiligung an einem Archivverbund erfordert.

3.4. Übernahme digitaler Unterlagen

Ein letzter Bereich, für den eine kostenrelevante Abgrenzung gegenüber den Archivgut abgebenden Stellen notwendig erschien, war die

[33] Bewusst mit Blick auf die Funktion der Archivberatungsstelle heißt es dort weiter: „Die Beratungstätigkeit [des Hessischen Landesarchivs, d.V.] erstreckt sich auch auf die nicht staatlichen Archive im Rahmen der Archivpflege“, womit die Kommunen ausdrücklich eingeschlossen sind.

Übernahme digitaler Unterlagen. Es ist ein ambitionierter Anspruch an das Hessische Landesarchiv, dass es auch für die digitalen Unterlagen die volle Bewertungshoheit behält, künftig also allenfalls unter „Mitwirkung" der abgebenden Stellen entscheidet, welche Informationen auf Dauer archiviert werden sollen.[34] Bei den komplexen Übernahmeverfahren digitaler Unterlagen, die nicht zuletzt auf landesweit eingesetzte, mithin hoch differenzierte Fachverfahren oder Unterlagen aus Dokument-Management-Systemen abzielen, wird nun jedoch die „Zustimmung" der abgebenden Stellen für die „Auswahlkriterien und technischen Kriterien" insbesondere der Formate erwartet.[35] Gleiches gilt für die „Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe" in Bezug auf digitale Unterlagen, „die einer laufenden Aktualisierung unterliegen".[36]

Hinter diesen Bestimmungen stand einerseits die Erfahrung, dass ohne eine enge Zusammenarbeit mit den abgebenden Stellen Übergaben digitaler Unterlagen aus komplexen Systemen ohnehin nicht zu bewerkstelligen sind. Andererseits wird immer deutlicher, dass hier Aufwände betrieben werden müssen, die enorme Kosten aufwerfen können. Insofern wurde auch an dieser Stelle nach einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung gesucht. Die jetzt im neuen Hessischen Archivgesetz definierte Lösung ist – in dieser Form bundesweit erstmalig – folgendermaßen gesetzt worden: Man verständigte sich darauf, dass die digitalen Unterlagen „archivtauglich konvertiert

[34] Vgl. § 10 (1) HArchivG-neu.

[35] Vgl. § 9 (1) HArchivG-neu.

[36] Ebenda § 9 (2).

oder aufbereitet“ sein müssen, bevor das Landesarchiv diese übernehmen kann. Ist das nicht der Fall, wird eine Kostentragungspflicht der abgebenden Stelle festgelegt.[37] Man kann sicher darüber diskutieren, ob es fachlich klug ist, diesen Weg einzuschlagen, und ob das Interesse der abgebenden Stellen in jedem Einzelfall soweit geweckt werden kann, dass sie die Kosten für eine archivfachlich bedingte Aufbereitung übernehmen.

Umgekehrt macht diese Regelung jedoch deutlich, dass die mit diesen Verfahren anfallenden Aufwände nicht allein und in vollem Umfang durch das Hessische Landesarchiv getragen werden können, es in dieser Frage jedoch gegebenenfalls als Dienstleister in Anspruch genommen werden kann. Diese Lösung ergab sich aus den Erfahrungen des seit 2009 im Aufbau befindlichen, vom Hessischen Hauptstaatsarchiv betriebenen Digitalen Archivs Hessen.[38] Denn dort zeigte sich sehr bald, dass mit einer fachlich soliden digitalen Archivierung erhebliche Aufwände verbunden sind, die durch die Personal- und Finanzausstattung der Staatsarchive keinesfalls vollumfänglich erbracht werden können. Ob die nun im neuen Hessischen Archivgesetz gezogene Linie sich in der Praxis bewährt und auf Dauer Bestand haben wird, muss die Zukunft zeigen.

[37] Vgl. § 21 (1) Ziff. 3 HArchivG-neu; vgl. dazu den nächsten Abschnitt 4.

[38] Das Digitale Archiv Hessen wurde ab 2009 im Rahmen eines Projektes aufgebaut und 2011 errichtet; vgl. Peter Sandner, Digitales Archiv Hessen eröffnet, in: Archivnachrichten aus Hessen 11/1, 2011, S. 5.

4. Lösungsansatz Kostenregelung

Man kann sich vorstellen, dass auch in einer seit langen Jahren in einem betriebswirtschaftlich orientierten Reformprozess befindlichen Landesverwaltung das Vorhaben, eine Gesetzesnovelle dazu zu nutzen, Kostenregelungen neu zu gestalten, Diskussionen entfachte. Handelt es sich bei den Hessischen Staatsarchiven bzw. dem neu errichteten Landesarchiv auch um einen vergleichsweise kleinen Verwaltungsbereich, so betreffen seine Zuständigkeiten doch alle Ressorts und deren nachgeordnete Stellen. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Diskussion besonders dort zuspitzte, wo kurzfristig finanzielle Transfers zu erwarten waren oder gar rückwirkend wirksam zu werden drohten. Die Beteuerung des § 10 (1) HArchivG-neu, dass „Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit" das Handeln der Staatsarchive bestimmen sollen, hat hier erwartungsgemäß wenig Wirkung entfaltet.

Die Verabschiedung des neuen Hessischen Archivgesetzes bedurfte hingegen eines ressort-übergreifenden Konsenses, der erst austariert werden musste. Seine Gestalt fand er in einer Regierungsverordnung, welche die Kostenabgrenzung der Ressorts gegenüber den Leistungen des Hessischen Landesarchivs näher regelt.[39] Sie gilt für die in diesem Beitrag skizzierten Bereiche: „1. für Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind und an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden, 2. für Zwischenarchivgut, das dem Hessischen Landesarchiv übergeben wird, 3. für

[39] Vgl. § 21 (1) HArchivG-neu; auch für diese Lösung gibt es in keinem der anderen Bundesländer ein Vorbild.

die Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv, sofern diese nicht vorab archivtauglich konvertiert oder aufbereitet sind".[40] Folgerichtig trat zeitlich parallel zum neuen Hessischen Archivgesetz eine „Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs" in Kraft. Sie regelt, dass das Hessische Landesarchiv für die oben genannten Leistungen „kostendeckende Entgelte" erheben kann.[41]

Es versteht sich von selbst, dass die Staatsarchive respektive das Hessische Landesarchiv hier auf die detaillierten Daten aus den SAP-Haushalten zurückgriffen, um die Kostentatbestände sowie die Höhe der Entgeltsätze zu definieren.[42]

5. Fazit und erste Erfahrungen

Die geschilderten Hintergründe und Argumente versuchten deutlich zu machen, dass das neue Hessische Archivgesetz im Vergleich zu

[40] Ein vierter Punkt betrifft die „Inanspruchnahme ressortspezifischer Leistungen", vgl. ebenda.

[41] Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012, GVBl. I S. 663, vgl. dort § 1 (1). Weiter heißt es in Abs. (2): „Der Umfang für die Inanspruchnahme von Leistungen und die Höhe der Kosten sind schriftlich zu vereinbaren. Die vereinbarten Kosten werden der abgebenden Stelle in Rechnung gestellt"; hierdurch soll für die jeweils beteiligten Stellen eine möglichst weit gehende Transparenz geschaffen werden. Es folgt eine detaillierte Definition von Kostentatbeständen, die künftig in Rechnung gestellt werden können, sowie eine Kostentabelle, welche die jeweiligen Bemessungsgrundlagen für die Kostentatbestände fixiert sowie die anfallenden Kosten, sofern die Tatbestände von den abgebenden Stellen in Anspruch genommen werden.

[42] Sie wurden so festgelegt, dass die Kabinettsverordnung bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 2017 Bestand hat.

den anderen deutschen Archivgesetzen an einigen signifikanten Stellen neue Wege beschreitet, weil es auf die Gegebenheiten eines erst im letzten Jahrzehnt aufgebauten betriebswirtschaftlichen Finanzmanagements reagiert. Es regelt vordergründig an verschiedenen Stellen lediglich Kostenfragen, doch gelingt es ihm dadurch, die Zuständigkeiten der staatlichen Archivverwaltung und ihrer Reichweite klarer zu definieren, und sich stärker als bisher auf ihre eigentlichen Aufgabenbereiche zu konzentrieren, was angesichts der drängenden Herausforderungen der elektronischen Informationsverarbeitung unbedingt notwendig war.

Es schafft gute Voraussetzungen dafür, dass die Kommunen in die Verantwortung genommen werden können, um für ihr Records-Management und die Archivierung ihrer langfristig relevanten Unterlagen zu sorgen. Gleichzeitig eröffnet es dem Landesarchiv Perspektiven für Kooperationen mit den staatlichen Dienststellen, bei denen die Staatsarchive ihr Know-how einbringen können, dies jedoch nicht mehr durchweg zum Nulltarif tun müssen. Es wäre überzogen, von künftigen „Geschäftsfeldern" zu sprechen. Vielmehr geht es darum zu fragen, ob die Staatsarchive für bestimmte Probleme der staatlichen Schriftgutverwaltung praktikable Lösungen anbieten können.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz machen – mit aller Zurückhaltung – Mut, denn es kann z.B. davon berichtet werden, dass das neue Archivgesetz die Zusammenarbeit mit der hessischen Justiz in Bezug auf die Grundbuchunterlagen nicht etwa behindert, sondern intensiviert hat. Offenkundig sind die Preise des Grundbucharchivs Hessen nachvollziehbar und nicht überhöht. Ferner zeigt sich, dass es für die Justiz durchaus attraktiv ist, ihre Grundbuchun-

terlagen nicht privaten Anbietern zu überlassen, sondern einer staatlichen Stelle zu überantworten, die auf Dauer Bestand hat, ihr Geschäft versteht und mit der Perspektiven für die Zukunft entwickelt werden können – sei es in Hinsicht auf die langfristige Verfügbarkeit der bereits abgegebenen analogen, sei es in Hinblick auf die künftige Archivierung digitaler Unterlagen. Man darf gespannt sein, ob nach diesem Modell etwa auch andere staatlichen Stellen das Angebot nutzen, ihre Unterlagen in einem der hessischen Staatsarchive zu verwahren.

Es wäre verfrüht, bereits jetzt ausführlicher von ersten Erfahrungen für den Bereich der Bereitstellung der elektronischen Unterlagen für die Archivierung zu berichten. Soviel ist jedoch jetzt schon klar: Die neuen Bestimmungen führen nicht zwangsläufig dazu, dass sich die staatlichen Dienststellen von den Aufgaben der Langzeitsicherung ihrer Unterlagen zurückziehen. Die neu abgesteckten Grenzen der Zuständigkeiten bieten hingegen die Chance, die Rollen der Beteiligten zu klären und die gemeinsamen Interessen deutlicher wahrzunehmen, die darin bestehen, dass die jeweils abgebende Stelle und das Digitale Archiv Hessen beide daran arbeiten, eine ordnungsgemäße und dem Datenschutz entsprechende nachhaltige Datenhaltung zu ermöglichen. Dazu können die abgebenden Stellen – und das ist ihnen schon jetzt bewusst – auf die Expertise des Landesarchivs zurückgreifen.

Unter dem Strich ergibt sich für die hessische Archivverwaltung durch die hier dargestellten neuen Ansätze eine gestaltbare Perspektive der Zusammenarbeit mit den Stellen der Landesverwaltung. Wenn es dem Landesarchiv weiter gelingt, sich als Partner für die

Fragen der dauernden Aufbewahrung staatlicher Unterlagen zu behaupten, stärkt das seine Stellung als Informationsdienstleister insgesamt – für die Verwaltung wie für die historische Forschung. Wie es jedoch diesen Weg in Hessen gehen wird, und ob es Erfolg haben wird? Dies wird eine bereits jetzt fest für das Jahr 2017 eingeplante Evaluierung erweisen. Anlass dafür ist die – ganz bewusst auf diese Zwischenbilanz ausgerichtete – Befristung des neuen Hessischen Archivgesetzes bis zum 31. Dezember 2017.[43]

[43] Vgl. § 22 HArchivG-neu.

Verschriftlichung von Verfahrenshandlungen vor kirchlichen Gerichten durch Protokollierung. Der Kanon X 2.19.11 und seine Interpretation durch die mittelalterliche Kanonistik

von Udo Schäfer

1. Der Kanon »Quoniam contra falsam«

In seinem Werk »The Medieval Origins of the Legal Profession« zog James A. Brundage an zwei Stellen den Kanon X 2.19.11 »Quoniam contra falsam« als Quelle heran. In dem Abschnitt »Bishops' Consistory Courts« benannte der Gelehrte den Kanon als Grundlage der Verpflichtung kirchlicher Gerichte, Prozessakten anzulegen und zu führen.[1] In dem Abschnitt »Notaries« führte er den Kanon als Bestätigung der Regelung an, dass eine Vermutung bestehe, durch Notare angefertigte Schriftstücke würden Vertrauen begründen.[2] Die Anlage und Führung von Prozessakten durch kirchliche Gerichte und das Vertrauen in notarielle Aufzeichnungen stellen Elemente

[1] James A. Brundage, The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts, Chicago und London 2010, S. 147, mit Anm. 75.

[2] Brundage, Legal Profession (wie Anm. 1), S. 213f., mit S. 214, Anm. 161.

pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter[3] dar, die ein besonderes Interesse der rechtshistorischen Forschung verdienen. Allerdings wird sich der vorliegende rechtsgeschichtliche Beitrag – anders als eine diplomatische Analyse[4] – nicht der Entwicklung der Schriftlichkeit in der Realität der kirchlichen Gerichtsbarkeit, sondern mit dem Kanon »Quoniam contra falsam« und seiner Interpretation durch die mittelalterliche Kanonistik lediglich Grundlagen dieser Entwicklung im kirchlichen Recht widmen.

[3] Vgl. zu diesem Forschungsbegriff Hagen Keller, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Einführung zum Kolloquium in Münster, 17.-19. Mai 1989. In: Ders./Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hrsg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums, 17.-19. Mai 1989 (Münstersche Mittelalter-Schriften 65), München 1992, S. 1-7. – Vgl. zu diesem Forschungsbegriff auch Udo Schäfer, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts. In: Albrecht Cordes (Hrsg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, Trier 2008 (Hansische Studien 17), S. 2f., und ders., Amtliche Aktenkunde der Neuzeit – Records Management des 21. Jahrhunderts. Zur Schnittmenge zweier Disziplinen. In: Karsten Uhde (Hrsg.), Quellenarbeit und Schriftgutverwaltung – Historische Hilfswissenschaften im Kontext archivischer Aufgaben, Marburg 2009 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 48), S. 98-101.

[4] Diplomatische Analysen der Schriftlichkeit in kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im Mittelalter bieten Giovanna Nicolaj (Hrsg.), La diplomatica dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta – secc. XII-XV). Commission internationale de diplomatique. X Congresso Internazionale. Bologna, 12-15 settembre 2001, Rom 2004 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 83), und Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hrsg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt am Main 2008 (Rechtsprechung. Materialien und Studien 27).

Der Kanon »Quoniam contra falsam« wurde im Jahre 1215 auf dem von Papst Innozenz III.[5] einberufenen Vierten Laterankonzil[6] als Kanon 38 beschlossen. Zwei Jahrzehnte später wurde er in den Titel »De probatione«[7] des von Papst Gregor IX. im Jahre 1243

[5] Vgl. zu Papst Innozenz III. Andreas Thier. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 13. Lfg., Berlin 2011, s.v. Innozenz III. (1160/61-1216), Sp. 1228-1230. – Vgl. zur Frage, ob und inwieweit Papst Innozenz III. über eine juristische Vorbildung verfügte, Kenneth Pennington, The Legal Education of Pope Innocent III., 1974. In: Ders., Popes, Canonists and Texts, 1150-1550, Aldershot und Brookfield 1993, S. I 1-10, und ders., Innocent III and the Ius commune. In: Richard H. Helmholz u.a. (Hrsg.), Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn u.a.O. 2000 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91), S. 349-366.

[6] Vgl. zur Normgebung auf dem Konzil Stefanie Unger, Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahre 1310, Mainz 2004 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 114), S. 27-51, und Anne J. Duggan. In: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140-1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX, Washington D.C. 2008 (History of Medieval Canon Law), S. 341-366, sowie zum Ablauf des Konzils Hans Wolter. In: Hubert Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, 2, Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation, Freiburg, Basel und Wien 1985, S. 206-213, und Klaus Herbers, Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Darmstadt 2012, S. 194f.

[7] X 2.19. In: Corpus Iuris Canonici, hrsg. von Emil Friedberg, Bd. 2, Decretalium Collectiones, Leipzig [2]1881, ND New Jersey 2000, Sp. 306-315.

promulgierten Liber Extra[8] als X 2.19.11[9] übernommen.[10] In der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts verfasste der Kanonist Nicolaus de

[8] Vgl. zum Liber Extra James A. Brundage, Medieval Canon Law, London und New York 1995 (The Medieval World), S. 54f.; Hartmut Zapp. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Corpus iuris canonici, Sp. 266f.; Mario Ascheri, I diritti del Medioevo italiano. Secoli XI-XV, Rom 2000, ND 2005 (Argomenti di storia medievale 193), S. 143-151; Christoph H. F. Meyer, Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen. In: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Hrsg.), Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, Ostfildern 2006 (Vorträge und Forschungen 64), S. 359-371; Hans-Jürgen Becker, Päpstliche Gesetzgebung und päpstlicher Gesetzgebungsanspruch von Innozenz III. bis zu Innozenz IV. In: Gerhard Dilcher/Diego Quaglioni (Hrsg.), Gli inizi del diritto pubblico, Vol. 2, Da Federico I a Federico II – Die Anfänge des öffentlichen Rechts, Bd. 2, Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II., Bologna und Berlin 2008 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 21 – Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 21), S. 168-179; ders. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 15. Lfg., Berlin 2012, s.v. Kanonisches Recht, Sp. 1573; Andreas Thier, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, s.v. Corpus Iuris Canonici, Sp. 896-898, und Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, München 2009, S. 37-39.

[9] Corpus Iuris Canonici, Bd. 2 (wie Anm. 7), Sp. 313f.

[10] Thomas Wetzstein, Prozeßschriftgut im Mittelalter – einführende Überlegungen. In: Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hrsg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt am Main 2008 (Rechtsprechung. Materialien und Studien 27), S. 1-9. – Udo Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen, Fulda 2012 (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16), S. 58f., 62.

Tudeschis,[11] der als Erzbischof von Palermo den Namen Panormitanus führte, einen Kommentar insbesondere zu den Büchern 2 und 3 des Liber Extra. Die Kommentierung[12] zu X 2.19.11 leitete er mit einer konzisen Wertung, einer präzisen Inhaltsangabe und einer Gliederung des Kanon ein:

> »Istud capitulum est valde famosum, et hoc dicit in summa: Iudex debet habere notarium, vel duos viros idoneos, qui scribant acta iudicii, alias si quid difficultatis emerserit, per superiorem punietur, nec credetur ei super processu, nisi inquantum per acta, vel alias per legitima documenta constabit. Diuiditur in tres partes. In prima ponitur constitutionis causa. In secunda constitutio, ibi statuimus. In tertia poena, ibi, iudex autem.«[13]
>
> »Dieses Kapitel ist sehr berühmt, und es bestimmt zusammengefasst das Folgende: Ein Richter muss einen Notar oder zwei geeignete Männer bei sich haben, die die Prozesshandlungen niederschreiben; sonst, wenn irgendeine Schwierigkeit auftaucht, wird der Richter

[11] Hartmut Zapp. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Nicolaus. 13. N. de Tudeschis, Sp. 1135. – Kenneth Pennington, Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus). In: Orazio Condorelli (Hrsg.), Niccoló Tedeschi (Abbas Panormitanus) e i suoi commentaria in decretales, Rom 2000 (I Libri di Erice 25), S. 9-15, 16-21.

[12] Abbatis Panormitani Commentaria Secundae Partis in Secundum Decretalium Librum, Bd. 4, Druck: Venedig 1591 (Bayerische Staatsbibliothek – URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10144700-0 – Abruf: 05.09.2011), ad X 2.19.11, Bl. 27 rb-32 va.

[13] Abbatis Panormitani Commentaria, Bd. 4 (wie Anm. 12), ad X 2.19.11, Bl. 27 rb.

> durch den Vorgesetzen bestraft und ihm wird im Hinblick auf die Prozessführung nicht geglaubt, es sei denn insoweit, als es auf Grund der Akten oder sonst auf Grund vorschriftsmäßig erstellter Schriftstücke bekannt sein wird. Das Kapitel wird in drei Teile unterteilt: Im ersten Teil wird der Zweck der Regelung dargelegt. Im zweiten die Regelung, von „haben wir beschlossen" an. Im dritten die Strafe, von „Der Richter aber" an.«

Aus dem 15. Jahrhundert auf die Periode des klassischen kanonischen Rechts[14] zurückblickend charakterisierte Panormitanus den Kanon in seiner Wertung als sehr berühmt. Während des 13. und des 14. Jahrhunderts hatte die Kanonistik der Norm offenbar ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zu Teil werden lassen. In seiner Inhaltsangabe hob Panormitanus insbesondere zwei sich aus der Norm ergebende Anordnungen hervor:

1. Der kirchliche Richter sei verpflichtet, jede Verfahrenshandlung vor dem kirchlichen Gericht – in der Regel durch einen Notar – protokollieren zu lassen.
2. Es dürfe nur solchen Angaben des kirchlichen Richters zur Führung des Prozesses geglaubt werden, die durch die Prozessakten zu belegen seien.

[14] Vgl. zur Periodisierung Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln und Wien [5]1972, S. 276-294, und Christoph H. F. Meyer. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 15. Lfg., Berlin 2012, s.v. Kanonistik, Sp. 1577f.

Außerdem erkannte Panormitanus in dem Aufbau des Kanon eine Gliederung in drei Teile. Wertung und Inhaltsangabe aus der Feder des Kanonisten Nicolaus de Tudeschis bieten bereits hinreichende Gründe, um sich in einem rechtsgeschichtlichen Beitrag auf den Kanon »Quoniam contra falsam« sowie seine Glossierung und Kommentierung zu konzentrieren.[15]

In der Fassung des Kanon 38 des Vierten Laterankonzils hat der Kanon »Quoniam contra falsam« den folgenden Wortlaut:

> »Quoniam contra falsam assertionem iniqui iudicis innocens litigator quandoque non potest ueram negationem probare, cum negantis factum per rerum naturam nulla sit directa probatio, ne falsitas ueritati preiudicet aut iniquitas preualeat equitati, statuimus ut tam in ordinario iudicio quam extraordinario iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos uiros idoneos qui fideliter uniuersa iudicii acta conscribant, uidelicet citationes et dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones et responsiones, interrogationes et confessiones, depositiones testium et productiones instrumentorum, interlocutiones et appellationes, renuntiationes et conclusiones et cetera que occurrerint competenti ordine conscribenda, designando loca, tempora et personas, et omnia sic conscripta partibus tribuantur, ita quod originalia penes scriptores remaneant, ut si super processu iudicis fuerit suborta contentio, per hoc

[15] Vgl. auch Wetzstein, Prozeßschriftgut im Mittelalter (wie Anm. 10), S. 1-4.

possit ueritas declarari, quatenus hoc adhibito moderamine sic honestis et discretis deferatur iudicibus, quod per improuidos et iniquos innocentium iustitia non ledatur. Iudex autem qui constitutionem istam neglexerit obseruare, si propter eius negligentiam aliquid difficultatis emerserit, per superiorem iudicem animaduersione debita castigetur, nec pro ipsius presumatur processu, nisi quatenus in causa legitimis constiterit documentis.«[16]

»Da eine unschuldige Prozesspartei gegen eine unwahre Behauptung eines unbilligen Richters niemals die wahre Verneinung beweisen kann, weil die Tatsache des Verneinens von der Natur der Sachen her kein unmittelbarer Beweis ist, damit nicht die Unwahrheit sich gegen die Wahrheit behauptet oder die Unbilligkeit den Vorrang vor der Billigkeit hat, haben wir beschlossen, dass der Richter sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Prozess immer entweder eine öffentliche Person, wenn er auf eine solche zurückgreifen kann, oder zwei geeignete Männer hinzuziehen möge, die zuverlässig sämtliche Prozesshandlungen niederschreiben,

[16] Concilii qvarti Lateranensis Constitutiones, c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum, hrsg. von Antonius García y García, Cittá del Vaticano 1981 (Monumenta Iuris Canonici A. Corpus glossatorum 2), S. 80 f. – Vgl. die abweichende Edition Viertes Laterankonzil, c. 38, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2, Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512-1517), hrsg. von Josef Wohlmuth, Paderborn u.a.O. 2000, S. 252.

nämlich Ladungen und Vertagungen, Ablehnungen und Einreden, Klageanträge und Klageerwiderungen, Befragungen und Eingeständnisse, Zeugenaussagen und Vorlegungen von Urkunden, Zwischenurteile und Berufungen, Verzichtserklärungen und Schlussfolgerungen sowie weitere Handlungen, die geschehen mögen, indem sie sie in der entsprechenden Reihenfolge niederschreiben, indem sie Ort, Zeit und Personen angeben, und dass alle Niederschriften so den Parteien ausgehändigt werden, dass die Urschriften im Besitz der Schreiber verbleiben, damit, wenn über die Prozessführung des Richters Streit entsteht, durch dieses Vorgehen die Wahrheit erhellt werden kann, damit durch dieses verwendete Mittel den ehrlichen und redlichen Richtern in der Weise die Ehre erwiesen wird, dass die Gerechtigkeit für die Unschuldigen nicht durch die unbesonnenen und unbilligen beschädigt wird. Der Richter aber, der es unterlassen hat, jenen Beschluss zu beobachten, wird, wenn wegen seiner Nachlässigkeit irgendeine Schwierigkeit auftaucht, durch den vorgesetzten Richter mit der gebührenden Strafe bestraft, und es wird nicht im Hinblick auf die Prozessführung desselben eine Vermutung angestellt, es sei denn, dass es in einem Fall auf Grund vorschriftsmäßig erstellter Schriftstücke bekannt ist.«[17]

[17] Bei Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 59f. – Vgl. auch die deutsche Übersetzung Viertes Laterankonzil, c. 38. In: Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2 (wie Anm. 16), S. 252.

Im zweiten Teil[18] im Sinne der Gliederung des Panormitanus ordnet der Kanon an, dass alle in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht vorgenommenen Verfahrenshandlungen in der entsprechenden Reihenfolge und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Personen – in der Regel durch einen Notar[19] – zu protokollieren sind.[20] Dabei werden die in einem solchen Prozess möglichen Verfahrenshandlungen aufgezählt. Obwohl der Kanon die Aufzählung ausdrücklich als nicht abschließend bezeichnet, bietet sie doch einen zuverlässigen Überblick über die wesentlichen Elemente eines romanisch-kanonischen Prozesses.[21] Neben der Erstellung der Protokolle regelt der zweite Teil auch deren Verwahrung. Jeder Partei wurde eine Ausfertigung der Protokolle übergeben. Die Urschrift verblieb jedoch bei dem Notar.[22] Die Anordnungen des dritten Teils schlossen sich

[18] Vgl. zum ersten Teil Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 61.

[19] Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 65.

[20] Richard H. Helmholz, Quoniam contra falsam (X 2.19.11) and the Court Records of the English Church. In: Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hrsg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt am Main 2008 (Rechtsprechung. Materialien und Studien 27), S. 44. – Susanne Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Luccheser Notare und Richter im Syndikatsprozeß. In: Ebenda, S. 389f.

[21] Vgl. zum romanisch-kanonischen Prozess Brundage, Legal Profession (wie Anm. 1), S. 157-161, und Knut Wolfgang Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus, Heidelberg u.a.O. 2012 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft).

[22] Vgl. Helmholz, Quoniam contra falsam (wie Anm. 20), S. 45-47, und Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 65.

an die Anordnungen über die Erstellung und die Verwahrung der Protokolle an. Neben der Rechtsfolge, dass der kirchliche Richter, der die Pflicht zur Erstellung und Verwahrung der Protokolle verletzt und durch die Verletzung ein das Verfahren beeinträchtigendes Problem verursacht, bestraft wird, bestimmt der dritte Teil, dass eine Vermutung zu Gunsten der Prozessführung des kirchlichen Richters nur dann zulässig ist, wenn sie in vorschriftsmäßig erstellten Schriftstücken eine Grundlage findet. Als solche kamen in erster Linie die Urschrift und die Ausfertigungen der über die Verfahrenshandlungen angefertigten Niederschriften in Betracht.

Die Aufzählung der in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht möglichen Verfahrenshandlungen gab den Kanonisten bei der Glossierung und Kommentierung des Kanon »Quoniam contra falsam« die Gelegenheit, prozessuale Probleme zu behandeln, die weit über den Aspekt der Verschriftlichung durch Protokollierung hinausgingen. Der vorliegende Beitrag wird sich auf Glossen, die sich mit der Vermutung zu Gunsten der Prozessführung des kirchlichen Richters befassen, und auf Kommentare, die die Protokollierung der Vorlage von Urkunden behandeln, beschränken.

2. Glossen – Die »praesumptio« zu Gunsten eines gerechten Verfahrens

Die Glossen[23] stellen Erläuterungen zu einzelnen Stellen einer Rechtsaufzeichnung dar und sind ohne den Text der jeweiligen Stelle nicht verständlich. Bereits unmittelbar nach dem Ende des Vierten

[23] Vgl. zu den legistischen Glossen Hermann Lange, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 1, Die Glossatoren, München 1997, S. 118-124.

Laterankonzils wurden zu dessen Kanones drei Glossenapparate verfasst.[24] Neben deren Glossierung des Kanon »Quoniam contra falsam« wird auch die entsprechende Glossierung der Glossa Ordinaria zum Liber Extra herangezogen.

Der Verfasser der Glossa Ordinaria zum Decretum Gratiani, Johannes Teutonicus,[25] ist auch der Urheber eines Glossenapparates zu den Kanones des Vierten Laterankonzils.[26] Der Apparat bietet eine ausführliche Glossierung[27] zum Kanon 38.[28] In der Glosse »Nec pro ipsius presumatur processu« setzte sich der Kanonist Johannes Teutonicus mit der Vermutung zu Gunsten der Prozessführung des kirchlichen Richters auseinander:

[24] A. García y García. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 367-378. – Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 61.

[25] Peter Landau, Die Internationalität der Bologneser Kanonistik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 176 (2007), S. 41 f. – Rudolf Weigand. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 82-86. – Kenneth Pennington. In: Ebenda, S. 233-236. – Heiner Lück. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 14. Lfg., Berlin 2011, s.v. Johannes Teutonicus († 1245), Sp. 1379-1382.

[26] A. García y García. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 370-372.

[27] Joannis Tevtonici Apparatvs in Concilium qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 233-238.

[28] Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 61.

> »Dico quod semper creditur sententie iudicis ubi constat de processu cause, set ubi dubium fuerit de processu iudicis, non est presumendum quod iusto ordine, nisi probetur per acta.«[29]
>
> »Ich sage, dass dem Urteil des Richters immer geglaubt wird, wenn es von der Prozessführung einer Partei abhängig ist, dass aber, wenn an der Prozessführung des Richters ein Zweifel besteht, nicht vermutet werden darf, dass das Urteil auf einem gerechten Verfahren beruht, es sei denn, es wird durch die Akten bewiesen.«[30]

In seiner Interpretation der zugehörigen Stelle des Kanon 38 ging Johannes Teutonicus zweifach über deren Wortlaut hinaus. Zum einen bezog er die Vermutung auf die Durchführung eines gerechten Verfahrens. Zum anderen hob er hervor, dass die Vermutung nur dann zulässig sei, wenn sie durch die Akten bewiesen werde. Während dem Kanon 38 noch das Verständnis zu Grunde lag, bei »acta« handle es sich um die Verfahrenshandlungen vor kirchlichen Gerichten, verstand Johannes Teutonicus unter »acta« bereits die schriftlichen Aufzeichnungen über die Verfahrenshandlungen. In der zugehörigen Stelle des Kanon 38 wird stattdessen der weitere Begriff »documenti« verwendet, der auch auf außerhalb des Prozesses entstandene schriftliche Aufzeichnungen zu beziehen ist.

[29] Joannis Tevtonici Apparatvs in Concilium qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 237, Z. 90-93. – Vgl. Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift (wie Anm. 20), S. 391.

[30] Bei Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 61.

Vincentius Hispanus,[31] der in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts erst in Bologna als Kanonist lehrte und später in Portugal als Bischof wirkte, schuf einen weiteren Apparat zu den Kanones des Vierten Laterankonzils.[32] Auch dieser umfasst eine Glossierung[33] zum Kanon 38. In seiner Glosse »Nec pro ipsius presumatur processu« schränkte Vincentius Hispanus die Anordnungen des dritten Teils ein:

> »Set hoc cum negligit et facit in fraudem. Alias si non negligeret et perirent omnia acta, presumeretur pro sententia.«[34]
>
> »Aber dieses gilt nur, wenn er es unterlässt und dabei arglistig handelt. Sonst, wenn er es nicht unterlässt und alle Akten verloren gehen, wird zu Gunsten des Urteils vermutet.«

[31] Hartmut Zapp. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Vincentius. 3. V. Hispanus, Sp. 1701. – Landau, Internationalität (wie Anm. 25), S. 36. – Kenneth Pennington. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 230-232.

[32] A. García y García. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 372-374.

[33] Vincentii Hispani Apparatvs in Concilivm qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 340-343. – Vgl. Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift (wie Anm. 20), S. 391.

[34] Vincentii Hispani Apparatvs in Concilivm qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 342, Z. 66 – S. 343, Z. 67.

Die Vermutung zu Gunsten der Prozessführung des kirchlichen Richters sei nur dann unzulässig, wenn der kirchliche Richter es arglistig unterlassen habe, die Protokollierung der Verfahrenshandlungen zu verfügen. Eine auf bloßer Fahrlässigkeit beruhende Unterlassung reichte nach Auffassung des Vincentius Hispanus nicht aus, um die Vermutung auszuschließen. Ebenso wie Johannes Teutonicus bezeichnete auch Vincentius Hispanus die Niederschriften über die Verfahrenshandlungen als »acta«. Für den Fall, dass der kirchliche Richter die Anlage und Führung der Akten veranlasst hatte, die Akten aber später verloren gegangen waren, vertrat Vincentius Hispanus die Ansicht, dass die Vermutung zulässig sei, das Urteil sei ordnungsgemäß zu Stande gekommen. In beiden Konstellationen verzichtete er auf die durch den Kanon 38 vorgegebene Prämisse, dass die Vermutung auf vorschriftsmäßig erstellten Schriftstücken zu beruhen hatte.[35]

Den dritten Glossenapparat zu den Kanones des Vierten Lateran-konzils legte der Kanonist Damasus[36] vor,[37] der in den ersten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Bologna lehrte. Der Apparat

[35] Vgl. aber auch Vincentii Hispani Apparatvs in Concilivm qvartvm Lateranense, ad c. 38, Gl. »nec pro ipsius presumatur processu«. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 343, Z. 70-72.

[36] Hans van den Wouw. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Damasus. 3. D. (Ungarus), Sp. 470f. – Landau, Internationalität (wie Anm. 25), S. 42f. – Kenneth Pennington. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 232.

[37] A. García y García. In: Hartmann/Pennington (Hrsg.), The History of Medieval Canon Law in the Classical Period (wie Anm. 6), S. 374-376.

enthält eine kurze Glossierung[38] des Kanon 38. Damasus befasste sich in der Glosse »Nec pro ipsius presumatur processu« unter anderem mit der Einschränkung bisheriger Regelungen durch den dritten Teil des Kanon 38:

> »Per hanc constitutionem determinantur iura illa que dicunt quod presumendum est pro sententia iudicis, ut supra de sentent. et re iudic. Sicut lib. ii et de renunt. In presentia lib. ii.«[39]
>
> »Durch diesen Beschluss werden jene Regelungen beschränkt, die bestimmen, dass zu Gunsten des Urteils des Richters zu vermuten ist, 2 Comp. 2.18.6 (= X 2.27.11) und 2 Comp. 1.5.4 (= X 1.9.6).«

Soweit bisherige Regelungen eine Vermutung zu Gunsten des Urteils des kirchlichen Richters erlaubten, ohne eine Grundlage in schriftlichen Aufzeichnungen zu verlangen, wurden sie durch Papst und Konzil aufgehoben. »Bei der Normgebung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ist zwischen der Rechtsdarstellung im Sinne einer Aufzeichnung von Rechtsgewohnheit oder Rechtsgewohnheiten und der Rechtssetzung im Sinne einer Schaffung neuer Normen oder einer Änderung oder Bestätigung bereits gesetzter Normen zu unter-

[38] Damasi Apparatvs in Concilivm qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 439f. – Vgl. Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift (wie Anm. 20), S. 391 f.

[39] Damasi Apparatvs in Concilivm qvartvm Lateranense, ad c. 38. In: Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (wie Anm. 16), S. 440, Z. 15-17.

scheiden.«[40] Dieser Satz aus der Feder des Verfassers darf auch bereits auf die Normgebung der Kirche an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert angewandt werden.[41] Mit dem Kanon 38 hatten Papst und Konzil neues Recht gesetzt und bereits gesetzte Normen geändert.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts stellte der Kanonist Bernardus de Botone[42] aus Parma die Glossa ordinaria zum Liber Extra zusammen. Dabei widmete er dem Kanon X 2.19.11 eine längere Glossierung.[43] In der Glosse »praesumatur« schloss er sich der Auffassung des Johannes Teutonicus an:

> »Dixit Ioannes super hoc, quod semper creditur sententiae iudicis, ubi constat de processu causae, sed ubi revocatur in dubium de processu iudicis, non est presumendum pro iusto ordine, nisi probetur per acta:«[44]

[40] Schäfer, Hanserezesse (wie Anm. 3), S. 13.

[41] Vgl. Peter Landau, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts, 1992. In: Ders., Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, Badenweiler 2013, S. 131-148.

[42] Hartmut Zapp. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Bernardus. 2. B. de Botone (B. v. Parma), Sp. 1976.

[43] Decretales d. Gregorii papae IX. svae integritati vna cvm glossis restitvtae, Druck: Venedig 1615 (Bayerische Staatsbibliothek – URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10627584-2 – Abruf: 24.07.2012), ad X 2.19.11, Bl. 494 ra-496 rb. – Vgl. Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift (wie Anm. 20), S. 392.

[44] Decretales d. Gregorii papae IX. svae integritati vna cvm glossis restitvtae (wie Anm. 43), ad X 2.19.11, Bl. 496 ra.

> »Darüber hat Johannes gesagt, dass dem Urteil des Richters immer geglaubt wird, wenn es von der Prozessführung einer Partei abhängig ist, dass aber, wenn jemand im Zweifel über die Prozessführung des Richters auf ein erneutes Verfahren dringt, nicht zu Gunsten eines gerechten Verfahrens vermutet werden darf, es sei denn, es wird durch die Akten bewiesen:«

Indem Bernardus de Botone die über den Wortlaut des Kanon »Quoniam contra falsam« hinausgehende Interpretation des Johannes Teutonicus in die Glossa ordinaria zum Liber Extra aufnahm und sich dieser Interpretation anschloss, wurde sie auf Grund der hohen Autorität[45] der Glossa Ordinaria zur maßgeblichen Auslegung des dritten Teils des Kanon. Die Vermutung, die »praesumptio«,[46] der kirchliche Richter habe ein gerechtes Verfahren durchgeführt, war nach der Glossa Ordinaria nur dann zulässig, wenn sie durch die Akten bewiesen wurde. Auch die von Johannes Teutonicus verwendete Bezeichnung der Niederschriften über die Verfahrenshandlungen vor kirchlichen Gerichten als »acta« wurde in die Glossa Ordinaria übernommen.

[45] Rudolf Weigand. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Stuttgart und Weimar 1999, s.v. Glossa ordinaria. 2. G. (kanonisches Recht), Sp. 1503f. – Mathias Schmoeckel, Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa – ein Überblick, Köln, Weimar und Wien 2005, S. 163f.

[46] Vgl. zur »praesumptio« als Figur des romanisch-kanonischen Prozessrechts Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht (wie Anm. 21), S. 169-172.

3. Kommentare – Die »Verschriftlichung der Schriftlichkeit«

Die Kommentare[47] zu den in den Corpus Iuris Civilis und den Corpus Iuris Canonici aufgenommenen Fragmenten bieten eine dogmatische Durchdringung des in dem jeweiligen Fragment enthaltenen Rechtsstoffes. Während in der Legistik die Literaturform des Kommentars zeitlich auf die Literaturform der Glosse folgte, überschnitten sich in der Kanonistik die Phasen, in denen Glossenapparate und Kommentarwerke erstellt wurden.[48] Die Periode des klassischen kanonischen Rechts fand in der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Glossenapparaten und den Kommentarwerken des Kanonisten Johannes Andreae[49] ihren Abschluss.[50] Johannes Andreae hatte sowohl kanonisches als auch römisches Recht studiert. Nach dem Studium war er während der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts als weltlicher Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna und Padua tätig. Neben den Glossae Ordinariae zum Liber Sextus und zu den Clementinae legte Johannes Andreae auch einen Kommentar zum Liber Extra vor. Mit diesem Kommentar hatte er »ein Kompendium schaffen wollen, das

[47] Vgl. zu den legistischen Kommentaren Hermann Lange/Maximiliane Kriechbaum, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 2, Die Kommentatoren, München 2007, S. 355-378.

[48] Thomas Henne. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 16. Lfg., Berlin 2012, s.v. Kommentar, Sp. 1972.

[49] Lange/Kriechbaum, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 2 (wie Anm. 47), S. 658-665. – Susanne Lepsius. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 14. Lfg., Berlin 2011, s.v. Johannes Andreae (um 1270-1348), Sp. 1378.

[50] Lepsius (wie Anm. 49), s.v. Johannes Andreae (um 1270-1348), Sp. 1378f. – Meyer (wie Anm. 14), s.v. Kanonistik, Sp. 1577.

die Benutzung der bisherigen, sehr umfangreichen und unübersichtlichen Literatur entbehrlich machen sollte.«[51] Von seiner Kommentierung[52] zu Kanon X 2.19.11 soll deshalb in diesem Abschnitt ausgegangen werden. In dem folgenden Auszug widmete sich Johannes Andreae der Protokollierung der in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht vorgenommenen Vorlage von Urkunden:

> »Nota, quod ex quo producta sunt instrumenta coram iudice, vel coram alio de ipsius mandato, et exemplata et in actis redacta, ex tunc non agitur ad editionem instrumentorum originalium, ad quam etiam non nisi raro potest agi: sed agitur ad editionem exemplatorum, idest in actis redactorum, hoc est ipsorum actorum, ad quae semper agitur, vt notatur supra cap[itulo] primo. Prima enim instrumenta translata sunt in acta. Et idem est, si non sint exemplata in totum, sed in talem et in tantam partem, quod de ipsis non potest dubitari: ut si in actis scriptum P. producit instrumentum, cuius principium tale est, et finis talis: quia extunc illud inter acta computatur, secundum Innocentium. Alias periculum est producenti, si solum dicatur; produxit tot instrumenta, ut notatur in Specu[lo] de instrumentorum edi[tione] § Videndum, post principium. Dixit Hostiensis ponendum

[51] Lange/Kriechbaum, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 2 (wie Anm. 47), S. 664.

[52] Ioannis Andreae in secundum decretalium librum novella commentaria, Bd. 2, Druck: Venedig 1612 (Bayerische Staatsbibliothek – URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10489395-6 – Abruf: 14.01.2013), ad X 2.19.11, Bl. 121 ra-124 rb.

de principio et fine, quod esset aequivocatio et liquido pateat de quo loquitur in instrumento. Dixit etiam, quod ex quo talis edicio facta et scripta est, is qui produxit instrumentum, non habet necesse ipsum iterum edere, idest probare, quod fuerit per publicam manum confectum: quia eo ipso, quod pro publico fuit productum, et adversarius nil oponens tacuit, ipsum videtur aprobasse, [Digestis] de procura[toribus et defensoribus] Pompo[nius scribit] § Rati[habitionis], supra de officio [et potestate iudicis] deleg[ati] Gratum; melius C[odice] arbitri[um] tut[elae] l[ege] fi[nali], ibi: Nec enim sic homo simplex, imo magis stultus inuenitur, vt in publico inuentario contra se scribi aliquid patiatur, debuit ergo a principo saltem protestari, infra tit[ulo] I Presentium, et illa facere in actis redigi, vt hic, vel iudice hoc renuente faciat inde fieri instrumentum de protestatione, vel litteras testimoniales autentico sigillo sigilliatas, argumento de senten[tia] excommunicationis, cap[itulo] I, libro 6, licet autem sic intelligatur approbatum instrumentum, ex quo in actis sic est reductum, oportet tamen iterum illud produci, vt de tenore appareat, ex quo sic decise scriptum est. Secus si tantum scriptum esset, quod de ipsius tenore constaret, vt si dicatur, Pe. produxit contra M. publicum instrumentum scriptum per T. notarium tali die, et loco, in quo continetur, quod dictus M. vendidit talem domum tanto precio, et in praesentia talium, cuius instrumenti tale erat principium, et talis finis, argumento [Digestorum] de leg[atis et fideicommissis] I Si

seruus plurium § fi[nali], et in eo, quod legitur et notatur infra tit[ulo] Licet ex quadam, versic[ulo] Personas, C[odice] de sente[ntia], quae sine certa quant[itate prolata est], l[ege] 3, et idem videtur, si non redigantur in actis tempus, locus et nomina testium, argumento infra de fide instr[umentorum] Cum Io[annes] § I ver[sus] fina[lem], et imputet sibi is, contra quem producebantur, qui tacuit, nec petiit illa in actis redigi, vt supra notatur hoc verum, nisi instrumentum arguatur de falso: quia tunc cum die et consule est edendum, vt patet in eo, quod legitur et notatur infra de fide instru[mentorum] Inter dilectos § Sed contra.«[53]

»Merke, dass, sobald vor dem Richter oder vor einem von diesem Beauftragten Urkunden vorgelegt, abgeschrieben und in die Akten aufgenommen worden sind, von diesem Moment an nicht auf die Vorlage der Ausfertigungen der Urkunden geklagt wird, auf die nur selten geklagt werden kann: Es wird vielmehr auf die Vorlage der Abschriften, nämlich der in die Akten aufge-

[53] Ioannis Andreae in secundum decretalium librum novella commentaria, Bd. 2 (wie Anm. 52), ad X 2.19.11, Nr. 19, Bl. 122 va. – Vgl. zu der Zuordnung der Worte »secundum Hostiensem« zu dem auf die wiedergegebene Stelle folgenden Satz Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 64, Anm. 49. – Entgegen der Regel [Eltjo J. H. Schrage, Utrumque Ius. Eine Einführung in das Studium der Quellen des mittelalterlichen gelehrten Rechts, Berlin 1992 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 8), S. 32] werden bei der Wiedergabe der lateinischen Quellen aus Drucken der frühen Neuzeit die Abkürzungen in den Allegationen aufgelöst und die Auflösungen in eckige Klammern gesetzt.

nommenen Abschriften, also der Akten selbst, geklagt, auf die immer geklagt wird, wie in X 2.19.10 angemerkt wird. Auf den ersten Blick nämlich sind die Urkunden in die Akten übertragen worden. Und dasselbe gilt, wenn sie nicht in vollem Umfang, sondern in einem so beschaffenen und in einem so großen Teil, dass über sie selbst kein Zweifel geltend gemacht werden kann, abgeschrieben worden sind: Wie wenn in den Akten niedergeschrieben worden ist, dass P. eine Urkunde vorlegt, deren Anfang so und deren Ende so beschaffen ist: Denn von diesem Moment an wird jene Urkunde als Teil der Akten betrachtet, gemäß Innozenz. Sonst trägt der Vorlegende die Gefahr, wenn nur gesagt wird, er habe so und so viele Urkunden vorgelegt, wie in Speculum iudiciale 2.2 De fide instrumentorum § Videndum angemerkt wird. Hostiensis hat gesagt, dass über den Anfang und über das Ende so viel niederzuschreiben ist, dass [keine] Mehrdeutigkeit gegeben ist und der Gegenstand, über den in der Urkunde gesprochen wird, klar ist. Er hat auch gesagt, dass, sobald eine solche Vorlage vorgenommen und niedergeschrieben worden ist, derjenige, welcher eine Urkunde vorgelegt hat, es nicht nötig hat, jene Urkunde wiederum vorzulegen, also zu beweisen, was durch eine öffentliche Hand aufgezeichnet worden ist: Denn selbstverständlich scheint jene bewiesen worden zu sein, weil sie öffentlich vorgelegt worden ist und der Klagegegner nichts einwendend geschwiegen hat, Dig. 3.3.40.3, X 1.29.20, besser

Cod. 5.51.13, dort: „Denn ein so einfacher, ja sogar eher ein so einfältiger Mensch wird nicht gefunden werden, dass er duldet, dass irgendetwas gegen ihn in einem öffentlichen Verzeichnis niedergeschrieben wird." Er ist deshalb von Anfang an verpflichtet gewesen, wenigstens Einwände zu erheben, X 2.20.31, und jene in die Akten aufnehmen zu lassen, so dass dieser, wenn der Richter sie missbilligt, veranlassen möge, dass davon entweder eine Urkunde über die Erhebung der Einwände oder schriftliche, durch authentische Siegel besiegelte Zeugnisse ausgestellt werden, mit dem Nachweis VI 5.11.1. Obwohl die Urkunde aber, deren Gegenstand auf diese Weise in die Akten aufgenommen worden ist, daher als bewiesen betrachtet wird, gebührt es sich dennoch, sie wieder vorzulegen, so dass sich im Hinblick auf den Inhalt zeigt, ob deren Gegenstand auf diese Weise abschließend niedergeschrieben worden ist. Anders verhält es sich, wenn so viel niedergeschrieben worden ist, dass der Inhalt der Urkunde bekannt ist, so dass, wenn gesagt wird, Pe. habe gegen M. eine durch den Notar T. an einem bestimmten Tag und Ort niedergeschriebene öffentliche Urkunde vorgelegt, in der enthalten ist, dass der genannte M. ein bestimmtes Haus zu einem so hohen Preis in Gegenwart bestimmter Personen verkauft hat, der Anfang der Urkunde so und das Ende der Urkunde so beschaffen war, mit dem Nachweis Dig. 30.50.3, und in dem, was gelehrt und angemerkt wird, X 2.20.47, Cod. 7.46.3. Und dasselbe gilt,

> wenn die Zeit, der Ort und die Namen der Zeugen nicht in die Akten aufgenommen worden sind, mit dem Nachweis X 2.22.10, und derjenige, gegen den die Akten vorgelegt wurden, der geschwiegen hat und der nicht gefordert hat, dass jene Angaben in die Akten aufgenommen worden sind, sich dieses zurechnen möge, wie dieses in X 2.19.11 wahr angemerkt wird, es sei denn, die Fälschung der Urkunde wird nachvollziehbar behauptet: Denn dann ist die Urkunde unter Angabe des Tages und des Konsulatsjahres vorzulegen, wie es sich in dem zeigt, was gelehrt und angemerkt wird, X 2.22.6.«

Von den Worten »Nota, quod ex« bis zu den Worten »inter acta computatur« bietet der Auszug eine Paraphrase einer Stelle aus der Kommentierung[54] des Kanonisten Sinibaldus Fliscus[55] zu X 2.19.11 aus der Zeit um 1245.[56] Während seines Pontifikats als Innozenz IV. hatte Sinibaldus Fliscus seine wissenschaftlichen Studien zum kanonischen Recht weiter betrieben. Mit dem Kanonisten Henricus de

[54] Innocentii qvarti pontifici maximi in qvinque libros decretalium commentaria absolvtissima, Druck: Frankfurt am Main 1570 (Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt – URN: urn:nbn:de:gbv:3:1-151111 – Abruf: 31.05.2011), ad X 2.19.11, Bl. 252 rb-253 vb.

[55] Hans-Jürgen Becker. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 13. Lfg., Berlin 2011, s.v. Innozenz IV. (um 1190-1254), Sp. 1228f.

[56] Vgl. Innocentii qvarti pontifici maximi in qvinque libros decretalium commentaria absolvtissima (wie Anm. 54), ad X 2.19.11, Nr. 4, Bl. 252 vb.

Segusio,[57] der als Kardinalbischof von Ostia den Namen Hostiensis trug, hatte sogar schon ein Zeitgenosse des Papstes Innozenz IV. diese Stelle in seine Kommentierung[58] zu X 2.19.11 aus der Zeit um 1270 übernommen.[59] An den Gedankengang des Papstes Innozenz IV. schloss Hostiensis einen deutlich längeren eigenen Gedankengang an. In dem Auszug aus der Kommentierung des Johannes Andreae werden auch die Überlegungen des Hostiensis von den Worten »ponendum de principio« bis zur Allegation »infra de fide instru[mentorum] Inter dilectos § Sed contra« paraphrasierend wiedergegeben.[60]

Zu den auf Grund des Kanon X 2.19.11 in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht schriftlich aufzuzeichnenden Verfahrenshandlungen gehörten ausdrücklich auch Befragungen und Eingeständnisse, Zeugenaussagen und Vorlegungen von Urkunden. Diese vier Verfahrenshandlungen bildeten Elemente der Beweiserhebung. Während die ersten drei Elemente mündlich vollzogen und durch die Protokollierung verschriftlicht wurden, stellte das vierte Element eine

[57] Kenneth Pennington, Henricus de Segusio (Hostiensis). In: Ders., Popes, Canonists and Texts, 1150-1550, Aldershot und Brookfield 1993, S. XVI 1-12. – Hans-Jürgen Becker. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 13. Lfg., Berlin 2011, s.v. Hostiensis (um 1194-1271), Sp. 1137 f.

[58] Henrici de Segusio cardinalis Hostiensis in secundum decretalium librum commentaria, Druck: Venedig 1581 (Universidad de Granada – URI: <*http://hdl.handle.net/10481/11795*> [09.05.2011]), ad X 2.19.11, Bl. 79 va-82 ra.

[59] Vgl. Henrici de Segusio cardinalis Hostiensis in secundum decretalium librum commentaria (wie Anm. 58), ad X 2.19.11, Nr. 12, Bl. 80 va-80 vb.

[60] Vgl. Henrici de Segusio cardinalis Hostiensis in secundum decretalium librum commentaria (wie Anm. 58), ad X 2.19.11, Nr. 12, Bl. 80 vb.

bereits durch Schriftlichkeit geprägte Verfahrenshandlung dar. Diese Verfahrenshandlung – die Führung eines Beweises durch die Vorlage von Urkunden – war sowohl in der Legistik als auch in der Kanonistik Gegenstand eines für die rechtshistorische und die diplomatische Forschung zur pragmatischen Schriftlichkeit im Mittelalter besonders relevanten juristischen Diskurses.[61] Allerdings soll in dem vorliegen-

[61] Vgl. zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Rechtswissenschaft aus der Perspektive der rechtshistorischen Forschung Winfried Trusen, Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz. In: Peter Classen (Hrsg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen 23), S. 197-219; Angela Santangelo Cordani, La giurisprudenza della Rota Romana nel secolo XIV, Mailand 2001 (Università degli Studi di Milano. Facoltà di Giurisprudenza. Pubblicazioni dell'Istituto di Storia del Diritto Italiano 26), S. 345-351; Knut Wolfgang Nörr, Der Urkundenbeweis im romanisch-kanonischen Prozessrecht des Mittelalters. In: Thomas Lobinger/Reinhard Richardi/Jan Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Eduard Picker zum 70. Geburtstag, Tübingen 2010, S. 1303-1311; ders., Romanisch-kanonisches Prozessrecht (wie Anm. 21), S. 154-160; Mathias Schmoeckel, Dokumentalität. Der Urkundsbeweis als heimliche „regina probationum" im Gemeinen Recht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 96 (2010), S. 186-225, und Franck Roumy, Les origines canoniques de la notion moderne d'acte authentique ou public. In: Ders./Mathias Schmoeckel/Orazio Condorelli (Hrsg.), Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 2, Öffentliches Recht, Köln, Weimar und Wien 2011 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 37, 2), S. 333-360, sowie aus der Perspektive der diplomatischen Forschung Giovanna Nicolaj, Originale, authenticum, publicum: Una sciarada per il documento diplomatico. In: Adam J. Kosto/Anders Winroth (Hrsg.), Charters, Cartularies, and Archives: The Preservation and Transmission of Documents in the Medieval West. Proceedings of a Colloquium of the Commission Internationale de Diplomatique. Princeton and New York, 16-18 September 1999, Toronto 2002 (Papers in medieval studies 17), S. 8-21, und Petra Schulte, Scripturae publicae creditur. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts, Tübingen 2003 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101), S. 19-26.

den Beitrag der Blick nicht auf die Verfahrenshandlung selbst, sondern auf deren Protokollierung gerichtet werden. Der Auszug aus der Kommentierung des Johannes Andreae wird die Frage beantworten, welche dogmatischen Überlegungen und welche rechtlichen Probleme die mittelalterliche Kanonistik mit der »Verschriftlichung der Schriftlichkeit« verband.

Die – von Johannes Andreae wiedergegebene – Auffassung des Papstes Innozenz IV. gliedert den vom Verfasser als »Verschriftlichung der Schriftlichkeit« bezeichneten Vorgang in drei Schritte:

1. Die Vorlage der Ausfertigung einer Urkunde in einem Prozess vor einem kirchlichem Gericht durch eine Prozesspartei,
2. die Abschrift der Ausfertigung durch den Notar und
3. die Aufnahme der Abschrift in die Akten des kirchlichen Gerichts.

Allerdings verstand Papst Innozenz IV. ebenso wie bereits Johannes Teutonicus und Vincentius Hispanus unter »acta« die Niederschriften über die Verfahrenshandlungen. Die Schritte 2 und 3 fielen deshalb in einer Handlung, nämlich der Aufnahme der Urkunde in die Niederschrift, zusammen. Mit der Aufnahme erstreckten sich die von der Niederschrift ausgehenden rechtlichen Wirkungen[62] auch auf die Urkunde. Daher vertrat Papst Innozenz IV. die Ansicht, dass die Prozessparteien keinen Anspruch auf eine wiederholte Vorlage der Ausfertigung hätten. Die Pflicht des kirchlichen Richters, die Vorlage einer Urkunde als Verfahrenshandlung durch den Notar protokollieren

[62] Vgl. zu diesen Schäfer, Quod non est in actis, non est in mundo (wie Anm. 10), S. 62-66.

zu lassen, bedeutete jedoch nicht, dass die Aufnahme der Urkunde in die Niederschrift in vollem Umfang zu erfolgen hatte. Für den Fall, dass der Notar die Urkunde nur zum Teil abgeschrieben hatte, schränkte Papst Innozenz IV. deshalb seine Ansicht ausdrücklich ein. Ein Anspruch auf wiederholte Vorlage der Ausfertigung bestehe nur dann nicht, wenn der in die Niederschrift aufgenommene Teil der Urkunde keinen Zweifel an deren Inhalt erlaube.

Die Einschränkung warf aber die Frage auf, ob auch die Beweis führende Prozesspartei berechtigt war, einen Anspruch auf Wiederholung geltend zu machen. Johannes Andreae beantwortete diese Frage in der Weise, dass er das Risiko, das »periculum«, das mit der »Verschriftlichung der Schriftlichkeit« verbunden war, der Prozesspartei zuwies, die die Urkunde vorgelegt hatte, um die einen Anspruch oder eine Einrede begründenden Tatsachen zu beweisen. Die sich aus dem Kanon X 2.19.11 ergebende Pflicht des kirchlichen Richters zur Verschriftlichung der Verfahrenshandlungen durch Protokollierung wurde in der Interpretation der mittelalterlichen Kanonistik durch die Parteiherrschaft im Beweisverfahren[63] beschränkt. Die Verantwortung dafür, dass die in einer Handlung zusammenfallenden Schritte 2 und 3 von dem Notar in einer Art und Weise vollzogen wurden, dass sich die von der Niederschrift ausgehenden rechtlichen Wirkungen auch auf die Urkunde erstreckten, oblag nicht dem kirchlichen Richter, sondern der die Beweisführungslast tragenden Prozesspartei.

[63] Vgl. zur Parteiherrschaft im romanisch-kanonischen Prozess Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht (wie Anm. 21), S. 221-223.

Hostiensis bestätigte in seiner – von Johannes Andreae wiedergegebenen – Kommentierung zu X 2.19.11 die Auffassung des Papstes Innozenz IV. Dabei wurden aber die Anforderungen, die an eine Teilaufnahme der Urkunde in die Niederschrift zu richten waren, um die rechtlichen Wirkungen der Niederschrift auf die Urkunde zu erstrecken, konkretisiert. Außerdem ging Hostiensis auf Schritt 1 ein. Der Kanon X 2.19.11 verpflichtete den kirchlichen Richter, jede Verfahrenshandlung in einem Prozess durch den Notar unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Personen protokollieren zu lassen. Obwohl sich diese Vorgaben auch auf den mit der Vorlage einer Urkunde verbundenen Realakt bezogen, lag die Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben nach Ansicht des Hostiensis nicht bei dem kirchlichen Richter, sondern bei der Prozesspartei, gegen deren Anspruch oder Einrede durch die Vorlage der Urkunde Beweis geführt wurde. Wenn sie nicht auf eine den Vorgaben entsprechende Protokollierung des Realakts bestehe und schweige, müsse sie sich das Schweigen zurechnen lassen. Auch im Hinblick auf Schritt 1 schränkte die mittelalterliche Kanonistik den Kanon X 2.19.11 vor dem Hintergrund der Parteiherrschaft im Beweisverfahren ein.

Darüber hinaus ergänzte Hostiensis die Gliederung des Papstes Innozenz IV. um den Schritt

4. die Erhebung von Einwänden gegen die vorgelegte Urkunde durch die andere Prozesspartei.

Die Pflicht der Prozesspartei, gegen deren Anspruch oder Einrede durch die Vorlage der Urkunde Beweis geführt wurde, Einwände, »protestationes«, gegen die vorgelegte Urkunde zu erheben, begründete Hostiensis mit einem wörtlichen Zitat aus einer in den Codex

Justinianus als Cod. 5.51.13[64] übernommenen Konstitution des Kaisers Justinian aus dem Jahre 530. Dogmatisch ergab sich jedoch auch diese Pflicht aus der Parteiherrschaft im Beweisverfahren. Allerdings unterlagen die Einwände der Präklusion, wenn sie von der Prozesspartei nicht unmittelbar nach der Vorlage der Urkunde erhoben wurden. Von dieser Regel gab es aber eine Ausnahme. Der Einwand, die vorgelegte Urkunde sei eine Fälschung, wurde nicht präkludiert, wenn die Fälschung nachvollziehbar behauptet wurde.

Während es sich bei Schritt 1 um einen Realakt und bei den in einer Handlung zusammenfallenden Schritten 2 und 3 um die Übertragung einer schriftlichen Aufzeichnung auf einen weiteren Träger handelte, konnte Schritt 4 sowohl mündliche als auch schriftliche Elemente aufweisen. Für den Fall, dass der kirchliche Richter die erhobenen Einwände missbilligte, erteilte Hostiensis der Prozesspartei den Rat, sich über die Einwände schriftliche Aufzeichnungen,

[64] Cod. 5.51.13.1: »Sin autem inventario publico facto res pupillares vel adulti conscripserit et ipse per huiusmodi scripturam confessus fuerit ampliorem quantitatem substantiae, non esse aliud inspiciendum nisi hoc quod scripsit, et secundum vires eiusdem scripturae patrimonium pupilli vel adulti exigi: neque enim sic homo simplex, immo magis stultus invenitur, ut et in publico inventario contra se scribi aliquid patiatur.« [Corpus Iuris Civilis, Bd. 2, Codex Iustinianus, hrsg. von Paul Krüger, Berlin [6]1895, ND New Jersey 2010, S. 229] – »Wenn er [= der Tutor oder der Kurator] aber die Angelegenheiten der Unmündigen oder der Heranwachsenden in einem veröffentlichten Verzeichnis niedergeschrieben hat und er selbst eine größere Menge an Vermögen durch eine solche Niederschrift eingestanden hat, darf nicht etwas anderes als das erwogen werden, was er niedergeschrieben hat, und von dem Vermögen der Unmündigen oder der Heranwachsenden dürfen nur gemäß dem in derselben Niederschrift verzeichneten Vermögen Abgaben erhoben werden: Denn ein so einfacher, ja sogar eher ein so einfältiger Mensch wird nicht gefunden werden, dass er duldet, dass irgendetwas gegen ihn in einem öffentlichen Verzeichnis niedergeschrieben wird.«

nämlich ein »instrumentum de protestatione« oder »litterae testimoniales sigillo authentico sigillatae« ausstellen zu lassen. Die Frage nach dem Verhältnis solcher schriftlicher Aufzeichnungen zur Niederschrift über die Verfahrenshandlung stellte Hostiensis nicht. Protokolle können als deklaratorische Urkunden oder als Aktenschriftstücke oder als Amtsbucheinträge angefertigt worden sein.[65] Für das 13. und 14. Jahrhundert ist anzunehmen, dass die Niederschriften über die Verfahrenshandlungen in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht als Amtsbucheinträge erstellt worden sind. Bei den Amtsbüchern handelt es sich um auf dem Prinzip der Lagenbildung beruhende, vorgefertigte Beschreibräume, in denen schriftliche Aufzeichnungen als Einträge vorzunehmen sind. Diese Definition stellt eine Abwandlung der von Andreas Petter[66] auf der Grundlage der Strukturlehre von Johannes Papritz[67] erarbeiteten Definition dar. Die Prozesspartei konnte die über die Einwände ausgestellten schriftlichen Aufzeichnungen zur Parteiüberlieferung nehmen. Sie konnte sie aber letztlich nicht zu den in der Strukturform des Amtsbuchs ange-

[65] Schäfer, Amtliche Aktenkunde der Neuzeit (wie Anm. 3), S. 98f.

[66] Andreas Petter, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter. In: Jürgen Sarnowsky (Hrsg.), Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten, Trier 2006 (Hansische Studien 16), S. 25. – Vgl. auch Stefan Pätzold, Zwischen archivarischer Praxis und kulturgeschichtlichem Paradigma: Jüngere Ansätze der Amtsbuchforschung. In: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hrsg.), Amtsbücher als Quellen landesgeschichtlicher Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27), Münster 2012, S. 18-20.

[67] Vgl. zu dieser Schäfer, Amtliche Aktenkunde der Neuzeit (wie Anm. 3), S. 94-96.

legten »acta« des kirchlichen Gerichts geben.[68] Die Erhebung der Einwände war ohnehin von dem Notar in die Niederschrift aufzunehmen. Die auf den Rat des Hostiensis hin zu erstellenden schriftlichen Aufzeichnungen boten jedoch die Möglichkeit, in einem weiteren Verfahren selbst einen Beweis durch die Vorlage von Urkunden zu führen. In dem Fall würden auch sie durch Protokollierung in die Strukturform des Amtsbuchs übertragen.

Noch in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts schloss sich der Kanonist Nicolaus de Tudeschis in seiner Kommentierung zu X 2.19.11 der Auffassung des Papstes Innozenz IV. an:

> »Prima enim instrumenta translata sunt in acta. Et idem est, secundum eum, si non sint exemplata; sed tantum scriptum est in actis, talis produxit instrumentum, cuius principium est tale, et finis talis. Nam ex tunc illud instrumentum, vel eius tenor in actis computandus est.«[69]
>
> »Auf den ersten Blick nämlich sind die Urkunden in die Akten übertragen worden. Und dasselbe gilt, ihm folgend, wenn sie nicht abgeschrieben worden sind, aber so viel in den Akten niedergeschrieben worden ist, dass eine bestimmte Person eine Urkunde vorgelegt hat, deren Anfang so und deren Ende so beschaffen ist.

[68] Vgl. Lepsius, Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift (wie Anm. 20), S. 409-414. – Vgl. aber Nörr, Romanisch-kanonisches Prozessrecht (wie Anm. 21), S. 45-48.

[69] Abbatis Panormitani Commentaria, Bd. 4 (wie Anm. 12), ad X 2.19.11, Nr. 35, Bl. 32 ra.

> Denn von diesem Moment an wird jene Urkunde oder deren Inhalt als Teil der Akten betrachtet.«

Obwohl das 15. Jahrhundert bereits die Strukturform der Akte im Sinne einer Komposition von Schriftstücken auf separaten Trägern kannte, sah die juristische Theorie offenbar das Amtsbuch nach wie vor als die für die Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit maßgebliche Strukturform schriftlicher Aufzeichnungen an. Wurde in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht eine Urkunde als Beweismittel vorgelegt, so oblag es der Beweis führenden Prozesspartei, zu veranlassen, dass der Notar die Urkunde in einer Art und Weise in die Niederschrift über die Verfahrenshandlung aufnahm, dass sich die rechtlichen Wirkungen der Niederschrift auch auf die Urkunde erstreckten. Entsprach die Übertragung von der Strukturform der Urkunde auf die Strukturform des Amtsbuchs nicht den von der mittelalterlichen Kanonistik entwickelten Anforderungen, so bestand das Risiko, dass der prozessuale Erfolg der Verfahrenshandlung vereitelt wurde. Den vom Verfasser als »Verschriftlichung der Schriftlichkeit« bezeichneten Vorgang der Übertragung hat Nicolaus de Tudeschis gegen Ende des Mittelalters noch einmal sehr prägnant beschrieben.

4. Verschriftlichung durch Protokollierung

In dem Kanon X 2.19.11 »Quoniam contra falsam« wird bestimmt, dass jede in einem Prozess vor einem kirchlichen Gericht vorgenommene Verfahrenshandlung durch einen Notar in eine Niederschrift aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist in Urschrift vom Notar aufzubewahren. Auf mittlere bis längere Sicht löste dieser Kanon aus dem Jahre 1215 innerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit einen erheblichen Rationalisierungsprozess aus.

»Die Archivierung der Mündlichkeit«. Unter diesen Topos stellte Rainer Polley seinen im Jahre 2000 erschienenen Aufsatz[70] über die Protokollierung in kollegialen Gremien der frühen Neuzeit. Auch die Erstellung und die Verwahrung der Protokolle über die vor einem kirchlichen Gericht des Mittelalters mündlich vollzogenen Verfahrenshandlungen lassen sich mit dem von Rainer Polley gewählten Topos beschreiben. Die Protokollierung der mündlich vollzogenen Verfahrenshandlungen verschaffte dem kirchlichen Richter ebenso wie den Prozessparteien die sich aus dem Instrument der Mitschrift ergebenden Vorteile. »Das unmittelbare Mitschreiben bot die Möglichkeit, die wesentlichen Elemente eines Vorganges zu erfassen und geordnet aufzuzeichnen. Dabei war den Menschen offenbar bereits bewusst, dass die schriftliche Abbildung der Wirklichkeit das Ergebnis einer Abstraktion darstellte. Nur die unmittelbaren Augen- und Ohrenzeugenschaft der Beteiligten schützte vor einer – bewussten oder unbewussten – Manipulation des Sachverhalts.«[71]

[70] Rainer Polley, Die Archivierung der Mündlichkeit: Protokollierung in kollegialen Gremien. In: Andreas Metzing (Hrsg.), Digitale Archive – Ein neues Paradigma?, Marburg 2000 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 31), S. 253-273.

[71] Schäfer, Hanserezesse (wie Anm. 3), S. 8f. – Vgl. Hagen Keller, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift: Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento. In: Ders./Christel Meier/Thomas Scharff (Hrsg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums, 8.-10. Juni 1995, München 1999 (Münstersche Mittelalter-Schriften 76), S. 33-36.

Die Verschriftlichung der Mündlichkeit durch Protokollierung verlieh dem Wissen um den Vollzug der jeweiligen Verfahrenshandlung Stabilität.

Für eine bereits durch Schriftlichkeit geprägte Verfahrenshandlung bestand ein Bedarf an einer solchen Stabilität auf den ersten Blick nicht. Auf den zweiten Blick aber war die Stabilität, die von den in der Strukturform des Amtsbuchs angelegten »acta« ausging, wesentlich höher als die Stabilität, die mit einer Sammlung einzelner Schriftstücke auf separaten Trägern verbunden war. Deshalb legte die mittelalterliche Kanonistik bis in das 15. Jahrhundert hinein großen Wert auf die »Verschriftlichung der Schriftlichkeit« im Sinne der Übertragung einer schriftlichen Aufzeichnung von der Strukturform der Urkunde auf die Strukturform des Amtsbuchs.

Während die Rechtssetzung durch Papst und Konzil als Grundlage einer »praesumptio« zu Gunsten der Prozessführung des kirchlichen Richters auch außerhalb des Prozesses entstandene schriftliche Aufzeichnungen zugelassen hatte, setzte die »praesumptio« in der Interpretation der mittelalterlichen Kanonistik einen Beweis auf Grund der in der Strukturform des Amtsbuchs angelegten »acta« des kirchlichen Gerichts voraus. Außerdem bezog die mittelalterliche Kanonistik die Vermutung konkret auf die Durchführung eines gerechten Verfahrens durch den kirchlichen Richter. In der juristischen Theorie war der hohe Grad an Stabilität, der von der Strukturform des Amtsbuchs ausging, als Grundlage der Vermutung unverzichtbar.

Apothekerbriefe – eine wichtige Quelle nicht nur für die Pharmaziegeschichte

von Christoph Friedrich

Seit dem Wintersemester 1997/98 lehrt der Jubilar Rainer Polley regelmäßig am Institut für Geschichte der Pharmazie in Marburg, dem einzigen für dieses Fach in Europa, und nimmt hier einen Lehrauftrag zum Thema „Archivalische Quellenkunde für Pharmaziehistoriker“ wahr. In seiner Lehrveranstaltung für Doktoranden der Pharmaziegeschichte, die am Institut ein dreisemestriges Studium dieses Faches, einschließlich historischer Hilfswissenschaften, absolvieren müssen, werden im Rahmen des Paläographie-Unterrichtes häufig auch Briefe gelesen.

Für das durch die DFG geförderte Projekt unseres Institutes zur Edition des Briefwechsels des Apothekers Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) war Rainer Polley zudem sehr häufig ein unverzichtbarer und kenntnisreicher Ratgeber, wenn es um schwierig zu entziffernde Textpassagen ging. Ja, bisweilen erwies er sich gar als die „letzte Instanz“. Aber auch an Dissertationsverfahren in unserem Institut beteiligte er sich regelmäßig als Prüfer, wobei er sich häufig davon überzeugen konnte, dass viele Doktoranden von seinem Unterricht profitiert und scheinbar mühelos handschriftliche Dokumente, insbesondere auch Briefe von Apothekern, transkribiert hatten. Schließlich edierte Rainer Polley im Rahmen seiner Habilitationsschrift selbst einen umfangreichen Briefwechsel des Ordinarius

für Römisches Recht Anton Friedrich Justus Thibaut (1772-1840), der in einem fast 600 Seiten umfassenden Anlagenband erschien.[1] Das Interesse an Briefen verbindet also den Jubilar mit dem Autor dieses Beitrages seit vielen Jahren, und Apothekerbriefe sollen deshalb im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen.

Briefe als Quellen für die Wissenschafts- und Pharmaziegeschichte

In der Vorrede zu seiner kunstgeschichtlichen Schrift „Winckelmann und sein Jahrhundert", die 1805 erschien, bemerkte Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832):

> „Briefe gehören unter die wichtigsten Denkmäler, die der einzelne Mensch hinterlassen kann. Lebhafte Personen stellen sich schon bei ihren Selbstgesprächen manchmal einen abwesenden Freund als gegenwärtig vor, dem sie ihre innersten Gesinnungen mittheilen, und so ist auch der Brief eine Art von Selbstgespräch [...]. Was uns freut oder schmerzt, drückt oder beschäftigt, löst sich von dem Herzen los, und als dauernde Spuren eines Daseins, eines Zustandes, sind solche Blätter für die Nachwelt immer wichtiger, je mehr dem Schreibenden nur der Augenblick vorschwebte, je weniger ihm eine Folgezeit in den Sinn kam."[2]

[1] Rainer Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772-1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, 3 Bände, Frankfurt am Main/Bern 1982.

[2] Johann Wolfgang von Goethe, Winkelmann und sein Jahrhundert. Weimarer Ausgabe, Weimar, 1. Abtlg., Bd. 46, S. 11f.

Wenngleich Goethe hier speziell die Briefe Johann Joachim Winckelmanns (1717-1768), des Begründers der klassischen Archäologie, meint, so gilt dies für diese Quellengattung schlechthin. Briefe gehören zu den persönlichen Quellen und besitzen überwiegend einen dialogischen Charakter. Der persönliche oder private Brief, der neben politisch-administrativen existiert, vermittelt häufig Stimmungen und Eindrücke, aber auch Meinungsbilder oder Beweggründe des Schreibers. Als Erzeugnis der Kultur stellen sie zugleich eine wichtige historische Quelle dar.[3] Vielfältige Würdigung erfuhren Briefe auch als literarisches Genre,[4] während sie für die Wissenschaftsgeschichte jedoch lange eher von untergeordneter Relevanz blieben. Zwar findet man in Archiven und Bibliotheken Nachlässe und Sammlungen, die eine Vielzahl von Wissenschaftlerbriefen enthalten, jedoch ist bisher nur ein Teil der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Briefeditionen, die an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entstanden, bieten zudem nicht selten nur eine willkürliche Auswahl, wie etwa der Briefwechsel Friedrich Wöhlers (1800-1882) mit Jöns Jacob Berzelius (1779-1848) zeigt,[5] und genügen

[3] Georg Steinhausen, Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Erster Teil, Berlin 1889, S. 1 und Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart/Berlin/Köln ^{12}1989, S. 116-118.

[4] Werner Büngel, Der Brief, ein kulturgeschichtliches Dokument, Berlin 1939, S. 86.

[5] Otto Wallach (Hrsg.), Briefwechsel zwischen J. Berzelius und F. Wöhler, im Auftrag der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Hrsg. mit einem Kommentar von J. von Braun, 2 Bde., Leipzig 1901.

aufgrund oftmals nicht gekennzeichneter Auslassungen kaum modernen wissenschaftlichen Ansprüchen.

Erfreulicherweise gibt es allerdings derzeit einige Editionsprojekte, die so umfangreiche Korrespondenzen umfassen, wie den Briefwechsel von Ernst Haeckel (1834-1919), dessen Herausgabe als Langzeitvorhaben auf 25 Jahre angelegt ist, oder den von Christian Gottfried Nees von Esenbeck (1776-1858), der schon teilweise als kommentierte Briefausgabe vorliegt.[6]

Für die Pharmaziegeschichte liegt inzwischen die vollständige private Korrespondenz des Apothekers und so genannten „Vaters der wissenschaftlichen Pharmazie" (s. Abb. 1) Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) vor. Der erste Band erschien 1987; die

[6] Ortrun Riha/Bastian Röther/Günther Höpfner, Botanik und Leidenschaft. Der Briefwechsel zwischen Christian Gottfried Nees von Esenbeck, Elisabeth Nees von Esenbeck und Karl Ernst von Baer, Aachen 2012 (Relationes 10); Kai Torsten Kanz, Christian Gottfried Nees von Esenbeck. Briefwechsel mit Johann Wolfgang von Goethe nebst ergänzenden Schreiben, Stuttgart 2003 (Acta Historica Leopoldina 40); Johanna Bohley, Christian Gottfried Nees von Esenbeck. Ausgewählter Briefwechsel mit Schriftstellern und Verlegern (Johann Friedrich von Cotta, Johann Georg von Cotta, Therese Huber, Ernst Otto Lindner, Friederike Kempner), Stuttgart 2003 (Acta Historica Leopoldina, Bd. 41); Bastian Röther, Christian Gottfried Nees von Esenbeck. Amtliche Korrespondenz mit Karl Siegmund Freiherr von Altenstein. Hrsg. von Irmgard Müller. Die Korrespondenz der Jahre 1817 bis 1821, Stuttgart 2009 (Acta Historica Leopoldina, Bd. 50); Bastian Röther/Daniela Feistauer/Uta Monecke, Christian Gottfried Nees von Esenbeck. Amtliche Korrespondenz mit Karl Siegmund Freiherr von Altenstein. Hrsg. von Irmgard Müller. Die Korrespondenz der Jahre 1827 bis 1832, Stuttgart 2008 (Acta Historica Leopoldina 52); Uta Monecke, Christian Gottfried Nees von Esenbeck. Amtliche Korrespondenz mit Karl Siegmund Freiherr von Altenstein. Hrsg. von Irmgard Müller. Die Korrespondenz der Jahre 1833 bis 1840, Stuttgart 2009 (Acta Historica Leopoldina 53).

Abb. 1: Portrait von Johann Bartholomäus Trommsdorff (Lithografie)

ersten drei Bände wurden von dem ehemaligen Marburger Doktoranden und Trommsdorff-Forscher Wolfgang Götz (1942-2009) zunächst alleine herausgegeben.[7] Seit 1993 widmete sich Christoph Friedrich in Greifswald, der ein DFG-Projekt beantragte, gemeinsam mit Götz und seit 1995 mit Dr. Hartmut Bettin der Herausgabe der Briefe, die transkribiert und kommentiert in der Acta Historica Leopoldina Nr. 18 erschienen.[8] Insgesamt stellte die DFG für 132 Monate Projektmittel zur Verfügung. Nach der Berufung Friedrichs nach Marburg war ab Oktober 2000 das DFG-Projekt in Marburg fortgeführt worden und konnte 2009 erfolgreich abgeschlossen werden.

Dieser Briefwechsel blieb bisher indes eine singuläre Erscheinung in der Pharmaziegeschichte, vermag aber aufgrund seines Umfanges die Bedeutung des Briefes als Quelle für die Pharmazie-, aber ebenso für die Kultur-, Naturwissenschafts- und Medizingeschichte eindrucksvoll zu erhellen.

[7] Wolfgang Götz (Hrsg.), Der Briefwechsel von Johann Batholomäus Trommsdorff (1770-1837), Halle 1987, 1990 und 1993 (Acta Historica Leopoldina 18, Lieferung 1-3).

[8] Christoph Friedrich/Wolfgang Götz (Hrsg.), Der Briefwechsel von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837), Halle 1999 (Acta Historica Leopoldina 18, 4. Lieferung) Christoph Friedrich/Hartmut Bettin/Wolfgang Götz (Hrsg.), Der Briefwechsel von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837), Halle 2000 (Acta Historica Leopoldina 18, 5. Lieferung); Hartmut Bettin/Christoph Friedrich/ Wolfgang Götz (Hrsg.), Der Briefwechsel von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837), Halle 2002-2009 (Acta Historica Leopoldina 18, 6.-11. Lieferung).

Trommsdorff-Briefwechsel

Es handelt sich dabei mit 1500 Briefen um einen der umfangreichsten Briefwechsel eines Apothekers: Trommsdorff stand mit über 390 Personen, darunter bedeutende Naturforscher, im regelmäßigen brieflichen Austausch. Der Briefwechsel spiegelt in besonders eindrucksvoller Weise die Entwicklung der Naturwissenschaften an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wider.[9] Johann Bartholomäus Trommsdorff selbst war, obwohl Zeit seines Lebens als Offizinapotheker tätig, ein Naturforscher im umfassenden Sinne.[10] In seiner Korrespondenz finden sich vielfältige Berichte von Naturwissenschaftlern und ehemaligen Schülern, die über ihre chemischen Analysen von Mineralien oder Mineralwässern, über neue Entdeckungen von Elementen, wie der des Broms, oder über die Untersuchung von pflanzlichen Drogen berichten, wie beispielsweise der Briefwechsel mit dem Entdecker des ersten Alkaloids, Morphin aus dem Opium, Friedrich Wilhelm Sertürner (1783-1841), zeigt (s. Abb. 2).[11] Dank des von ihm ab 1793 herausgegebenen „Journal der Pharmacie" besaß Trommsdorff ein umfangreiches Netzwerk und stand mit zahlreichen bedeutenden Naturforschern seiner Zeit in engem Kontakt. Einige von ihnen publizierten Beiträge in dieser Zeitschrift oder es

[9] Hartmut Bettin/Christoph Friedrich, Der Briefwechsel von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) – mehr als eine pharmaziegeschichtliche Quellenedition, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 25, 2002, S. 213-227.

[10] Wolfgang Götz/Christoph Friedrich, Johann Bartholomäus Trommsdorff: Forschungen zu Leben und Werk, in: Pharmazeutische Zeitung 140, 1995, S. 4009-4016.

[11] Christoph Friedrich, Zum 150. Todestag des Entdeckers des Morphins, Friedrich W. Sertürner, in: Pharmazeutische Zeitung 136, 1991, S. 1935-1941.

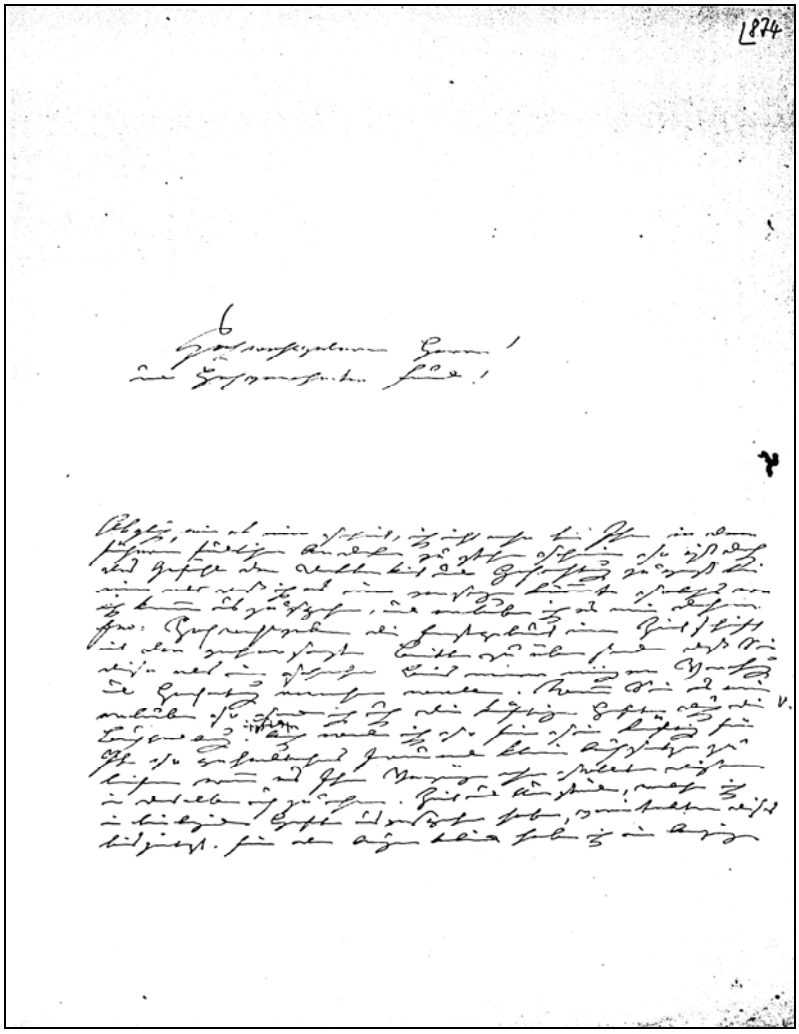

Abb. 2: Brief Friedrich Wilhelm Sertürners an Johann Bartholomäus Trommsdorff vom 12.01.1826

erschienen dort Übersetzungen ihrer Aufsätze. Andere berichteten Trommsdorff in ihren Briefen über neue Entdeckungen oder die Entwicklung und Erfindung von Geräten. Solche Wissenschaftlerbriefe erlauben wie kaum eine andere Quelle Einblicke in die Forschungstätigkeit der Verfasser.

So finden sich in einigen Briefen geradezu minutiöse Berichte über chemische Analysen zur Bestimmung der Salzgüte von Salinen oder zur Untersuchung von Mineralwässern. Sie bereichern somit auch unsere Erkenntnisse über das Kur- und Bäderwesen, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine erste Glanzzeit erlebte.[12] Aber auch die Disziplingenese verschiedener Naturwissenschaften spiegeln die Briefe wider: So berichten Trommsdorff und andere Briefeschreiber über die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften und deren Resonanz in der Scientific Community, über die Entstehung wissenschaftlicher Akademien in Europa, die alljährliche Naturforscherversammlungen oder die Gründung pharmazeutischer Privatinstitute.[13]

[12] Christoph Friedrich, Johann Bartholomäus Trommsdorffs Einfluss auf das Kur- und Bäderwesen im 19. Jahrhundert, in: Jürgen Kiefer (Hrsg.): Parerga – Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte in memoriam Horst Rudolf Abe, Erfurt 2007, S. 247-256.

[13] Christoph Friedrich, Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837) und seine wissenschaftlichen Kontakte in Europa im Spiegel seines Briefwechsels, in: Ingrid Kästner (Hrsg.), Wissenschaftskommunikation in Europa im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 5. und 6. Dezember 2009 an der Akademie Gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Aachen 2009, S. 59-72 (Europäische Wissenschaftsbeziehungen 1).

Trommsdorffs Briefwechsel mit dem Hallenser Apotheker und Schöpfer des Terminus „Alkaloid" Carl Friedrich Wilhelm Meissner (1792-1853),[14] aber auch mit Pierre Jean Robiquet (1780-1840) und vor allem mit Sertürner ermöglichten über das Biographische hinaus neue Kenntnisse zur Geschichte der Erforschung dieser Pflanzenbasen, die die ersten chemisch reinen organischen Arzneistoffe darstellten und deren Entdeckung eine neue Ära in der Arzneimitteltherapie einleitete.[15]

Der Briefwechsel zwischen Justus Liebig (1803-1873) und Trommsdorff lässt die Verehrung des Ersteren für den Erfurter Apotheker erkennen und beweist zugleich, dass Liebig sein Chemiestudium in Gießen nach dem Vorbild Trommsdorffs gestaltete.[16] Trommsdorffs Briefwechsel mit seinem Sohn Hermann (1811-1884) erlaubt einen Einblick in die pharmazeutische Ausbildung im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts sowie in das Studium der Naturwissenschaften an der Berliner Universität.[17] Den Entstehungsprozess eines Chemie-

[14] Christoph Friedrich/Cora von Domarus, Carl Friedrich Wilhelm Meissner (1792-1853) – Apotheker und Alkaloidforscher, in: Die Pharmazie 53, 1998, S. 67-73.

[15] Christoph Friedrich, Die Identifizierung und Entwicklung chemischer Wirkstoffe, in: Volker Koesling/Florian Schülke (Hrsg.), Pillen und Pipetten – Facetten einer Schlüsselindustrie. Begleitband zur Ausstellung, Leipzig 2010, S. 102-117.

[16] Christiane Staiger/Christoph Friedrich: Zwei Zeitschriftenherausgeber im Dialog – dargestellt am Beispiel des Briefwechsels zwischen Justus von Liebig (1803-1873) und Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770-1837), in: Die Pharmazie 58, 2003, S. 279-283.

[17] Irene R.Lauterbach, Christian Wilhelm Hermann Trommsdorff (1811-1884). Zu Leben und Werk eines pharmazeutischen Unternehmers, Stuttgart 2000 (Greifswalder Schriften zur Geschichte der Pharmazie und Sozialpharmazie 2).

lehrbuches und eines Codex der deutschen Medikamente beleuchten die Briefe des Aschaffenburger Apothekers und Fabrikanten Anselm Franz Strauß (1780-1830).

Von sozialgeschichtlicher Bedeutung ist schließlich Trommsdorffs Briefwechsel mit der Pfarrerstochter Martha Hoyer (1776-1836), seiner späteren Ehefrau. Die erhalten gebliebenen Brautbriefe gewähren einen Einblick in die Gefühlswelt einer jungen Frau aus dem Bildungsbürgertum jener Zeit, wie Hartmut Bettin 1999 in einem Aufsatz berichtet.[18]

Der Briefwechsel bietet gleichwohl auch interessante kulturhistorische Informationen, so enthalten die Briefe des Mediziners Friedrich Wilhelm Georg Kranichfeld (1789- ca. 1870) an Trommsdorff außerordentlich bemerkenswerte und ausführliche Reiseberichte, die beispielsweise die Verhältnisse am Hofe des Sultans in Konstantinopel überaus anschaulich schildern. Kulturhistorisch bemerkenswerte Berichte finden sich auch in Schreiben von Politikern, Offizieren sowie Geisteswissenschaftlern wie dem Lehrer Ernst Christian von Trautvetter (1780-1859), ein Nachfahre des Luther-Lehrers Jodocus Trautvetter (um 1460-1519), der Trommsdorff seine philosophischen und philologischen Erkenntnisse und Anschauungen mitteilte, sowie Gottlob Carl Wilhelm von Stein (1765-1837), Sohn der Goethe-Freundin Charlotte von Stein (1742-1827), der Trommsdorff um die Begutachtung eines Zündpulvers bat.

[18] Hartmut Bettin, Die Ehefrau als schöne, gebildete Dienstleisterin und ihre Selbstverwirklichung in der Ehe, in: Geschichte der Pharmazie 51, 1999, S. 1-11.

Briefe als Quellen für pharmaziehistorische Dissertationen

Am Marburger Institut entstanden zahlreiche Dissertationen, die sich mit Leben und Wirken bedeutender Apotheker beschäftigen und die selbstverständlich die noch vorhandenen Briefwechsel in die Studien einbezogen, so beispielsweise die Arbeiten über Apotheker, die an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wirkten, wie der wohl bedeutendste Trommsdorff-Schüler Johann Andreas Buchner (1783-1852)[19] oder der Oberdirektor des ersten überregionalen Pharmazeutenvereins, des „Apotheker-Vereins im nördlichen Teutschland", Rudolph Brandes (1795-1842).[20] Die Biographie von Ulrike Thomas über den späteren Heidelberger Professor der Pharmazie und Alkaloidentdecker Philipp Lorenz Geiger (1785-1836) bezog auch Briefwechsel mit Kollegen und sogar Mitgliedern des Badischen Herrscherhauses mit ein, wobei allerdings auch Briefe von Liebig und anderen Naturforschern ausgewertet wurden, in denen Geiger nur Erwähnung fand.[21] In ihrer in Heidelberg entstandenen Dissertation analysierte Jutta Herrmann als besonders wichtige Quelle den Briefwechsel Hermann Hagers (1816-1897) mit seinen Verlegern, um so zu neuen Erkenntnissen über die Entstehung seiner wissenschaftli-

[19] Margarethe Springer, Johann Andreas Buchner. Sein Leben und Werk. Ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Hochschulpharmazie im 19. Jahrhundert, Dissertation Universität Marburg 1978.

[20] Heinz Zimmermann, Simon Rudolph Brandes (1795-1842), ein bedeutender Apotheker des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1985 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 26).

[21] Ulrike Thomas, Die Pharmazie im Spannungsfeld der Neuorientierung: Philipp Lorenz Geiger (1785-1836). Leben, Werk und Wirken – Eine Biographie, Stuttgart 1985 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 36).

chen Werke zu gelangen.[22] Einen überaus umfangreichen Briefwechsel hat Irene R. Lauterbach für ihre in Greifswald entstandene Dissertation über den Sohn Johann Bartholomäus Trommsdorffs, den pharmazeutischen Fabrikanten Hermann Trommsdorff (1811-1884), erschlossen und bearbeitet.[23] Antje Mannetstätter untersuchte die Briefe der Apotheker aus der berühmten Zürcher Familie Lavater.[24]

Für die neuere Zeit sei auf die Arbeit über Georg Edmund Dann (1898-1979) verwiesen, dessen noch erhalten gebliebener Briefwechsel mit Pharmaziehistorikern wie Georg Urdang (1882-1960) oder Joseph Anton Häfliger (1873-1954) interessante Einblicke in Danns Wirken für sein Fach bietet.[25]

Briefe an einen Apotheker in der Universitätsbibliothek Leipzig

Eine bemerkenswerte Sammlung von Briefen an einen Apotheker konnte in der Autographensammlung der Universitätsbibliothek Leipzig aufgefunden werden. Es handelt sich dabei um 89 Briefe an August Peter Julius Du Menil (1777-1852) (s. Abb. 3), der als fünftes Kind eines Privatsekretärs in Celle geboren wurde und ab 1809 die

[22] Jutta Herrmann, Das wissenschaftliche Werk Hermann Hagers von 1895 bis 1897 im Briefwechsel mit seinen Verlegern Julius und Ferdinand Springer, Dissertation Universität Heidelberg 1992.

[23] Lauterbach, Hermann Trommsdorff (wie Anm. 17).

[24] Antje Mannetstätter, Diethelm Lavater II (1781-1846). Ein Zürcher Arzt-Apotheker im Spiegel seiner Korrespondenz, Stuttgart 2004 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 82).

[25] Thomas Rötz, Georg Edmund Dann (1898-1979). Leben und Werk eines Pharmaziehistorikers im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2012 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 96).

Abb. 3: Bildnis Du Menils

Apotheke in Wunstorf bei Hannover betrieb.[26] Diese Briefe entstammten der Handschriftensammlung, die der Leipziger Archivrat Georg Wilhelm August Kestner (1805-1892), ein Enkel der Goethe-Freundin Charlotte Kestner (1753-1828), geborene Buff, die das

[26] Vgl. Ludwig Franz Bley, Biographisches Denkmal für August Peter Julius Du Menil, in: Archiv der Pharamzie 77, 1854, S. 83-109.

Vorbild der Lotte in Johann Wolfgang von Goethes „Die Leiden des jungen Werthers“ war, der Universität Leipzig übereignete. Kestner hatte die Briefe von Du Menil persönlich erhalten, der ihm am 20. Mai 1842 schrieb:

> „Vor einiger Zeit erfuhr ich von einem Freund, daß Sie Autographen der Schriftsteller jeder Wissenschaft sammeln, das veranlaßt mich, Ihnen die Handschriften berühmter Naturforscher aus meiner ziemlich starken Correspondenz gehorsamst zu offerieren. [...] Noch manche andere Autographe besitze ich von berühmten Männern, denen ich, wenn Sie es wünschen, gelegentlich nachfolgen lassen kann. Da ich am 8. September schon 50 Jahre Pharmazeut und Chemiker bin, so bleibt mir nicht mehr viel Zeit zum Lesen alter Briefe übrig.“[27]

Da ein spezieller Nachlass des Wunstorfer Apothekers nicht existiert, verdanken wir Kestner letztendlich die Rettung eines Teils der Korrespondenz Du Menils. Aus den Briefen geht hervor, dass er mit den einzelnen – es handelt sich um nachweislich 39 – Personen zum Teil mehrere Briefe gewechselt hatte. Unter den Briefpartnern findet sich eine Reihe von Universitätslehrern, so der Professor der Chemie und Botanik Heinrich Friedrich Link (1767-1851), der Marburger Professor der Chemie und Pharmazie Ferdinand Wurzer (1765-1844), der Chemieprofessor aus Göttingen, Friedrich Stromeyer (1776-1835), die Professoren für Physik und Chemie an der Kieler Alma Mater und

[27] Brief Du Menils an Kestner vom 20.05.1842, in: Autographensammlung der Universitätsbibliothek Leipzig, Sammlung Kestner, II A IV, Briefe A. P. J. Du Menil.

an der Medizinischen Akademie Dresden Christoph Heinrich Pfaff (1773-1852) und Heinrich David August Ficinus (1782-1857) sowie Franz Wilhelm Schweigger-Seidel (1795-1838), der als Arzt und Apotheker 1827 eine außerordentliche Professur für Pharmazie an der Hallenser Universität erhielt. Erwähnt seien ferner die Professoren der Chemie in Braunschweig und Leipzig Karl Michael Marx (1794-1864) und Otto Linné Erdmann (1804-1869) sowie der Professor der Chemie und Technologie Johann Ludwig Georg Meinecke (1781-1823) und der der Ökonomie Carl Sprengel (1787-1859).

Zu Du Menils Briefpartnern zählten aber auch etliche Apotheker, darunter der spätere Professor der Chemie und Technologie in Jena, Johann Wolfgang Döbereiner (1780-1849), der spätere Berliner Ordinarius der Chemie Heinrich Rose (1795-1864), Spross einer berühmten Berliner Apothekerfamilie, der bereits erwähnte Johann Bartholomäus Trommsdorff (s. Abb. 4), der spätere Professor der Chemie und Pharmazie an der Universität Frankfurt/Oder Johann Friedrich John (1782-1847), der Professor der Pharmazie, Philipp Lorenz Geiger, aber auch Du Menils Jugendfreund Georg Ernst Wilhelm Crome (1780-1813), der ein Schwiegersohn Albrecht Thaers (1752-1828) war und als Professor der Akademie des Landbaus in Möglin wirkte. Bedeutende weitere Apotheker, die mit Du Menil korrespondierten, waren der Hallenser außerordentliche Professor der Pharmazie Georg Heinrich Stoltze (1784-1826), August Wilhelm Lindes (1800-1862), der ein Pharmazeutisches Privatinstitut zur Weiterbildung von Apothekergehilfen in Berlin betrieb, sowie Johann Heinrich Julius Staberoh (1785-1858), der neben seiner Tätigkeit als praktischer Pharmazeut Chemie, Physik, Botanik und Arzneimittellehre an der Tierarzneischule Berlin lehrte. Schließlich seien noch der Ent-

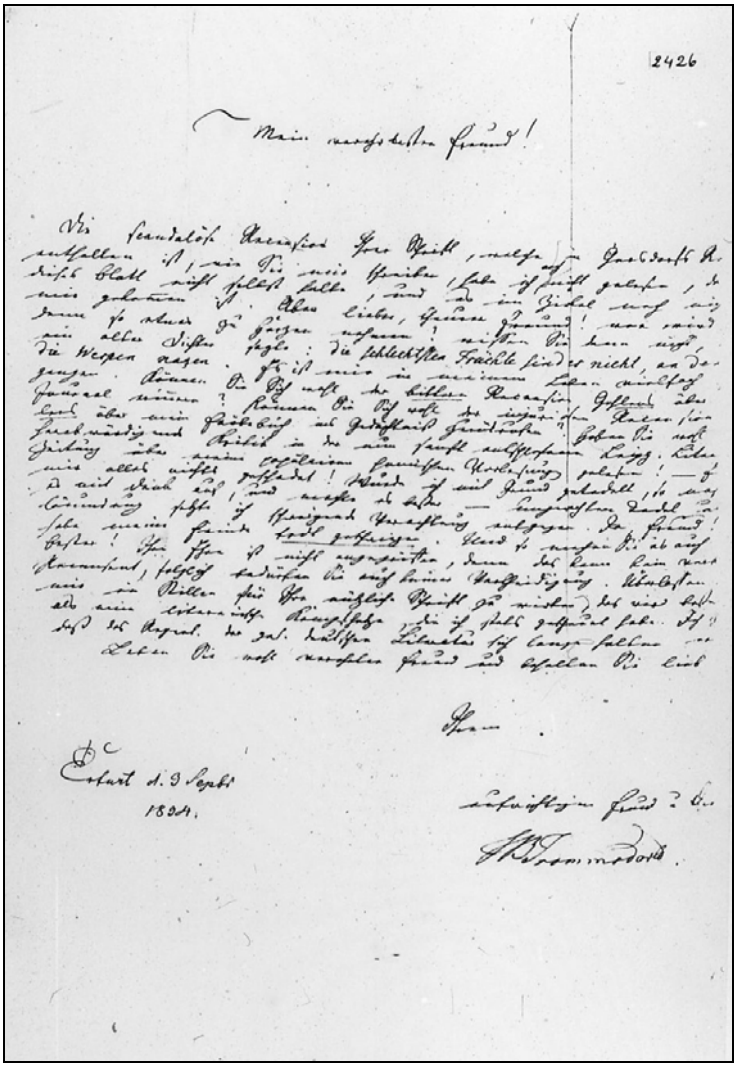

Abb. 4: Brief Johann Bartholomäus Trommsdorffs an August Peter Julius Du Menil vom 03.09.1834

decker des Morphins, Friedrich Wilhelm Sertürner, und der Schwiegersohn Trommsdorffs, der Berneburger Apotheker Ludwig Franz Bley (1801-1868) genannt.

Du Menil korrespondierte aber auch mit Botanikern, widmete er sich doch in seinen Jugendjahren intensiv dieser Wissenschaft, darunter mit Ernst Heinrich Friedrich Meyer (1791-1858), der ab 1829 als Professor für dieses Fach in Königsberg wirkte, sowie dem Apotheker, Arzt und Mitbegründer der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft David Heinrich Hoppe (1760-1846). Bemerkenswert ist, dass sich damals sogar Theologen auf botanischem Gebiet betätigten, so Du Menils Briefpartner Franz Karl Mertens (1764-1831) und der Superintendent Johann Oberdieck (1794-1880).

Im Zusammenhang mit Du Menils Mineralwasseranalysen ergaben sich briefliche Kontakte zu dem Badearzt Friedrich Wilhelm von Halem (1762-1835), dem Brunnenarzt Wilhelm Anton Ficker (1768-1824) sowie dem Goethe-Freund Nicolaus Meyer (1775-1855). Erwähnung verdienen ferner die Mineralogen Karl Caesar von Leonhard (1779-1862), Johann Friedrich August Breithaupt (1791-1873) aus Freiberg, Johann Friedrich Ludwig Hausmann (1782-1859) aus Göttingen und Johann Georg Lenz (1748-1832) aus Jena.

Die berufliche Herkunft der Briefpartner Du Menils spiegelt en miniature die Zusammensetzung der Naturforscher an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wider. In dieser Zeit existierten noch kaum naturwissenschaftliche Professionen, die meisten Naturkundigen entstammten damals entweder dem Arzt- oder Apothekerberuf. Letzterer bot durch die praktische Ausbildung im Laboratorium sowie

im Botanisieren günstige Voraussetzungen zu einer vertiefenden Beschäftigung mit Naturwissenschaften.

Zum Inhalt des Du Menil-Briefwechsels

Die Briefe an Du Menil beleuchten zum Teil sehr detailliert seine wissenschaftlichen Arbeiten und spiegeln zugleich die Breite der wissenschaftlichen Interessen wider. Am Anfang seiner pharmazeutischen Laufbahn beschäftigte er sich sehr intensiv mit Botanik, und hier entwickelte sich eine enge Freundschaft zu Crome, dem Du Menil 1806 selbst gesammelte Pflanzen zur Bestimmung zusandte und der ihm neue botanische Literatur empfahl. Crome ermunterte Du Menil zugleich zu einer noch intensiveren Beschäftigung mit Botanik: „Wollte Gott! lieber Du Menil, wir wären an einem Ort, dann solltest Du bald größere Fortschritte bei diesen lieben Kindern der Flora machen."[28] Um Botanik ging es auch im Brief von David Heinrich Hoppe, der Du Menil 1819 rügte: „Uebrigens bemerke ich ungern, daß Sie mit der botanischen Sprache nicht heraus wollen, bei einem Besitz von 10.000 getrockneten Pflanzen ist die Bescheidenheit zu groß, sich einen Anfänger oder Dilettanten zu nennen."[29] Aus diesem Brief geht gleichfalls hervor, dass Du Menil ein umfangreiches Herbarium besaß, das weit über die Interessen eines normalen Apothekers hinausreichte. Allerdings hatte er dieses bereits 1817 über den Göttinger Botaniker Ernst Heinrich Friedrich Meyer (1791-

[28] Brief Cromes an Du Menil vom 28.01.1806, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

[29] Brief Hoppes an Du Menil vom 31.01.1819, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

1858) zum Verkauf angeboten,[30] wozu ihn vermutlich seine pekuniären Verhältnisse aufgrund der immer größer werdenden Familie zwangen.

Du Menil wandte sich nun stattdessen der chemischen Pflanzenanalyse zu, ein Gebiet, das durch die Entdeckung des ersten Alkaloids, des Morphiums im Opium, 1804/05 durch Friedrich Wilhelm Sertürner und nach 1817 durch zahlreiche französische und auch deutsche Apotheker einen großen Aufschwung erlebte. Aber auch an der Zoologie zeigte Du Menil Interesse, wie aus einem Brief des Superintendenten Oberdieck hervorgeht, der für Du Menil Insekten sammelte,[31] die dieser später einer chemischen Analyse unterzog.

In einigen Briefen finden sich Anfragen, die Du Menils Mineralwasseruntersuchungen betreffen: Ärzte, aber auch Naturforscher, erkundigten sich bei ihm nach der Zusammensetzung verschiedener Mineralquellen, um deren Wert für die Gesundheit zu bestimmen. In weiteren Briefen werden auch Ergebnisse chemischer Untersuchungen von Mineralien mitgeteilt oder die Briefschreiber erbaten Du Menils Rat bei solchen Analysen, wie ein Brief Johann Friedrich Johns, eines Schülers Martin Heinrich Klaproths (1743-1817), zeigt.[32] Obwohl Du Menil danach offenbar als Fachmann für Minera-

[30] Brief G. F. W. Meyers an Du Menil vom 12.11.1817, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

[31] Brief Oberdiecks an Du Menil vom 17.02.1821, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

[32] Brief Johns an Du Menil vom 19.03.1826, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

lienuntersuchungen galt, bezweifelte der schwedische Chemiker Jöns Jacob Berzelius, der damals als „Papst der Chemie“ große Autorität genoss, die Richtigkeit seiner Analysen. In seinen „Jahres-Berichten über die Fortschritte der physischen Wissenschaften“ äußerte er sich mehrfach wenig schmeichelhaft über Du Menils Versuche. Dies spiegelt auch Berzelius‘ Briefwechsel mit dem Göttinger Chemieprofessor Friedrich Wöhler (1800-1882) wider, in dem er mit äußerst drastischen Worten Du Menils erschienene Sammlung von Mineralanalysen kritisiert: „Und so ist das ganze Buch eine Schweinerey und eine Analyse dümmer als die andere.“[33] Berzelius war indes für sein hartes Urteil bekannt und einige Korrespondenzpartner, wie der Mineraloge Breithaupt oder Trommsdorff,[34] trösteten Du Menil deshalb.

In einigen Briefen findet man Hinweise zur Ausbildung von Apothekern in jener Zeit. So empfahl Du Menil Kollegen die Anstellung von Apothekergehilfen, und Trommsdorff berichtet über die Ausbildung des Apothekergehilfen Gruner.[35] Daneben findet man aber auch eine Reihe von biographischen Details zu Du Menil selbst. So beleuchtet sein Briefwechsel mit dem Rostocker Professor der Chemie Heinrich Friedrich Link den Vorgang seiner Promotion. Du Menil hatte sich am 16. Januar 1808 an diesen gewandt und eine recht eigenartige Begründung für seinen Promotionswunsch mit großer Ehrlichkeit

[33] Brief Berzelius‘ an Wöhler vom 30.08.1825, in: Otto Wallach (Hrsg.), Briefwechsel (wie Anm.5), S. 80.

[34] Brief Trommsdorffs an Du Menil vom 03.04.1824, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

[35] Ebenda.

mitgeteilt: „Seit einiger Zeit stehe ich mit einem Mädchen in Verbindung, welche zur Frau zu haben ich schließlich wünsche und die mein ganzes Glück machen würde, eine Zögerung der Zustimmung ihrer Verwandten scheint nur daran zu liegen, daß ich ein Mann ohne Titel bin."[36] Da Du Menil allerdings auf mehrere wissenschaftliche Arbeiten verweisen konnte, sich zudem verpflichtete, ein Examen abzulegen und eine Dissertation über einen pharmazeutischen Gegenstand, der „ohne große Bibliothek bearbeitet werden kann", zu schreiben, wurde er schließlich zum Doktor der Philosophie promoviert (s. Abb. 5).[37]

Schließlich enthalten einige Briefe auch interessante Details über die wissenschaftlichen Arbeiten einiger Naturforscher, so beispielsweise über die Studien des Elektromagnetismus des Kieler Professors Christoph Heinrich Pfaff.[38] Obwohl der erhalten gebliebene Briefwechsel Du Menils nur Schreiben an ihn enthält und auch nur einige ausgesuchte Beispiele, die ja ausschließlich für eine Autographensammlung bestimmt waren, vermittelt er doch ein anschauliches Bild über Leben und Wirken von Naturforschern, über ihre wissenschaftlichen Arbeiten, Details zur Biographie, zur Ausbildung der Apotheker und über ihre Kommunikation.

[36] Brief Du Menils an Link vom 16.01.1808, in: Universitätsarchiv Rostock, PA Phil. 1/1808.

[37] Brief Links an Du Menil vom 13.01.1809, in: Universitätsarchiv Rostock, PA Phil. 1/1808.

[38] Brief Pfaffs an Du Menil vom 23.04.1823, in: Autographensammlung (wie Anm. 27).

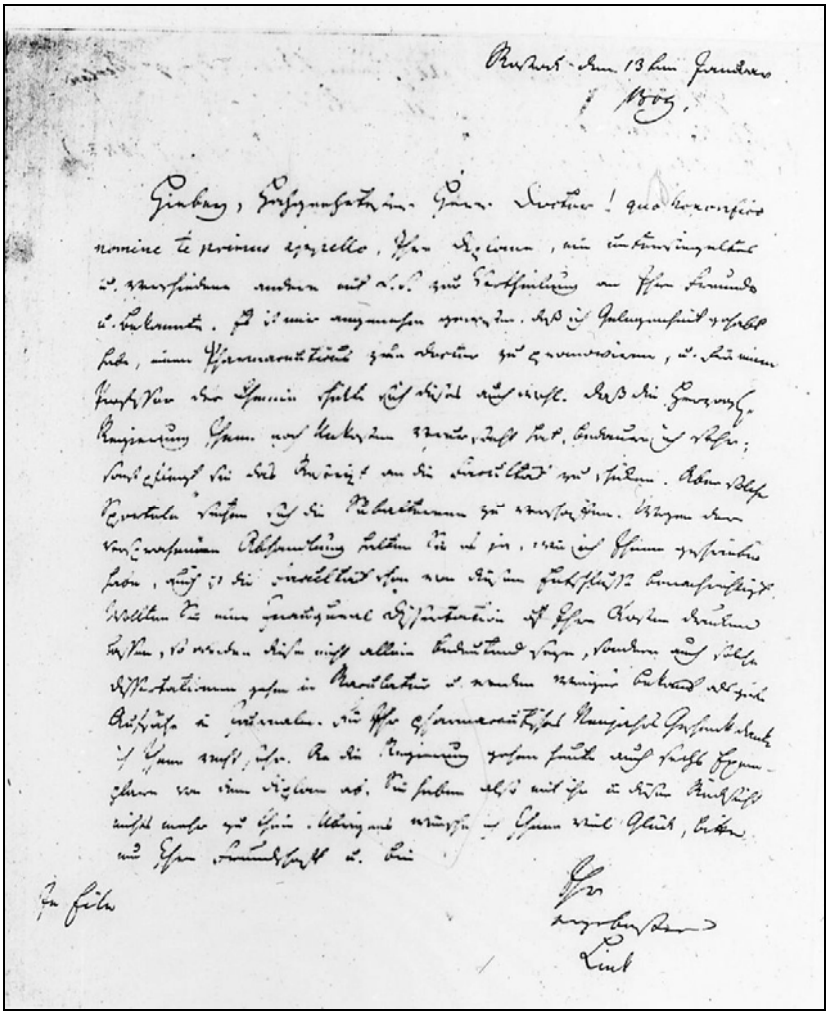

Abb. 5: Brief Heinrich Friedrich Links an Du Menil vom 13.01.1809

Resümee

Obwohl die Anzahl der bisher ausgewerteten Apothekerbriefe recht gering ist, zeigt ihre Analyse, dass auch sie, wie Reinhard M. G. Nikisch bemerkt: „nicht allein wesentliche Bestandteile und Dokumente unserer Literatur-, Geistes-, Bildungs- und Sozialgeschichte, sondern ebenso unschätzbare Quellen und Zeugnisse der Persönlichkeits-, Rechts-, Kultur- und Kommunikationsgeschichte [darstellen]. Sie reflektieren und belegen besonders konkret, anschaulich und lebensnah die jeweiligen persönlichen und soziokommunikativen Verhältnisse sowie den jeweiligen Kulturzustand." Schließlich sind diese „in erster Linie ganz persönlichen, u. U. geradezu psychogrammatischen Lebenszeugnisse von erstrangigem biographischem Wert". [39] Nach Baumann zählen Briefe zu den „unmittelbarsten Texten des Lebens",[40] und in ihrer Unmittelbarkeit werden sie wohl nur von Tagebuchaufzeichnungen übertroffen.[41] Wie insbesondere die Auswertung des umfangreichen Trommsdorff-Briefwechsels zeigte, besitzen Briefe zugleich einen eminenten Quellenwert für die Erforschung von Kulturbeziehungen. So entstanden im Umkreis namhafter Persönlichkeiten, wie dem Apotheker und Professor Johann

[39] Reinhard M. G. Nikisch, Brief. Stuttgart 1991, S. 212, (Sammlung Metzler 260).

[40] Gerhard Baumann, Mitteilung und Selbstzeugnis – Gedanken zu Briefen, in: Universitas 35, 1980, S. 713-722, hier S. 722.

[41] Christoph Friedrich, Zur Edition von Briefen und privaten Schriften, in: Pharmazeutische Zeitung 138, 1993, S. 2747-2752.

Bartholomäus Trommsdorff, im 18. Jahrhundert ganze „Korrespondenzzirkel".[42]

Auch anhand der Apothekerbriefe kann somit bestätigt werden, dass in der Zeit zwischen 1750 und 1850 Briefe eine herausragende Rolle im geistigen Leben und in den internationalen Kulturbeziehungen spielten, ersetzten sie doch vielfach moderne wissenschaftliche Zeitschriften.[43] Der Unterricht von Rainer Polley leistet demnach einen ganz wichtigen Beitrag, den pharmaziehistorischen Nachwuchs mit dieser wichtigen Quellengruppe vertraut zu machen.

[42] Heinz Ischreyt, Briefwechsel als Quelle der Kulturbeziehungsforschung. Bericht über die 11. Konferenz des Studienkreises für Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa, in: Deutsche Studien 18, 1979, S. 401-416, hier S. 403.

[43] Nikisch, Brief (wie Anm.39), S. 213.

Hermannstadt oder Nagyszeben? – Namensmagyarisierung im Spiegel deutscher Wissenschaftsakademien

von Rudolf Benl

Als durch den sogenannten Ausgleich 1867 die Einheit der österreichischen Monarchie zerbrochen und die österreichisch-ungarische Doppelmonarchie entstanden war, wurde im ungarischen Reichsteil durch den Gesetzartikel XLIV/1868, den beide Häuser des ungarischen Reichstages (országgyűlés) beschlossen und den Franz Joseph, Apostolischer König von Ungarn, sanktionierte und in Kraft setzte, die Absicht, Ungarn „als einen magyarisch-nationalen Staat zu gestalten", offenbar.[1] Doch noch schien die Entfaltung der nicht-magyarischen Völker Ungarns, der Walachen (Romänen/Rumänen), der Slowaken, der Serben, der Ruthenen und der ungarländischen Deutschen, auch auf der Grundlage dieses Gesetzes möglich. Dessen Praxis ging über den Gesetzesinhalt jedoch noch hinaus. Es erwies sich sehr bald, dass die Führungsschicht der Magyaren, die im Staat weniger als die Hälfte der Bevölkerung ausmachten, nicht gewillt war, ihr altes Ziel, die Angehörigen der nicht-magyarischen Völker

[1] Günter Schödl, Am Rande des Reiches, am Rande der Nation: Deutsche im Königreich Ungarn (1867-1914/18). In: Land an der Donau. Hrsg. von Günter Schödl (Deutsche Geschichte im Osten Europas), Berlin 1995, S. 349-454, hier: S. 355; Ingomar Senz, Zwischen nationaler Entfremdung und Selbstbesinnung: Die ungarländischen Schwaben im dualistischen Zeitalter der Monarchie (1867-1918), in: Donauschwäbische Geschichte, Band 2: Wirtschaftliche Autarkie und politische Entfremdung 1806 bis 1918, unter Mitarbeit von Rudolf Fath und Friedrich Gottas hrsg. von Ingomar Senz, München 1997, S. 251-431, hier: S. 251-257, 287-293, 300-305, 307-315, 353-356, 367-369, 385-388.

sprachlich und kulturell dem Magyarentum anzugleichen, aufzugeben. Das ausgeklügelte Wahlrecht des ungarischen Staates sicherte dem magyarischen Staatsvolk fast sämtliche Sitze im Reichstag zu Budapest.[2] Das erleichterte den Erlaß von Gesetzen, die dem genannten Staatsziel dienen sollten.

Durch den Gesetzartikel XVIII/1879 wurden die Volksschulen zu Trägern der Magyarisierung gemacht, insofern als dieses Gesetz einen Ungarischunterricht in solcher Stundenzahl vorsah, dass die magyarische Sprache schließlich von allen in Schrift und Rede vollständig beherrscht werde.[3] Die Schulpolitik traf besonders die deutschen Schulen in Ungarn stark, ihre Zahl ging erheblich zurück. Es erwies sich jedoch, dass innerhalb des ungarländischen Deutschtums die Sachsen in Siebenbürgen, in einem einigermaßen überschaubaren, teilweise zusammenhängenden Siedlungsgebiet wohnend,[4] auf ihre jahrhundertealten kulturellen Überlieferungen und ihr lutherisches Bekenntnis sich stützend, stärkere Widerstandskraft aufzubringen vermochten als die zahlenmäßig viel stärkeren, doch über das weite Land verstreuten, überwiegend katholischen sogenannten

[2] C. Göllner, Politisches Leben 1867-1876, in: Die Siebenbürger Sachsen in den Jahren 1848-1918, redigiert von Carl Göllner (Siebenbürgisches Archiv, 22), Köln, Wien 1988, S. 128-169, hier: S. 157-161; Senz, Zwischen nationaler Entfremdung und Selbstbesinnung (wie Anm 1), S. 257-259, 368.

[3] C. Göllner, Abwehr von Magyarisierungsversuchen 1877-1900, in: Die Siebenbürger Sachsen in den Jahren 1848-1918 (wie Anm. 2), S. 170-205, hier: S. 170-173; Schödl, Am Rande des Reiches (wie Anm. 1), S. 376; Senz, Zwischen nationaler Entfremdung und Selbstbesinnung (wie Anm. 1), S. 388-393.

[4] Um 1900 bildeten die Deutschen in Siebenbürgen knapp 10 v. H. der Bevölkerung; siehe Schödl, Am Rande des Reiches (wie Anm. 1), S. 361.

Schwaben, denen der Halt an einer geistlichen Führungsschicht und ein selbstbewusstes Stadtbürgertum fehlten.[5] In Siebenbürgen ging keine einzige deutsche Schule verloren!

Die Magyarisierung wurde auch danach auf dem Felde des Schul- und des Hochschulwesens weitergetrieben, daneben aber auch durch Einspannung der katholischen Kirche, das heißt der Geistlichkeit, in die Verbreitung magyarischer Gesinnung und Sprache,[6] durch Förderung der Magyarisierung nicht-magyarischer, vor allem deutscher Familiennamen. Bei den Siebenbürger Sachsen zeitigten all diese Maßnahmen, die bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges fortgeführt wurden, nur geringe Wirkung, ihre Widerstandsfähigkeit war groß genug. Doch bei den übrigen Deutschen zwischen der Zips im Norden und Slawonien im Süden, zwischen dem Neusiedler See im Westen und Sathmar im Osten begegneten die Maßnahmen allenfalls geringem Widerstreben, sie zeitigten bei den außerhalb Siebenbürgens siedelnden Deutschen beträchtliche Wirkung. Als dem werbenden Druck des Magyarentums zugänglich erwiesen sich auch die Slowaken, wohingegen die in Ungarn, vor allem in dem 1866 mit Ungarn verbundenen Siebenbürgen,[7] siedelnden Rumänen (Wala-

[5] Zu Assimilierungsdruck und -bereitschaft bei den sogenannten Donauschwaben siehe Senz, Zwischen nationaler Entfremdung und Selbstbesinnung (wie Anm. 1), S. 287-293, 300-305, 307-315, 353-356, 367-369, 385-388 (Rolle der Kirche).

[6] Schödl, Am Rande des Reiches (wie Anm. 1), S. 377f., 395.

[7] Zoltán Szász, Az abszolutizmus kora Erdélyben (1849-1867), in: Erdély története harom kötetben, hrsg. von Béla Köpeczi, László Makkai, András Mócsy und Zoltán Szász, Budapest 1986, hier: Band 3: 1830-tól napjainkig, S. 1425-1507, hier: S. 1505f.

chen) und die Serben in Südungarn, durch ihre national bestimmte religiöse Besonderheit geschützt, Abwehrkräfte entwickelten.

Einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines national einheitlichen magyarischen ungarischen Staates sollte das Ortsnamengesetz bilden, das die Regierung unter Ministerpräsident Dezső Bánffy 1897 ausarbeiten ließ und dem Reichstag im November 1897 vorlegte.[8] Der § 1 des Gesetzentwurfs sah den Wortlaut vor: Jede Gemeinde darf ausschließlich nur einen einzigen amtlichen Namen führen.[9] Der Gesetzentwurf verursachte bei allen nicht-magyarischen Völkern Ungarns große Erregung, da offensichtlich war, dass die schließlichen amtlichen Namen überall magyarische sein würden.[10] In

[8] Zur parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs; siehe Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában; hrsg. von G. Gábor Kemény (Band 7 mit László Szarka). 7 Bände, Budapest 1952 bis 1997, hier: Band 2, 1956, S. 627, Anm. 1.

[9] Iratok, Band 2 (wie Anm. 8), S. 627, Minden községnek csak egy kizárólagos hivatalos neve lehet. Im beschlossenen Gesetz vom 15. Februar 1898 fehlte dann an dieser Stelle das Wort „kizárólagos". Das „kizárólag" in § 5 des Gesetzentwurfs war jedoch stehengeblieben und auch die Bestimmung in § 4, dass ein staatlicher Ausschuss Vorkehrungen zu treffen habe, dass die festgelegten Ortsnamen nicht nur im amtlichen Gebrauch, sondern auch in den gesellschaftlichen Berührungen allgemeinere Verbreitung gewännen und immer mehr zur Ausschließlichkeit gelangten (ne csak a hivatalos használatban, hanem a társaldalmi érintkezésekben is mentől általánosabban elterjedjenek s mindinkább kizárólagossakká váljanak). Siehe Iratok. Band 2 (wie Anm. 8), S. 658f. Siehe dazu Zoltán Szász: Politikai élet és nemzetiségi kérdés a dualizmus korában (1867-1918), in: Erdély története, Band 3 (wie Anm. 7), S. 1624-1700, hier: S. 1668; Göllner, Abwehr (wie Anm. 2), S. 198.

[10] Der sächsische Abgeordnete im Abgeordnetenhaus zu Pest Friedrich Schreiber drückte es in einer in der Sitzung vom 6. Dezember 1897 gehaltenen Rede so aus: „Der Gesetzentwurf sagt, dass jede Gemeinde von nun an nur einen amtli-

der von Rumänen, Serben und Slowaken gebilligten Resolution des Nationalitätenkongresses vom 10. Januar 1898 heißt es: „Die Ortsnamen, wie man sie in seiner Muttersprache seit seiner Kindheit kennt, sind jedermann lieb und teuer. Es knüpfen sich an die nationale Benennung des Ortsnamens so viele historische Erinnerungen, die einen Teil der Geschichte der einzelnen Nationalitäten ausmachen. Die meisten Ortsnamen gehören zugleich in den Sprachenschatz der einzelnen Völker, bilden sozusagen einen integrierenden Theil desselben, es ist daher dieser Entwurf zugleich ein Attentat auf den Sprachenschatz der nichtmagyarischen Völker."[11]

Der Widerstand gegen den Gesetzentwurf, die trotz allem Protest schließlich durchgesetzte Verabschiedung und die Durchführung des Gesetzes sollen hier nicht Gegenstand sein, sondern am Beispiel des Versuchs der siebenbürgischen Stadt Hermannstadt, mittels der Einschaltung wissenschaftlicher Autoritäten des Auslandes der amtlichen Magyarisierung des Stadtnamens zu entgehen, die Widerspiegelung des Bestrebens außerhalb der ungarischen Grenzen.

Die Stadt Hermannstadt hatte einstimmig beschlossen, den alten Namen Hermannstadt beibehalten zu wollen, „und am 15. September 1900 protestierte die Stadtvertretung von neuem gegen die

chen Namen haben solle. Gut, doch aufgrund der politischen Einheit der Nation ist die Staatssprache nur die magyarische. Infolgedessen ist die natürliche Schlussfolgerung aus den zwei Verfügungen, dass unter der amtlichen Namengebung nur die magyarische Namengebung zu verstehen sei." Das Protokoll vermerkte an dieser Stelle Ausrufe auf der Linken: „Natürlich! Richtig in Ungarn!" Und der Abgeord-nete Lajos Olay forderte Schreiber auf, nach Sachsen zu gehen. Siehe Iratok, Band 2 (wie Anm. 7), S. 634.

[11] Zitiert nach Göllner, Abwehr (wie Anm. 2), S. 201.

amtliche Benennung der Stadt mit dem magyarischen Namen".[12] Kurz danach wandte sich Franz Zimmermann, der Archivar der Stadt, an mehrere deutsche wissenschaftliche Akademien und bat um eine Stellungnahme zu der bevorstehenden amtlichen Festlegung des Stadtnamens. Ob Zimmermann das in völligem Alleingang gemacht hat oder sich vorher der Billigung des Magistrats versichert hatte, ist vorerst nicht eindeutig zu klären.[13] Derzeit ist Verbindungs-

[12] Göllner, Abwehr (wie Anm. 2), S. 204. Vorausgegangen war ein vom Landes-Oberarchivar Dr. Julius Pauler erstattetes ganz kurzes Gutachten des Ungarischen Landesarchivs vom 20. April 1900, in der es heißt, das Archiv sehe in der Benennung „nur die Fortsetzung des in der Vergangenheit allgemein zu nennenden Vorganges, welcher amtlich, sogar auch in der lateinischen Sprache, wenn auch mit lateinischen Endungen, die magyarische Form benützt hat." In der Sitzung vom 21. Juni 1900 beschloss die Landes-Gemeinde-Stammbuch-Kommission „die Aufrechterhaltung des Namens der mit geregeltem Magistrat versehenen Stadt Nagy-Szeben […] mit dem Beifügen jedoch, daß der Name der Stadt ohne Bindestrich in der Form Nagyszeben zu schreiben ist." Das Gutachten wie der Beschluss sind in der weiter unten angeführten „Erklärung" der Hermannstädter Stadtvertretung vom 15. September 1900 abgedruckt (S. 10 und 2). Die „Aufrechterhaltung" bezog sich offensichtlich auf die Tatsache, dass der Vizegespan Senor 1877 persönlich im Hermannstädter Rathaus alle Siegelstempel, die natürlich den Namen „Hermannstadt" aufwiesen, eingezogen hatte, woraufhin die Stadt Siegelstempel mit dem Namen „Nagy-Szeben" verwenden musste.

[13] Zu Franz Zimmermann siehe Wolfgang Leesch, Die deutschen Archivare 1500-1945, 2 Bände, München [u.a.] 1985 und 1992, hier: Band 2, S. 692; Die Siebenbürger Sachsen, Lexikon, Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien), hrsg. von Walter Myß, o.O. [Würzburg] 1993, S. 591, und seit neuestem die Teiledition seiner von ihm als Zeitbuch bezeichneten autobiographischen Aufzeichnungen durch einen seiner Verwandten, den Tübinger Historiker Harald Zimmermann: Franz Zimmermann, Zeitbuch, Autobiographische Aufzeichnungen eines Hermannstädter Archivars (1875-1925), ediert von Harald Zimmermann (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, 34), Köln, Weimar, Wien 2013, vor allem S. 7-20. Zimmermann wurde

aufnahme mit fünf Akademien bekannt: der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.[14] Außer diesen fünf Wissenschaftsakademien ist die Geographische Gesellschaft zu Jena angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Die einzelnen Einrichtungen sind von Hermannstadt aus offensichtlich in unterschiedlicher Art und Weise angesprochen worden. Der Akademie in München scheint ebenso wie der Akademie in Wien zunächst allein eine 36seitige gedruckte Ausarbeitung der Stadtvertretung der Stadt Hermannstadt des Titels „Erklärung der Stadtvertretung der königl. freien Stadt Hermannstadt betreffend weitere Beibehaltung des bisherigen amtlichen Namens der Stadt Hermann-

am 9. September 1850 in Hermannstadt geboren und starb am 27. Januar 1935 in Linz/Donau. Er besuchte das Schottengymnasium in Wien, studierte Philologie und Geschichte in Wien und in Leipzig und war von 1875 bis 1906 Archivar der Sächsischen Nationsuniversität und der Stadt Hermannstadt. Seine bedeutendste wissenschaftliche Leistung ist die Bearbeitung der ersten drei Bände des „Urkundenbuchs zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“ (1892, 1897, 1902).

[14] Es ist zu vermuten, dass sich der Magistrat auch an die Königlich Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig gewandt habe. Nach Auskunft der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig vom 4. Juni 2004 sind alle älteren Verwaltungsunterlagen der Akademie bei einem Bombenangriff auf Leipzig im Jahre 1943 verbrannt. Ein Nachweis ist aufgrund des Schriftgutes der Akademie also nicht mehr zu erbringen. Allerdings fehlt auch in der städtischen Gegenüberlieferung ein Niederschlag einer Anfrage. – Dem Archiv der Sächsischen Akademie der Wissenschaften wie den anderen im Folgenden genannten Archiven

stadt in der Form ‚Hermannstadt'" zugegangen zu sein.[15] In München ging die „Erklärung" offenbar im Oktober 1900 ein, was daraus zu schließen ist, dass die Historische Klasse bereits am 3. November 1900 vom Eingang der Ausarbeitung dankend Kenntnis nahm. Da Johann Friedrich, der Sekretär der Klasse, dem Hermannstädter Magistrat bereits unter dem 6. November 1900 antwortete, ist der

bin ich für freundliche Auskunft und Zurverfügungstellung von Ablichtungen zu großem Dank verpflichtet.

[15] Über das Zustandekommen dieser „Erklärung" schreibt Franz Zimmermann in seinem „Zeitbuch": „1900, Erklärung der Stadtvertretung von Hermannstadt über Beibehaltung des bisherigen Namens in der Form Hermannstadt, gedruckt 18 Oktavseiten. – Der Magistrat wusste drei Tage nicht, wie er diese Sache behandeln solle, worauf Bürgermeister Drotleff mich ersuchte, das Stück zu bearbeiten. Tag- und Nachtarbeit zeitigte eine Schrift, welche als ‚Staatsschrift' bezeichnet worden ist, und in der Stadt wie auswärts begehrt wurde" (Zimmermann, Zeitbuch, wie Anm. 13, S. 147). Auch in seiner 1925 erschienenen Schrift „Mehr Fachmänner für unser Schrifttum" geht er auf den Vorgang ein. Die Schrift ist im Anhang der Edition des „Zeitbuchs" abgedruckt. Dort liest man dazu: „Am 13. August 1900 traf auf dem Hermannstädter Rathause ein Akt ein, mit welchem Bürgermeister und Räte samt Obernotär und dem städtischen Rechtsanwalt nicht anzufangen wussten. Hermannstadt sollte einen magyarischen Rufnamen erhalten. Da keiner der ‚Berichterstatter' sich bloßstellen wollte, ersuchte der Bürgermeister den Archivar um Bearbeitung des Aktes. Zum Schaden der Sache strich eine vom dem Bürgermeister einberufene Stadtvertretergruppe über Antrag Oskar v. Meltzl's die ganze rechtsgeschichtliche Einleitung, etwa ein Drittel der Arbeit, angeblich als nicht zum Gegenstand gehörig. Daß die Magyaren unablässig auf die älteren Gesetze sich berufen, sobald es ihnen paßt, fand nicht Beachtung, und so gelangte die ‚Erklärung der Stadtvertretung der königl. freien Stadt Hermannstadt betreffend weitere Beibehaltung des bisherigen amtlichen Namens der Stadt Hermannstadt in der Form ‚Hermannstadt' ihres Kopfes beraubt vor die Stadtvertretung (15. September 1900). Aber Inhalt und Form der auch in derart beschnittenem Zustande hinausgehenden Erklärung lassen den Wert des Archives unter fachmännische [so] Obsorge für unser völkisches Dasein erfassen" (Zeitbuch, S. 236).

Bayerischen Akademie die spätere Bitte des Hermannstädter Stadtarchivars Zimmermann gar nicht mehr zugegangen. In München war man offensichtlich, und zwar, wie es scheint, berechtigterweise, der Meinung, die Zusendung sei von seiten des Magistrats erfolgt. Das Schreiben der Akademie ist am 10. November 1900 beim Magistrat eingegangen, in desssen Sitzung vom 15. November 1900 zur Kenntnis genommen und dann zu den Akten geschrieben worden.[16]

[16] Im Stadtarchiv Hermannstadt ist die Ausfertigung von Friedrichs Schreiben überliefert (Arhivele Naţionale Serviciul judeţean Sibiu al arhivelor Naţionale, fond Primaria Sibiu M-17, fila 22). Das Konzept sowie ein sonstiger Niederschlag der Diskussion innerhalb der historischen Klasse liegen aufgrund der Vernichtung der Akademieunterlagen nicht vor. Friedrich schrieb unter dem Datum des 6. November 1900: „Die historische Klasse der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München hat in ihrer Sitzung vom 3. November l.J. von der gefälligen Zusendung der ‚Erklärung der Stadtvertretung der königl. freien Stadt Hermannstadt getr. weitere Beibehaltung des bisherigen amtlichen Namens der Stadt Hermannstadt in der Form ‚Hermannstadt' gerne und wohlgefällig Kenntnis genommen. Die Klasse hat aber weiter auch den ergebenst Unterzeichneten beauftragt, zunächst der wohllöblichen Stadtvertretung ihren Dank für die freundliche Aufmerksamkeit auszusprechen, dann aber auch den Wunsch hinzufügen [so], daß der Zweck ihrer ‚Erklärung' erreicht werden möge, ein Wunsch, der um so zuversichtlicher ist, weil die von der Stadtvertretung der königl. freien Stadt Hermannstadt für ihren Standpunkt vorgebrachten Gründe so klar, so überzeugend und so unwiderleglich sind, daß es unglaublich erschiene, wenn ihre Forderung eine Ablehnung erführe, – und weil man es nicht versteht, daß, wie die ‚Erklärung' S. 16 mit Recht betont, aus einer terra cognita eine terra incognita gemacht werden soll. Indem ich mich dieses ehrenvollen Auftrages entledige, zeichne ich Mit ausgezeichneter Hochachtung Einer wohllöblichen Stadtverwaltung ganz ergebenster J. Friedrich Sekretär der hist. Klasse." Zu Johann Friedrich (1834-1917), einem der Begründer des Altkatholizismus, auch Biographen Ignaz Döllingers, siehe Werner Küppers, Friedrich, Johann. In: Neue Deutsche Biographie 5 (1961), S. 601.

Etwa gleichzeitig, am 27. Oktober 1900, ging die „Erklärung" auch bei der Akademie in Wien ein, sie wurde am 14. November 1900 der philosophisch-historischen Klasse vorgelegt und mit Dank zur Kenntnis genommen.[17]

Möglicherweise hat das rasche, den Magistrat aber seines Inhalts wegen vielleicht nicht zufriedenstellende Antwortschreiben der bayerischen Akademie den Magistrat veranlasst, gegenüber den anderen Akademien ein etwas abweichendes Verfahren zu wählen, und ihn den Beschluss fassen lassen, die „Erklärung" als Anlage eines erläuternden und eine Bitte äußernden Schreibens zu versenden. Der Erfurter, der Göttinger und der Berliner Akademie ging die Erklärung mit einem vom 21. Dezember 1900 datierten lithographierten Schreiben des Hermannstädter Stadtarchivars Franz Zimmermann zu. In Erfurt ging sie am 21. Dezember 1900 ein, in Göttingen vor dem 8. Januar 1901 und in Berlin am 24. Dezember 1900. An die Kaiserliche Akademie zu Wien wurde die Erklärung ein zweites Mal versandt, diesmal mit dem Anschreiben, und wurde samt diesem am 9. Januar 1901 präsentiert. Auch die Geographische Gesellschaft für Thüringen zu Jena muss das Schreiben Zimmermanns um den Jahreswechsel – mit Sicherheit samt der Erklärung – erhalten haben, was daraus zu schließen ist, dass sie sich Anfang Januar 1901 damit befasste.

[17] Für den Eingang zeugt allein der Eintrag ins Postbuch sowie die entsprechende Bemerkung im Sitzungsprotokoll. Weder die Druckschrift selbst noch ein allfälliges Begleitschreiben liegen in den Akten der Akademie. Für die freundliche Auskunft vom 24. Mai 2004 danke ich Herrn Dr. Stefan Sienell, dem Archivar der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Die an die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt gerichtete Anfrage beruhte auf Seiten der Stadt Hermannstadt auf einer Überschätzung der damaligen Möglichkeiten der Akademie. Die 1754 als nach der Leopoldina, der Berliner und der Göttinger Akademie viertälteste deutsche Wissenschaftsakademie gegründete kurmainzische Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt gab sich, nachdem Erfurt 1814 endgültig an den preußischen Staat übergegangen war, 1819 neue Statuten, die unter dem Datum des 1. September 1819 von König Friedrich Wilhelm III. bestätigt wurden. Der Name wurde in „Königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt" geändert. Von 1851 bis über das Ende der Monarchie hinaus standen königliche Prinzen von Preußen als Präsidenten an der Spitze der Akademie. Diese nahm auch zwischen 1816 und dem Ende des 19. Jahrhunderts bedeutende auswärtige Wissenschaftler in ihre Reihen auf (Johann Wolfgang Döbereiner vor 1825, Carl von Martius vor 1844, Jöns Jacob Berzelius vor 1844, Adolphe Quetelet 1845, Jacob Grimm 1856, Ludwig Bechstein 1857, August Petermann 1857, Matthias Schleiden 1860, Konstantin Höfler 1862, Heinrich Hübschmann 1875, Eduard von Liszt 1893, Rudolf Eucken 1894, Emil (von) Behring 1894, Theodor von Sickel 1897, Eduard Sievers 1897, Bernhard Suphan 1897), doch hatte die schon 1816 verfügte Aufhebung der über 400 Jahre alten Erfurter Universität, einer der ältesten deutschen Universitäten, zur Folge, dass die Arbeit der Akademie vor Ort von wissenschaftlich interessierten Erfurter Gymnasiallehrern und höheren Beamten wahr-

genommen wurde. Überdies war die finanzielle Ausstattung der Akademie so dürftig, dass auch aus diesem Grunde große wissenschaftliche Unternehmungen nicht angegangen werden konnten.[18]

Die Bitte aus Hermannstadt wurde in Erfurt stillschweigend zu den Akten genommen. Offensichtlich traute man sich eine Antwort nicht zu, wagte, eine solche zu erteilen, vielleicht auch wegen des teilweise politischen Anstrichs der Frage nicht.[19]

Etwa gleichzeitig ging die Anfrage einer zweiten in Thüringen gelegenen wissenschaftlichen Einrichtung zu, die sich allerdings nicht als Akademie bezeichnete: der Geographischen Gesellschaft für Thüringen in Jena. In deren Vorstandssitzung vom 7. Januar 1901 wurde nach Aussage des Protokollbuches Folgendes behandelt und beschlossen: „Herr Dobenecker legt ein Schreiben des Archivars zu Hermannstadt in Ungarn vor, welches um die Unterstützung der Gesellschaft durch geschichtliches und geographisches Gutachten über das Recht dieser Stadt, ihren deutschen Namen zu führen, bittet, um dasselbe als Waffe gegen die drohende Magyarisierung

[18] Walter Blaha, Die Königlich Preußische Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt in den Jahren 1802 bis 1843, in: Ein eigenartiges Stück deutschen Geisteslebens. 250 Jahre Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Eine Ausstellung des Stadtarchivs Erfurt [...]. Katalog zur Ausstellung, zusammengestellt und bearbeitet von Rudolf Benl, Erfurt 2004, S. 76-96, hier: S. 79-84; Rudolf Benl, Die Struktur der Akademie, in: Ein eigenartiges Stück deutschen Geisteslebens, S. 97-102, hier: S. 97, 100; Rudolf Benl, Das Vordringen der Geisteswissenschaften – Die Akademie in den Jahren 1844 bis 1907, S. 103-130, hier: S. 103f, 106f, 116.

[19] Stadtarchiv Erfurt, 5/733-11. Auf das Schreiben Zimmermanns, dem die 36-seitige „Erklärung" beigefügt war, ist nur das Eingangsdatum *21/12 1900* aufgetragen worden. Jeder weitere Bearbeitungsvermerk fehlt.

des Namens zu verwenden. Der Referent als Fachmann hat schon ein solches Gutachten ausgefertigt, welches nach dessen Verlesung die Zustimmung des Vorstandes findet und nach Entnahme einer Abschrift für unsere Acten abgesendet werden soll. Diese Abschrift übernimmt der Schriftführer."[20]

In Göttingen wurden das Schreiben von Zimmermann und die „Erklärung" in der Sitzung der „Gesellschaft" vom 12. Januar 1901 behandelt. Überliefert ist nur der Beschluss: „Dem Archivar Zimmermann in Hermannstadt soll geantwortet werden, daß unsere Sachverständigen seiner Beweisführung nichts hinzuzufügen hätten."[21]

Mehr Zeit und Mühe widmete man der Anfrage aus Siebenbürgen in Berlin und in Wien. Die Akten lassen erkennen, wie die nach Hermannstadt gesandte Antwort in der Berliner Akademie zustande gekommen war. Obwohl durch Beschluss der philosophisch-historischen Klasse vom 31. Januar 1901 das Schreiben aus Her-

[20] Universitätsarchiv Jena, Bestand U Abt. V, Nr. 3, Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1901. Nach freundlicher Auskunft des Universitätsarchivs Jena, das das Schriftgut der Geographischen Gesellschaft, soweit es erhalten ist, verwahrt, ist in den Akten ein Niederschlag des Vorgangs nicht enthalten, die Abschrift des Gutachtens und damit dessen Wortlaut nicht überliefert. Dessen Verfasser, Dobenecker, kann kein anderer gewesen sein als der bekannte thüringische Landeshistoriker Dr. Otto Dobenecker (1859-1938), der damals Lehrer am Gymnasium zu Jena war. Dobenecker hat sich bleibende Verdienste durch sein vierbändiges, von der Spätantike bis 1288 führendes Regestenwerk zur thüringischen Geschichte, „Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae" (1896-1939), erworben.

[21] Archiv der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sitzungsprotokolle 1883-1905 I, Archivnr. Chron 4,6, pg. 334. Die aus Hermannstadt eingegangenen Schriftstücke sind in den Akten der Göttinger Akademie nicht mehr vorhanden.

mannstadt den Akademiemitgliedern Heinrich Brunner, Reinhold Koser und Max Lenz zur Begutachtung zugewiesen war – der ebenfalls einbezogene Paul Scheffer-Boichorst war dann wegen Krankheit überhaupt nicht beteiligt –, ging das letztlich gebilligte Konzept auf die Akademiemitglieder Heinrich Brunner und Heinrich Waldeyer zurück. Leider sind einige Entstehungsstufen in den Akten nicht datiert. Am 14. Februar 1901 lag das grundlegende Votum Brunners vor, wurde an diesem Tage von Koser abgezeichnet und am 15. Februar 1901 von Lenz. Wann unter dieses Votum die Bemerkung des Sekretärs der philosophisch-historischen Klasse, Johannes Vahlen, dass eine bessere Fassung erstellt werden solle, gesetzt worden ist, ist, da Vahlen kein Datum beigefügt hat, nicht erkennbar.[22] Am 14. März 1901 wurde der philosophisch-historischen Klasse ein undatiertes, nur unwesentlich verändertes, wiederum von Brunners Hand geschriebenes Votum vorgelegt, das auch Koser und Lenz unterschrieben hatten.[23] Am 21. März 1901 lag es dem Plenum

[22] Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI–12, Bl. 119. Siehe Anhang, Nr. 1. Auf die untere Hälfte der Seite sind zwei Protokollauszüge aufgetragen, zunächst der aus dem Protokoll der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 14. März 1901: „13) Über die Frage der Magyarisierung des Namens der Stadt Hermannstadt in Siebenbürgen übergiebt Hr. Brunner nach Berathung mit der dafür niedergesetzten Kommission (s. Protokoll vom 31. Januar 1901) eine schriftliche Erklärung, die von der Klasse gebilligt, zur Genehmigung an das Plenum geht. (gez.) Vahlen." Zum zweiten Protokollauszug siehe die Anmerkung 23.

[23] Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI–12, Bl. 120. Siehe Anhang, Nr. 2.

zur Billigung vor.[24] Das Plenum beauftragte Waldeyer mit der Schlussredaktion. Offenbar unmittelbar nach der Plenumssitzung nahm Waldeyer an dem handschriftlichen Votum Brunners erhebliche Korrekturen vor und schrieb die veränderte Fassung noch am 24. März 1901 mit eigener Hand unter die von Brunners Hand stammende Fassung rein. Brunner nahm dann noch eigenhändig kleinere Korrekturen vor, und in dieser Fassung[25] wurde das Konzept von Waldeyer seinen „Herrn Kollegen im Sekretariate der Akad. d. W" Auwers, Diels und Vahlen am 26. März 1901 vorgelegt und von diesen gebilligt.[26] Offenbar unter dem Datum des 27. März 1901 wurde aufgrund dieses Konzepts am 28. März 1901 eine Reinschrift erstellt, diese ausgefertigt und expediert.

[24] Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI–12, Bl. 119: „Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gesammtakademie vom 21. März 1901. 5) Endlich wird durch Prot. Auszug derselben Klasse vom 14. März die von einer ad hoc eingesetzten Kommission beantragte Fassung einer Antwort auf die s. Z. der Klasse zugewiesene Anfrage wegen der Magyarisierung des Namens Hermannstadt vorgelegt. Der Vorsitzende wird beauftragt, im Verein mit dem Kommissions-Mitgliede Hrn. Brunner noch einige Aenderungen, nach Bemerkungen der Herren J. Schmidt und Diels, an dem Wortlaute vorzunehmen … (gez.) Waldeyer."

[25] Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI–12, Bl. 120. Siehe Anhang, Nr. 3.

[26] Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI–12, Bl. 121. Siehe Anhang, Nr. 4. – Bei der Edition der Schriftstücke aus den Akten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin werden die folgenden Grundsätze beachtet: 1. Die Wiedergabe erfolgt buchstabengetreu. 2. Die Zeichensetzung, die Groß- und Kleinschreibung und die Zusammen- und Getrenntschreibung folgen der Vorlage. 3. Abkürzungen im Handgeschriebenen werden aufgelöst, doch entgegen einem weithin befolgten Brauch der Deutlichkeit halber in eckigen Klammern. 4. Die Absatzgliederung folgt der Vorlage.

Auwers ist auch im Rückblick nach über einhundert Jahren recht zu geben, wenn er meinte, er könne nicht finden, „daß die Äußerung dem Wunsch der Hermannstädter nach einer Äußerung ‚vom wissenschaftlichen, historischen und geographischen Standpunkt aus' entspreche", und feststellte, es sei „eine vollständigere und eingehender begründete von der Akademie doch nicht zu erlangen", weshalb „irgend eine Äußerung besser ist als Stillschweigen zu der Vergewaltigung". Obwohl die Antwort in Hermannstadt Enttäuschung ausgelöst haben dürfte, traf schon am 9. April 1901 bei der Akademie ein vom 31. März 1901 datiertes kurzes, höfliches Dankschreiben des Hermannstädter Stadtarchivars Zimmermann ein.

Auch in Wien widmete man der Frage immerhin einige Aufmerksamkeit. Das Schreiben Zimmermanns war dort am 9. Januar 1901 eingegangen. Noch am selben Tage wurde es in einer Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vorgetragen, die beschloss, die Angelegenheit durch die für diesen Fall durch den Germanisten Richard Heinzel[27] und den Geographen Wilhelm Tomaschek[28] zu erweiternde Historische Kommission beraten zu lassen.[29] Über den Verlauf der entscheidenden Sitzung der Historischen Kommission der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie am

[27] Zu Heinzel siehe Blanka Horacek: Heinzel, Richard. In: NBD 8 (1969), S. 450.

[28] Zu Tomaschek siehe: Penck, in: Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1902, S. 291-295.

[29] Freundliche Auskunft durch den Archivar der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Dr. Stefan Sienell, vom 24. Mai 2004 aufgrund von Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse vom 9. Januar 1901, C 1545.

6. Februar 1901 gibt die von Konstantin Jireček[30] verfasste Niederschrift Aufschluss.[31] Laut Niederschrift äußerten sich sieben der Anwesenden, Jireček und Gustav Winter haben offensichtlich keine Meinung verlauten lassen. In der Abstimmung über den von Theodor Inama von Sternegg vorgelegten Antrag,[32] auf die Bitte Zimmermanns solle nicht geantwortet werden, erklärten sich vier Akademiemitglieder, natürlich Inama-Sternegg selbst, ferner offensichtlich Richard Heinzel, Oswald Redlich und Wilhelm Tomaschek,[33] für diesen Antrag, vier andere, mit Sicherheit Engelbert Mühlbacher,[34] Adolf Beer[35] und sicherlich Konstantin Jireček und Gustav Winter,[36]

[30] Zu ihm siehe Gerhard Grimm, Konstantin Jireček, in: NDB 10 (1974), S. 731f.

[31] Die Niederschrift stammt einschließlich aller Korrekturen und Ergänzungen ausschließlich von Jirečeks Hand. Offensichtlich hat dieser während der Beratung den Verlauf zu Papier gebracht, seine Aufzeichnung nach Schluss der Beratung vorgelesen und Korrekturen und Ergänzungen gemäß den sofort gegebenen Einwürfen der anderen Anwesenden in erheblicher Zahl eingefügt. Da ein differenzierter schriftlicher Befund also nicht vorliegt, lässt die Niederschrift keine Rückschlüsse auf die Meinungsbildung über den bloßen Wortlaut hinaus zu. Sie wird deshalb im Anfang in einfacher Form – buchstabengetreu, so dass Abkürzungen nicht aufgelöst werden – ediert, Anhang, Nr. 5.

[32] Zu Inama-Sternegg siehe Herbert Matis, Theodor Inama von Sternegg, in: NDB 10 (1974), S. 166-168.

[33] Zu Redlich siehe Winfried Stelzer, Oswald Redlich, in: NDB 21 (2003), S. 249f.

[34] Zu Mühlbacher siehe Martin Ruf OSB, Engelbert Mühlbacher, in: NDB 18 (1998), S. 270f.

[35] Zu Beer siehe Taras von Borodajkewicz, Adolf Beer, in: NDB 1 (1953), S. 733f.

[36] Zu Winter siehe Hans von Voltelini, in: Almanach der Akademie der Wissenschaften zu Wien für das Jahr 1923, S. 192-199.

lehnten den Antrag ab, Max Büdinger enthielt sich der Stimme.[37] Nachdem im Sinne Redlichs der Wortlaut des Antrags insofern abgemildert worden war, als für den Fall, dass die Bitte von der Hermannstädter Stadtvertretung vorgetragen werde, die Abgabe einer Stellungnahme zugesagt werden solle, fand dieser Antrag eine Mehrheit von fünf Stimmen. Es ist zu vermuten, dass Büdinger nun den vier Erstgenannten – Inama-Sternegg, Redlich, Heinzel und Tomaschek – beigetreten war.

In der Sitzung vom 13. Februar 1901 wurde diese mehrheitlich getragene Stellungnahme der Historischen Kommission zum Beschluss der philosophisch-historischen Klasse erhoben. Unter dem Datum des 18. Februar 1901 teilte der Sekretär der Klasse, Joseph von Karabacek, in einem an Zimmermann gerichteten Schreiben diesem mit, die Klasse habe beschlossen, „auf das Ansuchen als von einem Privatmanne ausgehend, nicht einzugehen, jedoch mit dem Bemerken, dass die Sache neuerdings in Erwägung gezogen würde, falls die Stadtvertretung von Herrmannstadt [so] selbst ein solches Ansuchen an die Kais. Akademie stellen würde."[38]

[37] Zu Büdinger siehe Max Büdinger, in: Österreichisches Biographisches Lexikon, Band 1, Wien 1957, S. 124f.

[38] Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 161/1901. Inama-Sternegg hatte in der Sitzung vom 6. Februar 1901 auf ein Dementi des ungarischen Telegraphen- und Korrespondenz-Bureaus aufmerksam gemacht. In den Akten der Akademie findet sich ein Ausschnitt aus dem „Neuen Wiener Tagblatt" Nr. 28 vom 28. Jänner 1901, der eine Meldung enthält, wonach dieses Bureau nach Erkundigungen von zuständiger Seite festgestellt habe, dass weder „seitens des Magistrats noch seitens der Gemeindevertretung von Hermannstadt [...] ein

Wenn man die fünf nach Hermannstadt gesandten Stellungnahmen zusammenfassend überblickt – letztlich handelt es sich nur um vier, da die Kaiserliche Akademie in Wien sich inhaltlich ja nicht äußerte –, ergibt sich ein enttäuschender Eindruck.[39] Die Stellungnahmen waren kurz, zum Teil überaus kurz ausgefallen und waren auf der Oberfläche verblieben. Das mag zum Teil daran gelegen haben, dass die in den jeweiligen Einrichtungen allenfalls heranzuziehenden Mitglieder nicht willens gewesen sein könnten, sich mit erheblicher Mühe in die schwierigen geschichtlichen und rechtlichen Sachverhalte eines ihnen doch recht fern liegenden Gebietes einzuarbeiten, deren genaue Kenntnis jedoch eine begründete Anwort erst ermöglicht hätte. Ferner mochten sich die reichsdeutschen Einrichtungen scheuen, sich in eine innerungarische Streitfrage einzumischen. Das Deutsche Reich stand mit Österreich-Ungarn im Bündnis, die Beziehungen waren eng und freundschaftlich. Dies durfte nicht dadurch, dass das Staatsvolk des ungarischen Reichsteils

ähnlicher Schritt unternommen worden" sei. „Seinerzeit, als die Regierung von der städtischen Gemeindevertretung die Erklärung über die Frage der Benennung der Stadt einholte, wurde der diesbezügliche Beschluß sammt der Motivirung in Druck gelegt und einzelne Exemplare durch Privatpersonen mehreren wissenschaftlichen Vereinen und Corporationen, so auch der Wiener Akademie der Wissenschaften, wohl zugesendet; es wurde jedoch weder von dieser noch von einer anderen Corporation oder Vereinigung ein Gutachten verlangt." Die Vermutung Inama-Sterneggs, an der Spitze der Hermannstädter Stadtvertretung stehe ein Magyare, war nicht zutreffend. Dem Magistrat stand als Bürgermeister von 1894 bis 1906 Josef Drotleff vor; siehe dazu Zimmermann, Zeitbuch (wie Anm. 13), S. 249.

[39] Der Wortlaut der sechsten Stellungnahme, derjenigen der Geographischen Gesellschaft für Thüringen zu Jena, ist ja leider nicht überliefert. Siehe dazu oben Anm. 19.

der Habsburgermonarchie, die Magyaren und ihre Führungsschicht, gereizt würden, gestört werden.

Ähnliche Beweggründe werden hinter der vorsichtigen Haltung der Wiener Akademie gestanden haben. Das 1867 begründete dualistische System der Habsburgermonarchie, ständig bedroht, vor allem durch die Unabhängigkeitspartei Ungarns, und in schwankendem Gleichgewicht, beruhte auf der Unabhängigkeit der beiden Reichsteile, „Cisleithaniens" und des Reiches der Stephanskrone, hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten. Eine Stellungnahme der in Wien beheimateten Akademie zur Magyarisierung ungarländischer Ortsnamen, hier insbesondere des Namens der Stadt Hermannstadt, hätte in Budapest starke Verärgerung hervorrufen und eine Belastung des dualistischen Systems bedeuten können.[40]

[40] Die im Januar 1898 in der Ortsnamenfrage nach Wien gesandte Abordnung siebenbürgisch-sächsischer Frauen, die hoffte, vom Kaiser und König empfangen zu werden, um ihm eine von 10 000 Frauen unterschriebene Adresse überreichen zu können, wurde von Franz Joseph nicht zur Audienz zugelassen, weil die ungarische Regierung solches nicht wünschte. Siehe dazu Göllner, Abwehr (wie Anm. 2), S. 202f.

ANHANG[41]

Nr. 1

Erstes Votum von Heinrich Brunner *[vor 1901 Febr. 14.]*

Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI 12, Bl. 119. – Votum. – Direktschrift. – Randbemerkungen. – Die Abzeichnung durch Koser und Lenz befindet sich auf Bl. 117v.

Die Umwandlung des seit Jahrhunderten gebräuchlichen Namens Hermannstadt in Nagy-Szeben würde in der ganzen Kulturwelt als eine historisch unbegründete Willkür empfunden werden. Daß im 13. Jahrhundert für Hermannstadt neben villa Hermanni der auf slawische Wurzel zurückgehende Ausdruck Cibinum[a] vorkommt, ist ebenso wenig ein wissenschaftlich ernst zu nehmender Grund wie die Thatsache, daß der Stadt Hermannstadt unlängst ein Siegel mit der Inschrift Nagy-Szeben aufgezwungen worden ist.[b]

a) *Folgt gestrichen:* bezeugt ist.

b) Es soll eine bessere Fassung von der Commission für das Plenum eingereicht werden. Vahlen. *Links von dieser unterhalb des Votums stehenden Anmerkung – von anderer Hand als der Vahlens? – unterstrichen* nb. *(wohl für:* nota bene*) sowie 2 Anlagestriche.*

[41] Zu den Editionsgrundsätzen siehe oben Anm. 26 und Anm. 31

Nr. 2

Votum von Brunner, Koser und Lenz *[zwischen 1901 Febr. 14 und März 14.]*

Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI 12, Bl. 120. – Votum. – Direktschrift von Heinrich Brunner mit Korrekturen vorwiegend von der Hand Waldeyers.

Die Abänderung des seit vielen Jahrhunderten eingebürgerten Namens Hermannstadt in Nagyszeben würde in der gesamten Kulturwelt als ein[a] historisch[b] unberechtigter Akt[c] empfunden werden. Daß in mittelalterlichen[d] Urkunden[e] neben villa Hermanni die auf einen[f] nicht magyarischen Namen zurückzuführende Form Cibinium[g] vorkommt[h], kann als ein wissenschaftlich[i] ernst zu nehmender Grund jener Abänderung nicht[k] angesehen werden[l]. Selbstverständlich[m] kann es für eine wissenschaftliche Begründung nicht in Betracht kommen,[n] daß eine[o] neuere Auflage eines ungarischen Ortslexicons den Namen Hermannstadt durch Nagyszeben[p] ersetzt hat und daß der Stadt Hermannstadt in jüngster Zeit ein Siegel mit dieser Umschrift obrigkeitlich[q] verliehen[r] worden ist.

Heinrich Brunner
Koser[s]
Lenz[t]

a) bis b) *Nachträglich über der Zeile eingefügt,* ein *von Waldeyer,* historisch *von Brunner.*

c) *Von der Hand Waldeyers über das von ihm durch Klammern ungültig gemachte Wort* Willkür *gesetzt.*

d) *Wohl von der Hand Kosers, vielleicht auch Brunners, jedenfalls nicht Waldeyers über der Zeile eingefügt.*

e) *Folgt gestrichen* des Jahrhunderts. *Vor* Jahrhunderts *ist ein größerer Raum zur Einfügung der Ordnungszahl gelassen.*

f) bis g) *Von der Hand Waldeyers über gestrichen* slawische Wurzel zurückzuführende Form Cibinum.

h) *Links von diesem am Zeilenanfang stehenden Wort und teilweise oberhalb desselben* zurückgehende Form. *Von wessen Hand diese offenbar mit Bleistift gemachte Korrektur stammt, ist nicht eindeutig festzustellen. Von Waldeyer scheint sie nicht zu stammen, doch auch keinesfalls von Brunner selbst oder von Koser.*

i) *Wohl von der Hand Waldeyers über gestrichen* ernsthaft. *Die Lesung dieses Wortes ist nur für die ersten fünf Buchstaben gesichert.*

k) bis l) *Von der Hand Waldeyers nachträglich über der Zeile eingefügt. Die folgenden, von Brunners Hand geschriebenen* Wörter ebensowenig angesehen werden als die Thatsache *sind von Waldeyer durch Einklammerung in eckige Klammern ungültig gemacht worden.*

m) bis n) *Steht mit Verweisungszeichen unterhalb des Textblocks und stammt von der Hand Waldeyers. Darunter mit Bleistift* Neue Form*, was wohl von derselben Hand stammt, die in h) vorkommt.*

o) *Nach dem Wort* über *der Zeile – wohl von Waldeyer – eingefügt* in*, welches Wort sich aber syntaktisch keinesfalls einfügt.*

p) *Von Waldeyer neben gestrichen* Nagy-Szeben *gesetzt.*

q) bis r) *Von der Hand Waldeyers unterhalb der Zeile und unter das – nicht gestrichene – Wort* aufgezwungen *geschrieben.*

s) *Eigenhändig von Koser.*

t) *Eigenhändig von Lenz.*

Nr. 3

Endgültige Fassung der Stellungnahme 1901 März 24.

Akademie der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW, II–VI 12, Bl. 120. – Reinschrift durch Heinrich Waldeyer, doch mit nachträglichen Änderungen Heinrich Brunners. – Bearbeitungsvermerke.

Berlin[a] 24 März 1901

Die Abänderung des seit vielen Jahrhunderten eingebürgerten Namens „Hermannstadt“ in „Nagyszeben“ würde in der gesamten Kulturwelt als ein historisch unberechtigter Akt empfunden werden.

Daß in mittelalterlichen Urkunden neben „Villa Hermanni“ die auf ein[b] nicht magyarisches[c] Wort[d] zurückführende Form „Cibinium“ vorkommt, kann als ein wissenschaftlich ernst zu nehmender Grund für die Einführung eines magyarisirten Namens statt des bisher allgemein üblichen „Hermannstadt“ nicht anerkannt werden. Selbstverständlich kann es für eine wissenschaftliche Begründung auch nicht in Betracht kommen, daß in einer[e] neueren Auflage[f] eines „Ungarischen Ortslexikons“ der Name „Hermannstadt“ durch Nagy-Szeben[g] ersetzt ist, und daß[h] der Stadt jüngst ein Siegel mit dieser Umschrift

zugewiesen[i] worden ist[k]. K.[öniglich] Preuß.[ische] Ak[a]d.[emie] d.[er] W.[issenschaften]

Waldeyer[l]

a) *In derselben Zeile ganz links Angabe der Journal-Nummer:* J. 568/00.

b) *Ursprünglich* einen. *Die letzten beiden Buchstaben von Brunner gestrichen.*

c) *Durch Überschreiben des letzten Buchstabens – durch Brunner – aus* magyarischen.

d) *Über gestrichen* Namen. *Änderung durch Brunner.*

e) *Durch Brunner über der Zeile eingefügt.*

f) *Durch Streichung des letzten Buchstabens – durch Brunner – aus* Auflagen.

g) *Mit Verweisungszeichen an den linken Rand gesetzt (durch Waldeyer selbst), nachdem im Textblock* Nagyszeben *gestrichen worden war*.

h) *Folgt gestrichen* man. *Streichung durch Brunner.*

i) bis k) *Über gestrichen* verliehen hat. *Änderung durch Brunner.*

k) *Abzeichnung durch Paraphe, die aber nicht eindeutig zu erkennen ist: vielleicht* Wlder. *Die Paraphe ist aus Platzgründen links vor den Rand gesetzt. Am linken Rand ferner Vermerk:* mund.[irt] [und] exped.[irt] 28.3.01.

Nr. 4

1906 März 26.

Heinrich Waldeyer, Sekretär der Akademie, an die drei anderen Sekretäre

Archiv der der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, PAW II–VI 12, Bl. 121. – Schreiben. Kopfbogen, eigenhändig. – Randbemerkungen von Auwers, Diels und Vahlen.

Königliche[a] Akademie
der Wissenschaften

Berlin NW. 7, Universitätsstr. 8
26. März 1901.[b]

Meinen geehrten Herren Kollegen im Sekretariate der Akade.[mie] d.[er] W[issenschaften][c]

lege ich hiermit die Fassung vor, welche ich mit H[er]rn Brunner über das an den H[er]rn Archivar Zimmermann in Hermannstadt zu sendende Urtheil der Akademie in der Frage, ob „Hermannstadt" oder „Nagyszeben"? vereinbart habe. Die Bleistiftzusätze bzw.[d] Aenderungen[e] wünscht H[er]r Brunner.

Wenn einmal geschrieben steht „Nagyszeben" (Alin.[ea] 1) und das anderemal „Nagy-Szeben", so entspricht das der augenblicklichen Sachlage, s.[iehe] das roth angestrichene S.[eite] 33 u.[nd] 35 der beiliegenden gedruckten „Erklärung der Stadtvertretung". Obwohl mich die Akademie in der Sitzung vom 21 März mit der Schlussredaction – nach vorherigem Benehmen mit H[er]rn Brunner – betraut hat, möchte ich doch noch gern die Meinung der Herren Kollegen im Sekretariate erbitten, ehe ich das betreffende Schreiben absende.

Waldeyer[f]

a) bis b) *Vorgedruckt mit Ausnahme der Angabe des Tages, des Monats und der Einerstelle des Jahres.*

c) *Danach bis zur ersten Zeile des Schriftsatzes Devotionsstrich.*

d) bis e) *Nachträglich über die Zeile gesetzt.*

f) *Am unteren Rand von der Hand von Auwers:* Ich kann nicht gerade finden, daß die Erklärung der Akademie in dieser Form dem Wunsch der Hermannstädter nach einer Äußerung „vom wissenschaftlichen, historischen und geographischen Standpunct aus" entspreche – habe jedoch aus dem Grunde nichts gegen die Absendung dieser Erklärung, weil eine vollständiger und eingehender begründete von der Akademie doch nicht zu erlangen sein wird und irgend eine Äußerung besser ist als Stillschweigen zu der Vergewaltigung. 21/3 01 A[uw]e[r]s. *In derselben Zeile zwei zustimmende Voten:* wie H[er]r Auwers Diels 26/3 *sowie* Einverstanden Vahlen 26/3.

Nr. 5

1901 Februar 6.

Niederschrift der verstärkten historischen Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Sitzung der verstärkten historischen Commission am 6 Februar 1901 um 2 U. Nm. nach der *Classensitzung*.

Anwesend die Mitglieder der hist. Commission: Büdinger, Beer, Winter, von Inama-Sternegg, Mühlbacher, Redlich, Jireček und nach Beschluß der phil. hist. Classe Heinzel und Tomaschek.

Hofrath Beer legt eine vom Archivar der Stadt Hermannstadt Herrn Zimmermann unterzeichnete Zuschrift dto Hermannstadt vom 21 December 1900 vor, in welcher mitgetheilt wird, daß das Kgl. ungarische Statistische Amt und andere Behörden die officielle Einführung des Namens Nagy-Szeben für Hermannstadt proponiren. Die Stadtvertretung wünscht die Beibehaltung des Namens Hermannstadt und hat eine gedruckte Erklärung hierüber veröffentlicht und versendet. Die Zuschrift ersucht die Kais. Akademie um ein wissenschaftliches Gutachten über diese Frage. Hofrath Beer betont, die Commission habe zu entscheiden, 1) ob überhaupt ein solches Gutachten abgegeben werden soll, 2) in welcher Form.

Prof. Mühlbacher hat von Archivar Zimmermann, seinem ehemaligen Collegen im Institut für österreichische Geschichtsforschung drei Briefe über diese Sache erhalten. Es handle sich dabei um keine politische Demonstration, sondern um ein wissenschaftliches Gutachten, wie es die Münchener Akademie und die geographische Gesellschaft in Jena bereits abgegeben haben. Ebenso hat andererseits auch der ungarische Landesarchivar Pauler ein Gutachten über die Frage verfasst. Übrigens hat der ungarische Ministerpräsident Szell die Einvernahme wissenschaftlicher Autoritäten zugesagt. Redner ist für die Abgabe eines Gutachtens.

Sectionschef von Inama-Sternegg findet das Ansuchen, das nicht von der Stadtvertretung, sondern von einem einzelnen Functionär ausgeht, nicht genügend legitimirt und macht auf die Consequenzen aufmerksam, wenn die Akademie auf Anfrage einzelner Personen ihr Votum abgeben würde. Im vorliegenden Falle ist Redner für die Ablehnung.

Prof. Mühlbacher meint, daß Archivar Zimmermann das Gutachten gewiß mit Autorisirung von Seite der Gemeinde verlangt.

Hofrath Prof. Heinzel sagt, es werde verlangt, wir sollen uns über die Beibehaltung eines Namens aussprechen. Unsere Akademie sei aber nicht berufen ein Urtheil über eine erst zu erwartende administrative Maßregel abzugeben.

Prof. Mühlbacher weist darauf hin, es handle sich nur darum, ob die in der gedruckten, auch der Kais. Akademie zugesendeten Broschüre enthaltenen wissenschaftlichen Thatsachen richtig sind. Weitere Folgerungen würden ausser dem Spiel bleiben.

Hofrath Beer zeigt, daß die gedruckte Erklärung nachweist, Hermannstadt habe stets nur Hermannstadt geheissen; Nagy Szeben komme nicht vor. Wenn in München und Jena ein Gutachten abgegeben wird, solle auch die Wiener Akademie es principiell nicht ablehnen.

Prof. Redlich findet die Bedenken des Sectionschef von Inama-Sternegg berechtigt. Es sei dem Archivar Zimmermann dies mitzutheilen, mit dem Bedeuten, die Sache würde anders behandelt werden, wenn die Stadt Hermannstadt selbst das Ansuchen stellt.

Sectionschef von Inama-Sternegg macht auf ein Dementi des ungarischen Telegraphen- und Correspondenzbureau in den Zeitungen ungefähr am 28 Jänner d. J. aufmerksam, daß weder der Magistrat noch die Gemeindevertretung von Hermannstadt sich an die Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien um ein Gutachten gewendet haben. Übrigens soll an der Spitze der Stadtvertretung ein Magyare stehen.

Prof. Tomaschek sagt, nach der Auffassung der ungarischen Regierung sei das Begehren der Stadtvertretung nur dann legitim, wenn sie sich an das ungarische Ministerium des Innern wendet; alles, was mit Umgehung des ung. Ministeriums geschieht, werde als nicht legitim betrachtet. Ihren Wunsch habe die Stadtvertretung ausgesprochen, aber eine Entscheidung sei noch nicht erfolgt. Die Begründung müßte allerdings wissenschaftlicher abgefasst sein. Die gegenwärtige Action kann der guten Sache schaden.

Hofrath Beer resumirt die drei Anträge: 1) von Inama-Sternegg auf Abweisung, 2) von Redlich auf Abweisung im vorliegenden Falle, 3) von Mühlbacher für Abgabe eines Gutachtens.

Bei der Abstimmung erklären sich für den ersten Antrag 4 Stimmen von 9. Gegen ihn sind gleichfalls 4 Stimmen, da Hofrath Büdinger sich der Abstimmung enthält und die Vertagung beantragt. Für die Vertagung sind nur 2 Stimmen.

Hierauf wird der combinirte Antrag der w. M. von Inama-Sternegg und Redlich mit 5 Stimmen von 9 angenommen: Die kais. Akademie der Wissenschaften kann auf Ersuchen eines Privatmannes kein Gutachten über diese Frage abgeben, wird aber die Sache neuerdings in Erwägung ziehen, wenn die Stadtvertretung von Hermannstadt darum ersucht. Die Antwort, verfasst von den w. M. von Inama-Sternegg und Redlich, wird dem Archivar Zimmermann in Hermannstadt schriftlich durch die kaiserliche Akademie zugesendet werden.

Jireček

Vorrevolutionäre Universitätsreform in Mainz 1784 im Spiegel zweier Reiseberichte

von Uwe Bake

I. Die Moguntina

Als Anselm Franz von Bentzel 1782 als neu bestellter Kurator die Reform der Universität Mainz in Angriff nahm, konnte er sich zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu anderen konkurrierenden Hochschulen nicht auf Rankingberichte oder ähnliche allgemein zugängliche Informationen stützen und war auf privates Fachwissen ihm vertrauenswürdig erscheinender Personen angewiesen. Dieses beschaffte er sich auf vielfältige Weise. Soweit es um die Reform der Juristischen Fakultät ging, holte er unter anderem den gutacherlichen Rat von Professoren der eigenen Universität ein. Zusätzlich beauftragte er zwei junge Juristen, den damals 30-jährigen Johann Anzmann und den 27-jährigen Christoph Wiese damit, sich im Wege einer Inspektionsreise ein eigenes Bild von den Verhältnissen in den damals führenden Universitäten und deren juristischen Fakultäten zu verschaffen und ihm darüber zu berichten. Deren Reiseberichte an den Kurfürsten[1] geben – im Rahmen des erteilten Auftrags – einen Einblick in den Alltag der deutschen Universitäten jener Zeit und mittelbar auch in die Erwartungen und Vorgaben Bentzels im Hinblick auf dessen Reformplan.

[1] Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (im Folgenden: HStAD), Sign. E 6 A Nr. 7/1 fol. 115ff (Bericht Anzmann) und 66 ff. (Bericht Wiese).

1. Die Umbruchsituation der deutschen Universitäten um 1780

Die Reisen Anzmanns und Wieses zu insgesamt 16 überwiegend protestantischen Universitäten fanden in den Jahren 1782/1783 statt zu einer Zeit, in der die deutschen Universitäten eine krisenhafte Umbruchsituation durchlebten. Diese lässt sich – trotz aller territorialen und lokalen Besonderheiten – durch drei prägende Merkmale charakterisieren: durch die nach wie vor bestehenden gravierenden Unterschiede zwischen den katholischen und den protestantischen Hochschulen, den überall herrschenden Einfluss der auf dem Gipfel ihrer Ausstrahlung stehenden Aufklärungsphilosophie und schließlich durch die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts deutlich zurückgehenden Studentenzahlen.[2]

Im deutschen Reich hatten die protestantischen bzw. katholischen Universitäten nach der Reformation unterschiedliche Bildungstraditionen entwickelt und waren auch noch im 18. Jahrhundert „fest eingebunden in die Territorialstaaten und ihre Konfessionskirchen".[3] Im Zuge der Aufklärung, der alles überragenden geistigen

[2] Vgl. Notker Hammerstein, Universitäten, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band II, 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 368ff.; Anton Schindling, Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650-1800, München 1994, S. 44ff.; ders., Die protestantischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter der Aufklärung, in: Notker Hammerstein, Universitäten und Aufklärung, Göttingen 1995, S. 9ff.; Harald Dickerhoff, Die katholischen Universitäten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation des 18. Jahrhunderts, in Hammerstein, Universitäten und Aufklärung, Göttingen 1995., S. 21ff.

[3] Schindling, Bildung (wie Anm. 2), S. 44; s. ders., Die protestantischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 9; Helmut Coing, Die Juristischen Fakultäten und ihr Lehrprogramm, in Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der

Bewegung des 18. Jahrhunderts, übernahmen die protestantischen Universitäten, allen voran zunächst Halle, ab der Jahrhundertmitte Göttingen, die Vorreiterrolle bei der Reform der Universitäten. Die katholischen Universitäten folgten mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, überwiegend erst nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, der bis zu diesem Zeitpunkt mit seiner verbindlichen Studienordnung von 1559 das Wissenschaftsverständnis der katholischen Universitäten bestimmt hatte.[4]

Gegenläufig zu den inhaltlichen Universitätsreformen des 18. Jahrhunderts gingen die Studentenzahlen seit etwa 1700 kontinuierlich zurück, besonders bei den kleineren Universitäten. Die Studentenzahl an den deutschen Universitäten sank insgesamt von etwa 8.500 Studenten im Jahre 1740 auf etwa 6.000 im Jahre 1795.[5] Als eine der Ursachen wird insbesondere die Sorge um das Entstehen einer „Akademikerschwemme" und Akademikerarbeitslosigkeit genannt. Dabei zeigte es sich aber, dass die Reformuniversitäten Halle und Göttingen, später auch Jena, Leipzig, Königsberg, Ingolstadt, Würzburg, Straßburg, nach den Reformen von 1784 auch

neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2 Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 1. Teilbd.: Wissenschaft, München 1977, S. 1ff., 8ff.; Dickerhoff, Die katholischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 44 spricht davon, dass Ende des 18. Jahrhunderts (immer noch) „ein tiefer Graben die gewachsenen konfessionellen Bildungssysteme" trennte.

[4] Hammerstein, Jus und Historie, Göttingen 1972, S. 297; vgl. ders., Handbuch (wie Anm. 2), S. 369f.; Dickerhoff, Die katholischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 32, 44f.

[5] Jörg Schweigard, Aufklärung und Revolutionsbegeisterung. Die katholischen Universitäten in Mainz, Heidelberg und Würzburg im Zeitalter der französischen Revolution (1789-1792/93-1803), Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 32, Anm. 45.

Mainz, attraktiv waren und am allgemeinen Trend nicht teilnahmen. Dies führte bei den kleineren Hochschulen vielfach zu Existenzkrisen und um die Jahrhundertwende teils zu deren Auflösung.[6]

2. Die Entwicklung der Mainzer Universität

Von diesen Entwicklungen blieb auch die „Universitas Moguntina semper catholica" nicht unberührt. Sie befand sich schon seit längerer Zeit in schlechter Verfassung. Eine völlig unzureichende Finanzierung begleitete und hemmte ihre Entwicklung seit ihrer Gründung und machte sich wegen der allgemein gestiegenen Anforderungen an Universitäten schon ab dem 17. Jahrhundert immer stärker bemerkbar. Mehrere Reformversuche ab Anfang des 18. Jahrhunderts konnten das Grundproblem nicht lösen und hatten keinen dauerhaften Erfolg gehabt.[7] Selbst der angehende Mainzer Professor Wiese sprach in seinem Bericht die schlechte Verfassung an, in der sich die Universität Anfang der 1780er Jahre befand. Sie sei derzeit „ein verwüstet gelegenes Kaos" (um allerdings gleich hinzuzufügen, der Kurfürst werde bei Verwirklichung von Wieses Vorschlägen die Universität „in einen unnachahmbaren Parnaß" verwandeln).[8] Der neu bestellte Kurator Bentzel beurteilte den Zustand der Universität ähn-

[6] S. Schindling, Bildung (wie Anm. 2), S. 61f.; ders., Die protestantischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 13f. und speziell zu Mainz Schweigard, Aufklärung (wie Anm. 5), S. 68.

[7] Vgl. Horst-Wilhelm Jung, Anselm Franz von Bentzel im Dienste der Kurfürsten von Mainz, Wiesbaden 1966, S. 45ff.; Konrad Fuchs, Zur Bedeutung des Mainzer Universitätsfonds für die kurfürstliche hohe Schule, in: Tradition und Gegenwart. Studien und Quellen zur Geschichte der Universität Mainz, Wiesbaden 1977, S. 226ff.

[8] S. unten S. 75.

lich kritisch und der Mainzer Statthalter von Erfurt, Dalberg, hatte 1777 sogar vorgeschlagen, „die Mainzer Universität eingehen zu lassen".[9] In jedem Fall bestand gegen Ende des 18. Jahrhunderts kein Zweifel am dringenden Reformbedarf der Universität. Diesmal aber sollten die Reformen energischer vorgenommen werden. Das war ohne erheblichen zusätzlichen Finanzaufwand nicht zu erreichen. Deshalb wurden 1781 nach langwierigen Verhandlungen des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal (reg. 1774-1802) mit Kaiser und Papst die drei vermögenden Klöster Karthaus, Altmünster und Reichklara aufgelöst und deren Vermögen – geschätzt drei Millionen Gulden – dem Universitätsfonds zur Verfügung gestellt.[10] Die Moguntina sollte die „Hauptkatholische Universität" des Deutschen Reiches und eine ebenbürtige Konkurrenz Göttingens werden und erlebte in der Tat nach der Reform von 1784 einen bedeutenden Aufschwung.[11]

Spiritus rector der Reformen war der 1782 zum Kurator der Universitäten Mainz und Erfurt berufene Anselm Franz von Bentzel (1738-1786). Dieser hatte zum Zeitpunkt seiner Berufung Höhen und Tiefen im Mainzer Staatsdienst durchlebt. Der Sohn des

[9] Zu Bentzel: Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 76; zu Dalberg: Schweigard, Aufklärung (wie Anm. 5), S. 4.

[10] Ernst Jakobi, Die Entstehung des Mainzer Universitätsfonds von 1781. Ein Beitrag zur Geschichte der alten Mainzer Universität, Wiesbaden 1959, S. 180f.; vgl. auch Fuchs, Universitätsfonds (wie Anm. 7), S. 226ff.; 225 Jahre Stiftung Mainzer Universitätsfonds. Festschrift zur 225 Jahrfeier der Stiftung Mainzer Universitätsfonds 1781-2006, Mainz 2006, S. 17ff.

[11] S. Hammerstein, Handbuch (wie Anm. 2), S. 392 f.; Schweigard, Aufklärung (wie Anm. 5), S. 64ff.

kurmainzischen Hofkanzlers Johann Jakob von Bentzel wurde nach einem Jurastudium schon mit 20 Jahren Hof- und Regierungsrat in Mainz, 1763 Sekretär der Staatskanzlei, 1771 Hofvizekanzler und bereits mit 35 Jahren 1773 Kanzler. Er war maßgeblich an aufklärerischen Reformen des Kurfürsten Emmerich Joseph (1707-1774) beteiligt und wurde von dessen konservativem Nachfolger, Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal, sofort entlassen. Als dieser sich aber aufklärerischen Reformen öffnete, wurde Bentzel zum Kurator der Universitäten Mainz und Erfurt ernannt.[12]

Er wollte „Aufklärung in dem Kurstaate … verbreiten, und diese von da aus über das ganze katholische Deutschland … ergießen…". Es sei „heute für die katholischen Reichsteile von unumgänglicher Notwendigkeit, ihre Lehre der Wissenschaften zu vermehren und deren Einfluß in dem Innern immer mehr zu verbreiten."[13] Allerdings wurde diese Konzeption u.a. wegen der begrenzten Mittel, aber auch wegen der oft zögerlichen Haltung des Kurfürsten und seiner engsten Berater nur beschränkt umgesetzt.[14] Dabei hatte auch Bentzel ein durchaus utilitaristisch geprägtes Verständnis von Aufklärung. An der Mainzer Universität sollten „alle jene Wissenschaften erlernt

[12] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), bes. S. 9ff., 45ff.

[13] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 76f.; so auch noch § 342 der Universitätsverfassung von 1784: „Aufklärung ist die unausbleibliche Folge der Kultur der Wissenschaften, und Aufklärung nützt immer dem Ganzen, auf welcher Seite derselben wohlthätiges Licht verbreitet wird."; s. Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz, Mainz 1784, *http://www.bsb-muenchen digital.de web1073/bsb10735425 (04.09.2013)*; im Folgenden: Neue Verfassung.

[14] S. auch dazu Jung, Bentzel (wie Anm. 7), bes. S. 81, 100f.; Schweigard, Aufklärung (wie Anm. 5), S. 68ff.

werden können, welche den für die Kirche und den Staat brauchbaren Mann ausmachen."[15] Es ging Bentzel nicht um eine schlichte Nachahmung des protestantisch geprägten Göttinger Modells, sondern um eine konkurrenzfähige, aber eigenständige Hochschule klar erkennbar katholischer Prägung.[16] So verwundert es nicht, dass er manchen Eigenschaften der protestantischen Universitäten sehr kritisch gegenüber stand. Zwar lobte er den dort herrschenden Wettbewerb der Lehrer um Kolleggelder, kritisierte aber zugleich die daraus resultierende Vernachlässigung der öffentlichen Vorlesungen, für welche die Studenten keine Kolleggelder zu zahlen hatten. Die besten protestantischen Reformuniversitäten besäßen zwar einige große Wissenschaftler, doch fänden sich dort nur wenig eigentliche Lehrer. Hauptzweck einer Universität sei aber eine gute Lehre.[17] Konsequent lehnte Bentzel den aus seiner Sicht zu autonomen Status vieler protestantischer Universitäten als der „echten allen Exemptionen abgeneigten Staatsverfassung widersprechend" ab.[18]

Bentzel kümmerte sich bei seinen Reformüberlegungen und -schritten nicht nur um die Konzeption und Verfassung der Universi-

[15] Neue Verfassung (wie Anm. 13), § 15.

[16] Konsequent wird in der Rangfolge der Fakultäten der 1. Rang für die theologische Fakultät beibehalten; §§ 37, 312 der Neuen Verfassung (wie Anm. 13); s. auch Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 77.

[17] Dies wird dezidiert und ausführlich in der Neuen Verfassung (wie Anm. 13) geregelt, s. bes. §§ 74ff. und speziell zur „Lehrmethode" §§ 128ff; s. auch Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 77, 80f.

[18] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 78.

tät im Allgemeinen, sondern auch um viele Einzelfragen,[19] einschließlich der Vorlesungspläne für die einzelnen Fakultäten, deren Ausstattung mit geeignetem Lehrpersonal und der Auswahl der zu berufenden Professoren. Hierbei stützte er sich, wie schon beim Entwurf seiner Grundkonzeption, auch auf Gutachten Mainzer Professoren.[20] Bei Erstellung solcher Gutachten war es allerdings ratsam, Kritik an der bisherigen Verfassung der Mainzer Universität nur in diplomatischer Form zu üben. Als der Dekan der Juristischen Fakultät Franz Anton Dürr in seinem Gutachten von 1782 die vorhandenen Missstände, u.a. Promotionen gegen Geld nachdrücklich anprangerte, wurde er mit einem Disziplinarverfahren überzogen.[21]

Selbst ein Verwaltungsjurist, galt Bentzels besonderes Interesse neben der philosophischen der juristischen Fakultät. Diese bestand bis dahin aus 7 ordentlichen Professoren. Zu deren Erneuerung forderte er im September 1782 die Erweiterung um zwei ordentliche Professoren einen für die Diplomatik, den zweiten für die Fächer Numismatik, Altertümer und Archäologie. Er begründete diese Aufstockung allerdings nicht mit Lehrverpflichtungen sondern mit der Gutachtentätigkeit der Universität.[22]

[19] Wie detailliert die Regelungen waren, zeigt ein Blick in die Neue Verfassung (wie Anm. 7), die auf 213 Seiten 350 Paragrafen umfasste.

[20] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 101, Anm. 162; s. auch Schweigard, Aufklärung (wie Anm. 5), S. 65.

[21] Helmut Mathy, Die Vorschläge des Historikers und Juristen Franz Anton Dürr zur Reform der Mainzer Universität (1782), in: Jahrbuch der Vereinigung „Freunde der Universität Mainz“, Mainz 1970, 19. Band, S. 72ff.

[22] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 95.

Bei alledem galt es zu berücksichtigen, dass die juristischen Fakultäten weniger als andere von der konfessionellen Spaltung betroffen waren. Man hatte im Heiligen Römischen Reich am überlieferten Gemeinen Recht festgehalten und auch das kanonische Recht wurde an den protestantischen Universitäten weiter gelesen.[23] Man konnte, ob Katholik, Calvinist oder Lutheraner überall im Reich an allen Fakultäten studieren und tat dies auch, so dass die Konkurrenz um Studenten hier besonders hart war. Dies mag auch ein Grund dafür gewesen sein, dass Bentzel sich bei der Reform des Rechtsstudiums nicht auf allgemeine, durch örtliche Bedingungen geprägte Reformanliegen beschränkte und sich Erfahrungsberichte aus der konkurrierenden Praxis einholte. Auf sein Votum sollten deshalb auch Johann Anzmann und Christoph Wiese ihre Visitationsreisen unternehmen. Sie wurden 1783 nach ihrer Universitätsbereisung zu außerordentlichen Professoren berufen[24] und zwar, abgesehen von Kolleggeldern, ohne Besoldung; dazu Bentzel: „Außerordentliche Professuren sind meiner gehorsamsten Meynung nach nicht zu besolden, sondern sie sollen dazu dienen, daß ein junger Mann Gelegenheit erhalte, sich

[23] Hans Liermann, Das kanonische Recht als Gegenstand des gelehrten Unterrichts an den protestantischen Universitäten Deutschlands in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, in: Der Jurist und die Kirche. Ausgewählte kirchenrechtliche Aufsätze und Rechtsgutachten von Hans Liermann, München 1973, S. 108ff.; vgl. auch Hartmut Frommer, Die Erlanger Juristenfakultät und das Kirchenrecht 1743-1810, München 1974, S. 67, 73.

[24] S. die entspr. Voten Bentzels an den Kurfürsten in HStAD, Sign. E 6A Nr. 7/1 fol. 58 (zu Anzmann) bzw. fol. 18 und 59 (zu Wiese).

hervorzuthun, und um eine ordentliche Professur verdient zu machen, dabey die ordentlichen Professoren im Eifer zu erhalten."[25]

3. Johann Baptist Anzmann

Johann (Baptist) Anzmann wurde 1752 in Mainz als Sohn eines kurmainzischen Zöllners geboren. Er studierte an den Hohen Schulen in Mainz und Heidelberg, wurde an der Mainzer Artistenfakultät zum "Doktor der Weltweißheit" promoviert und studierte danach, ebenfalls in Mainz, die Rechtswissenschaften. Im Frühjahr 1782 legte er zunächst die Lizenziatenprüfung ab und wurde einige Monate später zum doctor iuris utriusque, Doktor beider Rechte promoviert.[26] Nach der Bereisung der Universitäten wurde er im Oktober 1783 mit dem Charakter eines Hofgerichtsrats zum außerordentlichen Lehrer beider

[25] Vortrag Bentzels an den Kurfürsten zur Berufung Anzmanns, HStAD, Sign. E 6A Nr. 7/1 fol. 58.

[26] Lizenziat war im Mittelalter und auch noch im 18. Jahrhundert als akademischer Grad fachlich gleichwertig mit dem Doktor. Lizenziaten konnten ohne zusätzliche Qualifikationsnachweise die Doktorwürde erwerben. Dies war allerdings mit erheblichen Kosten für zusätzliche Gebühren und insbesondere die Doktorfeier, den sog. Doktorschmaus, verbunden, weshalb viele Lizenziaten darauf verzichteten. Sie wurde deshalb auch „nüchterne Doktoren" genannt; Stefan Wallentin, Fürstliche Normen und akademische „Observanzen". Die Verfassung der Universität Jena 1630-1730, Köln u.a. 2009, S. 213; s. auch Marian Füssel, Ritus Promotionis. Zeremoniell und Ritual akademischer Graduierungen in der frühen Neuzeit, in: Examen, Titel, Promotionen. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert, herausgeg. Von Rainer Christoph Schwinges, Basel 2007, S. 411ff.; 424; Johannes Tütken, Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta. Zur älteren Privatdozentur (1734 bis 1831), Teil I: Statutenrecht und Alltagspraxis, Göttingen 2005, S. 65; § 157 der Neuen Verfassung (wie Anm. 13).

Rechte an der Universität Mainz ernannt.[27] Über seinen weiteren Lebensweg ist wenig bekannt. Der Mehrzahl seiner Kollegen, die nach der Auflösung der Universität Mainz durch die französische Regierung im Jahre 1798 ihrem Kurfürsten nach Aschaffenburg folgten und dort, zunächst auf privater Basis, später wieder besoldet, Vorlesungen an der kurzlebigen Karls-Universität hielten, schloss er sich nicht an.[28] An Veröffentlichungen ist von ihm neben der Dissertation nur seine Schrift über den Wucher aus dem Jahre 1793 überliefert,[29] in der er übrigens Baptist als seinen zweiten Vornamen nennt. 1797, also kurz vor Aufhebung der Universität Mainz, war er wie sein Kollege Christoph Ignaz Wiese noch außerordentlicher Professor.[30] Anzmann hatte sechs Kinder.[31] Welcher beruflichen Tätigkeit er nach Auflösung der Universität im Jahre 1798 nachging, ist nicht bekannt. Es gibt nach Auskunft des Stadtarchivs Mainz in den

[27] Philipp Waldmann, Biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im achtzehnten Jahrhunderte, Mainz 1784, S. 77. Geboren wurde Anzmann allerdings laut dem Taufregister (Auskunft des Stadtarchivs Mainz) entgegen der Darstellung von Waldmann 1752 und nicht 1753. Sein Dissertations-thema lautete: „Vindiciae veritatis, fideiussorem, obento a debitore principali rescripto moratorio a creditore conveniri haud posse".

[28] S. Theodor Josef Scherg, Dalbergs Hochschulstadt Aschaffenburg, Erster Band, Geschichte der Karls-Universität (1798-1818) und des Bayerischen Lyzeums (1813-1873), Aschaffenburg 1954, S. 24ff., 26.

[29] Johann Baptist Anzmann's, Betrachtungen über Wucher und Mittel gegen denselben nach politischen und rechtlichen Grundsätzen, Mainz 1793.

[30] Kurmainzischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1797, Mainz o.J., S. 32.

[31] Auskunft des Stadtarchivs Mainz nach Auswertung der entspr. Kirchenbücher und Zivilstandsregister. Bei der im Zivilstandsregister der Stadt Mainz eingetragenen Ehe eines Jean Baptiste Antzmann mit einer Anna Maria Keller im Jahre 1810 handelt es sich nicht um den hier behandelten J. Anzmann.

Mainzer Zivilstandsregistern auch keinen Sterbeeintrag. Anzmann muss also irgendwann nach 1798 seinen Wohnsitz außerhalb von Mainz genommen haben.

4. Christoph Ignaz Wiese

Christoph Ignaz Wiese wurde 1755 als Sohn eines Kaufmanns und Weinhändlers in Eltville geboren, studierte in Mainz und Heidelberg, wurde dort 1774 zum „Doktor. der Weltweißheit" promoviert und erlangte 1782 nach einem Rechtsstudium in Heidelberg und Mainz den Lizenziatenstatus. Mit diesem Status bewarb er sich beim Kurfürsten um eine Professur und wies dabei, wohl um Befürchtungen, er könne sich als a.o. Professor nicht finanzieren, indirekt entgegen zu treten, darauf hin, seine Eltern, die ihn bisher finanziert hätten, würden auch den Kauf der notwendigen Fachbücher tragen.[32] 1783 wurde ihm etwa zeitgleich mit Anzmann eine unbesoldete a.o. Professur übertragen und der Rang eines Hofgerichtsrats verliehen. 1784 wurde er in der Juristischen Fakultät über das Thema: „An Pontifici, an Imperatori competat jus constituendi academias in Germania"/ „Ob in Deutschland das Recht der Universitätsgründung dem Papst oder dem Kaiser zusteht" promoviert.[33] 1789 bewarb er sich erfolglos um die durch den Tod von Johann Heinrich Vogt frei gewordene ordentliche Professur für praktische Philosophie und Naturrecht.[34] Anders als sein Kollege Anzmann erhielt Wiese spätestens ab 1791 eine Besoldung. In der Besoldungsliste für die Juristi-

[32] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 19f.

[33] Waldmann, Biographische Nachrichten. (wie Anm. 27), S. 78f.

[34] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 12/4.

sche Fakultät wird er 1791 mit 300 Talern aufgeführt, während die ordentlichen Professoren zwischen 500 (Krick) und 1.645 Taler (Hartleben) erhielten.[35] Wie Anzmann verblieb auch Wiese bis zur Auflösung der Universität Mainz im Jahre 1798 dort und wechselte auch danach nicht wie viele seiner Kollegen nach Aschaffenburg.[36] Ab 1802 war er in der Finanzverwaltung von Hessen-Nassau in der Rentei Eltville tätig, wurde auf dieser Stelle pensioniert und verstarb 1825.[37] Wegen Unstimmigkeiten in den Renteirechnungen wurde er nach seiner Pensionierung noch in einen Prozess verwickelt und sein Ruhegehalt beschlagnahmt.[38]

5. Die Reisen

Eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung Anzmanns und Wieses mit den Visitationsreisen, die sie zwischen Herbst 1782 und Frühling 1783 durchführten, findet sich in den Akten nicht; es wird sie wohl nicht gegeben haben. Aber aus einem Bericht Bentzels an den Kurfürsten ergibt sich unzweifelhaft, dass sie ihre Reisen im Auftrag Bentzels unternahmen. Als er dem Kurfürsten am 4. Oktober 1782 das Gesuch Wieses um Verleihung einer außerordentlichen Professur übersandte, bemerkte er, er sei „der treu-gehormsamsten Meynung, daß demselben (Wiese) eine außerordentliche Professur bey der Juristischen Fakultät mit dem Bedinge gnädigst zuzusagen sey, daß

[35] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 11/3, fol. 9.

[36] S. Scherg, Aschaffenburg (wie Anm. 28), S. 26.

[37] Hessisches Hauptstaatsarchiv (HHStAW), Sign. Abt. 141 Nr. 115; Abt. 210 Nr. 7098.

[38] HHStAW, Sign. Abt. 210 Nr. 7098 sowie Abt. 212 Nr. 2998 Band 1-3.

derselbe sich auf seine Kosten noch nach Wetzlar, Göttingen und einige andere hohe Schulen begebe" und das Ergebnis dem Kurfürsten vortrage.[39] Anzmann und Wiese mussten diese Reisen also auf eigene Kosten unternehmen, anders als dies bei entsprechenden Reisen ordentlicher Mainzer Professoren praktiziert wurde.[40] Der Lohn für ihre Mühen und Kosten sollte offenbar ihre Berufung als unbesoldete außerordentliche Professoren sein. Diese Erwartung wird auch von Wiese bei der Vorlage seines Reiseberichts mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: „...Gnädigster Kurfürst und Herr ich habe nun alles geleistet, was höchst dieselbe befohlen und der Staat von mir verlangen kann, ich hab mir mit großen Kosten Aufwande mir jemals eigen zu machen gesucht, dessen ich zur Bekleidung einer anderen außer der Lehrstelle nicht benöthigt gewesen wäre. Es gelanget daher an Euer Kurfürstliche Gnaden mein unterthänigstes Bitten, höchst dieselbe gnädigst geruhen wollen mir eine juristische Lehrstelle kurmildest zuzuwenden..."[41]

Bentzel erteilte nicht nur ganz allgemein den Reiseauftrag, er gab den beiden Reisenden auch Hinweise zu den zu besuchenden Universitäten und den aus seiner Sicht wichtigen Fragestellungen. Dies zeigen verschiedene Äußerungen Wieses. So erklärte Wiese in sei-

[39] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 18.

[40] Die Praxis, andere Universitäten durch eigene Professoren inspizieren zu lassen und diese Reisen dann auch zu vergüten, war in Mainz offenbar durchaus üblich und wurde auch in § 236 der Neuen Verfassung (wie Anm. 13) geregelt; s. dazu auch Friedrich Gedike in: Richard Fester, „Der Universitäts-Bereiser" Friedrich Gedike und sein Bericht an Friedrich Wilhelm II., Berlin 1905, S. 48.

[41] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 64f.

nem ersten Gesuch an den Kurfürsten um Verleihung einer Professur, er sei „erböthig noch den kammergerichtlichen Prozeß zu Wetzlar zu studiren, sodann die vornehmsten Universitäten Teutschlandes zu besuchen, und den größten Theil mich in Göttingen aufzuhalten, nicht sowohl förmlich gleich einem Candidaten, welches ich nicht nothwendig zu haben glaube Collegien zu hören, als vielmehr die Collegien als hospes zu besuchen, mit den vornehmsten Gelehrten Bekanntschaft zu machen, und durch ihren Umgang in Kurzem mehr zu gewinnen, als andere mehrere Jahre lang in den Collegien Nutzen geschöpft haben."[42] In seinem Bericht betonte er mehrfach zudem, er sei angewiesen worden, sich nur über bestimmte Fragen zu unterrichten und darüber zu berichten.[43]

Den beiden Reisenden waren bei der Abfassung ihrer Berichte die Haltung und Erwartung des Kurfürsten und, für sie noch wichtiger, ihres zukünftigen Kurators Bentzel mit Sicherheit bekannt und bewusst. Folgerichtig beginnt Anzmanns Bericht mit einer Darlegung der generellen Unterschiede zwischen den protestantischen und den katholischen Universitäten. Bemerkenswert an seinem Bericht ist zunächst, dass die Aufzählung der Vorzüge der protestantischen Universitäten bereits quantitativ etwa doppelt so umfangreich ausfällt wie die folgende Liste der Vorzüge der katholischen Konkurrenten. Als Vorzüge der protestantischen Universitäten nennt er außer einigen politisch eher unverfänglichen Eigenschaften wie deren bessere Finanzierung, „herrlichen Bibliotheken", der Stellung und Besol-

[42] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 19f.

[43] S. unten S. 60 (zum Reichskammergericht Wetzlar), S. 74f. (zur Bibliothek und den Buchhandlungen in Göttingen), S. 75f. (zur Erfurter Universität allgemein).

dung der Professoren auch einen politisch heiklen Punkt: die dort bestehende Zensurfreiheit.[44] Die Vorzüge der katholischen Universitäten beschreibt Anzmann ausnahmslos in der Weise, dass er bestimmte Mängel der protestantischen Universitäten aufzählt. Dabei konzentriert er sich im Kern auf Fragen, die dem Kurator bei der Begründung seiner Reformvorschlage gegenüber dem Kurfürsten besonders wichtig waren: den entsprechend ihrem Dienstalter erfolgenden Wechsel der Professoren von einem Lehrdeputat zu einem anderen, das sog. Vorrücksystem,[45] den mangelhaften akademischen Lehrvortrag „sämtlicher protestantischer Professoren", das Fehlen von Lehrern des kanonischen Rechts[46] sowie von Übungen und Zwischenprüfungen.

Anzmann besuchte neben der preußischen Hauptstadt Berlin 11 protestantische Universitäten (Altdorf, Kassel, Gießen, Göttingen, Halle, Helmstedt, Leipzig, Marburg, Stuttgart, Tübingen und Wittenberg) und damit etwa die Hälfte aller protestantischen Universitä-

[44] Die Zensur wird in § 308 der Neuen Verfassung (wie Anm. 13) zwar nicht aufgehoben, aber doch deutlich in der Weise gemildert, dass die Zensur der jeweiligen Fakultät übertragen wird und einzelne Professoren vom Kurfürsten auch von ihr befreit werden können.

[45] Dies wird in § 76 der Neuen Verfassung (wie Anm. 13) ausgeschlossen: „Jeder Lehrer verbleibt auf immer bey dem Hauptfache".

[46] Zwar wurde das kanonische Recht, wie oben (S. 8) dargelegt, auch an protestantischen Universitäten gelesen, aber wohl nicht in hoher Qualität. Während des gesamten 18. Jahrhunderts wurde über die Vernachlässigung dieses Faches an den protestantischen Universitäten geklagt; Liermann, Das kanonische Recht (wie Anm. 23), S. 124; vgl. auch Frommer, Erlanger Juristenfakultät (wie Anm. 23), S. 67.

ten.[47] Es waren dies aus seiner Sicht die „vorzüglichsten" und „vornehmsten".[48] Dass er die sehr kleinen Universitäten Greifswald, Herborn, Rinteln und Duisburg sowie einige der kleineren (Rostock, Frankfurt/Oder, Kiel, Erlangen und Königsberg) nicht in sein Besuchsprogramm aufnahm ist verständlich. Dass er dagegen Jena, eine der damals größten und angesehensten protestantischen Hochschulen – ein Zentrum der Aufklärung[49] – nicht besuchte, dürfte auf der Vorgabe Bentzels beruhen, der offenbar Wiese hiermit bereits beauftragt hatte.

Anzmanns Berichte zu den einzelnen Universitäten sind knapp gehalten, teils auch sehr persönlich gefärbt und ziemlich undifferenziert, vor allem in seinen Urteilen über einzelne Professoren („schlechter Docent", „elender Docent" u.ä.). Gedike, der im Jahre 1789 im Auftrag des preußischen Königs zumeist dieselben Universitäten besuchte, berichtet wesentlich differenzierter und ausgewogener.[50] Am ausführlichsten beschäftigt sich Anzmann, wohl nach Bentzels Vorgaben, mit der Universität Göttingen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts das große Vorbild für die Reformen auch der katholischen Universitäten war.[51] Dabei kommt er für die dortige juristische Fakultät zu der erstaunlichen Einschätzung, dass wegen

[47] S. Schindling, Die protestantischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 11f.

[48] Den Begriff „vorzüglichsten" verwendet er in der Überschrift seines Berichts, s. unten S. 21; von den „vornehmsten" spricht er in seinem Anschreiben, mit dem er den Bericht dem Kurfürsten vorlegt; HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 111.

[49] Hammerstein, Handbuch (wie Anm. 2), S. 391.

[50] Fester, Gedike. (wie Anm. 40).

[51] S. Dickerhoff, Die protestantischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 17f.

des Todes bzw. der Wegberufung einiger berühmter Juristen „das Wetterglas dieser hohen Schule außerordentlich fallend“ sei, und weiter: „Es darf ein schon sehr betagter 66jähriger Böhmer[52] und Pütter[53] sterben: dann wird diese hohe Schule für das juristische Fach kaum zu retten seyn. Sollte noch gar das Principium der Sparsamkeit bei dieser hohen Schule jemals stattfinden, so ist sie unwiderbringlich verloren.“[54] Diese negative Prognose hat sich bekanntermaßen nicht bewahrheitet. Sie widerspricht auch völlig dem zeitgenössischen und dem heutigen Urteil über die juristische Fakultät der Universität Göttingen Ende des 18. Jahrhunderts.[55] Man kann vermuten, dass Anzmann wie auch Wiese, der in seinem noch aus-

[52] Georg Ludwig Böhmer (1715 oder 1717-1797), ab 1742 Professor an der Juristenfakultät der Universität Göttingen. Seine immer wieder aufgelegten „Principia juris ecclesiastici“ (1762) waren Vorbild für die kirchenrechtlichen Bestimmungen des preußischen ALR; s. Liermann in NDB: Böhmer, Georg Ludwig.

[53] Johann Stephan Pütter (1725-1807), ab 1753 Professor in Göttingen. Er war einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer seiner Zeit. Sein Hauptwerk war die dreibändige „Historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches“, Göttingen 1786/87; s. Otto in NDB: Pütter, Johann Stephan.

[54] S. unten S. 42.

[55] Vgl. Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 13ff.; Christoph Link, Johann Stephan Pütter (1725-1807) Staatsrecht am Ende des alten Reiches, in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987; Roderich Stintzing, Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband, München, Leipzig 1898, S. 331ff.; Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 309ff., Notker Hammerstein, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 309ff.

führlicheren Bericht über Göttingen zu einem ähnlich negativen Urteil kommt,[56] Bentzel damit nach dem Munde reden wollten.

Für Bentzel war der Bericht Anzmanns eine willkommene Bestätigung seiner Vorbehalte gegen protestantische Universitäten. In seinem schriftlichen Vortrag an den Kurfürsten vom 15. August 1783, mit dem er den Bericht Anzmanns übersandte, heißt es:

„Die ersten [Anmerkungen] (gemeint ist der Bericht Anzmanns) beweisen meinem geringen Erachten nach, wie unvollkommen manch protestantische hohe Schule bestellt ist, und wie wenig möglich es ist, daß der große Haufen der Studierenden, der seiner Willkür überlassen wird, zu einiger Stärke in den Wissenschaften gelange. Es bestätigt sich dadurch immer, daß die besten protestantischen Universitäten einige große Männer, um die Wissenschaften zu erweitern, und wenige eigentliche Docenten, um sie anderen zweckmäßig beyzubringen, in sich begreifen. Daß es endlich dort an der Aufsicht des Gouvernements und an sistematischen Anstalten mangle, welche jedoch notwendig sind, wenn der Staat einen wahren Nutzen von Universitäten haben solle.“[57]

Wiese besuchte das Reichskammergericht in Wetzlar sowie fünf protestantische Universitäten (Gießen, Marburg, Göttingen, Jena, Erlangen) eine bikonfessionelle (Erfurt) und zwei katholische (Bamberg, Würzburg). Ins Einzelne gehend berichtet er allerdings nur über sechs von ihnen (Gießen, Marburg, Göttingen, Jena, Erlangen, Würzburg), Die Universität Erfurt, die ältere der beiden kurmainzi-

[56] S. unten S. 74 und 82.

[57] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 110.

schen, klammert er mit der zutreffenden Begründung aus, dass man über sie in Mainz gut Bescheid wisse. Warum er dann Erfurt überhaupt besucht hat, erschließt sich nicht. Über Bamberg verliert Wiese ganze drei Sätze.[58]

Den Schwerpunkt seiner Bemerkungen bildet, und dies sicher auf Weisung Bentzels,[59] Göttingen mit 3,5 von insgesamt 7 Folioseiten, also der Hälfte des Gesamtberichts. Wiese referiert hier einerseits Fakten und eigene Beobachtungen etwa über die Anzahl der Professoren und der Studenten, die „vorzüglich[e]" Bibliothek und die beiden Göttinger gelehrten Gesellschaften.[60] Daneben stellt er allgemeine Betrachtungen an etwa über den Nutzen sog. Hausberufungen, die Freiheit der Professoren in der Wahl ihrer neben den Pflichtvorlesungen angebotenen öffentlichen, kolleggeldfreien Vorlesungen, über den Nutzen einer großen Zahl von Privatdozenten.[61] Ausführlich beschäftigt er sich mit dem Disputationswesen Göttingens, einem damals eher formalen Bestandteil des Promotionsverfahrens. Er schildert drastisch die desolate Praxis, die im Wesentlichen aus dem Verlesen gekaufter Sentenzen und gegenseitiger Komplimente bestehe.[62] Diese im Reich weitverbreitete,[63] auch von Bentzel verurteil-

[58] S. unten S. 77f.

[59] S. oben S. 12f..

[60] S. unten S. 74f.

[61] S. unten S. 72f.

[62] S. unten S. 72f.

[63] Tütken, Privatdozenten, Teil I (wie Anm. 26), S. 99ff, bes. S. 100, 109, 160f, 165.

te[64] Praxis war also auch in Göttingen üblich. In seinen Schlussbemerkungen kommt Wiese zu dem Ergebnis, die Mainzer juristische Fakultät könne bald die beste sein, „wenn alles dasjenige, was die bisher bemerkten Universitäten einzeln gut und schönes besitzen, bei unserer hohen Schule vereinbar[t] werden solte, und die thätigen Mittel zweckmäsig ergriffen werde[n].“[65] Sodann zählt er ausführlich auf, was zu diesen Vorzügen anderer Universitäten gehörte, die Mainz übernehmen solle, die er allerdings bei den Berichten über die einzelnen Universitäten nicht konkret angesprochen hatte. Man kann bezweifeln, dass Wiese mit seiner recht naiven Wunschliste Bentzels Erwartungen voll entsprochen hatte.

Auf den Bericht Wieses ging Bentzel in seinem Vortrag an den Kurfürsten vom 21. Sept. 1783 daher nur recht allgemein und nur hinsichtlich der Universität Göttingen ein. Dabei griff er Wieses Anmerkung über die „königliche deutsche Gesellschaft“ besonders heraus: „Die von ihm (Wiese) gesammelten Anmerkungen bestätigen übrigends dasjenige, was von dem Zustande der protestantischen Universitäten in prioribus schon manchmal vorgekommen ist. Göttingen verdient immer in Rücksicht seiner wertvollen Bibliotheke, den vielen privat Docenten, der Unterstützung für Arme und dergleichen öffentlichen Anstalten vor andern einen großen Vorzug, obgleich sonsten mitunter mehr Mut als Realität dort ist, wovon die königliche deutsche Gesellschaft ein Beyspiel abgiebt, welche bis hierhin nur in dem Lections Catalogus angezeigt, nie aber zur Wirklichkeit

[64] Jung, Bentzel (wie Anm. 7), S. 84f.

[65] S. unten S. 82.

gediehen ist.“[66] Bentzels Hinweis auf die Göttinger Gesellschaft, die sich der Pflege der deutschen Sprache widmete,[67] überrascht zunächst, weil sie mit seinen Reformüberlegungen zur Mainzer Universität wenig zu tun hatte. Erklärlich wird er aber vor dem Hintergrund Bentzels eigener Bemühungen um die gelehrte Mainzer Lesegesellschaft. Er war seit deren Gründung im Jahre 1782 aktives Mitglied und 1783 deren Direktor.[68] Deshalb war ihm offenbar auch bekannt, dass die Göttinger Gesellschaft in dieser Zeit kaum noch aktiv war,[69] was Wiese in seinem Bericht gar nicht erwähnt hatte.

6. Fazit

Der Wert der beiden Reiseberichte dürfte im Ergebnis weniger in ihrer inhaltlichen Substanz liegen, diese ist auch im Vergleich zu anderen derartigen zeitgenössischen Berichten relativ begrenzt, als vielmehr in dem Kontext mit den Reformen der katholischen Universitäten Ende des 18. Jahrhunderts im Allgemeinen und den Mainzer Reformbemühungen im Besonderen. Die beiden Berichterstatter kennen die Mängel der katholischen Universitäten, speziell der Universität Mainz, und sehen durchaus positive Tendenzen in einigen

[66] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 59.

[67] Vgl. Paul Otto, Die deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738-1758), München 1898, S. 46ff.; Ulrich Im Hof, Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1982, S. 123ff.

[68] Marlies Prüsener, Lesegesellschaften im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Lesegeschichte, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Band XIII, Frankfurt am Main 1973, S. 370ff, S. 398; s. allg. zur Mainzer Lesegesellschaft auch Im Hof (wie Anm. 67), S. 128f.

[69] Otto, Die deutsche Gesellschaft (wie Anm. 67), S. 91; so auch Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 28.

der besuchten protestantischen Universitäten, wie etwa die höheren wissenschaftlichen Standards, insbesondere im Römischen / Gemeinen Recht, die besseren Bibliotheken, die höhere Stellung der Professoren in der gesellschaftlichen Hierarchie, die Mitwirkung der Juraprofessoren an Gerichten und die Vorteile der Zensurfreiheit. Zugleich bemühen sie sich aber vor dem Hintergrund ihres Auftrags und in Kenntnis der Reformpläne Bentzels um eine insgesamt kritische Bewertung der protestantischen Universitäten vor allem der damals überall hoch gelobten Universität Göttingen. Sie wollen offensichtlich jeden Anschein vermeiden, sie würden das Modell der protestantischen Universitäten und ihrer juristischen Fakultäten zur Nachahmung empfehlen.

Es ist nicht ersichtlich, dass Bentzel aus diesen Berichten neue Erkenntnisse für seine Reformpläne gewonnen hat. Die Reiseaufträge waren wohl eher als zusätzlicher Eignungstest für Anzmann und Wiese mit der Möglichkeit, zugleich weitere Informationen über die untersuchten Universitäten zu erhalten, gedacht. Außerdem dienten sie Bentzel gegenüber dem Kurfürsten zur Dokumentation seiner Aktivitäten und zur Bestätigung seiner Einschätzungen und Reformüberlegungen.

II. Die Reiseberichte

Der Bericht von Anzmann[70]

[fol.115] Kurze Relation über meine akademische Reisen auf den vorzüglichsten protestantischen hohen Schulen Deutschlandes, besonders über die Verfassung der juristischen Fakultäten.

Vorzüge der protestantischen hohen Schulen vor den katholischen

Die Vorzüge der protestantischen hohen Schulen vor den katholischen sind unterschieden; allein sie hangen blos von den Begnadigungen der Regenten ab, womit sie die Lehrer und Studien überhäufen und ebenso entschieden ist es, daß, wenn die katholischen hohen Schulen an ihren Regenten gleiche Mäcenaten haben, sie die protestantischen weit übertreffen werden. Unter diese allgemeinen Vorzüge gehören

1) Die herrlichen Bibliotheken, die man auch auf den kleinsten Akademien findet, wo sie hingegen auf den meisten katholischen so beschaffen sind, daß, wenn der Lehrer nicht in etlichen Jahren als ein Fremdling in der Literatur angesehen werden soll, er sein Vermögen und Salarium den Buchhändlern überlaßen muß.

[70] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1, fol. 115ff. Die handschriftlichen Berichte wurden von Heinke Bake transkribiert.

2) Der Rang und die Vorzüge der Lehrer.[71] Ich will nur einige Beypiele anführen. In Leipzig sind die Ordinarii Professores juris Domherrn. Sie genießen nicht nur die reichlichen Pfründen, sondern auch den Rang und die Vorzüge derselben; Ja sogar werden sie ‚Seine Hochwürden der Herr Ordinarius' betitelt. In Gießen hat der Cancellarius Universitatis, welche Stelle immerhin der Professor juris primarius bekleidet, [fol.115v] den Vorzug vor dem General und Kommandanten der Festung. Die Professores juris haben den Rang der Regierungsräthe, dergestalten zwar, daß sie denselben nicht nachgesetzet werden, sondern der im Dienste ältere Professor gehet dem im Dienste jüngern Regierungsrathe vor. Überhaupt ist der Charakter des Professors die erste Würde.

3) Der Antheil, der ihnen an den öffentlichen Staats- und Landesgeschäften in Städten, wo es thunlich ist, zugestanden wird. So ist in Leipzig die juristische Fakultät der eigentliche Schöppenstuhl, wohin alle in den Kurthume Sachsen vorfallende wichtige Angelegenheiten zum Spruche rechtens versendet werden. Ferner sind durch Professoren das Konsistorium, das Oberhofgericht, überhaupt alle vorzügliche Gerichtsstellen, die in Leipzig sind, besetzet. Dieses verursacht auch, daß so viele Abhandlungen über praktische Fälle im Drucke erscheinen. Der Professor nimmt die von ihm verfertigte Relation, kleidet sie in die Form einer akademischen Abhandlung ein, zieht ihr das lateinische Gewand an, und so erscheinet in etlichen Tagen eine Druckschrift. Die unend-

[71] Dies hebt auch Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 16, im Falle Göttingens hervor.

liche Menge der Abhandlungen, die *Breuning*,[72] *Zoller*,[73] *Einert*,[74] *Püttmann*,[75] *Seeger*,[76] *Schott*,[77] *Hommel*,[78] *Winkler*,[79] *Biener*[80]

[72] Christian Heinrich Breuning (1719-1780), 1762-1780 Professor für Natur- und Völkerrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig; s. Professorenkatalog der Universität Leipzig, *<http://www.unileipzig.deunigeschichte/professorenkatalog/leipzig/Breuning 1327/> (04. 09.2013).*

[73] Friedrich Gottlieb Zoller (1717-1782), 1752-1780 Professor an der Juristenfakultät und 1779 Rektor der Universität Leipzig; s. Professorenkatalog der Universität Leipzig (wie Anm. 54).

[74] Christian Gottlob Einert (1747-1823), ab 1779 Substitut bei Prof. Püttmann (s. Anm. 75), zugleich ab 1778 Mitglied des Ratskollegiums und mehrfach Bürgermeister der Stadt Leipzig; s. Steffenhagen in ADB: Einert, Christian Gottlob.

[75] Josias Ludwig Ernst Püttmann (1730-1796), 1771-1782 Professor an der Juristenfakultät; s. v. Eisenhart in ADB: Püttmann, Josias Ludwig Ernst.

[76] Johann Gottlieb Seger / Seeger, (1735-1786), ab 1767 Professor in Leipzig. Sein Arbeitsschwerpunkt war das deutsche Staatsrecht; s. Johann Georg Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Leipzig 1813, 13. Bd., S. 41.

[77] August Friedrich Schott (1744-1792), 1778-1792 Professor an der Juristenfakultät der Universität Leipzig las und arbeitete vor allem über Römisches, Sächsisches, Deutsches und Kanonisches Recht; s. Landsberg in ADB: Schott, August Friedrich.

[78] Gemeint sein dürfte Karl Ferdinand Hommel (1722-1781), 1763-1781 Professor an der Juristenfakultät der Universität Leipzig und nicht Christian Gottlieb Hommel (1737-1802), 1767-1802 Professor an der Juristenfakultät der Universität Wittenberg; s. Lieberwirth in NDB: Hommel, Karl Ferdinand.

[79] Karl Gottlieb von Winkler (1722-1790), ab 1762 Professor in Leipzig, 1776 und 1779 zugleich Bürgermeister der Stadt Leipzig; s. v. Eisenhart in ADB: Winkler, Karl Gottlieb von.

[80] Christian Gottlob Biener (1748-1828), 1790-1828 Professor an der Juristenfakultät der Universität Leipzig; s. Professorenkatalog der Universität Leipzig (wie Anm. 72).

und andere mehr herausgegeben haben, sind die überzeugendsten Proben. Der Kanzler *Koch*[81] in Gießen eröffnete mir einsmalen im Vertrauen, daß der größte Verlust ihrer hohen Schule sey, daß sie keine Gelegenheit hätten, an den öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen. Der Hof erkenne die Nothwendigkeit, die vorzüglichsten Dikasterien[82] durch Professoren zu besetzen, und daher geschähe es, daß die vorzüglichsten Lehrer von Gießen [fol. 116r] hinweg und nach Darmstadt gezogen würden, wie sie dann kurz den Professor *Höpfner*[83] und *Gatzert*[84] verloren, deren

[81] Johann Christoph Koch (1732-1808), 1759-1808 Professor an der Juristenfakultät der Universität Gießen und ab 1782 auch Kanzler der Universität. Er befasste sich mit dem Zivilrecht, Strafrecht und Kirchenrecht und verfasste u. a. die "Institutiones juris criminalis", Jena 1758—91, ein lange benutztes Lehrbuch; s. v. Schulte in ADB: Koch, Johann Christoph.

[82] Generell höhere Gerichte und Verwaltungsbehörden; s. Wilhelm Volkert, Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hrsg. von Eberhard Weis, München 1984, S. 169ff, 172f. Hier sind wohl Spruchkollegien wie Schöffenstühle, Hofgerichte, Juristische Fakultäten gemeint, die für Gerichte im Wege der Aktenversendung Urteilsentwürfe fertigten und auch rechtliche Anfragen von Behörden Gerichten und Privatpersonen beschieden; H.-W. Thümmel, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, IV. Band, Berlin 1990, Stichwort: Spruchkollegium.

[83] Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743-1797), ab 1767 Professor am Carolinum in Kassel, ab1771 Professor an der Universität Gießen und ab 1781 Oberappellationsgerichtsrat, später Geheimer Tribunalrat in Darmstadt, betraut mit der Aufgabe, die Kodifikation in Hessen-Darmstadt voranzutreiben und die Landesgesetzgebung zu vereinheitlichen; s. v. Eisenhart in ADB: Höpfner, Ludwig Julius Friedrich.

[84] Christian Hartmann Samuel Freiherr von Gatzert (1739-1807), 1767-1782 Professor an der Juristenfakultät der Universität Gießen, 1782-1799 Mitglied der Staatsregierung von Hessen-Darmstadt; s. Knöpp in NDB: Gatzert, Christian Hartmann Samuel Freiherr von.

ersterer die Stelle eines Oberappellations- und geheimen Regierungsraths, der andere eines Referendarii und geheimen Regierungsraths erhalten hat. Er beneidete andere hohe Schulen, die in den Residenzen sind, welche die Gelegenheit haben, in den Professoren den Dikasterien die wichtigsten Gelehrten und dem Lehramte praktische und erfahrene Männer zu liefern.

4) Die Preßfreyheit. Ein jeglicher Professor darf, wenn er seinen Namen vorsetzt, ohne alle Censur drucken laßen was er will, und man findet kaum ein Beyspiel eines Mißbrauches dieser Freyheit, denn ein vernünftiger Mann, der seine Nebenstunden dem Schreiben widmet, erwartet hier von Ehre und Belohnung und folglich ist er nicht so unklug, daß er Gegenstände wähle, von welchen er das Gegentheil seiner Hoffnung zu erwarten hätte. Die Censur ermüdet den Eifer des Lehrers, und ist auch allerdings für ihn zu erniedrigend wenn er ein wahrer Lehrer, das ist, ein seinem Fache gewachsener Mann seyn soll.[85]

5) Die ansehnlichen Buch- auch Dissertationshandlungen. Diese verschaffen dem Gelehrten nicht nur alle neue Produkten gleich in die Hände, sondern er kann auch die Werke zur Einsicht haben, ob sie ihm anständig sind. Sie beeifern sich wechselsweise, auch anfangenden Gelehrten ihre Produkten abzunehmen und bezahlen sie wohl, wo hingegen auf den meisten katholischen hohen Schulen, wer etwas drucken lassen will, es auf seine Kosten thun muß.

[85] S. dazu oben Anm. 44.

6) Die Bearbeitung des Civilrechts.[86] Man kann ganz zuverläßig sagen daß auf protestantischen hohen Schulen wenigstens von vier Männern Vorlesungen über das Civilrecht gehalten werden, und [fol.116v] aller Orten machte man mir den Vorwurf, daß es den Katholiken durchgängig an Civilisten fehle, und eine Abhandlung aus dem Civilrechte eine ganz seltene Erscheinung sey.

7) Die mannigfaltigen Stipendien besonders für Nationalien,[87] wodurch Auswärtige angezogen werden.

[86] Unter „Civilrecht" verstand man im 18. Jahrhundert das weltliche römische Recht, das „Gemeine Recht" des Corpus iuris, das damals noch Grundlage des gemeineuropäischen Rechts war und in der Form des „usus modernus pandectarum" an den Universitäten gelehrt wurde; Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004, Sp. 1359f. In Preußen blieb übrigens selbst nach Ablösung des Gemeinen Rechts durch das ALR von 1794 das Römischen Recht ein wesentlicher Bestandteil des Studiums; Uwe Bake, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, Diss. Kiel 1971, S. 53ff, 63ff. Im Mittelalter wurde anhand der römischen Quellen über Institutionen, Codex und Digesten/Pandekten gelesen. Mit der zunehmenden Systematisierung des Rechtsstoffes nach Sachzusammenhängen wurden, beginnend im 16. Jahrhundert, die Vorlesungen neu strukturiert und in der Regel in eine einführende Vorlesung über Institutionen und eine vertiefende über Digesten/Pandekten gegliedert. Dies führte dann auch zu einer anderen Gliederung der entsprechenden Lehrstühle; Coing, Die Juristischen (wie Anm. 3) S. 8ff. In Mainz gab es 1797 für den Bereich des Gemeinen Rechts einen Lehrstuhl „der theoretischen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit" (Franz Joseph Hartleben) und einen „der Institutionen" dem auch noch die „Geschichte des Rechts" sowie das „peinliche Recht" zugeteilt war (Philipp Waldmann); Kurmainzischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1797, Mainz o.J., S. 32.

[87] Zeitgenössischer Ausdruck für die Mitglieder einer akademischen Nation, einer landsmannschaftlich gegliederten Korporation von Studenten und Professoren, dem Vorläufer der späteren Verbindungen; vgl. Astrid Steindl, Die Akademischen Nationen an der Universität Wien, in: Aspekte der Bildungs- und Universitätsgeschichte. 16. bis 19. Jahrhundert, herausgeg. von Kurt G. Mühlberger, Thomas

8) Die gelehrten Gesellschaften und gelehrten Zeitungen. Durch erstere verbinden sich auswärtige mit einer solchen hohen Schule, und tragen nach Kräften zu ihrer Beförderung bey. Durch letztere machen sie ihre Produkte dem gelehrten Publikum bekannt, nehmen sich zugleich die Freyheit, Richter über andere zu seyn, und gegen jene, die sie angreifen, zu vertheidigen, und sie im Respekte zu erhalten.

Vorzüge der katholischen hohen Schulen vor den protestantischen

1) Es ist ein fast allgemeiner Fehler der protestantischen hohen Schulen, ausschließlich Göttingen und Gießen, daß die Lehrer nach dem Alter von einem Lehramte zum andern übergehen.[88] Hauptsächlich herrschet dieser Fehler zu Leipzig und veranlaßet, daß selbst die Sachsen nach Göttingen gehen, um da zu studieren. So ist kurz der Professor *Püttmann*,[89] welcher ein bloser Civilist ist, zur Professur des Staatsrechts, und *Winkler*[90] ebenmäßig ein civilist zur kanonischen Lehrstelle gekommen, obgleich er im kanonischen Rechte so unerfahren ist, daß er gar nicht lesen kann, und seine Stelle durch die Doctores legentes ersetzet

Maisel, Wien 1993, S. 15ff. So bestanden nach Anzmann (unten S. 49) an der Universität Leipzig 1782 vier „Nationen". Manche Landesherren richteten für die Studenten anderer „Nationen" Freitische ein, um diese an ihre Universität zu ziehen und so deren Finanzierung zu erleichtern, wie dies auch Anzmann von Helmstedt berichtet; s. unten S. 45.

[88] S. dazu oben Anm. 45.

[89] S. oben Anm. 75.

[90] S. oben Anm. 79.

werden muß. Zum fernern Beweise könnte ich den Professor *Seeger*[91] anführen, der ebenfalls als ein Civilist bekannt ist und die Reichsgeschichte nebst dem Lehnrechte leh- [fol. 117r] ren muß.

2) Ist der Vortrag sämtlicher protestantischer Professoren äußerst superficiel; sie übersetzen das Handbuch blos ins Deutsche, bringen es in eine Tabelle, die nicht selten dunkler als das Vorlesbuch ist, führen einige Schriften, die man bei *Lippen*[92] und *Schott*[93] findet, und deklamiren zum Ekel. Ich habe keinen einzigen gehört, der, wie es bei uns herkömmlich ist, die Materien in ihrem ganzen Umfange auseinander gesetzt hätte, noch weniger, daß ein Lehrer Sorge trage, ob der Kandidat seine vorgetragene Wahrheit begriffen habe oder nicht.

3) Fehlet es ihnen an kanonischen Rechtslehrern.[94] Wenn der alte *Böhmer*[95] in Göttingen stirbt, so hat nicht einmal Göttingen ei-

[91] S. oben Anm. 76.

[92] Martin Lipen/Lipenius (1630-1692), war nach Studium der Theologie und Philosophie als Konrektor bzw. Rektor an verschiedenen Gymnasien tätig. Daneben verfasste er eine Vielzahl von Schriften, und vier sog. Real-Bibliotheken: „Bibliotheca realis juridica"; „Bibliotheca realis medica"; „Bibliotheca realis philosophica" und „Bibliotheca realis theologica"; s. Jakob Franck in ADB: Lipen, Martin.

[93] S. oben Anm. 77.

[94] Auch Liermann kommt in seiner Untersuchung über die Behandlung des kanonischen Rechts an den protestantischen Universitäten zu dem Ergebnis: „Das ganze 18. Jahrhundert hindurch wird über die Vernachlässigung (des kanonischen Rechts) geklagt." Die Aufklärung habe trotz ihrer unbefangeneren Einstellung gegenüber dem kanonischen Recht sein Studium an evangelischen Universitäten nicht wesentlich gefördert; Liermann, Das Kanonische (wie Anm. 23), S. 124f.

nen, und es ist auch keine Aussicht, einen anderswoher zu bekommen. Ich habe wenigstens auf allen Universitäten, die ich besucht habe, keinen einzigen gefunden, den man nur unter die mittlere Klasse zählen könnte. Sie sehen auch dieses wohl ein, und klagen über diesen Zerfall. Des Herrn Ober-Curatoris der hohen Schule zu Marburg Excellenz klagten mir eben dieses, als ich hochdenselben zu Cassel aufzuwarten die Gnade hatte, mit dem Zusatze, wenn sie es bei des Herrn Landgrafen Durchleucht durchsetzen könnten, so wollten sie einen kanonischen Rechtslehrer nach Marburg rufen und stünden auch schon wirklich mit einem der mainzer Herren Professoren in correspondenz.

4) Sind ihre Disputationen so schlecht, daß sie nicht den Namen verdienen; das ganze Werk besteht aus blosen complimenten, Gratulationen und eitlem Wortgepränge, und der Respondent [117v] kann öfters nicht einmal einen Sensum in lateinischer Sprache ohne Fehler reden.

5) Sind auf protestantischen Universitäten die Examinatoria, die doch so wesentlich sind, ganz unbekannt, und ein jeder Kandidat ist sich selbst überlaßen. Disputatoria pro exercitio, die doch ehemals so häufig waren, sind dermalen ganz unbekannt geworden. Unsere Universität wird hiedurch ein entscheidendes Vorgewicht, besonders wenn zu dem Ende Repetenten angeordnet werden sollten, erhalten.[96] Diese allgemeinen Vorbemerkungen

[95] S. oben Anm. 52.

[96] S. dazu auch oben Anm. 17.

vorausgesetzt gehe ich nun zu den einzelnen von mir besuchten hohen Schulen in alphabetischer Ordnung über.

[Altdorf]

Diese von der Reichsstadt Nürnberg unterhaltene Universität wurde in älteren Zeiten von den Studierenden häufig aus Ober- und Niederdeutschland, wie auch von Italienern, Franzosen, Engländern, Schweden, Dänen, Polen, Ungarn und Siebenbürgern besucht. Das Universitätsgebäude ist sehr schön, und hat eine Sternwarte. Es ist auch ein anatomischer Schauplatz, ein Kunst- und Naturaliencabinet darinn; zudem ist es auch sehr wohlfeil und dennoch ist die Anzahl der hier Studierenden sehr gering und bey nah der Zahl der Lehrer gleich.[97] Es mag keine andere Ursache seyn, als daß man unter den Lehrern keinen *Donellum*,[98] *Giphanium*,[99] *Wesenbecium*,[100] *Ritter-*

[97] Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904, S. 165, gibt für 1781 eine Frequenz von 72 Studenten an; vgl. auch Gedike, Bericht (wie Anm. 27), S. 67.

[98] Hugo Donellus/Hugues Doneau (1527-1591), 1551 Professor in Bourges, 1572 Flucht aus Frankreich wegen seines calvinistischen Glaubens, ab 1573 Professur in Heidelberg, ab1579 in Leiden und ab 1588 in Altdorf; s. Liermann in NDB: Donellus, Hugo.

[99] Hubertus (Obertus) Giphanius/Gifanius/van Giffen (1534-1604), ab 1571 Professor in Straßburg, ab 1583 in Altdorf und ab 1590 in Ingolstadt, ab 1599 als Rat im Reichshofrat in Prag tätig; s. Liermann in NDB: Giphanius, Hubertus.

[100] Mathäus Wesenbeck/Wesenbecius (1531-1586), ab 1561 Professor in Jena und ab 1568 in Wittenberg. Er lehrte also nicht in Altdorf; s. v. Eisenhart in ADB: Wesenbeck, Mathäus.

husium,[101] *Ungepauerum*,[102] *Ludwellum*,[103] *Linckium*,[104] *Wagenseilium*,[105] *Spitzium*,[106] *Wernerum*[107] mehr findet.

Die Rechtslehrer sind:

1) *Hoffer*,[108] Professor des Staats- und Lehnrechts, ein unthätiger [fol. 118r] Mann und schlechter Docent.

2) *Stiglitz*,[109] Professor des Codex und des kanonischen Rechts. Dieses Mitglied der florentinischen Columbarischen Socie-

[101] Conrad Rittershausen/Rittershusius (1560-1617), ab 1591 Professor in Altdorf; s. Duve in NDB: Rittershausen, Conrad.

[102] Erasmus Ungepauer (1582-1659), ab 1614 Professor in Altdorf und ab 1635 in Jena; s. v. Eisenhart in ADB: Ungepauer, Erasmus.

[103] Wilhelm Ludwell (1589-1663), Professor in Altdorf.

[104] Gemeint sein könnte Heinrich Linck (1642-1696), ab 1674 Professor in Altdorf oder dessen Sohn Georg Heinrich Linck (1692-1739), ab 1721 Professor in Altdorf; s. Teichmann in ADB: Linck, Heinrich.

[105] Johann Christoph Wagenseil (1633-1705), ab 1667 Professor für Geschichte und Öffentliches Recht in Altdorf, ab 1674 für Orientalische Sprachen und ab 1697 für Kanonisches Recht; s. Schröder in ADB: Wagenseil, Johann Christoph.

[106] Felix Spitz (1641-1717), ab 1685 Professor in Altdorf und ab 1697 Konsulent der Stadt Nürnberg; s. v. Eisenhart in ADB: Spitz, Felix.

[107] Adam Balthasar Werner (1670-1740), ab 1697 Professor in Altdorf, ab 1708 in Frankfurt/Oder und später als Königlich Britannischer und Braunschweigischer Hofrat in Hannover tätig; s. Deutsches Biographisches Archiv, Bd. I, München 1982, S. 16ff.

[108] Johann Bernhard Hoffer (1728-1792), ab 1762 Professor in Altdorf; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 6, S. 21.

[109] Johann Konrad Stieglitz/Stiglitz (1724-1795), ab 1757 Professor in Altdorf; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 13, S. 399.

tät[110] ist ein elender Docent, im kanonischen Rechte ein Fremdling, äußerst faul, denn er hat seit 1757, in welchem Jahre er Professor Institutionum geworden ist, keinen Buchstaben drucken laßen.

3) *Malblanc,*[111] Professor der Pandekten, ein Mann von 30 Jahren, ganz fleißig, geschickt, und hat einen mittelmäßigen Vortrag.

4) *Siebenkees,*[112] Lehrer des Natur- und Volkerrechts, ein Mann von 30 Jahren, sehr fleißig; wird aber wegen seiner Polyhistorie[113] kein Aufsehen als Rechtsgelehrter machen.

Bey dieser Universitäts ist dieses besondere, daß in den Auditoriis Symbola mit Inscriptionen den Zuhörern zur Aufmunterung vor Au-

[110] Società Colombaria fiorentina, gegründet 1735, die spätere Accademia Toscana di Scienze e Lettere "La Colombaria"; s. La Colombaria 1735-1985. 250 anni di „vicende“ e d' „intenti“. Mostra di documenti e manoscritti, Firenze 1985.

[111] Julius Friedrich von Malblanc (1752-1828), ab 1779 Professor in Altdorf, 1792-1793 in Erlangen und ab 1793 in Tübingen. Malblanc gab zusammen mit Siebenkees (s. Anm. 112) von 1781-1786 die „Allgemeine Juristische Bibliothek“ heraus; s. v. Eisenhart in ADB: Malblanc, Julius Friedrich von.

[112] Siebenkees, Johann Christian (1753-1841), ab 1779 Professor in Altdorf; s. v. Eisenhart in ADB: Siebenkees, Julius Friedrich von.

[113] Siebenkees befasste sich auch mit regionalgeschichtlichen Themen, insbes. zur Geschichte Nürnbergs.

gen schweben, z.B. Obrepit non intellecta senectus.[114] Dulce tergum laboris[115] etc.[116]

Berlin

So groß die Anzahl der Gelehrten in Berlin ist; so unmöglich ist es, selbe kennen zu lernen, da sie sich nicht mit dem Lehramte beschäftigen.[117] Die Stadt hat vier wohleingerichtete Gymnasien, eine Real- und eine Cadetenschule, in welcher 224 junge Adlige sowohl in Sprachen und Wissenschaften, als auch in Kriegsübungen unterrichtet und ganz unentgeltlich zu Officieres erzogen werden. Auch ist die Academie militaire, oder wie sie [118v] sonst genannt wird, Ecole des nobles merkwürdig. Unter den Gelehrten, die ich kennen lernte, sind vorzüglich

[114] Unbemerkt überrascht uns das Alter.

[115] Die süße Last der Arbeit.

[116] Die Universität Altdorf ließ im 16. Jahrhundert auch Medaillen mit diesen und vielen anderen lateinischen Inschriften prägen, die teilweise als Preismünzen an Studenten vergeben wurden; s. Wagenman, Emblemata anniversaria Academiae Noribergensis, qvae est Altorffii: stvdiorum juventutis exercitandorum caussa inde ab ann. Christi 1577, usq: Ad annum 1616, Nure[m]berg[a]e 1617; die Münzen mit den beiden hier genannten Inschriften tragen die Jahreszahl 1578 (dulce…) bzw. 1581 (obrepit…) und finden sich auf S. 19 bzw. 63.

[117] In Berlin gab es um 1782/83 noch keine Universität, aber neben der Akademie der Wissenschaften eine größere Zahl sog. Spezialanstalten, wie das Collegium Medico-chirurgicum, der Vorläufer den medizinischen Fakultät, gewerbliche Lehrinstitute sowie die Hofbibliothek und bedeutende wissenschaftliche Sammlungen; s. Otto Büsch (Hrsg.), Handbuch der Preussischen Geschichte, Band II. Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin 1992, S. 650f.

1) der Kriegs- und Domainenrath auch geheime und Archiv-Sekretaire Herr *Dohm*,[118] der ehemals als Professor der Statistik, der Cameral- und Finanzwissenschaften am Carolinum zu Cassel gestanden ist;
2) der geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Herr *Hymen*,[119] der Verfasser der Beiträge zur juristischen Literatur in den preußischen Staaten;
3) der Herr *Oelrichs*,[120] welcher, nachdem er 21 Jahre Professor juris naturae, civilis, et historiae juris literariae gewesen war, dermalen in Berlin privatisieret, und sich in seiner sehr großen, zahlreichen mannigfaltig wichtigen Bibliotheke mit seinen todten Freunden unterhält;[121]

[118] Christian Konrad Wilhelm von Dohm (1751-1820), ab 1776 Professor der Finanzwissenschaft und Statistik am Carolinum in Kassel, trat 1779 als Archivar in den preuß. Staatsdienst, wechselte 1783 in das Departement für Auswärtige Angelegenheiten und war von 1807-1810 für das Königreich Westphalen tätig. Dohm veröffentlichte 1781 die grundlegende Schrift zur Judenemanzipation „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden"; s. Bruchmann in NDB: Dohm, Christian Konrad Wilhelm von.

[119] Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen (1725-1787), war ab 1769 am Kammergericht Berlin tätig und gab 1775-1787 die „Beiträge zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten" heraus; s. Teichmann in ADB: Hymmen, Johann Wilhelm Bernhard von.

[120] Johann Carl Conrad Oelrichs (1722-1799) ab 1752 Gymnasialprofessor am Akademische Gymnasium in Stettin nahm 1773 seinen Abschied und ließ sich in Berlin nieder; s. v. Bülow in ADB: Oelrichs, Johann Carl Conrad.

[121] Vielleicht eine Anspielung auf die im 18. Jahrhundert beliebte und verbreitete literarische Gattung der sog. Totengespräche; s. Wolfgang Sommer, Gespräche zwischen Arndt und Spener im Reich der Toten. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte Johann Arndts im sächsischen Pietismus, in: Wolfgang Breul-Kunkel,

4) der Herr geheime Rath von *Steck*,[122] der ehemals zu Halle ordentlicher Lehrer des Staats- und Lehnrechts gewesen, dem die Visitation der Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder aufgetragen worden, und dermalen in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten als geheimer Rath versetzt ist, worinn er den Vortrag in allen Reichs- und Rechtsangelegenheiten hat.

Cassel

Hier ist ein ansehnliches Gebäude für die fürstliche Bibliotheke aufgeführet, in welchem auch die Kunst- und Naturalienkammer ist. Im Kunsthause ist ein anatomischer Schauplatz, der Hörsal des Collegii Carolini [fol. 119r] und eine neue Sternwarte mit allem Zubehöre. Ich wartete des Herrn Ministers und Ober-Curatoris Excellenz auf, und vernahm von Hochdenselben, daß sie wichtige Verbesserungen bey der Universität Marburg vornehmen wollten.

Ich erwarb mir die Bekanntschaft

1) des Herrn *Runde*,[123] Professors des Staats- und Privatrechts, auch der Reichsgeschichte an dem Collegio illustri Carolino zu Cassel;

Lothar Vogel (Hrsg.), Rezeption und Reform, FS Hans Schneider, Darmstadt, Kassel 2001, S. 267ff, S. 270f.

[122] Johann Christoph Wilhelm von Steck (1730-1797), ab 1758 Professor in Halle, ab 1758 in Frankfurt/Oder und ab 1763 Kammergerichtsrat in Berlin.1773 trat er in das Departement für Auswärtige Angelegenheiten ein; s. v. Eisenhart in ADB: Steck, Johann Christoph Wilhelm von.

[123] Justus Friedrich Runde (1743-1807) ab 1771 Professor am Carolinum in Kassel und ab 1783 in Göttingen. Bekannt wurde er durch sein Lehrbuch

2) des durch verschiedene gelehrte Arbeiten bekannten Herrn Regierungsraths und Hof-Actuarii *Schminke*.[124]

Gießen

Diese ehemals so stark besuchte hohe Schule zählt dermalen nicht über 60 Candidatos juris. Die Bibliotheke ist ziemlich vollständig an alten Werken. Durch die [!] Vermächtniß eines Professors *Koch* hat sie an neuen Werken einen Zuwachs erhalten; sie hat eine Sternwarte, und das Vorzüglichste ist ein Globus, welcher an Schönheit und Größe des Tychonis de Brahe[125] in Koppenhagen messingenen übertreffen soll. Das vorzüglichste ist die Universitätswittwenkasse,[126] welche verursachet, daß selten ein gießener Lehrer einen anderwärtigen Ruf annimmt.

Die Rechtslehrer sind

1) *Herr Kanzler Koch,*[127] ein vorzüglich geschickter Kriminalist, auch guter Civilist. Sein Vortrag ist gut, doch äußerst schreyend und die Candidaten wollen behaupten, [fol. 119v] daß bei den nachmittägigen Vorlesungen der Wein zu stark aus ihm spreche: doch

„Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts", Göttingen 1791, 8. Aufl. 1829; s. Thier in NDB: Runde, Justus Friedrich.

[124] Friedrich Christoph Schmincke (1724-1795), ab 1751 Hofarchivar in Kassel, übernahm 1776 zusätzlich die Leitung der Münzsammlung und der Kunstschätze; s. Winter in ADB: Schmincke, Friedrich Christoph.

[125] Tycho Brahe (1541-1601), einer der bedeutendsten Astronomen des 16. Jahrhunderts.

[126] In Mainz wurde mit der Neuen Verfassung (wie Anm. 13) eine eigene Witwenkasse eingerichtet, s. § 237 und Beylage II.

[127] S. oben Anm. 81.

muß ich diesem Gelehrten das Lob ertheilen, daß er mir von seinen geheimen Kenntnissen mehr anvertrauet habe, als ich auf 10 Universitäten in 10 Jahren hätte lernen können.

2) *Musäus,*[128] welcher von Kiel als zweyter Rechtslehrer berufen worden ist, er lehret gut, wenn er nur in seinem Vortrage sich nicht selbst gefiele, und sein Lachen darüber bezeigte. Jedoch leistet er nichts weiter, als daß er Selchowische[129] Heften abließt.

3) *Jaup,*[130] dieser Publicist, welcher, wie *Pütter*[131] behauptet, des dahiesigen Staatsrechtslehrers *Frank*[132] inaugural Dissertation: Censura principii etc. so gründlich widerlegt haben soll, wovon sich aber kein Unparteiischer überzeugen kann, ist ein sehr

[128] Johann Daniel Heinrich Musäus (1749-1821), ab 1781 Professor in Kiel und ab 1782 in Gießen; s. Herman Haupt und Georg Lehnert, Chronik der Universität Gießen 1607-1907, Gießen 1907, S. 446.

[129] Johann Heinrich Christian von Selchow (1732-1795) ab 1762 Professor in Göttingen und ab 1782 in Marburg, ab 1783 zugleich Kanzler der Universität Marburg. Er befasste sich vor allem mit römischen und deutschen Rechtsaltertümern, Staatsrecht und deutschem Recht. Seine „Institutiones oder Elementa Jurisprudentiae Germanicae", Göttingen 1757, erlebten bis 1795 acht Auflagen; s. Landsberg in ADB: Selchow, Johann Heinrich Christian von.

[130] Helwig Bernhard Jaup (1750-1806) ab 1771 Professor in Gießen; s. Teichmann in ADB: Jaup, Helwig Bernhard.

[131] S. Anm. 53.

[132] Peter Anton Frank, (1746-1818), ab 1771 Professor in Trier und ab 1780 in Mainz, trat 1791 als Reichsreferendar in der deutschen Abteilung in den Dienst des Kaisers Leopold II.; s. v. Schulte in ADB: Frank, Peter Anton.

schlechter Docent, und hat kaum Muth genug, mit einem Fremden unter vier Augen zu sprechen.[133]

4) *Büchner,*[134] welcher von Göttingen berufen worden ist, hat wenig Zuhörer. Er war so freundschaftlich, daß er mir gestünde, daß ihn meine inaugural Disputation, die ich gegen ihn geschrieben, überzeugt habe.

Diese drei zu letzt erwähnten Professoren würden viel- [fol. 120r] leicht noch mehr Zuhörer haben, wenn sie nicht der vom Gonsenheim entwichene und zur protestantischen Religion übergegangene Caplan *Schnaubert*[135] als privat Docent weit überträfe.

Göttingen

Bei dieser so berühmten Universität dürfte nach wenigen Jahren bey all ihrer vortrefflichen Einrichtung die Prophezeiung des Herrn *von Michaelis*[136] eintreffen, daß keine protestantische Universität in 60

[133] Deutlich positiver aber das Urteil von Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 43, sieben Jahre später: „Sein Vortrag ist zwar nicht sehr lebhaft, aber nicht unangenehm, vielmehr sehr fließend, deutlich und gründlich."

[134] Johann Gottfried Siegismund Albrecht Büchner (1754-1821) ab 1781 Professor in Gießen; s. Herman Haupt und Georg Lehnert, Chronik der Universität Gießen 1607-1907, Göttingen 1907, S. 420f.

[135] Andreas Joseph Schnaubert, (1750-1825), studierte zunächst katholische Theologie in Mainz, konvertierte 1776 und studierte in Gießen Jura, ab 1783, zunächst Privatdozent dann Professor in Gießen, 1784 in Helmstedt und 1786 in Jena; s. v. Eisenhart in ADB: Schnaubert, Andreas Joseph.

[136] Johann David Michaelis (1717-1791) studierte in Halle Theologie und orientalische Sprachen, ab 1750 Professor in Göttingen. Michaelis initiierte die sog. arabische Reise von Carsten Niebuhr und weiteren Wissenschaftlern (1761-1767); s. Bultmann in NDB: Michaelis, Johann David.

Jahren das seyn wird, was sie dermalen ist. Der dem peinlichen Rechte verstorbene *Meister*,[137] der dem civil Rechte durch den Tod entrissene *Becmann*,[138] der nach Marburg berufene Germanist *von Selchow*,[139] die aus des Herrn *von Münchhausen*,[140] der wie ein Vater für die Universität sorgte, in andere minder thätige Hände gekommene Curatel[141] haben das Wetterglas dieser hohen Schule außerordentlich fallend gemacht. Es darf ein schon sehr betagter 66-jähriger *Böhmer*[142] und *Pütter*[143] sterben: dann wird diese hohe Schule

[137] Christian Friedrich Georg Meister (1718-1782), ab 1753 Professor in Göttingen; s. Loos, Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 13ff.

[138] Gustav Bernhard Becmann (1720-1783), ab 1759 Professor in der Philosophischen und ab 1761 in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen mit den Schwerpunkten Naturrecht, Römisches Recht und Prozessrecht; s. Göppert in ADB: Becmann, Gustav Bernhard.

[139] S. oben Anm. 129.

[140] Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen (1688-1770), ab 1714 im hannoverschen Justizdienst tätig, ab 1728 Mitglied im Geheimen Ratskollegium, d. h. Minister, und ab 1765 Premierminister des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg. Münchhausen initiierte die Gründung der Universität Göttingen und war deren erster Kurator; s. Brosius in NDB: Münchhausen, Gerlach Adolph Freiherr von.

[141] Nachfolger von Münchhausen als Kuratoren der Universität waren in der hier in Betracht kommenden Zeit (bis 1783): Ernst Ludwig Julius Freiherr von Lenthe (1744-1814); Ernst August Wilhelm von dem Bussche (1727-1789), Kurator von 1779-1789; Ludwig Friedrich von Beulwitz (1726-1796), Kurator von 1779-1789; tatsächlich wurde die staatliche Verwaltung der Universität Göttingen ab 1770 weitgehend durch Georg Friedrich Brandes (1709-1791) wahrgenommen; s. Spehr in ADB: Brandes, Georg Friedrich.

[142] S. oben Anm. 52.

[143] S. oben Anm. 53.

für das juristische Fach kaum zu retten seyn.[144] Sollte noch gar das Principium der Sparsamkeit bey dieser hohen Schule jemals stattfinden, so ist sie unwiderbringlich verloren. Der neue Anflug von Professoren zum Beispiel *Waldeck*,[145] der jüngere *Böhmer*,[146] der junge *Meister*[147] versprechen nicht vieles, wenigstens keinen Vorzug vor Professoren auf andern hohen Schuhen. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß keine gelehrte oder lebendige [fol. 120v] Sprache, keine Wissenschaft, keine Leibesübung existire, die nicht im Göttingern gelehrt werde. Entschieden ist es, daß die Bibliotheke besonders was die neuen Werke angehet, alle andern übertreffe. Der Bibliothekar und Professor *Eyring*[148] versicherte mich, daß die Bibliotheke

[144] S. zu dieser bemerkenswert negativen Prognose oben S. 16f..(?)

[145] Johann Peter Waldeck (1751-1815) zur Zeit des Besuchs von Anzmann noch ao. Professor (ab 1782) und ab 1784 o. Professor an der Universität Göttingen, las vor allem Institutionen, Pandekten und Zivilprozessrecht; vgl. Johann Heinrich Gottlob Justi, Friedrich Samuel Mursinna (Hrsg.) Annalen der deutschen Universitäten, Marburg 1798, S. 161.

[146] Johann Friedrich Eberhard Böhmer (1753-1828), Sohn von Georg Ludwig Böhmer (s. oben Anm. 52), zur Zeit des Besuchs von Anzmann noch ao. Professor (ab 1782) und ab 1784 o. Professor an der Universität Göttingen, las vor allem Rechtsgeschichte, kanonisches Recht, Naturrecht und Zivilprozessrecht; vgl. Justi, Mursinna, Annalen (wie Anm. 145).

[147] Georg Jacob Friedrich Meister (1755-1832), Sohn von Christian Friedrich Georg Meister (s. oben Anm. 137), zur Zeit des Besuchs von Anzmann noch ao. Professor (ab 1782) und ab 1784 o. Professor an der Universität Göttingen, las vor allem Zivilrecht, Staatsrecht und Kriminalrecht; s. Teichmann in ADB: Meister, Georg Jacob Friedrich.

[148] Jeremias Nicolaus Eyring (1739-1803) ab 1773 Direktor des städtischen Gymnasiums und zugleich 2. – ab 1785 1. – Kustos der Universitätsbibliothek, ab 1785 außerdem Professor der Philosophie; s. Gilbert in ADB: Eyring, Jeremias Nicolaus.

ohngefähr aus hundertfünfzigtausend gebundenen Büchern bestünde, und wegen Ermanglung des Raums sollen bey fünfzigtausend ungebundene wirklich da liegen. Wahr ist es, daß nirgendswo die öffentlichen Lehrer gleiche Achtung und Belohnung genießen: allein dem allem ungeachtet läßt sich gleichsam zuverläßig behaupten, daß, obgleich die andern Fakultäten sich länger erhalten möchten, wenigstens die Juristenfakultät, welche doch immer die stärkste und vorzüglichste ist, mit *Böhmer* und *Pütter* absterben werde. Wirklich ist sie wegen einem Civilisten in größter Verlegenheit. Zum Germanisten mußte man *Geißlern*[149] rufen, welchen man in Marburg gern entließ: einen Criminalisten wissen sie nicht zu finden, dann *Koch*[150] und *Quistorp*[151] zu bekommen ist bey nahe unmöglich. Für das kanonische Recht ist nach abgestorbenem *Böhmer* gar keine Aussicht. Der ganz geschickte praktische Rechtslehrer *Claproth*[152] ist mißvergnügt, und dürfte sich gar leicht entschließen, einen anderwärtigen

[149] Carl Heinrich Geisler/Geißler (1742-1789), ab 1770 Professor des Staatsrechts in Erlangen, ab 1774 in Marburg, 1783-1784 in Göttingen und ab 1784 in Wittenberg; Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Bd. 4, 1804, S. 71f.

[150] Gemeint sein dürfte Johann Christoph Koch, s. oben Anm. 81.

[151] Johann Christian Edler von Quistorp (1737-1795), ab 1772 Professor in Rostock. Sein Arbeitsschwerpunkt war das Kriminalrecht. Er erstellte 1775-1777 im Auftrag des Herzogs von Mecklenburg den Entwurf eines „Criminalgesetzbuches"; s. v. Eisenhart in ADB: Quistorp, Johann Christian Edler von.

[152] Justus Claproth (1728-1805), ab 1761 Professor in Göttingen; er beschäftigte sich neben seinen rechtswissenschaftlichen Arbeiten auch mit technischen Fragen und gilt als Erfinder des Recyclingpapiers; s. Schulte in NDB: Claproth, Justus.

Ruf anzunehmen[153]. Den geschicktesten ihrer jungen Docenten den Doctor *Erxleben*[154] haben die Marburger entführt, und also ist von jungen Lehrern niemand übrig, als[155]

1) [fol.121r] *Waldeck*,[156] dessen Vortrag mit kurzweiligen Spässen untermischt ist. Er lachet über sich selbst, und obgleich er von den jüngern Docenten noch einer der besten ist, so gefällt er doch durchgängig nicht.
2) Der *junge Böhmer,*[157] welchen ich nicht konnte lesen hören, denn er verbat sich das Hospitieren und sich eindringen wollen schien mir nicht schicklich. Indessen verkündiget der Ruf von ihm, er sei äußerst praecipitant ganz unverständlich und vielleicht zu allen Aemtern geschickter als zum Lehramte.
3) der *junge Meister*.[158] Dieser thut nichts als die Heften seines verstorbenen Vaters treulich ablesen, ohne eine Aug von dem Papiere abzuwenden, und wird er durch einen Zufall gemüßiget

[153] Diese Vermutung von Anzmann erfüllte sich nicht; Claproth blieb bis zu seinem Lebensende in Göttingen.

[154] Johann Heinrich Christian Erxleben (1753-1811), wurde 1778 in Göttingen promoviert und war anschließend dort als Privatdozent tätig, ab 1783 Professor in Marburg. Er las und arbeitete vor allem über die Institutionen und Pandekten, das Kriminalrecht, das Kirchen- und Eherecht sowie das mit diesen verbundene Prozessrecht. S. Steffenhagen in ADB: Erxleben, Johann Heinrich Christian.

[155] Vgl. zu den genannten Professoren auch das Urteil Gedikes, Bericht (wie Anm. 40), S. 19f.

[156] S. oben Anm. 145.

[157] S. oben Anm. 146.

[158] S. oben Anm. 147.

um sich zu sehen, so ist er außer dem Gleise gebracht und aller Zusammenhang verloren.

4) *Spangenberg.*[159] Er soll ein geschickter Mann seyn; allein er hat kaum 10 Zuhörer und ist in Göttingen moralisch todt.[160] Ich konnte ihn nicht hören, er war mit einer schweren Krankheit befallen.

5) *Martens.*[161] Er hatte erst sein Decret erhalten und noch nicht gelesen; allein die übrigen Herren Professoren wollen sich aus seiner außerordentlich gezwungnen Art im Umgange nicht viel einnehmendes im Vortrage versprechen.

Die juristische Fakultät sieht selbst ihrem Ende klagend entgegen. Mit Ende des Curses sollen 400 abgereiset seyn, und die [fol. 121v] Anzahl der Neuangekommenen war sehr gering. Herr *Pütter* klagte mir auch, daß er nicht wisse, woher es komme, daß man dermalen so wenig Mainzer in Göttingen sehe. Meines Erachtens wird Göttin-

[159] Georg August Spangenberg (1738-1806), ab 1771 ao. und ab 1784 o. Professor in Göttingen, las Institutionen, Pandekten und römisches Staats- und Privatrecht; s. v. Eisenhart in ADB: Spangenberg, Georg August.

[160] Hier spielt Anzmann darauf an, dass Spangenberg, der nur gering besoldet wurde, hoch verschuldet war; s. Johannes Tütken, Privatdozenten im Schatten der Georgia Augusta. Zur älteren Privatdozentur (1734-1831), Teil II: Biographische Materialien zu den Privatdozenten des Sommersemesters 1812, Göttingen 2005, S. 555ff.

[161] Georg Friedrich von Martens (1756-1821), ab 1783 ao. und ab 1784 o. Professor in Göttingen. Er las vor allem über Völker- und Handelsrecht und gilt als Begründer des modernen Völkerrechts. Er verfasste die „Einleitung in das positive Europ. Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet". 1808 wechselte Martens in die Verwaltung des Königreichs Westfalen und 1814 in die des Königreichs Hannover; s. Friedrich in NDB: Martens, Georg Friedrich von.

gen in seinen übrigen Fakultäten noch ziemlich groß bleiben, in der juristischen aber ersterben,[162] und wenige werden aus anderer Absicht dahin kommen, als die Bibliotheke und gute Einrichtung zu bewundern.

Halle

Diese hohe Schule ist, so viel die juristische Fakultät, und die Männer, womit sie besetzt ist, betrifft, vor allen die Vorzüglichste.

1) der verehrungswürdige Greis der geheime Rath *Nettelbladt*[163] ließt seines hohen Alters ungeachtet mit so vielem Feuer und Lebhaftigkeit über alle Teile der Rechtsgelehrsamkeit Collegien, daß seine weitern Collegen selten einen Zuhörer bekommen, wenn sie sich einfallen laßen, über eben denselben Gegenstand zu gleicher Zeit mit ihm Vorlesungen zu halten. Das Civilrecht ließt er beständig, und daher sind die Hörsäle der übrigen Civilisten, so geschickt sie immer sind, meistentheils leer. Eine Hauptursache mag diese seyn, weil er das Institutionen- und Pan-

[162] Entgegen dieser Prognose war die Juristische Fakultät 1789 nach wie vor die stärkste mit 392 Studenten, s. Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 33; s. auch oben S. 16f..

[163] Daniel Nettelbladt (1719-1791), ab 1746 Professor in Halle und las über Zivil-, Straf-, Prozeß-, Kirchen- und Staatsrecht sowie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Er veröffentlichte bereits 1750 „Politische Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Vorlesungen auf hohen Schulen“ (in: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle 1792, S. 1-88); vgl. Bake, Juristenausbildung (wie Anm.86), S. 17ff. Zu seinen berühmtesten Schülern gehörten die Redaktoren des preußischen ALR Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein sowie auch der spätere preußische Justizminister und Großkanzler Johann Heinrich Casimir von Carmer. S. Repgen in NDB: Nettelbladt, Daniel.

dektensystem verbannet, wohingegen die übrigen dem alten Schlendrian zu ihrem Schaden getreu verbleiben.

2) Der Rechtslehrer *Westphal*[164] ist durch seine gründlich ausgearbeitete und mit vielem Beyfalle aufgenommene praktisch nutzbare Schriften rühmlich bekannt. Es fehlt ihm [fol. 122r] zwar das Lebhafte in seinem Vortrage, welches die Aufmerksamkeit des Lehrlings erregen muß; doch Gründe und Deutlichkeit können ihm nicht abgesprochen werden.

3) Der Lehrer des Staats- und Lehnrechts Herr *Fischer*[165] ist seiner Geschicklichkeit wegen bey Auswärtigen sehr geschätzt, zu Halle aber wegen seinem üblen Vortrage ganz unbekannt. Diesem Manne mag es hauptsächlich an der körperlichen Constitution fehlen, denn wenn er eine Stunde lehren will, muß er der Trockenheit halber ein Glas Wasser neben sich haben, um den Mund immer anzufeuchten.

4) Der Ordinarius Herr Prorector *Woltär*[166] wartet seinem Berufsgeschäfte mit vielem Fleiße ab, und so undeutlich seine Schriften

[164] Ernst Christian Westphal (1737-1792), ab 1761 Professor in Halle. Seine sehr zahlreichen Veröffentlichungen befassen sich vor allem mit dem deutschen und reichsständischem Privatrecht, dem Strafrecht, dem Lehn- und Staatsrecht, den Pandekten und dem gemeinen Recht. Im Gegensatz zu der lobenden Bewertung von Anzmann bezeichnet ihn Landsberg als „Vielschreiber ohne erheblichen Wert"; s. Landsberg in ADB: Westphal, Ernst Christian.

[165] Friedrich Christoph Jonathan Fischer (1750-1797), ab 1779 Professor des Staats- und Lehnrechts in Halle; s. Inama in ADB: Fischer, Friedrich Christoph Jonathan.

[166] Johann Christian Woltaer/Woltär (1744-1815), Sohn eines Pfarrers, studierte zunächst Theologie, wechselte später zum Rechtsstudium, ab 1775 Professor in

sind, so ist doch an der Deutlichkeit seines Vortrags nichts auszustellen, wenn man den Predigerton, der ihm von seinem vormaligen Berufe noch anklebet, hinwegnimmt.

5) Der Professor *König*[167] ist fleißig, hat einen guten Vortrag und wegen seiner Stärke in der juristischen Literatur hat ihm der geheime Rath Nettebladt,[168] der sich vorhin ebenfalls damit beschäftigte, dieses Fach allein überlaßen. Er ahmet *Nette[l]bladte* in allem nach, ließt alternando eben dieselbe Collegien und über eben dieselbe Lehrbücher. Dieser Gelehrte ist jedoch mit seinem Aufenthalte unzufrieden und sehnet sich nach einem auswärtigen Rufe.

Diesen füge ich noch bey den privat Docenten Doctor *Glück*.[169] Er hat einen angenehmen und deutlichen Vortrag: seine Stärke ist in der römischen Rechtsgeschichte und Halle verspricht sich in der Folge vieles von ihm.

Halle, las über Römisches Recht, Kirchenrecht und Staatsrecht; s. Georg Christoph Hamberger, Johann Georg Meusel, Das gelehrte Teutschland, oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller, 5. Aufl., Lemgo 1800, Band 8, S. 617f.

[167] Heinrich Johann Otto König (1748-1820), ab 1788 Professor in Halle, publizierte u.a. über das Kirchenrecht sowie das Staats- und Völkerrecht; s. Teichmann in ADB: König, Heinrich Johann Otto.

[168] S. oben Anm. 163.

[169] Christian Friedrich von Glück (1755-1831), ab 1777 Privatdozent in Halle und ab 1784 Professor in Erlangen, las vor allem über Römisches Recht, Kirchenrecht, Strafrecht und Rechtsgeschichte. Ab 1790 publizierte er den 34 Bände unfassenden „Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld"; s. Stintzing in ADB: Glück, Christian Friedrich von.

[fol. 122v] Bey dieser Universität gefiel mir vorzüglich, daß jeder ankommender Studierender gleich bey der Inscription mit den akademischen Gesetzen eine gedruckte kurze Anweisung zu Handen bekömmt, wie er seine akademische Studien vernünftig einrichten soll. Diese ist für jedes wissenschaftliches Fach besonders abgefaßt. Die berühmte Buchhandlung des hallischen Waisenhauses[170] leistet dieser hohen Schule vortreffliche Dienste.

Helmstädt

Die Juristische Fakultät ist mit ganz geschickten Leuten besetzt; doch sind sie dermalen nicht mehr Docenten. Die Anzahl der Rechtsbeflissenen würde kaum nennbar seyn, wenn man nicht selbe durch Westpfälinger [!], die man durch einen gestifteten höchst wohlfeilen Tisch anzuziehen sucht, von ihrem Einsturze zu erhalten sich bemühte.[171]

1) Der oberste Professor, der geheime Justizrath *Häberlin*,[172] Lehrer des Staatsrechts und der Geschichte ist bereits 63 Jahre alt, und

[170] Waisenhaus der Franckeschen Stiftungen, das u.a. aus den Einnahmen der angegliederten Buchdruckerei und Buchhandlung finanziert wurde.

[171] 1781 betrug die Frequenz 187 Studenten, Eulenburg, Frequenz (wie Anm. 97), S. 164; vgl. zu den im Folgenden genannten Professoren auch das Urteil Gedikes, Bericht (wie Anm. 40), S. 19f.

[172] Franz Dominicus Häberlin (1720-1787), ab 1747 Professor für Geschichte in der Philosophischen Fakultät der Universität Helmstedt und ab 1751 zugleich Professor für Staatsrecht in der juristischen Fakultät. Sein Hauptwerk ist der „Auszug aus der allgemeinen Welt-Historie“ und als dessen Fortsetzung die „Neueste deutsche Reichshistorie“, eine breit angelegte deutsche Reichsgeschichte; s. Wegele in ADB: Häberlin, Franz Dominicus.

seine Gesundheit in übelm Zustande; er kann also als Lehrer wenig leisten.

2) Der um die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, besonders aber um das deutsche Recht bestens verdiente Hofrath *Eisenhart*[173] ist ebenmäßig 63 Jahre alt und in dem Lehramte ermüdet.

3) Der Rechtslehrer Herr *Fricke*[174] mag ganz geschickt seyn, aber sein Vortrag ist weitschweifig und dunkel.

4) Der Rechtslehrer Herr *Oelze*,[175] welcher von Jena berufen worden, ist fleißig, geschickt, und hat einen ganz schönen [fol. 123r] Vortrag.

5) Der Professor *Du Roi*[176] ist ein ganz junger Mann, und da er und Oelze das Civilrecht lesen, so findet er wegen diesem keinen Beyfall.

[173] Johann Friedrich Eisenhart (1720-1783), ab 1754 Professor in Helmstedt, befasste sich vor allem mit dem deutschen Recht. Berühmt wurde er durch die „Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern", Helmstädt 1759; s. Döhring in NDB: Eisenhart, Johann Friedrich.

[174] Albert Philipp Frick (1733-1798), ab 1761 Professor in Helmstedt, las vor allem Bürgerliches Recht.

[175] Gottlob Eusebius Oeltze (1734-1807), ab 1770 Professor in Jena und ab 1782 in Helmstedt; vgl. Nicole Grochowina**,** Das Eigentum der Frauen: Konflikte vor dem Jenaer Schöppenstuhl im ausgehenden 18. Jahrhundert, Köln 2009, S. 116f.

[176] Julius Georg Paul Du Roi (1754-1825), ab 1780 ao. Professor in Helmstedt, ab 1786 Beisitzer im Hofgericht zu Wolfenbüttel, übernahm 1806 als erster Direktor die Leitung der braunschweigischen Armenanstalt; s. Spehr in ADB: Du Roi, Julius Georg Paul.

Uibrigens hat diese Universität eine gute Büchersammlung, ein Theatrum anatomicum und einen sehr guten botanischen Garten.

Leipzig

Diese hohe Schule ist in dem juristischen Fache vor allen andern am stärksten besetzt.[177] Dieses verursachet die Menge der dasigen privat Docenten, welche, wenn sie auch bey den ersten Gerichtsstellen als Beysitzer angestellet sind, dennoch fleißig lehren, um sich den Weg zur Professur und endlich zu dem höchst ansehnlichen und reichlich nährenden Ordinariate zu bahnen. Diese Juristenfakultät liefert unstreitig zehen Abhandlungen, bis Göttingern eine liefert. Indessen gehen doch die Leipziger selbst nach Göttingen. Die Ursache scheinet diese zu seyn, weil der Leipziger hohen Schule der Kanonist gänzlich fehlet, auch kein Publicist von Ansehen daselbst ist, sondern das Civilrecht allein und zwar die so genannte Jurisprudentia elegantior hauptsächlich bearbeitet wird. Hieran ist die üble Verfassung schuld, weil der Lehrer immer mit dem Civilrechte anfangen, so dann mit dem Alter zu andern Rechtstheilen überschreiten muß.

Ordentliche Professores sind

1) Herr Ordinarius *von Winkler;*[178] diesem ist, weil er die erste Stelle hat, das kanonische Recht angewiesen; da es [fol. 123v] aber sein Fach nicht ist, so liegt es ganz still.

[177] Vgl. zur Juristischen Fakultät auch die knappe Bewertung Gedikes, Bericht (wie Anm. 40), S. 86ff.

[178] S. oben Anm. 79.

2) *Bauer*[179] Professor der Pandekten: ließt aber kein Collegium.

3) *Seeger*[180] lehret das Staatsrecht, und hat vor allen den besten Vortrag.

4) *Püttmann*[181] lehret das Lehn- und Wechselrecht; allein er ließt blos Heften ab, wie eine Zeitung.

5) *Schott*[182] Professor Codicis ließt Civilrecht, Encyclopedie, und Methodologie; ist sehr fleißig, hat ein zahlreiches Auditorium, sein Vortrag ist mittelmäßig.

6) *Einert*[183] ließt Practicum, hat sehr geringen Beyfall.

7) *Kind*[184] Professor de verborum significatione lehret das sächsische Recht und hat einen ganz guten Vortrag.

Außerordentliche Lehrer daselbst.

1) *Hebenstreit*[185] lehret die Rechtsalterthümer und hat die meisten Zuhörer vor allen.

[179] Heinrich Gottfried Bauer (1733-1811), ab 1764 Professor in Leipzig; s. Landsberg in ADB: Bauer, Heinrich Gottfried.

[180] S. oben Anm. 76.

[181] S. oben Anm. 75.

[182] S. oben Anm. 77.

[183] Christian Gottlob Einert (1747-1823), ab 1794 Stadtrichter und ab 1796 zugleich Professor in Leipzig; s. Steffenhagen in ADB: Einert, Christian Gottlob.

[184] Johann Adam Gottlieb Kind (1747-1826), ab 1783 Professor in Leipzig; s. Teichmann in ADB: Kind, Johann Adam Gottlieb.

[185] Heinrich Michael Hebenstreit (1745-1786), ab 1780 ao. Professor der Rechtsaltertümer in Leipzig; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 5, 1805, S. 260.

2) *Stockmann*[186] ließt römische Rechtsgeschichte verbunden mit den Alterthümern, hat einen schlechten Vortrag.

3) *Wieland*[187] ließt Völker- und Staatsrecht, europäische Staatsgeschichte und Staatswissenschaft. Sein Vortrag ist mittelmäßig.

Privat Docenten.

1) *Bauer*, 2) *Biedermann*, 3) *Pohl*, 4) *Rau*, 5) *Richter*, 6) *Rösing*, 7) *Sammet*, 8) *Börner*, 9) *Green*, 10) *Kees*, 11) *Küstner*, 12) *Müller*, 13) *Biener*.

[fol. 124r] Dieser letzte allein hat ein starkes Auditorium, obgleich sein Vortrag unleidentlich ist. Er scheint sich [da]durch die Neugierde des Auditorium erworben zu haben, weil er über die streitige bayerische Erbfolge öffentliche Vorlesungen anstellte. Man hält ihn zu Leipzig für den stärksten Publicisten: die übrigen haben zum Theil gar keine Zuhörer, zum Theil drey bis vier; denn die Menge der Lesenden über einerley Gegenstände schränkt die Zahl der Zuhörer gar zu sehr ein.

Diese hohe Schule besteht aus vier Nationen, nämlich der meisnischen, bayerischen, polnischen und sächsischen, in welche alle zu

[186] August Cornelius Stockmann (1751-1821), ab 1782 a.o. und ab 1789 o. Professor des Sächsischen Rechts in Leipzig; s. Allgemeine Literatur-Zeitung Nr. 109, Halle Mai 1821, S. 7f.

[187] Ernst Carl Wieland (1755-1828) ab 1780 ao. Professor der Philosophie in Leipzig, übernahm 1809 dort eine Geschichtsprofessur. Wieland wurde 1776 über ein völkerrechtliches Thema promoviert und behandelte in seinen Vorlesungen und Veröffentlichungen neben philosophischen und historischen völkerrechtliche, strafrechtliche und rechtsgeschichtliche Themen; vgl. Hamberger, Meusel, Lexikon (wie Anm. 166), 5. Aufl., 1800, Band 8, S. 509.

Leipzig promovierte und bey der Universität immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind. Ein Vorzug von Leipzig ist, daß es in den Messen der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels ist. Es zählt 20 Buchhändler und 12 Buchdruckereyen. Die Universität hat 6 Collegia oder öffentliche Gebäuden. Beym Pauliner Collegio ist ein botanischer Garten, ein anatomischer Schauplatz und eine Bibliotheke, die sonderlich an alten Werken einen großen Vorrath hat. Daß die der Universität so vortheilhaft gewesene langheimische Disputations-Handlung eingehe, wird von allen leipziger Gelehrten allgemein beklaget.

Marburg

Diese bisher öde gewesene hohe Schule soll dermalen in [124v] einem neuen Glanze erscheinen und der mainzer entgegen gesetzt werden. Unter den Rechtslehrern zählet sie dermalig[188]

1) Den von Göttingen berufenen und sattsam bekannten Herrn *von Selchow*.[189]
2) Den durch seine deutsche Rechts-Praxin bekannten Herrn *Hoffmann*,[190] welcher aber wegen seinem Alter von 64 Jahren nicht mehr viel leisten kann.

[188] Vgl. auch Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 39.

[189] S. oben Anm. 129.

[190] Johann Andreas Hofmann/Hoffmann (1716-1795), ab 1754 Professor in Marburg, las deutsches Privat- und Lehnrecht, kanonisches Recht, Institutionen, Reichsgeschichte, Prozessrecht und ius publicum; s. Johann Christian Pauly, Die Entstehung des Polizeirechts als wissenschaftliche Disziplin: Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 2000, S. 57f.

3) Den in den deutschen Alterthümern sehr starken Herrn *Sorber,*[191] welcher aber wegen einem Alter von 69 Jahren als Docent kaum genennet werden mag.

4) Den Herrn *Conradi,*[192] welcher in der Kritik des römischen Rechts sehr fähig, auch ein ganz guter Docent ist, aber allen Muth verloren hat, weil man ihn allenthalben zurück setzet.

5) Den Herrn *Robert,*[193] welcher, nachdem er von dem Jahre 1760 bis 1779 sich mit der Theologie beschäftiget und die Stelle eines Professoris Theologiae, Consistorialraths und Inspektors der so genannten reformirten Kirche bekleidet hatte, selbige niedergeleget und sich in einen Juristen metamorphosiret hat. Wenn Charlatanerie wahre Gelehrsamkeit wäre, so hätte er Hoffnung als ein Stern der ersten Größe am juristischen Firmamente zu erscheinen.

[191] Johann Jacob Sorber (1714-1797), ab 1754 Professor in Marburg, publizierte vor allem zu deutschrechtlichen Fragen; s. Landsberg in ADB: Sorber, Johann Jacob.

[192] Johann Ludwig Conradi (1730-1785), 1763 ao. Professor für Rechtsaltertümer in Leipzig, ab 1765 ao. und ab 1774 o. Professor in Marburg; s. Steffenhagen in ADB: Conradi, Johann Ludwig.

[193] Carl Wilhelm Robert (1740-1803), nach Theologiestudium ab 1766 Professor der Theologie in Marburg, ab 1778 auch Mitglied der Juristischen Fakultät und Professor der praktischen Philosophie. Seine jur. Arbeitsschwerpunkte waren das kanonische Recht, Institutionen und Pandekten sowie das Naturrecht; s. Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, bearb. v. Franz Gundlach, Marburg 1927, S. 32f.

6) Den von Göttingen berufenen Herrn *Erxleben*[194] einen Sohn der berühmten Frau Christiana geborenen *Leporin*,[195] welche zu Halle die Doctor-Würde in der Arzneykunst erhielt, einen geschickten Civilisten, der einen schönen, [fol. 125r] und deutlichen Vortrag hat.

Die marburger Bibliotheke ist durch das Legat des Kanzlers *Estor*[196] von einer Bedeutung geworden.

Stuttgard

Dieser Ort, den ich im abgewichenen Jahre [1782] besuchte, soll auch eine Universität seyn: allein es ist vielmehr ein Cadetenhaus.[197] Den Vorlesungen der Lehrer darf Niemand beywohnen, vielleicht auch mit gutem Grunde, denn die Lehrer sind junge, unbedeutende Leute, die, wie ihre tübinger Lehrer mich versicherten, Professoren sind, weil man Professoren haben mußte. Ein einziger Mann schien

[194] S. oben Anm. 154.

[195] Dorothea Christiane Erxleben, geborene Leporin (1715-1762) war die erste Frau in Deutschland, die den medizinischen Doktorgrad erwarb; s. Buchheim in NDB: Erxleben, Dorothea Christiane geborene Leporin.

[196] Johann Georg Estor (1699-1773), 1727 Professor in der Juristenfakultät Gießen, ab 1735 in Jena und ab 1742 in Marburg, ab 1768 Kanzler der Universität Marburg; s. Muther in ADB: Estor, Johann Georg.

[197] Die Hohe Karlsschule in Stuttgart wurde zunächst als Militärakademie gegründet und 1781 in eine Universität umgewandelt, aber 1794 bereits wieder aufgelöst. Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 52ff., schildert sehr anschaulich den militärischen Charakter dieser Einrichtung: „Die ganze innere Einrichtung ist militärisch." (S. 54).

mir wichtig, nämlich Herr *Lebret*[198] Professor der Statistik und Bibliothekar der vortrefflichen Bibliotheke. Mein Vorzügliches war, daß ich die Ehre hatte, den verdienstvollen greisen Herrn Etats Rath *von Moser*[199] zu sprechen und von ihm freundschaftlich aufgenommen zu werden. Solches Alter und solcher Geist sind ein Phänomen in der Natur.

Tübingen[200]

Diese ebenmäßig im vorigen Jahre [1782] von mir besuchte hohe Schule hat wenige Zuhörer in dem juristischen Fache. Den größten Theil machen die Theologen aus. Die Rechtslehrer sind *Canz*,[201] die

[198] Johann Friedrich Le Bret/Lebret, (1723-1807), Historiker und Theologe, ab 1779 Lehrer der Staatskunde an der Militärakademie in Stuttgart, ab 1782 Kanzler der Karlsschule und ab 1786 Professor der Theologie in Tübingen; s. v. Schulte in ADB: Le Bret, Johann Friedrich.

[199] Johann Jacob Moser (1701-1785), 1729 Professor in Tübingen, 1733-1739 in Frankfurt/Oder, 1751-1771 Konsulent, d. h. wissenschaftlicher Berater, der württ. Landstände und in dieser Zeit fünf Jahre auf dem Hohentwiel inhaftiert. Moser war der bedeutendste Staatsrechtslehrer seiner Zeit. Sein Hauptwerk war das 52 Bände umfassende „Teutsches Staatsrecht" Frankfurt am Main, Leipzig 1737-54; s. Freiherr von Aretin in NDB: Moser, Johann Jakob.

[200] Vgl. zu Tübingen auch die Darstellung von Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 59ff.

[201] In Frage kommt, soweit feststellbar, nur Eberhard Christoph Canz (1720-1773), ab 1759 Professor in Tübingen (s. Steffenhagen in ADB: Canz, Eberhard Christoph). Allerdings starb dieser bereits 1773, also lange vor dem Besuch von Anzmann.

beiden *Gmelin*,[202] *Hofacker*,[203] *Mayer*[204] und beide *Hofmänner*.[205] *Hofacker* hat unter diesen den besten Vortrag, und soll, dem Verlauten nach, zu Göttingern als Professor der Pandekten angestellet werden;[206] er kömmt aber weder in der Gründlichkeit, noch in dem angenehmen Vortrage den hiesigen Civilisten bey.

[fol. 125v] Wittenberg

Diese ehedessen so berühmte hohe Schule ist, wo nicht ganz todt, doch in einen äußerst tiefen Schlaf versenket.[207] Der kürzeste Beweis ist, daß der Lehrer der Pandekten kaum in 4 Jahren seinen Cursum endiget. Während meinem Aufenthalte kam der Befehl vom

[202] Christian Gottlieb Gmelin (1749-1818), ab 1779 Professor in Tübingen, genannt „Criminal-Gmelin" sowie Christian von Gmelin (1750-1823) 1773 Professor in Erlangen und ab 1781 in Tübingen, genannt „Pandecten-Gmelin"; s. Moriz Gmelin: Stammbaum der Familie Gmelin, Karlsruhe 1877, Seite 89, 95.

[203] Karl Christoph Hofacker (1749-1793), ab 1773 Professor in Tübingen, las und publizierte vor allem zum römischen und deutschen Privatrecht. Ab 1788 veröffentlichte er sein 8 Bände umfassendes Hauptwerk, die „Principia juris civilis Romano-Germanici"; s. v. Eisenhart in ADB: Hofacker, Karl Christoph.

[204] Johann Christian Mayer (1741-1821); s. Hansmartin Decker-Hauff, Wilfried Setzler, Die Universität Tübingen von 1477 bis 1977 in Bildern und Dokumenten, Tübingen 1977, S. 185.

[205] Johann Daniel Hoffmann (1740-1814), ab 1767 ao. und ab 1769 o. Professor für Staatsrecht und Reichsgeschichte in Tübingen, ab 1790 geheimer Rat in Stuttgart und Christian Gottfried Hoffmann (1756-1784), ab 1778 ao. Professor in Tübingen. Beide waren Söhne von Gottfried Daniel Hoffmann (1719-1780), ab 1747 Professor in Tübingen; s. v. Eisenhart in ADB: Hoffmann, Gottfried Daniel.

[206] Was aber nicht geschah, s. Anm. 203.

[207] 1781 betrug die Frequenz 238 Studenten; Eulenburg, Frequenz (wie Anm. 97) S. 164.

Hofe, daß jeder Professor innerhalb einem Jahre seine Vorlesungen beendigen soll. Indessen fehlt es nicht an geschickten Juristen, worunter bekannt sind *Klügel*,[208] *Chladenius*,[209] *Kraus*,[210] *Reinhard*,[211] *Pauli*,[212] *Wiesand*,[213] *Wernsdorf*,[214] und *Triller*;[215] Allein sie beschäfti-

[208] In der fraglichen Zeit (1782/83) lehrten zwei Rechtswissenschaftler mit Namen Klügel in Wittenberg: 1) Gottlob Christian Klügel (1712-1794), ab 1759 Professor in Wittenberg; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 7, 1803, S. 100, sowie 2) Ernst Gottfried Christian Klügel (1737-1819), Sohn von Gottlob Christian Klügel, ab 1767 ao. und ab 1785 o. Professor in Wittenberg.

[209] Ernst Martin Chladni/Chladenius (1715-1782), ab 1752 Professor in Wittenberg; s. Steffenhagen in ADB: Chladni, Ernst Martin.

[210] Georg Friedrich Kraus/Krause (1718-1784), ab 1750 Professor in Wittenberg, wechselte 1751 nach Danzig, kehrte aber 1753 nach Wittenberg zurück; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 7, 1803, S. 325f.

[211] Johann Karl Gebhard Reinhard (1736-1795), ab 1766 Professor in Wittenberg; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 11, 1811, S. 163.

[212] Martin Gottlieb Pauli (1721-1796), ab 1763 Professor in Wittenberg; s. v. Eisenhart in ADB: Pauli, Martin Gottlieb.

[213] Georg Stephan Wiesand (1736-1821), ab 1765 Professor in Wittenberg. Nach Schließung der Universität Wittenberg 1815 wechselte er nach Halle; s. v. Eisenhart in ADB: Wiesand, Georg Stephan.

[214] Gottlieb Wernsdorf (1747-1802), 1783 ao. Beisitzer an der Wittenberger juristischen Fakultät, 1788 ao. und 1790 o. Professor; s. Dörthe Buchhester in: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, begr. von Wilhelm Kosch, 3. Aufl., Zürich und München 2011, S. 214f.

[215] Carl Friedrich Triller (1749-1799), wurde 1782 in Wittenberg promoviert, später Hofgerichts- und Konsistorialadvokat; s. Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 14, 1815, S. 142.

gen sich nicht mit dem Lehramte, woran die geringe Anzahl der Zuhörer Schuld seyn mag.

Johann Anzmann
beide Rechte Doktor

Der Bericht von Wiese[216]

[fol. 66r] Wezlar

Ich hielte mich nach meiner Abreise von Mainz den verflossenen Winter [1782] hindurch bis zum Eintritt des Frühjahres [1783] in Wezlar auf; besuchte dorten die Vorlesungen des Herrn *Bostell*[217] über die kammergerichtliche Praxis und suchte mir dieselbe auf Schreibstuben einiger Prokuratoren noch näher bekant zu machen. Da mir blos Bemerkungen, welche ich auf Akademien gesammelt habe, hier vorzulegen angewiesen ist, so würde ich gegen meine Bestimmung handlen, wenn ich mich auf Bemerkungen über das Kayserliche Reichs-Kammer-Gericht einlasen wolte, dessen Verfassung ohne das schon hinlänglich bekannt ist.

Ich mache daher so wie ich meine Reise nahm, mit meinen Bemerkungen von der Universität Giesen den Anfang.

[216] HStAD, Sign. E 6 A Nr. 7/1 fol. 66ff.

[217] Friedrich Jakob Dietrich von Bostel/Bostell (1743-1810), nach Rechtsstudium in Göttingen ab 1767 Advokat beim Reichskammergericht in Wetzlar; s. Christoph Weidlichs Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland, Erster Theil, Halle 1781, S. 91.

Giesen

Ich glaube diese Akademie unter die mittelmäsigen protestantischen Akademien rechnen zu können.

Die Zahl der Professoren auf der Akademie in *Giesen* beläuft sich auf 16, welche alle Ordinarii sind; und keine Fakultät hat einen extraordinarium. Die einzige juridische Fakultät hat den privat Dozenten *Schnaubert,*[218] und dieses ist ein auserordentlicher Fall. Hierdurch zeichnen sich nun *Giesen* und so auch *Marburg* von andern protestantischen Akademien aus; allein ich glaube nicht, das mann dieses unter die guten Anstalten bey einer Akademie zählen dürfe; denn *Göttingen* bewiese ehedem zuviel was eine Akademie für Nutzen daraus ziehen könne, wenn sie mehrere professores extraordinarios und privat Dozenten unterhielte. Blos allein dieses machte, das *Göttingen* noch vor 20 und 10 Jahren so zu sagen die Pflanzschule anderer protestantischer Akademien war.

Unter allen Professoren in *Giesen* kann ich keinen Dozenten im eigentlichen Verstande angeben. Die Collegia werden alle bezahlt, und sehr selten wird eines publice[219] gelesen. Kaum wird auch ein anderes als ein nothwendiges sogenanntes Brodtkolleg gelesen. Ein jeder Professor liest in seinem Hause.

[fol 66v] Die Anzal der Studierenden ward mir auf 250 angegeben, aber es mögen leicht 50 zu viel seyn.

[218] S. oben Anm. 135.

[219] „Publice" gelesene Kollegs fanden in Hörsälen der Universität statt und mussten anders als „privatim" gelesene, die die Professoren in ihrem Hause abhielten, von den Studenten nicht gesondert bezahlt werden.

Das Rektorat bei der Akademie wechselt alljährlich ab, nach dem Rang der Fakultäten, und in der Fakultät nach dem Alter. Der Kanzler aber, welcher immer ein verdienter Rechtslehrer ist, bleibt beständig der nemliche bis zum Todte oder Unthätigkeit.

Von der inneren Verfassung der Fakultäten ist man in *Giesen* wie auf allen andern Universitäten sehr geheim.

Die Examina und Defensionen belangend konte ich als persönlicher Zeuge nichts beurtheilen, indem sich bei meinem Aufenthalte daselbst keine Gelegenheit hierzu erreignete; doch ward mir in *Wezlar* so viel elendes davon erzehlet, und zwar selbsten von Leuten, welche in *Giesen* promovirten, ich rede aber hier nur von der juridischen Fakultät, das ich in diesem Stücke gegen *Giesen* und seine promotos alle Achtung verliehren muste. Besondre Fälle hierüber anzuführen, glaub ich unnöthig zu seyn. Mann entschuldigt sich in Giesen damit, promoviren wir nicht, so thuen es andre. Eine Entschuldigung, welche gewis wenig Ehre macht.

Die Bibliothek in Giesen will nicht viel besonderes sagen. Ihr bester Theil bestehet in der von einem ehmahligen in *Giesen* gestandnen Professor *Koch*[220] ererbten Bibliothek, welche meistens publizistische und historische Werke enthält. Von Handschriften findet sich wenig in der Bibliothek. Die Anzal der Bände mag auf 15000 Bände sich belaufen.

[220] Christoph Ludwig Koch (1718-1756), ab 1746 Professor der Geschichte und Bibliothekar und ab 1748 Professor der Rechtswissenschaft in Gießen; Meusel, Lexikon (wie Anm. 76), Band 7, S. 156.

Die Disziplin bei den Studenten ist gut, und wird genau auf die disziplinarischen Gesetze gehalten.

Von *Giesen* gehe ich nach *Marburg* über.

Marburg

Marburg verdienet besonder darinn einen Vorzug vor *Giesen*, das es mehrere gute Dozenten zehlet, und mehrere einzelne Theile, besonders der philosophischen Wissenschaften in besondern Kollegien betrieben werden.

Die Anzahl der Professoren ist 20, wovon die Theologische Fakultät 3 [fol. 67r] die Juridische 6, die Medizinische 2, die Philosophische 9 zehlet.

Der vorzüglichste Dozent, den ich auf meiner ganzen Reise fande, ist unstreitig Prokanzler Herr *Selchow*[221] in *Marburg*. Seine Ausprage ist sehr deutlich, fliesend, und dem Ohre angenehm, nicht zu geschwindt, auch nicht gar zu langsam, nur der Tone des Diskurs ohne Schmuck, und in demjenigen was er vorträgt herscht die schönste Ordnung und Deutlichkeit. Nach *Selchow* sind in *Marburg* noch als gute Dozenten von den Theologen *Pfeiffer*[222] von den Juristen *Erxleben*[223] und vorzüglich unter den Philosophen *Curtius*.[224]

[221] S. oben, Anm. 129.

[222] Johann Jakob Pfeiffer (1740-1791), Professor der Theologie in Marburg; s. Meusel Lexikon (wie Anm. 76), Bd. 10, 1810, S. 390f.

[223] S. oben, Anm. 154.

[224] Michael Conrad Curtius (1724-1802), ab 1768 Professor der Geschichte, der Dichtkunst und der Beredsamkeit an der Universität Marburg; s. Bursian, Conrad, „Curtius, Michael Konrad“, in: ADB Bd.4, S. 651f.

Von den 6 juridischen Professoren sind nur 4 der Fakultät Beisitzer, von den [!] die Examina und Promotionen gehalten, und Fakultäts Responsa ertheilt werden. Die beiden übrigen Professoren haben an diesen Geschäften keinen Antheil.

Die Zahl der Studierenden beläu[ft] sich nur auf 150 wovon nur 40 Juristen, ungefehr 10 Philosophen und die übrigen Theologen sind. Medizin studierte dieses halbe Jahr kein einziger in *Marburg*. Die Collegia werden in *Marburg* alle bezalt, und nur nach seinem Gefallen liest ein Professor ein Kolleg publice, und auch was für eins er will.

Wie es bei den Prüfungen und Defensionen zugehe, konte ich keine bestimmte Auskunft erhalten. Doch mus ich eines besondern Vorrechts der Juridischen Fakultät dahier gedenken; es bestehet darinn, das alle diejenigen, welche an den hessisch-kasselischen Gerichtshöfen advoziren wollen, sich zu Marburg von der Juristischen Fakultät prüfen lasen müsen, wenn sie zuvor nicht schon den Gradum Academicum Doctoris oder Licentiati[225] von derselben genommen haben; das dieses nicht ohne wahren Nutzen seye, zeigen alle hessischen Gerichtsstellen, in dem mann bei denselben die treflichsten Advokaten und besonders in Hessen Kassel wahrhaft grose Gelehrte findet.

Die Bibliothek in *Marburg* kommt der in Gießen an der Zahl der Bände bei. Sie hat zwar nichts von Seltenheiten, ist aber sehr brauchbar, indem sie von jeder Wissenschaft die nöthigsten und vorzüglichsten Werke enthält. Ihren grösten Zuwachs erhielte sie

[225] S. zum Grad eines Lizenziaten oben Anm. 26.

durch die *Estorische* Bibliothek,[226] dessen ganzes Vermögen die Universität in *Marburg* ererbte.

Die Disziplin auf der Universität ist nicht die Beste. Der Student ist noch auf jenen Tone gestimmt, der vor 30. und älteren Jahren auf allen protestantischen Akademien herschte.[227]

[67v] Göttingen

Obschon *Göttingen* vor andern Akademien Teutschlandes vieler Vorzüge sich rühmen kann, so ist es doch lange das nicht, für das es auswärts ausgeruhfen ist; und es könte jeder andern Akademie leicht gelingen, sich über *Göttingen* empor zu schwingen; besonders da es jetzo in einer solchen Lage ist, in der es über kurz oder lang das Schicksal ehedem noch größerer nun gänzlich zerfallener Universitäten erfahren wird.[228] Alle die grosen Männer die bisher der Göttingischer Akademie Ehre und Nahmen machten, sind Männer in Jahren, und kaum findet sich in einer Fakultät ein einziger junger Mann, der ganz die Stelle ersetzen würde, die der alte ruhmvolle in die Zukunft durch dem Todte verlasen wird.

Mann hält auch nicht mehr des grosen Göttingischen Kurators Herrn *Münchhausen*[229] System, nach dem sehr selten ein auswärtiger Gelehrter, er müste denn von auserordentlichem Rufe seyn, nach *Göttingen* berufen ward; sondern mann zoge junge Leute immer

[226] Zu Johann Georg Estor s. oben Anm. 196.

[227] So auch Gedike, Bericht (wie Anm. 40), S. 38.

[228] S. zu dieser negativen Einschätzung oben S. 16f.

[229] S. oben Anm. 140.

selbst auf der Akademie nach. Wer den Gradum einmal angenommen hatte, konte den Anfang machen, Collegia, welche er wolte, zu lesen. Die Anzal derjenigen welche diesen Versuch wagten, ware immer gros; unter diesen fanden sich doch jederzeit einige, welche die nöthigen Eigenschaften hatten, die zu einem künftigen akademischen Lehrer erforderlich sind. Geschahe nun der Fall, daß eine ordentliche Profession erledigt ward, so rükte nun aus den extraordinariis einer in die erledigte Stelle ein, und dieses Stelle ward durch einen privat Dozenten der sich vorzüglich Verdienste machte, ersetzet. Dieses machte Muth und Eifer; und nicht nur die meisten und grösten itzigen Gelehrte in *Göttingen* entstanden auf diese Art, sondern *Göttingen* erhielte sogar hierdurch die grose Ehre, die Pflanzschule andrer protestantischer Akademien zu seyn.

Nun aber geht mann in Göttingen nicht allein von diesem so nützlichen Grundsatze ab, und beruft meistens auswärtige Gelehrte an die erledigten stellen, sondern es herscht auch in dem Fall, da kein auswärtiger Gelehrter berufen wird, das gröste übel bey Besetzung der Professionen, der Nepotismus, wenn ich es so nennen darf. Es wissen die Professores durch Wahl, durch Empfehlung und Rathgeben ihren Söhnen und Schwiegersöhnen, oder andern durch mancherley Art empfohlener auserordentliche Professionen zu verschaffen. [fol. 68r] Und so ist es nachmals ein leichtes diesen einmal auf solche weise angebrachten extraordinarius zu einer ordentlichen Profession empor zu heben. Ich könte hierüber namentliche Beispiele liefern. Selbst in Göttingen führt mann hierüber ofenbare Klage und ist selbst überzeugt, daß es der gewisse Schritt zum künftigen Verfall *Göttingens* seyn werde. Die ferneres Bemerkungen will ich nach und nach am gehörigen Orte anführen.

Die Anzal der Professoren auf der Universität Göttingen beläuft sich auf 45 wovon 35 Ordinarii, und 10 extraordinarii sind. Hiervon hat die Theologische Fakultät 6 prof. ord., keinen extraordinarium. Die Juridische Fakultät zehlt 6 ordinarios und 5 extraordinarios. Die Medizinische 5 ord. und 2 extraord. Die Philosophische 20 ordinarios und 3 extraordinarios. Das merkwürdigste bey dieser menge von Professoren ist, daß sich unter diesen 45 Professoren kaum 5 finden, welche den ächten lehrenden Vortrag haben, der einen Lehrer vorzüglich empfiehlt. Mann findet vielmehr an mehreren alle die möglichen Fehler die ein Lehrer haben kann.

Es haben zwar alle die ordentlichen Professoren ein jeder eine Bestimmte nominal profession, jedoch ohne die aufgelegten Last dieselbige publice zu lesen; sondern es muß ein jedes Kolleg bezahlt werden. Und jedem Lehrer stehet es frey, ob und was für ein Kolleg er publice lesen will. Hierbei gefiele mir vorzüglich daß mann in Göttingen einmal die allgemein nöthigen Collegia publice gelesen findet; es würde wohl auch hieraus der Fehler entspringen, das sie schlechter gelesen würden, als da sie noch von den Kandidaten bezahlt werden; und die Studierenden würden sich zu ihrem eignen grosen Schaden damit begnügen, nur diese Kollegien zu hören, und die nicht unmittelbar Brodt-, sondern erweiterte Kenntnisse bringen, und doch bezalt werden solten, zu versäummen. Dahingegen wählen die Professoren ohne hierzu gehalten zu seyn solche Collegia publica, die privatim aus mangel der Bezahlung nicht zustande kommen würden, und dieses theils zur Ehre der Universität theils zum grosen Nutzen der Studierenden; denn da bisweilen recht auserlesene Materien in den publicis abgehandelt werden, so macht dieses der Akademie

Ehre, und denjenigen Zuhörern, die einmal mehr als das gewöhnliche lernen wollen, muß es besonder erwünscht seyn.

[68v] Ich muß aber doch auch hierbei bemerken, das in Göttingen sich nur besonde[rs] die Philosophische Fakultät hierinn zum Lobe auszeichnet; die Professoren der übrigen Fakultäten wählen öfters, um doch nur publicum im Lections Katalog stehen zu haben, und daß sie doch gerne vom Hals hätte[n] einen solchen Theil, wovon eine Nominalprofession aufgestellet ist und dessen Lehrer vorzüglichen Beifall hat; daher sie denn schon zum voraus versichert sind, daß sie in den ungesetzten stunde[n] nicht besucht werden.

Ein jeder Professor darf nebst seiner Nominalprofession, noch jedes ihm gefällige andre Kolleg dabei lesen, welches obschon es auch auf andern Universitäten gebräuchlich ist, in *Göttingen* doch vorzüglich aufallet, indem schier jeder einzelne Theil einer Wissenschaft von Drey auch Vieren gelesen wird. Nicht von dem Nutzen zu gedenken das durch solche Freyheit die innere Beschaffenheit der Kollegien auf Gründlichkeit, Reichtum, Leichtigkeit und Annehmlichkeit des Vortrages auf einer solchen Universität wegen der Nacheiferung eines Lehrers auf den andern eine höhere Volkommenheit erhalten kann, als wenn diese Freiheit nicht wäre; so fande ich in *Göttingen* sogar noch einen andern aufallenden Nutzen. *Göttingen* ist nicht so glücklich, das es vor anderen seine Nominalprofessionen mit lauter grosen und im Rufe stehenden Gelehrten, die auch zugleich Dozenten sind, besetzt habe; sondern es ist auch manche ansehnliche Nominalprofession sehr gering besorget. Es würde nun gewis hieraus nicht allein für die Studierend[en] ein großer Schaden entspringen, wenn ein andrer Professor nicht den Mangel ersetzte, und von selbst

eine Wissenschaft, auf die er weder berufen noch besoldet ist, lehrete; sondern es würde wohl selbst die Akademie den üblen Ruf bekommen, das mann diesen und jenen Theil der Wissenschaft nicht hinlänglich gut hören könte, und daher mancher abgeschreckt werden dieselbe zu besuchen. Aber auch in dem Fall, das die Nominalprofession mit einem würdigen Lehrer besetzt wäre, könnte für die Studierenden doch noch ein groser Nachtheil erwachsen, wenn sie prezis an diesen Lehrern angewiesen wären, denn da einmal ein solcher Lehrer des nemlich Auditoriums und Applausus gewis ist, könte er leicht in den üblen Fall gerathen, das er seine einmal fertige Heften jedes halbe Jahr unverbessert, ohne alle neue Zusätze wieder daher sagen, oder gar, wie ich es sehe seinen Zuhörern dictiren, und er würde [fol. 69r] diese Gemächlichkeit einmal gewohnt durch nichts zur Aufmunterung zu erwecken seyn. So lange aber jeder Lehrer auf der Universität ungehindert lesen darf was er will, so lange der Student ohne einzige Einschränkung sich den Lehrer wählen darf, bleibt dem Lehrer kein andres rechtmäßiges Mittel übrig den Schaden und den verlohrnen Applausus zu ersetzen, als Fleis, und Erfüllung aller vernünftiger Wünsche der Zuhörer. Ich würde von dem bisher gesagten von *Göttingen* Beispiele genug liefern können, wenn mir nicht Ehrfurcht für Männer die doch beim gelehrten Publikum in guten Rufe stehen, dieses misriethe.

Zwischen den professoribus ordinariis und extraordinariis ist in *Göttingen* kein groser Unterschied, indem auch die meisten extraordinarii Beisitzer der Fakultät sind, und jener nur wird ordinarius geheisen, der eine Nominalprofession hat. Die professores ordinarii und extraordinarii sitzen in der Fakultät, wenn Responsa gefertiget werden, aus den ordinariis aber sind 4 besonders gewählt, welche die

Examina halten, und die Gradus academicos ertheilen. Diese 4 heisen das Spruchs Kolleg.

Nebst denen vielen Professoren unterhält *Göttingen* noch in den 4 Fakultäten 18 Privat-Dozenten; worunter sich unterschiedene vortreffliche Junge Leute befinden. *Göttingen* hat hierinn vor andern Universitäten jederzeit seinen Vorzug gehabt; und hat die andern Akademien belehret, das eine gute Anzal solcher Privat-Dozenten ein sicheres Depot der Universität auf jeden künfftigen Nothfall seye, und wenn auch eine Universität keinen andern Nutzen daraus ziehen könte, so würde dieses immer Nutzen und Ehre genug seyn, das sie selbsten vortreffliche Lehrer gezogen hat, und sich nicht gezwungen siehet, von ausen dieselben, und vielleicht nicht so glücklich zu entnehmen.

Unter den 4 Fakultäten in Göttingen stehet itzo die Philosophische noch am besten an Lehrern; die Juridische am geringsten. Denn nachdem sie durch den Todt einen *Meister* einen *Becmann* und durch auswärtigen Beruf *Selchow*[230] und *Erxleben*[231] verlohren hat, sind bei derselben nur noch *Boehmer, Pütter* und *Claproth*[232] übrig, welche derselben noch Nahmen machen; und wird *Göttingen* nicht bald die Stelle eines *Becmanns* zu ersetzen wissen, und welches schwerlich geschehen kann, so wird allein dieses schon zum wenigsten der juristischen Fakultät viele Studierende entziehen, [fol. 69v] indem

[230] S. oben Anm. 137 (Meister), Anm. 138 (Becmann) und Anm. 129 (Selchow).

[231] Hier irrt Wiese. Erxleben blieb bis zu einem Lebensende 1811 in Göttingen, s. Anm. 154.

[232] Zu den Genannten s. oben Anm. 52 (Böhmer), Anm. 53 (Pütter) und Anm. 152 (Claproth).

hierdurch das Hauptfache der Jurisprudenz unbesetzt oder doch gewiß nicht mit Rufe besetzt ist.

Die Zahl der Studierenden in Göttingen ist mir auf 7 bis 800 angegeben worden; doch gestande mann mir daß in diesem halben Jahre die Universität besonders an Jurisprudenz studierenden abgenommen habe. Dem Todte *Becmann* und die [!] Abberufung *Selchow* giebt mann zum Theile die Schuld. Vieleicht mag aber auch die Epoche des nach und nach sich zeigenden Verfalls ihren Anfang genommen haben.

Es werden alle halbe Jahr die Studierenden in *Göttingen* gezählet; dieses geschieht von den bestelten Viertelmeistern,[233] welche in jedem Hause die Zahl der darinn wohnenden Studenten bei dem Eigenthümmer des Hauses nachfragen und bemerken, sodann aber der Universität überliefern.

Es scheint unter den Studenten in *Göttingen* ein auserordentlicher Fleis zu herschen, indem mann kaum einen findet, der nicht jeden Tag 5 auch 6 Kollegien hört, ja sehr viele besuchen 8 auch mehrere. Allein ich sehe dieses viele Kollegien besuchen, welches äuserlich Fleis scheinet, im Grunde mehr schädlich als nüzlich an; denn ich fande, das der Student hierbey nichts thun, als fleisig jedes Wort des Lehrers aufzuschreiben, und damit sammelt er ganze Stöse Noten, glaubt hiermit seye es genug und liest kaum ein Kolleg zu Hause nach. Wenn er nun so 3 Jahre hindurch fleisig geschrieben

[233] Die Viertelmeister waren städtische Aufsichtspersonen für die einzelnen Stadtviertel, die u. a. mit Ausübung von polizeilichen Aufgaben und auch der Erstellung von Einwohnerlisten betraut waren; vgl. Pierers Universal-Lexikon, Band 18, Altenburg 1864, S. 579 unter „Viertels-Meister".

hat, kömt er in sein Vaterland zurück mit Noten beladen und wenig davon im Kopfe; alles was er ungefehr erlernt hat ist leeres Raisonieren, und auch das nach Göttingischer Mode, nach welcher alles nichts ist, was in Göttingen nicht sein entstehen erhielte.

Die Disziplin unter den Studierenden in Göttingen ist gut, mann findet nicht mehr wie ehedem die Sitten und Gesundheit verderbende Landsmannschaften; dahingegen ist äuserster Luxus unter denselben eingerissen.

Für die Armen Studenten hat Göttingen 150 Freitische gestiftet, wo der Arme Studierende täglich sein gutes Mittag Essen erhält.

Ich hatte in Göttingen das Glük mehreren juridischen und medizinischen Disputationen [fol. 70r] beizuwohnen. Ich fande sie in höchstem Grade elend, sie werden auf folgende Weise gehalten. Der Defendent wählet sich drey seines gleichen Candidaten zu Opponenten. Nun werden Einwürfe und Antworten nicht allein mit denen Opponenten vorher ganz freündschaftlich abgeredet, welches noch zu dulden wäre, sondern Defendent und Opponenten lasen sich von einem dritten Komplimenten Opposition und Responsion für Geld aufsetzen. Die Defension nimt ihren Anfang, der Opponent liest so wie sein Compliment an den Präses und Defendenten sein Argument ohne Geheimnis vom Papier herunter, und der Defendent antwortet ohne Scham mit öfentlichem Ablesen seiner Responsion vom Papier. Nebst diesem wird überhaupt wenig, wenn ich es so nennen darf, disputiret; sondern die zwey bestimmten Stunden werden mehr mit Komplimenten und Gegenkomplimenten zugebracht; denn Ausrufungs und Danksagungs Komplimenten des Präses, des Defendenten und der Opponenten belaufen sich gewis an 18 auch 20, wovon das

geringste gewis eine halbe Quartseite stark ist. Diese Art zu disputiren ist nun ohne Zweifel die schlechteste; und nie hätte ich sie von *Göttingen* so schlecht denken können wenn ich nicht Augenzeige gewesen wäre.[234] Es mag dieses auch der Aufschluß seyn, warum alljährlich von Göttingen so viel Disputationen erscheinen, besonders da reichsstädtische Unterthanen, wenn sie Versorgung haben wollen, nie ohne disputiert zu haben von der Universität zurük kommen dürfen, und in *Göttingen* sehr viele aus Reichsstädten studieren. Was die Dissertation anbelangt, so ist dieselbe, wenn der Defendens sine profide defendirt, gemeiniglich aus einer sogenanten Disputations Fabrik, dergleichen mann bei den Göttingischen privat Dozenten gar viele angelegt findet; hier hat der Defendent die Wahl und findet immer einen grosen Vorrath, auch um Preise, wie er sie verlangt; und daher ists das in Göttingen sehr viel unnützes Zeig unter den Disputationen erscheinet.

Das Vorzüglichste was *Göttingen* vor allen andern Universitäten besitzet, ist unstreitig die Universitäts Bibliothek. Von dem Nutzen, welchen eine solche Bibliothek, und die so wie die Göttingische zum Nutzen eines jeden eingerichtet ist, verschaffet, würde ich hier überfliesig reden, wenn ich mich dabei aufhalten wolte, und würde auch meinem vorgesetzten Zweck zuwiederhandeln. Was aber ihre innere Einrichtung betrifft, kann ich [fol. 70v] nun kurz bemerken, daß in derselben jeder Theil einer Wissenschaft nach einem gewissen einmal angenommenen System geordnet seye. Sie enthält von dem aelteren alles was ein Lehrer fo[r]dern kann und das neuere wird

[234] S. zum Disputationswesen auch oben S. 18f.

immer seit ihrem Entstehen mit allen möglichen Kosten angeschaffet. Die ganze Anzal der Bände soll sich an 160000 belaufen. Handschrift[en] enthält sie kaum 5 und von alten Drucken hat sie zuerst kurz einen Ankauf von 700 Bänden gemacht, welche alle vor 1500 gedruck[t] sind.

Vorzüglich empfielt aber die Göttingische Bibliothek ihre Brauchbarkei[t], indem mann nicht allein alle mögliche Bequemlichkeit für den, der dorten studieren oder excerpiren will, findet, sondern auch jedes Werk gegen einen Schein nach Haus erhält, und dieses sowohl der Lehrer als auch der Student, doch mus der letztere einen Schein von einem Professor hinterlegen. Die Scheine müsen für jedes einzelne Werk besonder ausgestellet seyn, auch ist eine gewisse Zeit bestimt, in der das von der Bibliothek erhaltene Werk wieder eingeliefert werde[n] mus. Die Bibliothek stehet täglich von 1 Uhr bis 2 ofen. Mitwoch und Samstag aber von 2 Uhr bis 5. Die Bibliothek hat nebst dem son[st] gewöhnlichen Nominal Katalog noch einen Real Katalog, welcher aber nur die Titel der Werke nach dem System enthält, nach dem sie in der Bibliothek geordnet sind. Dieser Real Katalog bestehet aus 82 Bänden in Folio; ist aber noch nicht ganz fertig.

Noch hat *Göttingen* nebst der Bibliothek den schönen Vortheil mehrer[er] und vorzüglicherer Buchhandlungen, welches in gar vielem Betracht der Universität besondere Vortheile verschaffet; wovon hier mehrer[es] zu reden mein Beruf nicht ist.

Ich muß hier noch zweyen Gelehrten Gesellschaft in Göttingen gedenk[en]. Die erste ist die *Königliche Societät der Wissenschaf-*

ten.[235] Die and[ere] ist *die Königliche Teutsche Gesellschaft*.[236] Die erste versammelt sic[h] jeden Monath einmal. Sie hat hauptsächlich philosophische Gegenständ[e] zum Zwek. Die andre existirt nur noch im Lections Katalog. Zum Schlusse von meinen Bemerkungen über *Göttingen* mus ich nun dies[es] noch anmerken, das mann überhaupt in *Göttingen* auserordentlich intollerant gegen auswärtige Gelehrte sich zeiget. Ich würde hiervo[n] mehreres bemerken, wenn nicht alle Göttingische Gelehrte Zeitungen und Schriften hiervon schon längstens die stärkste Beweise geliefert hätten und noch täglich lieferten.

[fol. 71r] Erfurt

Ich würde von der Universität zu *Erfurt* hier weitläufiger reden, und mehrere Bemerkungen aufzeigen, wenn ich nicht zuvor versichert wäre, das ohne mich die ganze Erfurtische Akademische Verfassung schon zu viel bekant seye; ich wende mich also nach

Jena.

Jena das noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts die vorzüglichste teutsche Akademie heisen konte, und an 1500 bis 2000 Studenten zehlte, ist nun sowohl in Betracht auf die Gröse seiner Lehrer als auf die Anzal seiner Studierenden so stark als eine der teutschen Universitäten herab gesunken.

[235] Die Societät oder Königliche Gesellschaft der Wissenschaften, die Vorgängerin der heutigen Göttinger Akademie der Wissenschaften wurde 1751 gegründet; vgl. Tütken, Privatdozentur, (Teil I (wie Anm. 26), 2005, S. 39f.

[236] S. dazu oben S. 19f.

Die Anzal der in Jena angestelten ordentlichen Lehrer ist 21 und der auserordentlichen sind 3. Unter allen diesen 23 [24] Professoren finden sich aber kaum 3 gute Dozenten.

Die professores juris ordinarii machen zugleich das Jenaische Hofgericht[237] aus, welches aber nur jährlich 4 mal seine Sessionen, und dieses jedes mal nur 3 Tage hält; worinn so dann alle in dem verflossenen halben Jahre vorgekommene Appellations Sachen abgethan werden. Es leiden hierunter die Akademischen Arbeiten gar nicht, die Professoren haben vielmehr Gelegenheit sich immer im practischen zu üben.

Nebst denen angestelten Professoren lehren in Jena noch 12 privat Dozenten; und daher ists, das Jena noch eine gewisse Achtung vor anderen mittelmäsigen protestantischen Akademien verdienet, denn mann findet besonders die philosophischen Wissenschaften betreffend über jeden einzelnen Theil auch bei geringer Anzal von Zuhörern besondere Kollegien gelesen. Die Collegia werden alle privatim gelesen.

Die Zal der Studierenden ward mir verschieden von 4 bis 600 bestimmt; nach der Anzal der Studierenden die ich in den Kollegien fande soll sich die ganze Zal wohl nicht über 400. belaufen.

Was *Jena* auf der üblen Seite vor allen anderen Universitäten auszeichnet, ist die gar zu rohe und wilde Lebensart der Studenten,

[237] Für die ernestinischen Herzogtümer wurde 1566 das gemeinschaftliche Oberhofgericht in Jena errichtet. Es war erste Instanz für die Angehörigen der Ritterschaft und andere Personen, die keinem Untergericht unterworfen waren, und in zweiter Instanz Appellationsgericht. Es wurde 1817 aufgehoben. Vgl. Grochowina (wie Anm. 175), S. 143.

welche im vorigen Jahrhundert auf Universitäten Mode war, und sich nur allein in Jena noch erhalten hat. Mann sucht nun aber auch nach dem Beispiele anderer Akademien nach und nach bessere Sitten einzuführen.

[fol. 71v] Von innerer Verfassung der Fakultäten, von Disputationen konte ich keine Bemerkungen machen, doch glaube ich, das die letzteren in Jena nicht besser als auf andern protestantischen Universitäten ablaufen werden; das Gegentheil würde gewis wunder seyn.

Die Jenaische Universitäts Bibliothek mag auf 40000 Bände zählen. Sie stehet auch zu jedermanns Gebrauch aber nur dreimal die Woche auf.

Bamberg

In Bamberg fande ich gar nichts was nun eine Universität im geringsten empfehlen könte. Keine Lehrer die im Rufe stehen, den einzigen professorem juris publici *Ulheimer*[238] ausgenommen, eine sehr geringe Studenten Zahl, wenn ich die untern Klassen abrechne, keine Bibliothek die nur einige Achtung verdient; die Collegia, und zwar nur die nöthigsten werden publice gelesen. Kurz es herscht nicht der geringste Universitäts Tone in Bamberg, und ists nur schade, das Bamberg in dieser Lage ein recht schönes Universitätsgebäude hat.

[238] Josef Ullheimer (1747-1810), ab 1772 Professor in Bamberg, ab 1789 Assessor am Reichskammergericht in Wetzlar bis zu dessen Auflösung 1806; s. von Schulte, „Ullheimer, Josef“, in: ADB 39 (1895), S. 189.

Erlangen

Die Universität Erlangen empfiehlt sich nach Göttingen vor andern bisher bemerkten protestantischen Universitäten, theils durch mehrere im Rufe stehende Gelehrte, theils durch recht gute unter den Studierenden eingeführte Disziplin, bei der der Student doch immer eine gewisse Freiheit genieset, ohne ausschweifen zu dürfen. Von Seiten des Markgrafen Durchl.[239] wird jährlich nebst dem gut bestelten Fond sehr vieles an Bibliothek, an Universitäts Gebäude, an Aufmunterung der Professoren auf mancherlei Art verwendet. Erlangen kann sich auch schmeichlen, das es seit zwey Jahren an Studierenden zugenommen hat, da andre protestantische Akademien abnahmen.

Erlangen hat bei der Akademie 21 professores ordinarios und 5 extraord. alle gut besoldet angestelt. Unter den Ordinariis befinden sich in nicht geringem Rufe stehende Männer; so hat die Theologische Fakultät einen *Seiler*[240] und einen *Pfeiffer,*[241] die Juridische einen [fol. 72r] *Elsaeßer*[242] die Philosophische einen *Harles*[243] und *Meusel,*[244] welche auch zugleich gute Dozenten sind.

[239] Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach (reg. 1769-1791).

[240] Georg Friedrich Seiler (1733-1807), ab 1769 Professor der Theologie in Erlangen; s. Tschackert, Paul, „Seiler, Georg Friedrich", in: ADB 33 (1891), S. 647ff.

[241] Joachim Ehrenfried Pfeiffer (1709-1787) ab 1737 Professor in Jena und ab 1743 in Erlangen; s. C. Siegfried, „Pfeiffer, Joachim Ehrenfried" in: ADB 25 (1887), S. 639.

[242] Karl Friedrich Elsäßer (1746-1815), ab 1775 Professor der Rechte in Erlangen, wechselte 1784 an die Karlsakademie Stuttgart und 1807 nach Tübingen; s. Steffenhagen, „Elsäßer, Karl Friedrich", in: ADB 6 (1877), S. 61.

In Erlangen wird wie in Göttingen kein Kolleg publice gelesen, als nur jenes, welches dem Professor zu lesen gefällt.

Die Anzal der Studierenden belauf sich dieses halbe Jahr auf 300. Die Disziplin bei der Universität ist sehr strenge, und werden die Gesetze welche hierüber vor einigen Jahren öfentlich bekant gemacht würden, aufs genaueste befolget.

Die Bibliothek in Erlangen wolte zwar seither nicht viel bedeuten, doch erhielte sie in diesem Jahre durch die ganz besondere Freigebichkeit des Markgrafen Durchl. einen ansehnlichen Zuwachs, so daß mann würcklich daran ist ein besonderes Gebäude für sie zu errichten. Das beste was die Bibliothek besitz, ist die Bibliothek des zu Zeiten der Reformation eingezogenen Klosters Heilbronn, worinn eine Menge alter und rarer Drucke, auch vieler merkwürdiger Handschriften sich befinden.

Den Schluß meiner Bemerkungen will ich so wie meine Reise mit Würzburg machen.

[243] Gottlieb Christoph Harles / Harleß (1738-1815), ab 1770 ordentlichen Professor der Poesie und Beredsamkeit in Erlangen, gründete dort das Philologische Seminar und gab u. a. ab 1790 die 4. Auflage der „Bibliotheca graeca" des J. A. Fabricius in 12 Bänden heraus; s. Müller, Iwan von, „Harles, Gottlieb Christoph", in: ADB 10 (1879), S. 603f.

[244] Johann Georg Meusel (1743-1820), ab 1768 Professor der Geschichte in Erfurt, ab 1779 in Erlangen, gab u. a. „Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetztlebenden teutschen Schriftsteller" heraus; s. Keunecke, Hans-Otto, „Meusel, Johann Georg", in: NDB 17 (1994), S. 274f.

Würzburg

Obzwar *Würzburg* immer unter den katolischen Akademien eine der besten ist, so ist sie doch lange das nicht, was sie an auswärtigen Orten im Rufe ist.[245] Ihre Medizinische Fakultät und die vortrefflichen sich bei derselben befindenden Anstalten ausgenommen, hat sie noch sehr viel Mangelhafftes. Sie zählt zwar 23 professores alle ordinarios, allein kaum wird ein Kolleg auser den nothwendigen gelesen, und diese müsen alle publice und im Laufe eines ganzen Jahres gelesen werden. Von den Philosophischen Wissenschafften ist über Logik, Metaphisik, Phisik und Mathematik nichts zu denken; hirunter hat aber doch die Phisik das Glück, eine recht gute Instrumentenkammer zu haben.

Ob und welche unter den Professoren gute Lehrer seyen hatte ich keine Gelegenheit zu bemerken, indem mann mir zu verstehen gabe, das es in *Würzburg* nicht Mode seye, das Fremde die [fol. 72v] öfentlichen Akademischen Vorlesungen besuchten, und es ein groses Aufsehen machen würde, wenn ich darinn erschiene.

Die Anzal der Studierenden wird kaum an 300 kommen; worunter die Theologen den stärksten Theil ausmachen. Die so gut bestellte Medizinische Fakultät zählt dieses Jahr nur 16 Kandidaten.

Die Bibliothek darf in gar keinen Betracht gezogen werden; und hat noch dabei das Unglück nicht in der besten Ordnung zu seyn so

[245] Dagegen wird Würzburg von heutigen Bildungsforschern als „Vorreiter für die Modernisierung der weltlichen Fakultäten und besonders der Jurisprudenz" in den katholischen Ländern angesehen; Dickerhoff, Die katholischen Universitäten (wie Anm. 2), S. 32.

findet mann z. B. unter der Überschrif Historia profana Mosers Staats Archiv,[246] unter den Publizisten das Corpus juris Germanici[247] und *Conrings*[248] werke, andrer Unordnung nicht zu gedenken. Der Bibliothekar brachte hierüber die noch elendere Entschuldigung vor, es seye nun einmal so im Katalog eingetragen.

Ich muß nun ohne Vorurtheil für mein Vaterland den Schlus machen, das unsere hohe Schule, welche im juristischen Fache mit mehr geschikten Dozenten, als eine der protestantischen Universitäten, die ich besucht habe, besetz ist, gar bald allen andern den Vorzug abgewinnen könte, wenn alles dasjenige, was die bisher bemerkten Universitäten einzeln gut und schönes besitzen, bei unsrer hohen Schule vereinbar[t] werden solte, und die thätigen Mittel zweckmäsig ergriffen werde[n]. Werden die Professoren in jenes Ansehen, in

[246] Johann Jakob Moser, Teutsches Staats-Archiv, oder Sammlung derer neuest- und wichtigsten Reichs-, Crays- und anderer Handlungen, Deductionen, Urtheile derer höchsten Reichs-Gerichte, Verträge und anderer Staats-Schrifften und Urkunden, welche in denen Staats-Angelegenheiten des gesamten Teutschen Reichs, wie auch dessen einzeler Corporum, Collegiorum und Stände, nicht weniger deren Unterthanen zum Vorschein gekommen seynd, Franckfurt, Leipzig 1752ff.; s. zu Moser oben Anm. 199.

[247] Unter diesem oder ähnlichen Titeln wurden im 18. Jahrhundert – ausgehend von dem grundlegenden Werk von Johann Jakob Schmauß „Corpus iuris publici Germanici academicum“ von 1722 zahlreiche Sammlungen von Quellen zum deutschen öffentliche Recht veröffentlicht; s. Stolleis, Reichspublizistik (wie Anm. 55), S. 308f.

[248] Conring, Hermann (1606-1681), ab 1632 Professor der Naturphilosophie, 1636 der Medizin und 1650 auch noch der Politik in Helmstedt. Besondere Bedeutung erlangten Conrings rechtsgeschichtliche Arbeiten; er wird wegen seine Schrift „De origine juris germanici“, Helmestadii 1643, als Begründer der deutschen Rechtsgeschichte angesehen; s. Döhring, Erich, „Conring, Hermann“, in: NDB 3 (1957), S. 342f.

welchem sie bey Protestanten stehen, versetzet, wird ihnen an den öfentlichen Staatsangelegenheiten und der Justizpflege der ihrem Lehramte angemes[sene] Antheil gegeben, wird die Bibliothek Jährlichen Zuwachs erhalte[n], wird gehörige Freiheit im Schreiben zugestanden, wird der Studierende durch zweckmäsige Freiheit, Ehrbegierde und Belohnung angefeuert, wird durch gelehrte Zeitungen und Kritiken den protestantischen Universitäten, besonders dem hohe [!] sprechenden, dermalen aber im juristischen Fache beinahe darniederliegenden Göttingen, welches ohnehin allen übrigen protestantischen Akademien gefällig ist, Troz geboten, werden Gelehrte Gesellschaft[en] errichtet, und der Patriotismus unter Lehrern und Lernenden abgefeuert, so läst sich nicht zweiflen, das die ganze gelehrte [fol. 73r] Welt nach kurzer Zeit sagen werde, der höchste und gnädigste Beschützer der Mainzer Musen habe sich an der hohen Schuhle ein verewigendes Denkmal gestifftet, und gleichsam durch ein schöpferisches Fiat ein verwüstet gelegnes Kaos in einen unnachahmbaren Parnaß umgeschaffen.

Autorenverzeichnis

Dr. Uwe Bake
Heisterbachstraße 10
53173 Bonn

Dr. Rudolf Benl
Leiter des
Stadtarchivs Erfurt
Gustav-Freytag-Str. 10 B
99096 Erfurt

Prof. Dr. Christoph Friedrich
Universität Marburg –
Pharmazie, gesch. Dir.
Sfaxer Str. 1
35037 Marbug

Dr. Herbert Günther
Ministerialdir. A.D., Marburg
Richard-Hamannweg 4
35039 Marburg

Prof. Dr. Dr. hc. Reimund Haas
Lehrbeauftragter der
Archivschule
Joahnnesweg 5a
51061 Köln

Prof. Dr. Hans Hattenhauer
Richard-Wagner-Str. 4
67346 Speyer

Dr. Andreas Hedwig
Vorsitzender der Historischen
Kommission für Hessen
Hess. Staatsarchiv Marburg
Friedrichplatz 15
35037 Marburg

Prof. Dr. Niklot Klüßendorf
apl. Prof. für Numismatik
und Geldgeschichte an der
Universität Marburg
Kappelkaute 2
35287 Amöneburg

Prof. Dr. Gerhard Menk
Archivar am Staats-
archiv Marburg a.D.
Stresemann-Straße 39
35037 Marburg

Prof. Dr. Angelika Menne-Haritz
Vizepräsidentin des Bundesarchivs
Finckensteinallee 63
12205 Berlin

Dr. Udo Schäfer
Leiter des Staatsarchivs
Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
Staatsarchiv
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg

Dr. Hartmut Weber
Präsident des Bundesarchives a.D.
Am Leymberg 32 A
56075 Koblenz